

DEZERNAT FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT, WOHNEN UND SPORT

Sozialbericht 2022

Daten für Taten – Unterstützung von Erwachsenen im sozialen Netz



Herausgeberin:



Landeshauptstadt Kiel

Pressereferat, Postfach 1152, 24099 Kiel,

Redaktion: Referat des Dezernats für
Soziales, Gesundheit, Wohnen und Sport,

Tel: 0431/901-1585, -3067, **E-Mail:**

Xenia.Zentner@kiel.de; Caty.Köster@kiel.de;

Kathrin.Stadelmann@Kiel.de; **Titelbild:**

Stamp Media GmbH, Kiel; **Layout:** Stamp

Media GmbH, Kiel; **Druck:** Rathausdruckerei,

Auflage: 250 Stück, Kiel 08/2022 **Hinweis:**

Vervielfältigung, Speicherung und Nach-

druck – auch auszugsweise – sind ohne

schriftliche Genehmigung der Herausgeber-

in und der Redaktion nicht gestattet.

DEZERNAT FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT, WOHNEN UND SPORT

Sozialbericht

Daten für Taten – Unterstützung von Erwachsenen im sozialen Netz

Inhalt

	Vorwort	4
	Einführung des Dezernenten	5
	Sozialberichterstattung	8
	Zensus 2022 in Kiel	9
	Kieler Strukturdaten	11
	Bevölkerung	12
	Bevölkerungsentwicklung	12
	Natürliche Bevölkerungsbewegungen: Geburten und Sterbefälle	13
	Wanderungsbewegungen	13
	Migration – Kulturelle Vielfalt in Kiel	16
	Geflüchtete aus der Ukraine in Kiel	19
	Altersdurchschnitt und Altersstruktur der Kieler*innen	20
	Haushalte und Wohnen	24
	Private Haushalte in Kiel	24
	Exkurs: Verteilung von Wohnraum auf die Haushalte	25
	Wohnraumversorgung – zentraler Bestandteil der sozialen und gerechten Stadtentwicklung	29
	Diskussion um den Verkauf der kommunalen Wohnungsgesellschaft	31
	Wohnraum in Kiel	31
	Wohnungsnotfälle	34
	Sicherung des Lebensunterhalts	38
	Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	38
	Arbeitslosigkeit	39
	Unterbeschäftigung – ein genaueres Bild der Arbeitslosigkeit	44
	Kurzarbeitergeld – Beschäftigungssicherung für Unternehmen	45
	Grundsicherung für Arbeitssuchende	47
	Langzeitleistungsbezug	49
	Kinderarmut	51
	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	55
	Wohngeld	60
	Hilfe zum Lebensunterhalt	61
	Mindestsicherungsquote	63
	Menschen in besonderen Lebenslagen	64
	Menschen mit Behinderung	64
	Eingliederungshilfe – Leistung zur Teilhabe für Menschen mit Behinderung	65
	Menschen mit Leistungen der Hilfe zur Pflege	68
	Gesundheit	72
	Sonderthema »Corona März 2021 – Mai 2022«	72
	Kindergesundheit	76



Sport

80



Finanzen

84



Unterstützung von Erwachsenen im sozialen Netz

90

Kommunaler Sozialdienst für Erwachsene – KSD

90

Angebote des KSD

91

Der KSD vor Ort

92

Bisherige Erfahrungen

92

Herausforderung Corona

95

Erkenntnisse

95

Ausblick

96

Der Sozialpsychiatrische Dienst im Amt für Gesundheit

97

Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben des Sozialpsychiatrischen Dienstes

97

Netzwerkarbeit und Kooperationspartner*innen

99

Unterbringung nach PsychHG

99

Hausbesuche

100

Telefonische Beratung

101

Ausblick

101

Rechtliche Betreuung in Kiel

102

Aufgaben der Betreuungsbehörde

102

Verfahrensverantwortung der Betreuungsbehörde

102

Betreuende – Ehrenamt oder Beruf

103

Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht - Betreuungsgerichtshilfe

103

Aufgaben einer betreuenden Person

104

Kiel konkret - statistische Daten

104

Ausblick - Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

106

Anschriften der Dienste

110



Wahlbeteiligung in Kiel

111

Die Bundestagswahl am 26. September 2021

111

Die Landtagswahl am 08. Mai 2022

113

Vorwort



Liebe Kieler*innen,

der Blick auf das vergangene Jahr zeigt im vorliegenden Sozialbericht die unterschiedlichen Dimensionen der Corona-Pandemie. Auf der einen Seite sehen wir an den stark steigenden Zahlen der Ratsuchenden beim Kommunalen Sozialdienst die Nachwehen der tiefgreifenden pandemiebedingten Beschränkungen in den Jahren 2020 und 2021: Menschen sind in finanzielle Schwierigkeiten geraten, waren psychisch mit der völlig neuen Situation überfordert oder wussten sich mit anderen Herausforderungen, die das Leben mit sich bringen kann, nicht mehr zu helfen. Und genau hier setzt der Kommunale Sozialdienst an und steht den Menschen mit Rat und Tat zur Seite. Seine Gründung im Jahr 2019 kam gerade zur rechten Zeit und wird auch in Zukunft allen Kieler*innen eine Stütze sein, die Hilfe benötigen.

Auf der anderen Seite hat sich die Wirtschaft unserer Stadt in weiten Teilen sehr gut von den Einschränkungen der Pandemie erholt. Dank der Verlängerung des Kurzarbeitergeldes durch die Bundesregierung konnten Arbeitsplätze auch unter den schwierigen Bedingungen der Pandemie erhalten bleiben. Mehr noch, es gibt so viele sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse wie nie zuvor in Kiel. Besonders freut es mich, dass auch die Bewohner*innen der Stadtteile Mettenhof und Gaarden von dieser positiven Entwicklung profitieren können und der Anteil sozialversicherungspflichtig Beschäftigter dort in den vergangenen Jahren kontinuierlich angestiegen ist. Dass mehrere Tausend neue Arbeitsplätze geschaffen wurden, ist Beleg für ein gutes Wirtschaftsklima in der Landeshauptstadt Kiel. Das ist besonders wichtig in einer Stadt wie Kiel, in der viele Menschen armutsgefährdet sind.

Stolz bin ich, wenn ich an den sozialen Zusammenhalt in der Kieler Bevölkerung

denke: Seien es die vielen kreativen Ideen in der Pandemie oder die offenen Arme und Herzen für die geflüchteten Ukrainer*innen, die vor dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg durch den russischen Präsidenten seit März 2022 auch bei uns Schutz suchen. Solch gravierende Ereignisse sind für Verwaltungen eine besondere Herausforderung, da es nicht nur darum geht, eine große Zahl von Menschen in kurzer Zeit menschenwürdig unterzubringen, medizinische Hilfe zu leisten oder Kinder zu beschulen, sondern auch darum, Rechtssicherheit in allen Belangen für diese Menschen zu schaffen und dabei jeden in seiner individuellen Situation zu erfassen. Dabei stehen die Mitarbeiter*innen nicht nur einer großen Anzahl von Hilfesuchenden gegenüber sondern werden teils mit schrecklichen Geschichten konfrontiert, die sich nicht immer leicht verarbeiten lassen. Mein besonderer Dank gilt deshalb allen Mitarbeiter*innen, die mit großem Engagement dazu beigetragen haben, dass die Registrierung, Unterbringung und Beratung der Geflüchteten innerhalb kürzester Zeit so gut geklappt hat. Das war eine große Kraftanstrengung, die gleichzeitig die Flexibilität und Belastbarkeit des öffentlichen Dienstes unter Beweis stellt.

Mein herzlicher Dank gilt außerdem allen Mitwirkenden an der Erstellung dieses Berichts. Gemeinsam mit Sozialdezernent Gerwin Stöcken freue ich mich auf einen konstruktiven Dialog mit Ihnen.

Ihr Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister

Einführung des Dezernenten

Das Wort Sozialpolitik drückt bereits aus, worum es im Kern geht. Es handelt sich dabei um politisch-soziale Prozesse, die die Grundlagen für das gesellschaftliche Zusammenleben schaffen und ständig erneuern. Eine gerechte und wirkungsvolle Sozialpolitik bildet die Basis für das Vertrauen zwischen Bürger*innen und Verwaltung. Auch wenn etliches in der sozialpolitischen Arbeit durch Landes- und Bundesrecht geregelt ist und daher auf kommunaler Ebene nicht unmittelbar beeinflusst werden kann, sind kommunalpolitische Antworten auf soziale Herausforderungen prägend für das Gemeinschaftsgefühl in einer Stadt.

Kommunale Sozialpolitik hat viele Aufgaben: der Nachteilsausgleich in besonderen Lebenslagen, die Sicherung der Existenzgrundlage für Menschen, die sich noch nicht oder nicht mehr selbst helfen können; aber auch die Regelung der Daseinsvorsorge für alle Bürger*innen. Es ist das Ziel örtlicher sozialer Arbeit, die Menschen zu bestärken, selbstwirksam zu handeln, soziale Schief-lagen mit präventiven Angeboten zu verhindern und Menschen in schwierigen Lebenslagen effektiv zu unterstützen.

Dies ist der dreizehnte Sozialbericht. Durch das Sichtbarmachen von Entwicklungen soll er Verantwortlichen der Kommunalpolitik, Akteuren der sozialen Arbeit und Interessierten als vielseitige Informationsquelle dienen. In diesem Jahr gibt der Schwerpunkt Einblick in die Unterstützung von erwachsenen Menschen im sozialen Netz. Drei Ämter stellen vor, wie Bürger*innen in für sie besonderen und schwierigen Zeiten begleitet werden können, und zeichnen einen Teil des sozialen Netzes in Kiel nach.

Als Sozialdezernent ist es mir ein Anliegen, soziale Teilhabe für alle Kieler*innen zu ermöglichen. Daher ist es mir wichtig, einige Themen an dieser Stelle zu betonen:

1. Die soziale Dimension bei der Bewältigung der Klimakrise berücksichtigen

Die Bewältigung der Klimakrise ist nur möglich, wenn grundlegende Veränderungen gewagt werden. Diese Veränderungen werden alle gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und staatlichen Ebenen berühren. Eine so umfassende Transformation wird dann gelingen, wenn alle Menschen auf diesem Weg mitgenommen werden. Daher müssen auch die soziale Sicherheit und der gesellschaftliche Zusammenhalt ins Zentrum der Debatte um den Klimaschutz gerückt werden und ebenfalls handlungsleitend für alle zu ergreifenden Maßnahmen sein. Es müssen Antworten gefunden werden, wie Lebensleistungen anerkannt, der Lebensstandard gesichert und sozialer Abstieg verhindert werden kann. Veränderungsprozesse funktionieren immer dann, wenn das Vertrauen in die demokratischen Strukturen gestärkt wird und der Staat allen Lebensentwürfen Respekt entgegenbringt. Die Einbeziehung der sozialen Fragen spielt daher bei der Bewältigung der Klimakrise auf verschiedenen Ebenen eine wichtige Rolle. Die Klimapolitik und die damit einhergehenden Veränderungen in der Energie- und Mobilitätspolitik beeinflusst die Situation der Bürger*innen in prekären Lebenssituationen maßgeblich und sie darf nicht dazu führen, dass diese noch weiter abgehängt werden. Armut hat bereits heute tiefgreifende Auswirkungen auf die Gesundheit, das soziale Umfeld sowie die wirtschaftliche Situation der betroffenen Menschen, so dass verordnete Einschränkungen oder Verschärfungen der finanziellen Lage dramatische Folgen haben können.

Viele Menschen haben aufgrund ihrer angespannten finanziellen Lage kaum Spielräume und sind beispielsweise darauf angewiesen, in ihrem Haushalt Infrastruktur und Elektrogeräte mit hohem Emissionsausstoß zu nutzen. Die in 2021 eingeführte Förderung



»Kühlgeräte-Austausch« für Kieler Haushalte zielt auf Haushalte mit alten Kühlgeräten ab, die viel Strom verbrauchen. Das Förderprogramm bezuschusst bis zu 500 Kieler Haushalte mit maximal 150 Euro. Das Förderprogramm kann dazu beitragen, dass Haushalte mit niedrigem Einkommen und alten Kühlgeräten die Möglichkeit bekommen, auf stromeffizientere Geräte umzusteigen und so langfristig Kosten einzusparen. Allerdings muss im Blick behalten werden, ob diese Anreize ausreichend sind, um im unteren Einkommensbereich nachhaltig zu unterstützen.

Am 20.05.2021 hat die Ratsversammlung beschlossen, die Mietobergrenze (bruttokalt) für den Regelungsbereich SGB II und SGB XII rückwirkend ab dem 01.01.2021 zu erhöhen. Darüber hinaus müssen Überlegungen angestellt werden, ob bei den Mietobergrenzen (MOG) die Bruttowarmmiete berücksichtigt wird. Durch die Trennung dieser Wohnkostenanteile wirken Einsparungen bei den Heizkosten derzeit nicht auf den Höchstbetrag der anzuerkennenden Mieten. Nach energetischer Sanierungen im Wohnungsbestand könnten durch Einsparungen bei den Heizkosten höhere Steigerungen bei der Kaltmiete aufgefangen werden. Bisher sind die Kostenbestandteile Nettokaltmiete und Nebenkosten aber strikt von den Heizkosten getrennt.

2. Teilhabe in Sozialräumen gerade in persönlich herausfordernden Zeiten gewährleisten

Der diesjährige Schwerpunktteil informiert über Unterstützungsangebote der Landeshauptstadt Kiel, die da ansetzen, wo die Hilfe von Familie und/oder Freund*innen nicht ausreicht.

Der Kommunale Sozialdienst, die Betreuungsbehörde und der Sozialpsychiatrische Dienst bieten sehr unterschiedliche Hilfen an, die sich gut ergänzen und sozialräumlich ausgerichtet sind.

Der Kommunale Sozialdienst für Erwachsene ist ein sehr junges Angebot der Landeshauptstadt Kiel, das jetzt seit knapp drei Jahren besteht. Trotz der relativ kurzen Zeit hat er sich seitdem in den Kieler Ortsteilen bereits etabliert. Er dient als Anlauf- und Beratungsstelle für erwachsene Kieler*innen in schwierigen Lebenssituationen. Die zurückliegende Zeit hat deutlich gemacht, dass durch den Kommunalen Sozialdienst auch Personen erreicht werden können, die die bestehenden Hilfe- und Unterstützungsangebote bislang nicht nutzen konnten. Die Gründe dafür reichen von Unkenntnis und persönlicher Überforderung bis hin zu Scham, um Hilfe bitten zu müssen. Teilweise fallen wichtige Bezugspersonen, die sich bislang gekümmert haben, aufgrund von Alter, Erkrankung oder Tod aus. Die auf sich allein gestellte Person ist oft nicht in der Lage, die eigenen Angelegenheiten adäquat zu regeln.

Die Mitarbeiter*innen stoßen in ihrer Tätigkeit aber auch auf strukturelle Defizite im Versorgungssystem. Dabei erleben die Hilfesuchenden allzu häufig, dass die Sozialversicherungsträger und die Sozialverwaltungen auf ihre Problemlagen bürokratisch reagieren. Eine Kommunikation „auf Augenhöhe“ ist dann oft nicht möglich. Das Handeln der Verwaltung gehört zur Daseinsfürsorge. Insbesondere bei einem sehr komplizierten Sozialleistungsrecht müssen die Mitarbeiter*innen des Kommunalen Sozialdienstes dann helfen, Rechtsansprüche geltend zu machen und Hilfe zu organisieren.

3. Teilhabe für Menschen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, vereinfachen

Wie bereits im Jahr 2015 haben die Kieler*innen die geflüchteten Menschen herzlich und mit großem Engagement aufgenommen. Erstmals seit 1. Juni 2022 ist es für registrierte Geflüchtete möglich, frühzeitig in die Grundsicherungssysteme zu wechseln. Die Menschen, die aus der Ukraine nach Deutschland kommen, können Hilfen

zur Sicherung des Lebensunterhaltes, zur Gesundheitsversorgung und zur Integration erhalten. In Kiel wurde für den möglichst nahtlosen Übergang von den Mitteln aus dem Asylbewerberleistungsgesetz zum Jobcenter bereits Anfang Mai ein »Kompetenzzentrum« im Jobcenter Nord eingerichtet. Dort finden Beratungen auch mit Hilfe von Sprachmittler*innen statt. Anders als beim Zustrom von Geflüchteten 2015/16 wird dadurch ein belastbares Fundament für die Integration gelegt.

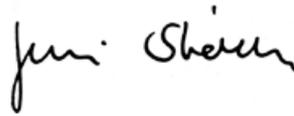
4. Teilhabe von Menschen nicht behindern

Der gesellschaftliche Blick auf Behinderung hat sich im Laufe der letzten Jahre deutlich gewandelt. Es entwickelt sich ein Bewusstsein dafür, dass es nicht unbedingt die individuellen Beeinträchtigungen der Menschen sind, die eine Teilhabe verhindern, sondern häufig der zwischenmenschliche Umgang mit dem Ungewohnten und eine Infrastruktur, die die körperlichen, geistigen oder seelischen Belastungen dieser Menschen nicht mitdenkt. Menschen sind nicht behindert – sie werden behindert. Kleine Veränderungen in der Umwelt können Barrieren abbauen. Häufig kommen diese Veränderungen allen zugute. Ein Beispiel dafür sind barrierefreie Einstiege in die öffentlichen Verkehrsmittel.

Dem erweiterten Verständnis von Behinderung folgend wurde in Kiel das „Leitbild und die örtliche Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderung“ aktualisiert. Die Veränderungen drücken sich auch in dem neuen Titel „Leitbild für Barrierefreiheit. Wege zur Weiterentwicklung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen“ aus. Das Leitbild wurde in einem Prozess weiterentwickelt, an dem Menschen maßgeblich beteiligt waren, die durch Barrieren behindert werden. Das Leitbild schafft ein Verständnis für die Anforderungen an die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und ist Orientierungsrahmen für alle Akteur*innen in der Stadtverwaltung. Inklusion ist ein Prozess, der

im Wesentlichen durch das Verständnis für vorhandene Barrieren in allen Lebensbereichen und der Möglichkeit zur Überwindung angetrieben wird.

Ihr



Gerwin Stöcken
Stadtrat für Soziales, Gesundheit, Wohnen
und Sport

Sozialberichterstattung

Auf soziale Ungleichheiten so zu antworten, dass aus ihnen keine soziale Ungerechtigkeit entsteht, braucht eine ganzheitliche Herangehensweise, die viele Ebenen mit einbezieht.

Dies ist der 13. Sozialbericht¹ der Landeshauptstadt Kiel. Der Bericht macht unter Berücksichtigung der Standards der Sozialberichterstattung die vorliegenden »kommunalen Sozialdaten« transparent. Die Daten bieten einen Einblick in die sozialen Lagen der Kieler Einwohner*innen. Die regelmäßige Berichterstattung bietet die Chance, Entwicklungen, auch wenn sie langsam vorstättengehen, sichtbar zu machen. Das wiederum ermöglicht frühzeitiges Handeln und die Evaluierung ergriffener Maßnahmen. Auf diese Weise kann Kiel als Kommune statt zu reagieren, präventiv handeln. Die im Bericht enthaltenen Informationen stellen Argumentationshilfen bereit, bilden eine Grundlage für politische Entscheidungen und dienen auch als fachübergreifender Planungs- und Orientierungsrahmen zur Entwicklung der Stadt.

Da Kommunen auf einige Eckpfeiler wenig bis gar keinen Einfluss haben, wie beispielsweise die Größe des zugehörigen Gebietes oder die Höhe von Transferleistungen, ist der Grundgedanke der sozialen Stadt umso wichtiger. Dessen Ziel ist es, lebendige Nachbarschaften zu befördern und den sozialen Zusammenhalt zu stärken. Das bedeutet keineswegs, dass soziale Probleme allein mit sozialen Maßnahmen zu lösen sind. Ganz im Gegenteil braucht es einer ganzheitlichen Herangehensweise, welche andere Bereiche wie zum Beispiel Wirtschaft, Bildung, Sicherheit, Stadtplanung und Finanzen einbezieht.

Es ist der Sozialberichterstattung ein besonderes Anliegen, lokale Polarisierungen transparent zu machen, indem die von der Sozialverwaltung erhobenen lokalen Daten in einen Zusammenhang gestellt und ausgewertet werden. So kann langfristig sozialen Ungleichheiten effektiver begegnet werden. Die räumliche Darstellung von Sozialdaten erfolgt nach den Kieler Ortsteilen. Die Ortsteile entsprechen den Ortsbeiratsbezirken. Die Ortsteilebene dient als wichtige Schnittstelle der Selbstverwaltung zur Willensbildung und -umsetzung »vor Ort«.

Sozialdaten sind nicht nur wichtige Indikatoren für die sozialen Lagen innerhalb einer Kommune, sondern liefern aufgrund ihrer standardmäßigen Erhebung auch eine deutschlandweite Vergleichsmöglichkeit der Kommunen untereinander. Dies dient gleichfalls der Analyse und Erkennung von überregionalen Trends.

¹ Frühere Sozialberichte sind abrufbar auf der Homepage der Landeshauptstadt Kiel unter: www.kiel.de/sozialbericht

Zensus 2022 in Kiel

Deutschland nimmt mit dem Zensus 2022 an einer EU-weiten Zensusrunde teil, die seit 2011 alle zehn Jahre stattfinden soll. Ursprünglich war der Zensus für 2021 geplant. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die Erhebung der Daten jedoch um ein Jahr verschoben.

Der Zensus ist die größte statistische Erhebung des Landes, um zu erfassen, wie viele Menschen in Deutschland leben, wie sie wohnen und arbeiten. Viele Entscheidungen in Bund, Ländern und Kommunen beruhen auf Bevölkerungs- und Wohnungszahlen. Der Zensus ist dabei von erheblicher Bedeutung, um ein demografisches Gesamtbild der Bevölkerung zu erhalten. Auf Basis der Zensus-Zahlen werden etwa die Wahlkreise eingeteilt oder die Steuereinnahmen verteilt. Kommunen berücksichtigen den Zensus für ihre Kita- oder Seniorenheimplanung sowie Vorhaben im sozialen Wohnungsbau. Um verlässliche Basisdaten für Planungen zu haben, ist eine regelmäßige Bestandsaufnahme der Bevölkerungszahl notwendig.²

Zur Erhebung der notwendigen Informationen werden in erster Linie Daten aus Verwaltungsregistern genutzt, sodass die Mehrheit der Bevölkerung keine Auskunft leisten muss. In Deutschland ist der Zensus 2022 eine registergestützte Bevölkerungszählung, die durch eine Stichprobe ergänzt und mit einer Gebäude- und Wohnungszählung kombiniert wird.³ Die Ergebnisse dieser Befragung lassen sich mithilfe mathematischer Verfahren auf die gesamte Bevölkerung hochrechnen.

Der Zensus 2022 ist in mehrere Teile unterteilt: in eine Gebäude- und Wohnungszählung sowie eine Bevölkerungszählung. Bei letzterer wird eine zufällig ausgewählte Stichprobe an Bürger*innen zu ihren Lebensverhältnissen befragt. Erfasst werden etwa Name, Geschlecht, Familienstand und Staatsangehörigkeit. Rund drei Viertel der Interviewten werden laut Statistischem Bundesamt zudem Fragen aus einem erweiterten Fragebogen gestellt. So interessiert auch der jeweilige Bildungsabschluss und die Haushaltsgröße, sowie Wohn- und Erwerbstatus. Bei der Gebäude- und Wohnungszählung sollen alle deutschlandweit gut 23 Millionen Haus- und Wohnungseigentümer*innen oder Verwaltungen von Wohnraum befragt werden. Die Statistikämter des Bundes und der Länder wollen sämtliche zivilen Wohngebäude und Wohnungen erfassen. Abgefragt werden unter anderem die Art des Gebäudes, Größe, Baujahr sowie die Zahl der Wohnungen und die Eigentumsverhältnisse. Erstmals werden beim Zensus 2022 auch die Nettokaltmieten sowie Daten zum Leerstand einer Immobilie erfasst. Neben der Dauer müssen Besitzer*innen auch die Gründe für Leerstände mitteilen. Durch die Ergebnisse des Zensus ist damit laut Statistikbehörden erstmals eine regionale Auswertung der Durchschnittsmiete für die unterschiedlichen Haushaltstypen und -größen möglich. „Die neuen Daten des Zensus 2022 kommen dem zunehmenden Bedarf nach bundesweit vergleichbaren kommunalen Mietspiegeln entgegen“, teilt das Statistische Bundesamt mit. Zudem soll

Valide Statistiken sind wichtig für eine politische Entscheidungsfindung.

In Kiel werden knapp 24.000 Bürger*innen befragt, entweder durch direkte Befragung oder in Gemeinschaftsunterkünften über die Einrichtungsleitung.⁴

² Bundeszentrale für politische Bildung: Zensus 2022: Volkszählung beginnt Mitte Mai. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/508132/zensus-2022-volkszaehlung-beginnt-mitte-mai/#:~:text=Ab%20Mitte%20Mai%202022%20findet,wie%20sie%20wohnen%20und%20arbeiten> (abgerufen am 24.05.2022).

³ Anders als bei einer traditionellen Volkszählung, bei der alle Bürger*innen direkt befragt werden, stützt sich der Zensus auch im Jahr 2022 auf bereits bestehende Verwaltungsregister. In erster Linie liefern die Melderegister der Kommunen die Ausgangsdaten. Um die Qualität der Datenbasis zu verbessern, wird in einer Haushalbefragung auf Stichprobenbasis ein Teil der Bevölkerung zusätzlich direkt befragt.

⁴ Zusätzlich und unabhängig davon erfolgt die vom Land Schleswig-Holstein organisierte Gebäude- und Wohnungszählung.

**Die Daten werden
nur anonymisiert
ausgewertet.**

die Wohnsituation von Haushalten und Familien sowie die Verteilung von verfügbarem Wohnraum besser erfasst werden. Darüber hinaus erfassen die Statistiker*innen auch Heizungsart und Energieträger der Häuser. Dies kann die Politik bei künftigen Planungen zur erwarteten Altbausanierung und den dafür nötigen Förderumfängen unterstützen.⁵

Die wichtigsten Ergebnisse werden ab Herbst 2023 in statistischen Fachveröffentlichungen von Bund und Ländern publiziert. Außerdem wird eine Online-Datenbank von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder bereitgestellt, auf die alle Interessierten zugreifen können. Sämtliche veröffentlichten Ergebnisse enthalten nur aggregierte⁶ Daten und werden einem Geheimhaltungsverfahren unterzogen. Dadurch wird sichergestellt, dass keine Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden können. Kleinräumige Daten unterhalb der Kreisebene werden durch die Statistischen Landesämter bereitgestellt.

**Die Qualität der
Erhebungen und der
Datenschutz werden
von der Erhebungsstelle
fortlaufend sicherge-
stellt.**

Für den Zensus arbeiten die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zusammen. Sie bereiten die Befragung vor, koordinieren eine einheitliche und termingerechte Durchführung und sichern die Einhaltung der Qualitätsstandards. Die Statistischen Ämter der Länder übernehmen die Durchführung der Befragungen in ihrem jeweiligen Bundesland. Sie erheben eigenständig die Daten für die Gebäude- und Wohnungszählung und organisieren die Einrichtung von Erhebungsstellen in den Kommunen. Deren Hauptaufgabe besteht darin, Erhebungsbeauftragte anzuwerben und die Befragung vor Ort zu koordinieren. Zu diesem Zweck wurde bei der Landeshauptstadt Kiel eine Erhebungsstelle⁷ im Stadtamt eingerichtet, die sich eigenverantwortlich um die Anwerbung, Betreuung, Schulung und Koordination der Erhebungsbeauftragten kümmert. Sie bildet Erhebungsbezirke und teilt die Erhebungsbeauftragten dort ein.

Bürger*innen, die in Wohnheimen oder Gemeinschaftsunterkünften wohnen, sind über die Melderegister nicht vollständig zu erfassen. Deshalb wird bei allen Bewohner*innen in Wohnheimen, wie z.B. in Studierendenwohnheimen, eine Vollerhebung durchgeführt. In Gemeinschaftsunterkünften wie Justizvollzugsanstalten oder Pflegeeinrichtungen ist die Einrichtungsleitung stellvertretend auskunftspflichtig.

Der Mikrozensus

Der Mikrozensus ist – nach dem Zensus – die größte repräsentative Haushaltserhebung. Mit dieser Erhebung werden seit 1957 umfangreiche Informationen zur Haushalts- und Familienstruktur, Arbeits- und Einkommenssituation, Aus- und Weiterbildung sowie zu weiteren Themen erhoben. Zudem wurden mit dem Jahr 2020 weitere Erhebungsteile zu Einkommen und Lebensbedingungen sowie zur Arbeitsmarktbeteiligung aufgenommen. Ergänzend wird ab dem Jahr 2021 der Erhebungsteil zur Internetnutzung beim Mikrozensus abgefragt. Der Mikrozensus wird jährlich bei einem Prozent der Bevölkerung in Deutschland durchgeführt und betrifft in Schleswig-Holstein etwa 14.700 Haushalte. Befragt werden Haushalte in Gebäuden, die nach einem mathematischen Zufallsverfahren ausgewählt werden.

⁵ Bundeszentrale für politische Bildung: Zensus 2022: Volkszählung beginnt Mitte Mai. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/508132/zensus-2022-volkszaehlung-beginnt-mitte-mai/#:~:text=Ab%20Mitte%20Mai%202022%20findet,wie%20sie%20wohnen%20und%20arbeiten> (abgerufen am 24.05.2022).

⁶ Aggregierte Daten fassen eine Vielzahl an Einzelbeobachtungen in einem einzigen Wert zusammen.

⁷ Die lokale Seite zum Zensus: <https://kiel.de/zensus>

Kieler Strukturdaten

Der Sozialbericht gliedert sich in zwei Teile. Im ersten Teil werden ausgewählte Strukturdaten der Landeshauptstadt Kiel vorgestellt, die einen Überblick über die soziale Lage der Kieler*innen geben. Im zweiten Teil – dem Schwerpunktteil – wird ein Thema vertieft behandelt.

Traditionell befasst sich der Kieler Sozialbericht mit der Entwicklung der Kieler Bevölkerung, der privaten Haushalte und der Wohnraumversorgung. Unter dem Abschnitt »Sicherung des Lebensunterhalts« bildet er standardmäßig Daten zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und verschiedenen Transferleistungen ab. Der Bericht enthält Zahlen bezüglich der Situation von Menschen in besonderen Lebenslagen, aber ebenso Angaben aus dem Sport und einzelne Aspekte des Themenbereichs Gesundheit. Der Abschnitt Finanzen bietet einen Einblick über die Aufwendungen und Erträge des Sozialdezernats der Landeshauptstadt Kiel. Wie in allen Haushalten – ob Kommune, Land oder Bund – ist der Teilbereich Soziales immer der finanzintensivste gegenüber anderen Bereichen.

Eine weitere Tradition ist das Aufgreifen aktueller Ereignisse. In diesem Jahr finden Sie im Bericht Informationen über den laufenden Zensus, einen kurzen Bericht über die Anfänge der Fluchtbewegungen aus der Ukraine nach Kiel und einen historischen Blick auf die Entwicklungen der Kieler Wohnungsgesellschaft. Als Fortführung aus dem letzten Sozialbericht wird der Verlauf der Corona-Pandemie dargestellt. Abschließend gibt der Bericht Einblicke zur Wahlbeteiligung bei den Bundestagswahlen im September 2021, sowie den Landtagswahlen im Mai 2022.

Der diesjährige Schwerpunktteil widmet sich dem Thema »Unterstützung von Erwachsenen im sozialen Netz«.

Die Daten, die für die nachfolgenden Grafiken verwendet wurden, stammen zum größten Teil direkt aus den jeweils zuständigen Ämtern der Landeshauptstadt Kiel sowie vom Statistikamt Nord in Hamburg. Für die Themengebiete Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit wurden statistische Daten der Bundesagentur für Arbeit Kiel und des Jobcenters Kiel herangezogen.



Bevölkerung

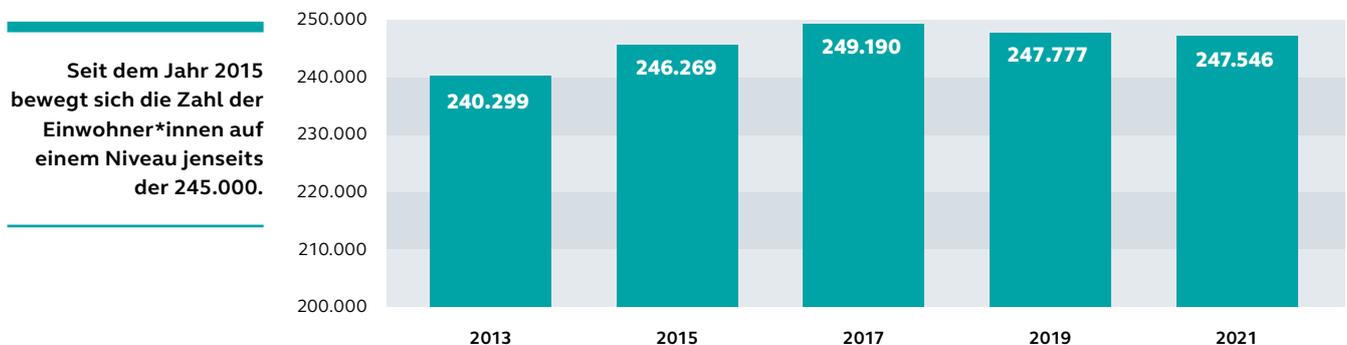
Die Bevölkerungsentwicklung beschreibt, wie sich die Anzahl der Einwohner*innen in Kiel verändert. Zur Darstellung der Entwicklung werden die Daten der Geburten- und Sterbestatistik sowie der Wanderungsbewegungen nach Kiel und der Abwanderungen aus Kiel herangezogen. Des Weiteren werden die Zusammensetzung der Kieler Bevölkerung nach Migrationshintergrund und die Altersstruktur der in Kiel lebenden Menschen in diesem Kapitel differenzierter betrachtet.

Bevölkerungsentwicklung

Die Landeshauptstadt Kiel ist aus vielen Gründen ein attraktiver Wohnort. Dazu zählen die Lage am Wasser, die vielfältigen Sportmöglichkeiten, die Vorzüge einer übersichtlichen Großstadt, so wie die Landschaft der Kieler Hochschulen und Institute, die viele Menschen anziehen.

Seit dem Jahr 2015 bewegt sich die Anzahl der Einwohner*innen erstmalig seit 1983 auf einem Niveau jenseits der 245.000 (im Jahr 2014 waren es 241.340 Einwohner*innen).⁸ Die besonders hohen Zahlen in den Jahren 2016 und 2017 sind auf den Zuzug von Geflüchteten zurückzuführen, die zunächst in Gemeinschaftsunterkünften untergekommen sind. Sobald der Aufenthaltsstatus geklärt ist, wird der Umzug in eine eigene Wohnung angestrebt, die sich nicht zwangsläufig in Kiel befinden muss. Seit August 2016 gilt die in §12a Aufenthaltsgesetz festgelegte »Wohnsitzregelung« für Geflüchtete mit Bleibestatus. Das bedeutet, dass diese Menschen in den ersten drei Jahren nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Regel⁹ ihren Wohnsitz in dem Bundesland behalten, dem sie zur Durchführung des Asyl- beziehungsweise Aufnahmeverfahrens zugewiesen wurden.

Abbildung 1: Bevölkerungsentwicklung in Kiel (jeweils am 31.12. des Jahres)



Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Bürger- und Ordnungsamt

Der in den vergangenen Jahren prognostizierte stetige Bevölkerungsanstieg hat sich nicht linear entwickelt. Jedoch ist die Bevölkerungszahl seit 2001 – also in den letzten 20 Jahren – um über 18.000 Menschen gewachsen.

Um ein genaueres Bild der Entwicklung zu erhalten, folgt die Gegenüberstellung von Geburten- zu Sterbefällen sowie die der Zu- und Fortzüge.

⁸ Bürger- und Ordnungsamt der Landeshauptstadt Kiel: Bevölkerung. https://www.kiel.de/de/kiel_zukunft/statistik_kieler_zahlen/_dokumente/2...Bevoelkerung.pdf (abgerufen am 24.05.2022).

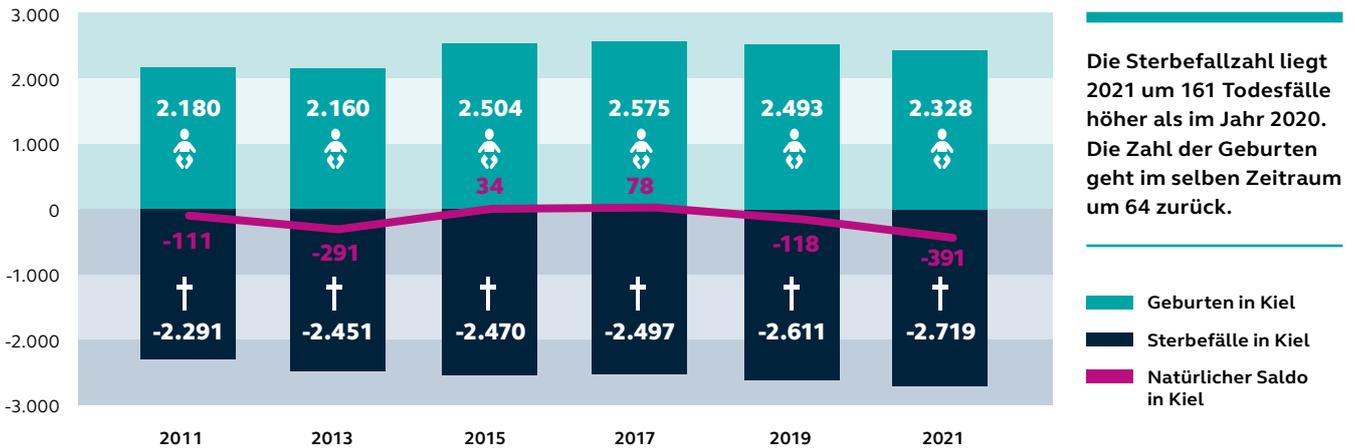
⁹ Ausnahmen- und Härtefallregelungen können hier beispielsweise im Falle einer Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in einem anderen Bundesland den Umzug in ein anderes Bundesland ermöglichen – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Evaluation der Wohnsitzregelung nach §12a AufenthG. <https://www.bamf.de/SharedDocs/ProjekteReportagen/DE/Forschung/Integration/evaluation-wohnsitzregelung.html?nn=283560> (abgerufen am 23.02.2022).



Natürliche Bevölkerungsbewegungen: Geburten und Sterbefälle

In den Jahren 2015 bis 2017 war der Geburtensaldo positiv. Seit Anfang der 70er Jahre war dies die einzige Zeit, in der hier in Kiel mehr Geburten als Todesfälle zu verzeichnen waren. Ein Teil der steigenden Sterbefallzahlen sind mit der Alterung der Bevölkerung zu erklären. Dennoch lag die bundesweite Sterbefallzahl deutlich höher als zuvor prognostiziert. Auch wenn die unerwartete Höhe der Sterbefallzahl nicht gänzlich Corona geschuldet ist, geht ein Teil auf das Virus zurück.¹⁰

Abbildung 2: Entwicklung der Geburten und Sterbefälle seit 2011



Die Sterbefallzahl liegt 2021 um 161 Todesfälle höher als im Jahr 2020. Die Zahl der Geburten geht im selben Zeitraum um 64 zurück.

- Geburten in Kiel
- Sterbefälle in Kiel
- Natürlicher Saldo in Kiel

Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Bürger- und Ordnungsamt

Wanderungsbewegungen

Der Wanderungssaldo¹¹ fällt das zweite Jahr infolge mit plus 81 positiv aus. Es sind mehr Menschen nach Kiel gezogen als weggezogen.

Abbildung 3: Entwicklung der Zu- und Wegzüge zwischen 2005 und 2021



Der Wanderungssaldo fällt das zweite Jahr in Folge positiv aus. Das liegt insbesondere am Zuzug junger Erwachsener im Alter von 18 bis unter 25 Jahren. In dieser Altersgruppe liegt der Saldo bei plus 2.438.

- Zuzüge
- Wegzüge
- Wanderungssaldo

Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Bürger- und Ordnungsamt

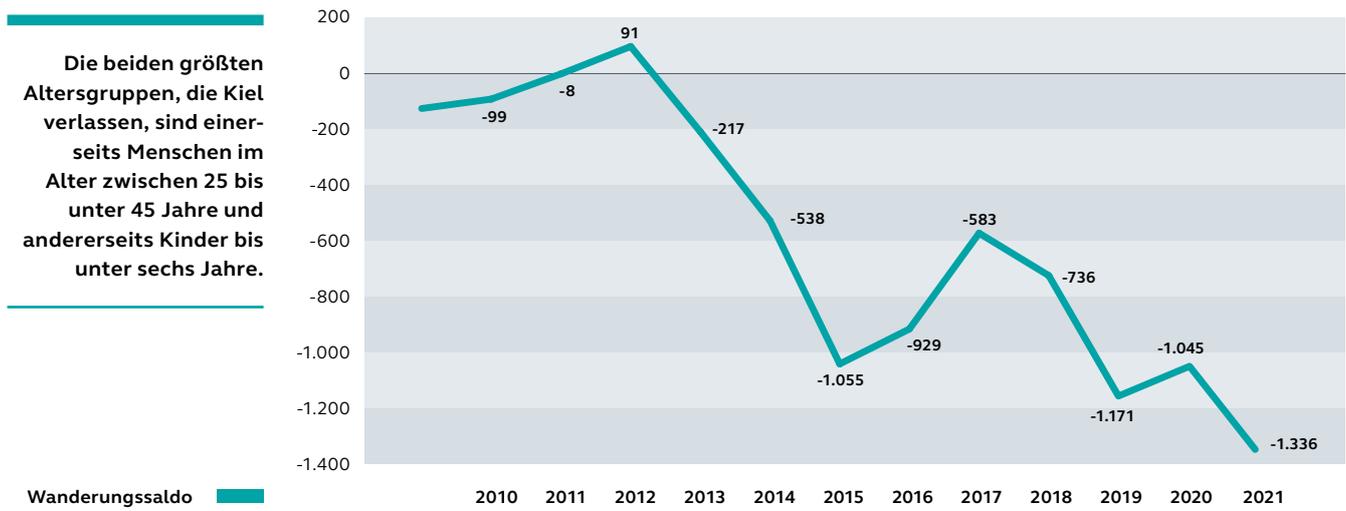
¹⁰ Statistisches Bundesamt – Destatis: Pressemitteilung Nr. 014 vom 11. Januar 2022. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/01/PD22_014_126.html (abgerufen am 14.03.2022).

¹¹ Als Wanderungssaldo wird die Differenz zwischen Zu- und Fortzügen in einem bestimmten Zeitraum in oder aus einem definierten Gebiet – in unserem Fall die Stadt Kiel – bezeichnet. Dabei werden auch die Zuzüge aus ganz Deutschland und dem Ausland sowie umgekehrt die Fortzüge ins übrige Bundesgebiet und ins Ausland gerechnet.



Die Bevölkerungsbewegung zu und aus den beiden Umlandkreisen Rendsburg-Eckernförde und Plön weist im neunten Jahr in Folge einen negativen Wanderungssaldo¹² auf. Es ziehen nach wie vor mehr Menschen in die Nachbarkreise als aus ihnen nach Kiel ziehen. Mit einem Minus von 1.336 liegt der Wanderungssaldo mit den Kieler Umlandgemeinden so tief wie seit dem Jahr 2005 nicht mehr. Die Abwanderung in die Umlandgemeinden hält sich auf einem hohen Niveau und erinnert an die 1990er Jahre, als die letzte Stadtflucht einsetzte und der Wanderungssaldo in manchen Jahren bis zu -2.700 betrug.

Abbildung 4: Wanderungssaldo seit 2010 mit den Umlandkreisen Rendsburg-Eckernförde und Plön



Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Bürger- und Ordnungsamt

Der Wanderungssaldo ist lediglich in Bezug auf die direkten Umlandgemeinden Rendsburg-Eckernförde und Plön negativ. Gegenüber den anderen Kreisen in Schleswig-Holstein beträgt er plus 884, auf das Bundesgebiet bezogen plus 429 und in Bezug auf das Ausland plus 104. Das zeigt, dass Kiel und das Kieler Umland als Wohnort beliebt sind.

Nach wie vor suchen insbesondere Paare mit mittlerem und höherem Einkommen, die vor der Familiengründung stehen und junge Familien, die bereits Kinder haben, auch im Umland Kiels nach einem Haus oder geeignetem Bauland. Da aufgrund des begrenzten Baulands die Preise für Immobilien in Kiel in der Regel höher sind als im Umland und zusätzlich auch die Preise für Mietwohnungen in Zeiten von Niedrigzins viele dazu bewegen, Eigentum zu erwerben, hat sich der Trend auch im Jahr 2021 nicht geändert. Darüber hinaus hat der Lockdown in Folge der Corona-Pandemie Anfang 2020 die Ansprüche an den eigenen Wohnraum und den Trend, ins Grüne zu ziehen, verstärkt. Ausgelöst durch die Corona-Pandemie ist die Arbeit im Homeoffice für viele eine Alternative zur Arbeit im Büro geworden. Das wiederum hat eine Vergrößerung der Suchräume und eine Suburbanisierungsbewegung, also die Abwanderung ins städtische Umland, gefördert.¹³

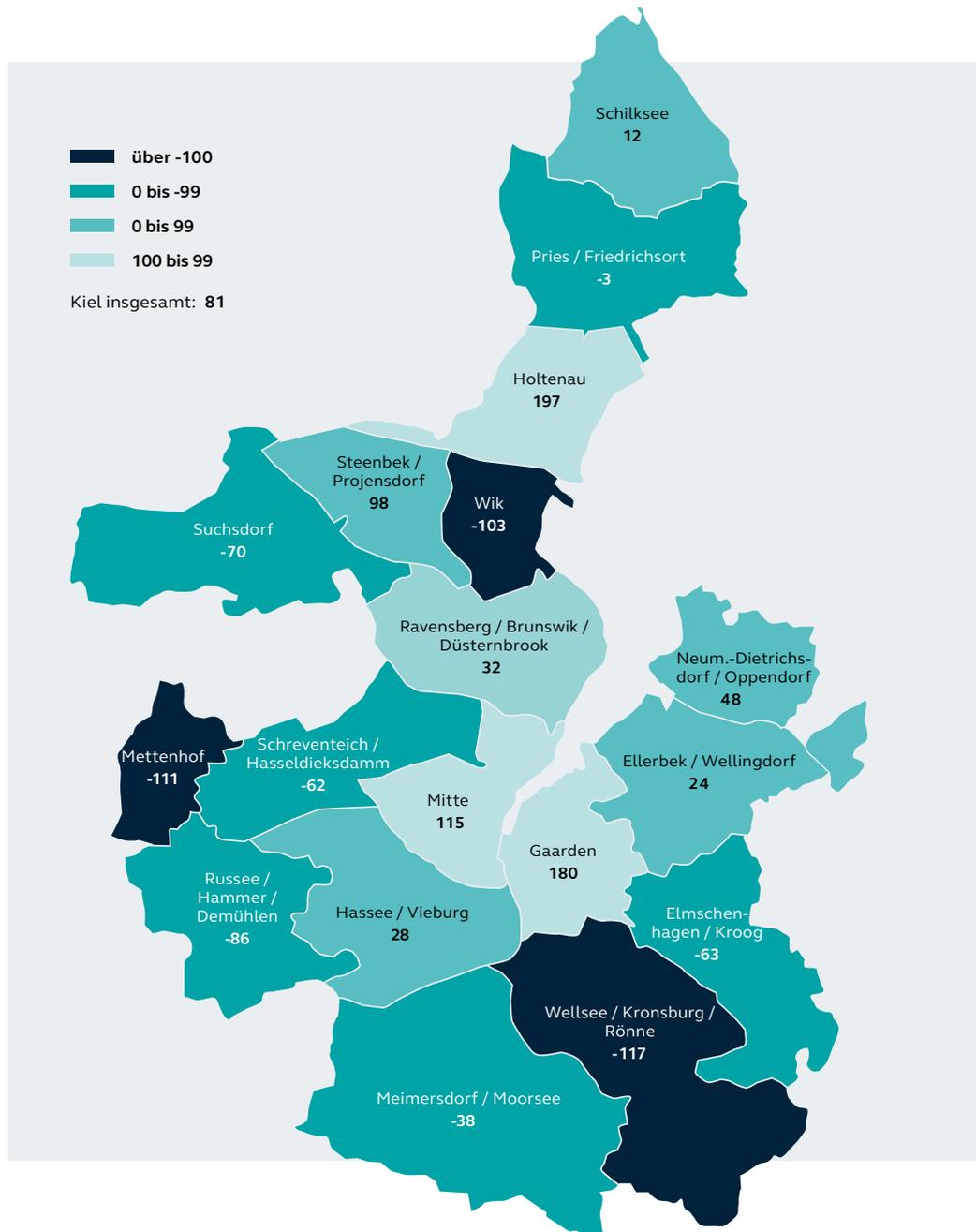
Betrachtet man den Wanderungssaldo in den Ortsteilen, ergibt sich folgendes Bild:

¹² Eine Darstellung der sonstigen Wanderungsbewegungen beispielsweise aus und ins übrige Bundesgebiet und Ausland ist in den Sozialberichten vor 2020 ersichtlich.

¹³ Bundesverband Wohnen und Stadtentwicklung: Wohnen in Suburbia und darüber hinaus. Verschiebungen bei der Raumentwicklung. https://www.vhw.de/fileadmin/user_upload/08_publicationen/verbandszeitschrift/FWS/2021/6_2021/FWS_6_2021_Gesamtausgabe.pdf (abgerufen am 02.04.2022).



Abbildung 5: Wanderungssaldo in den einzelnen Ortsteilen zum 31.12.2021



Am Ende des Jahres 2021 lebten in Holtenau 197 Einwohner*innen mehr als noch zum Anfang des Jahres. Damit verzeichnet Holtenau hier den größten Zu-gewinn.

Der Wanderungssaldo zum Ende des Jahres sagt nichts zur Fluktuation innerhalb des Jahres aus. Die Ortsteile mit der höchsten Fluktuation an Einwohner*innen sind 2021 wie in den vorherigen Jahren Ravensberg/Brunswik/Düsternbrook, Schreventeich/Hasseldieksdamm, Mitte und Gaarden. Die regionale Fluktuationsquote wird einerseits durch die Altersstruktur der Wohnbevölkerung und andererseits durch Wohneigentum beeinflusst. In Ortsteilen mit vielen Haushalten, deren Mitglieder am Beginn von Ausbildungs- und Berufslaufbahnen stehen, ist die Fluktuation erwartungsgemäß höher, da es sich hier häufig um zeitlich begrenzte Standortentscheidungen handelt.¹⁴

¹⁴ GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften e.V.: Fluktuation auf regionalen Wohnungsmärkten: https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/62193/ssoar-stadtfstatistik-2019-1-krapp_et_al-Fluktuation_auf_regionalen_Wohnungsmärkten_empirische.pdf (abgerufen am 19.03.2022).



In Ortsteilen mit hohen Anteilen von Wohneigentum wird von geringeren Fluktuationen der Bevölkerung ausgegangen. Die geringste Fluktuation weisen die Ortsteile Schilksee und Meimersdorf auf, beides Ortsteile mit hohem Eigentumsanteil. Während Meimersdorf ein Ort mit vielen jungen Familien ist, liegt der Altenquotient in Schilksee bei 107,5.

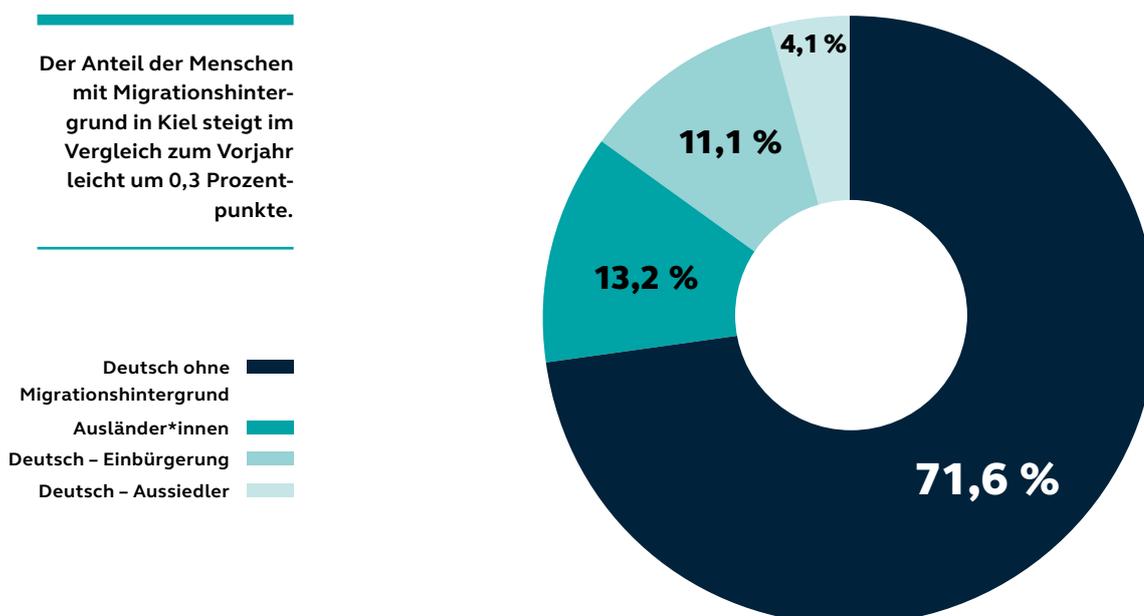
Migration – Kulturelle Vielfalt in Kiel

Die Statistik erfasst unter anderem, ob die Einwohner*innen in Kiel Menschen mit oder ohne Migrationshintergrund sind. Einen Migrationshintergrund zu haben, bedeutet nicht zwangsläufig Migrationserfahrung zu haben. Auch sagt der Begriff nicht aus, ob ein Mensch die deutsche Staatsangehörigkeit innehat oder nicht. Das Bürger- und Ordnungsamt der Landeshauptstadt Kiel folgt bei der Erfassung dieser Dimension der Definition des Statistischen Bundesamtes:

»Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde. Im Einzelnen umfasst diese Definition zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländerinnen und Ausländer, zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte, (Spät-) Aussiedlerinnen und (Spät-) Aussiedler sowie die als Deutsche geborenen Nachkommen dieser Gruppen. Die Vertriebenen des Zweiten Weltkrieges haben (gemäß Bundesvertriebenengesetz) einen gesonderten Status; sie und ihre Nachkommen zählen daher nicht zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund.«¹⁵

Im Jahr 2021 ist die Anzahl der Menschen mit Migrationshintergrund um 828 Personen auf 70.360 gestiegen und die Zahl der Menschen ohne Migrationshintergrund in Kiel hat von 178.331 auf 177.186 abgenommen.

Abbildung 6: Menschen mit Migrationshintergrund – Anteil der Bevölkerungsgruppe in % zum 31.12.2021



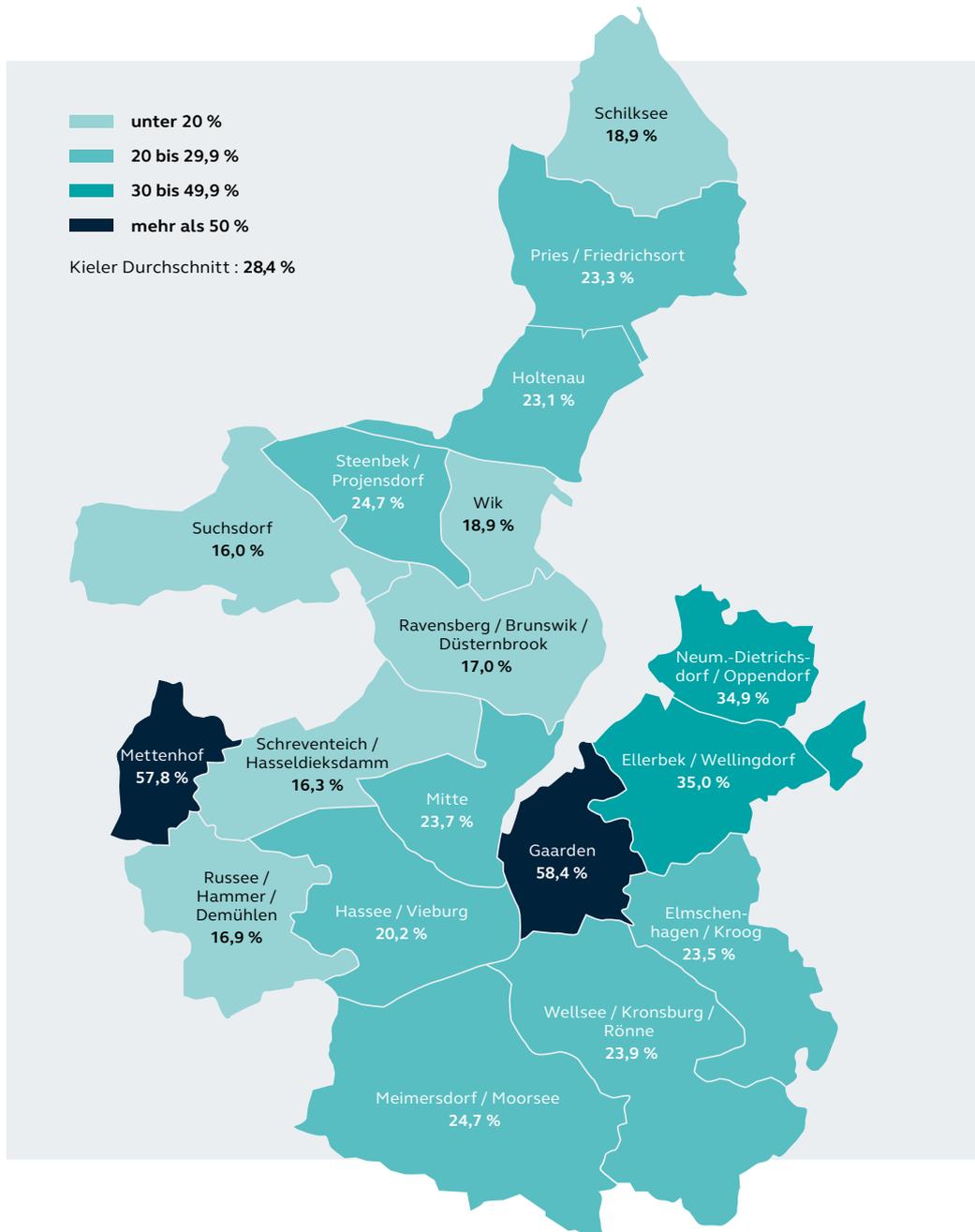
Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Bürger- und Ordnungsamt

¹⁵ Statistisches Bundesamt: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Glossar/migrationshintergrund.html> (abgerufen am 17.02.2022).



Auf die einzelnen Ortsteile verteilen sich die Menschen mit Migrationshintergrund folgenderweise:

Abbildung 7: Menschen mit Migrationshintergrund in Kiel zum 31.12.2021



Während der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund in der Bevölkerung in den Ortsteilen Gaarden und Mettenhof weiterhin zunimmt, sinkt er in den Stadtteilen Schilksee sowie Suchsdorf.

Die Zuweisung von in Deutschland ankommenden Geflüchteten (Asylsuchende, Kontingentflüchtlinge) erfolgt in einem bundes- und landesweit geregelten Verfahren. Nach dem sogenannten »Königsteiner Schlüssel« wird den einzelnen Bundesländern eine bestimmte Anzahl von Geflüchteten zugewiesen. Die Verteilungsquote wird grundsätzlich jährlich von einer Bund-Länder-Kommission ermittelt. So soll eine angemessene und gerechte Verteilung auf die Bundesländer sichergestellt werden. Auf das Land Schleswig-Holstein entfallen für das Jahr 2020 laut Verteilungsquote 3,4 %. Die dem Land zugewiesenen Geflüchteten werden nach einem im Landesaufnahmegesetz festgelegten Verteilungsschlüssel

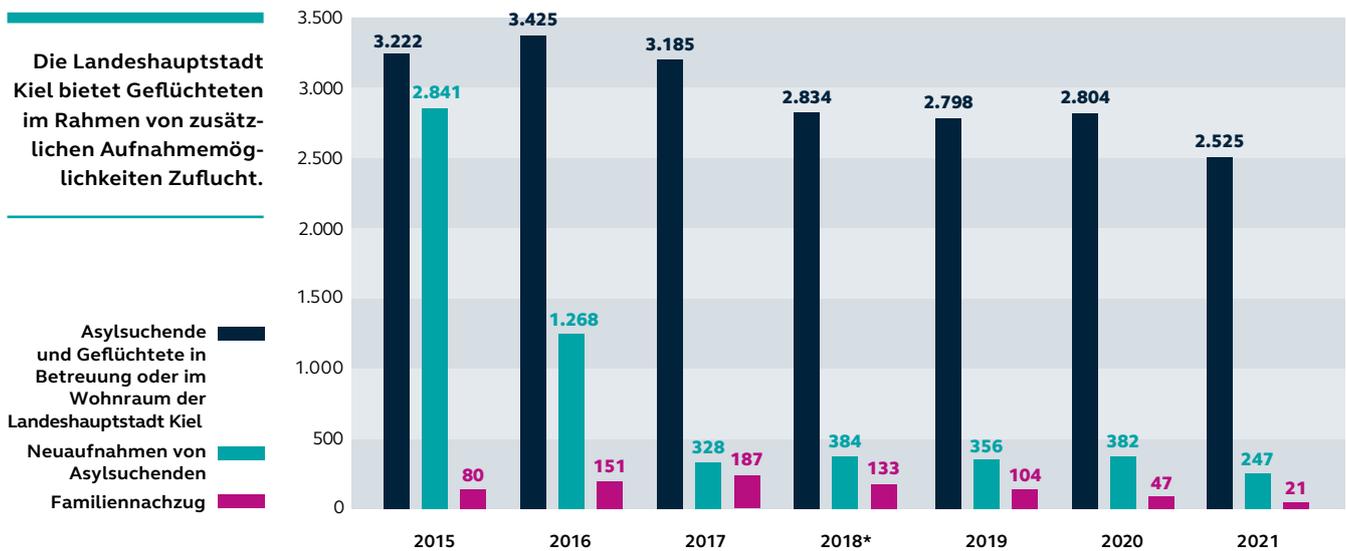


auf die Kommunen verteilt. Für Kiel beträgt der Anteil aktuell 8,6 %. Die Quoten für 2021 wurden von der Bund-Länder-Kommission noch nicht ermittelt.

Die Landeshauptstadt Kiel hat soziale Träger mit der Betreuung von zugewiesenen Asyl-suchenden beauftragt. Bis zum Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft beziehungsweise dem städtisch angemieteten Wohnraum werden die Menschen durch die sozialen Träger betreut. Das Gleiche gilt bis zum Abschluss des Asylverfahrens, wenn bereits eine selbst angemietete Wohnung bewohnt wird. Ein großer Teil der Geflüchteten bleibt nach positivem Abschluss des Asylverfahrens in Kiel.

Um diesen Neukieeler*innen die Teilhabe am Stadtleben zu ermöglichen, sind viele Schritte nötig: von der Wohnraumversorgung über das Erlernen der Sprache bis hin zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Viele Angebote und Netzwerke von haupt- und ehrenamtlicher Seite begleiten die Geflüchteten bei diesen Aufgaben und verhelfen ihnen zu neuen Chancen.

Abbildung 8: Entwicklung der Geflüchteten, die durch die Landeshauptstadt Kiel betreut werden (jeweils zum 31.12. des Jahres)



Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Bürger- und Ordnungsamt

Menschen mit laufendem und abgeschlossenem Asylverfahren gehören zu den mit Wohnraum zu versorgenden Personen. Hinzu kommen Spätaussiedler*innen und Familiennachzüge.

Die Landeshauptstadt Kiel bietet darüber hinaus Geflüchteten im Rahmen von zusätzlichen Aufnahmemöglichkeiten eine Zuflucht. Im Jahr 2021 konnten über das obligatorische Verteilungssystem hinaus 12 große Familien mit insgesamt 62 Kindern aus einem Landes-aufnahmeprogramm für Schleswig-Holstein aufgenommen werden. Hinzu kommt die Aufnahme afghanischer Ortskräfte und ihrer Familien, die vor dem Regime im Heimatland fliehen.



Zum 31.12.2021 lebten insgesamt 2.525 geflüchtete Menschen in betreutem Wohnraum, 815 davon in Gemeinschaftsunterkünften, 1.065 in sogenannten Stadtwohnungen¹⁶ und 645 in selbst angemieteten Wohnungen. Diese Zahlen verdeutlichen, wie schwer es für den Personenkreis ist, bezahlbaren eigenen Wohnraum zu finden. Auch eine unklare Bleibeperspektive kann ein Hinderungs- bzw. Verzögerungsgrund sein. Aufgrund von Einreisebeschränkungen, die durch die Corona-Pandemie bedingt sind, ziehen seit 2020 deutlich weniger Familien nach.

Die Menschen, die eigene Wohnungen gefunden haben, leben weitestgehend eigenständig und können bei Bedarf bis zum Abschluss des Asylverfahrens eine Betreuung/Beratung im Rahmen des Betreuungskonzeptes in Anspruch nehmen. Die Aufgabe der Landeshauptstadt Kiel wird in den nächsten Jahren weiterhin darin bestehen, mehr Wohnraum zu schaffen und die Menschen bei der Suche nach eigenem Wohnraum noch intensiver zu unterstützen. Die Stärkung der Eigenständigkeit und Selbstverantwortung sind zentrale Voraussetzungen für die Integration in Schule und Arbeitswelt und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Geflüchtete aus der Ukraine in Kiel

Die Corona-Pandemie ist noch nicht überwunden, da ereilen uns die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine. Millionen von Menschen flüchten noch immer aus ihrer Heimat, um vor allem in Nato- und EU-Staaten Schutz zu suchen. Seit dem 24.02.2022 wurden durch das Land Schleswig-Holstein, die Kreise und kreisfreien Städte 26.569 Kriegsflüchtlinge ukrainischer Staatsangehörigkeit erfasst. Hinzu kommen 625 drittstaatsangehörige Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine.¹⁷

Auch in Kiel kamen im März die ersten Geflüchteten an. Um ihnen eine kurzfristige Unterbringung vor der Registrierung zu ermöglichen, wurde am 11. März 2022 im Neuen Rathaus am Stresemannplatz eine Notunterkunft eingerichtet. Bis Anfang Mai haben dort insgesamt 1.297 Menschen übernachtet. Seit dem 09. Mai 2022 übernehmen wieder die Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes die Registrierung, Unterbringung und Verteilung der Menschen in die Kreise und kreisfreien Städte. Mit Stand vom 19.05.2022 wurden 1.995 Menschen aus der Ukraine in Kiel registriert und 1.350 untergebracht, während die Übrigen in privaten Unterkünften wohnen. Die Gemeinschaftsunterkünfte im Schusterkrug (ehemaliges MFG-5-Gelände in Holtenau) und in der Wik (Arkonastraße und Herthastraße) wurden im Eilverfahren durch die Stadtverwaltung wieder vollständig in Betrieb genommen, nachdem sie in den vergangenen Jahren aufgrund der sinkenden Zahl der Bewohner*innen mehr und mehr zurückgebaut wurden. Diese Unterkünfte bieten derzeit für rund 1.500 Menschen Platz.

Wie bereits 2015 ist das Engagement der Kieler*innen groß und von viel Herzblut geprägt, wenn es darum geht, Menschen mit Kriegserfahrungen offen in der Landeshauptstadt aufzunehmen. Helfende finden sich sowohl in der Stadtverwaltung, in den Gemeinschaftsunterkünften als auch in Freizeiteinrichtungen und bei der privaten Unterbringung der Geflüchteten. Das »netteKieler Ehrenamtsbüro« war von Anfang an wieder stark in die Koordination der freiwilligen Helfer*innen eingebunden und leistet wertvolle Hilfe beispielsweise beim Einsatz von Dolmetscher*innen und Lots*innen.

¹⁶ Entsprechend eines Umwandlungsmodells mietet die Stadt für die dezentrale Unterbringung von Geflüchteten im Asylverfahren Wohnungen an. Geplant ist die Übernahme der Mietverträge durch die Geflüchtete nach ihrer Anerkennung. Für die Anmietung von Wohnungen werden die Höchstbeträge der Kosten für die Unterkunft (KdU) berücksichtigt. Vgl.: Bundesinstitut für Bauwesen und Raumordnung - BBSR-Online-Publikation Nr. 21/2017: Integration von Flüchtlingen in den regulären Wohnungsmarkt. https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/bbsr-online/2017/bbsr-online-21-2017-dl.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (abgerufen am 23.03.2022).

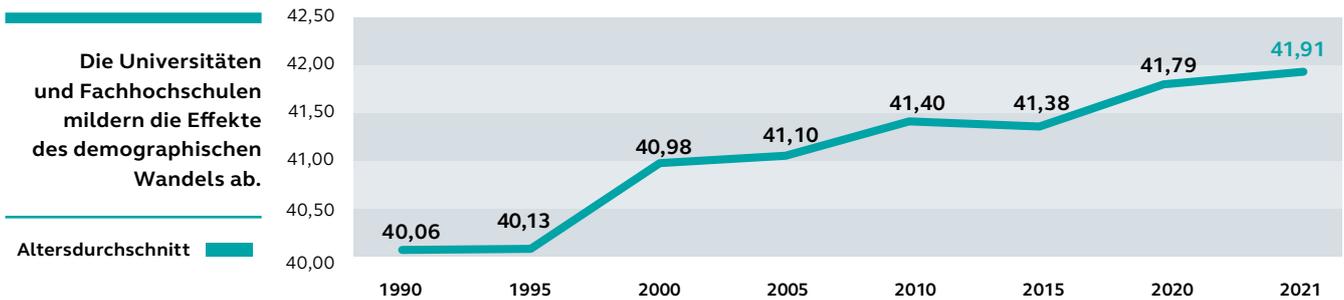
¹⁷ Stand 03.05.2022



Altersdurchschnitt und Altersstruktur der Kieler*innen

Das Durchschnittsalter in Kiel steigt weiter kontinuierlich an. Die älter werdende Stadtgesellschaft ist das Ergebnis des demografischen Wandels und des anhaltenden Wegzugs junger Familien mit Kindern in das Kieler Umland. Im Jahr 2021 erreicht das Durchschnittsalter der in Kiel wohnenden Personen ein Hoch von 41,91 Jahren. Als Universitätsstadt zieht Kiel junge Menschen an und wirkt damit der Alterung Kiels entgegen. Für Schleswig-Holstein betrug im Jahr 2020 der Altersdurchschnitt 45,6 Jahre.¹⁸

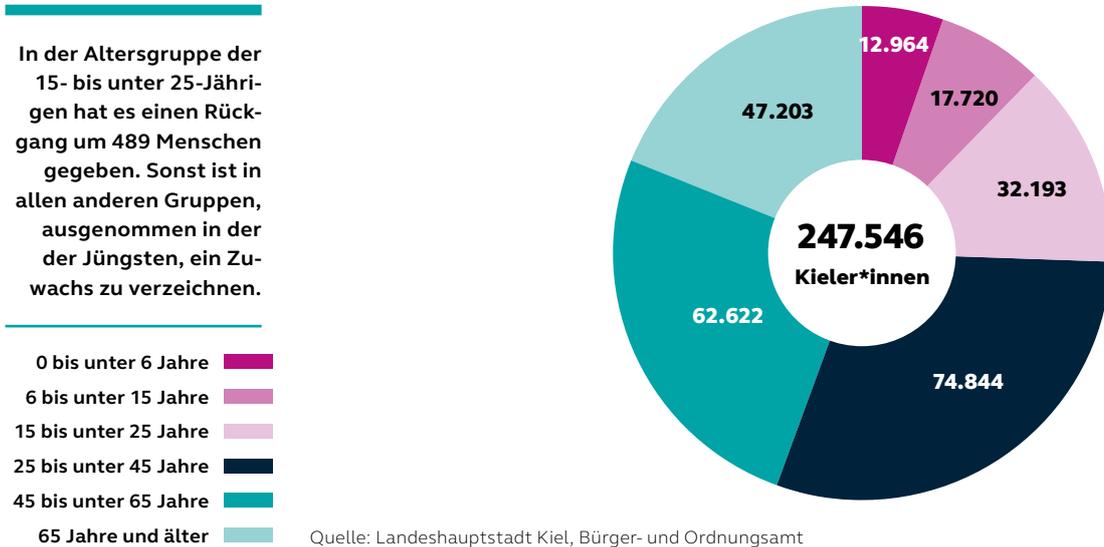
Abbildung 9: Entwicklung des Altersdurchschnitts in Kiel



Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Bürger- und Ordnungsamt

Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung der einzelnen Altersgruppen in der Gesamtbevölkerung:

Abbildung 10: Altersstruktur der Kieler Bevölkerung am 31.12.2021



Da die Altersgruppe der 15- bis unter 25- Jährigen auch die Studienanfänger*innen umfasst, könnte der Rückgang zumindest teilweise auf die pandemiebedingten Online-Semester zurückgehen.¹⁹ In dieser Zeit war es für Studierende nicht notwendig, vor Ort zu wohnen, so dass

¹⁸ Statista: Durchschnittsalter der Bevölkerung in Deutschland nach Bundesländern im Jahr 2020. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1093993/umfrage/durchschnittsalter-der-bevoelkerung-in-deutschland-nach-bundeslaendern/> abgerufen am 17.03.2022).

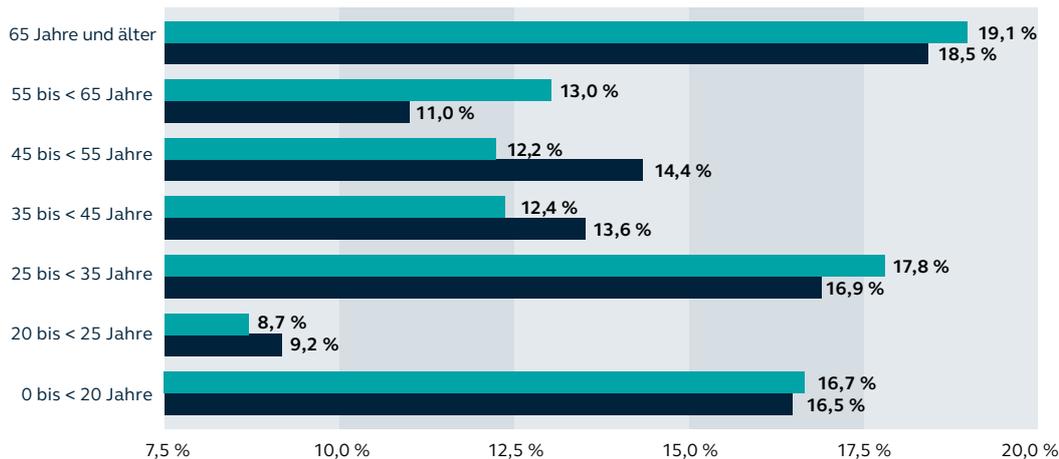
¹⁹ Laut Achim Meyer auf der Heyde, Generalsekretär des Deutschen Studentenwerks, wohnen 20 % der Studierenden in der Pandemie zuhause. Vgl. ZDF: Studierende in der Krise - Wieder zuhause: Shutdown statt Studi-Leben. <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/corona-studierende-zuhause-100.html> (abgerufen am 02.04.2022).



kostengünstigere, beziehungsweise aus sozialen Gründen Wohnortalternativen gewählt werden konnten. Allerdings ist ein Rückgang in dieser Altersgruppe demographisch zu erwarten.

Die vergleichende Darstellung ausgewählter Altersgruppen und deren Anteile an der Gesamtbevölkerung stimmt mit den Daten der Bevölkerungspyramide²⁰ für Deutschland überein. Die Veränderungen in den einzelnen Altersgruppen entsprechen dem allgemeinen demografischen Wandel.

Abbildung 11: Vergleich ausgewählter Altersgruppen mit ihren Anteilen an der Gesamtbevölkerung 2011 und 2021 in %



Die Altersverteilung der Kieler Bevölkerung ist typisch für eine deutsche Großstadt, die gleichzeitig sowohl ein großer Universitäts- und Fachhochschulstandort als auch der zentrale Arbeitsmarkt der Region ist.

2021
2011

Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Bürger- und Ordnungsamt

Ergänzend zur Abbildung lässt sich feststellen, dass die Veränderungen zum Vorjahr überwiegend marginale Abweichungen aufzeigen. Lediglich in zwei Altersgruppen gibt es größere Veränderungen. In der Altersgruppe der über 80-Jährigen ist im achten Jahr in Folge ein Anstieg zu verzeichnen (ein Plus von 4,8 % gegenüber dem Vorjahr). Ferner ist der Anteil, der 15- bis unter 25-Jährigen um 1,5 % gegenüber dem Vorjahr gesunken.

Zur Darstellung des langfristigen demografischen Wandels und der damit verbundenen Veränderungen der Altersstruktur der Bevölkerung wird das zahlenmäßige Verhältnis bestimmter Altersgruppen herangezogen. Als Standardindikatoren der Demografie werden hierzu der Alten- und Jugendquotient gewählt.

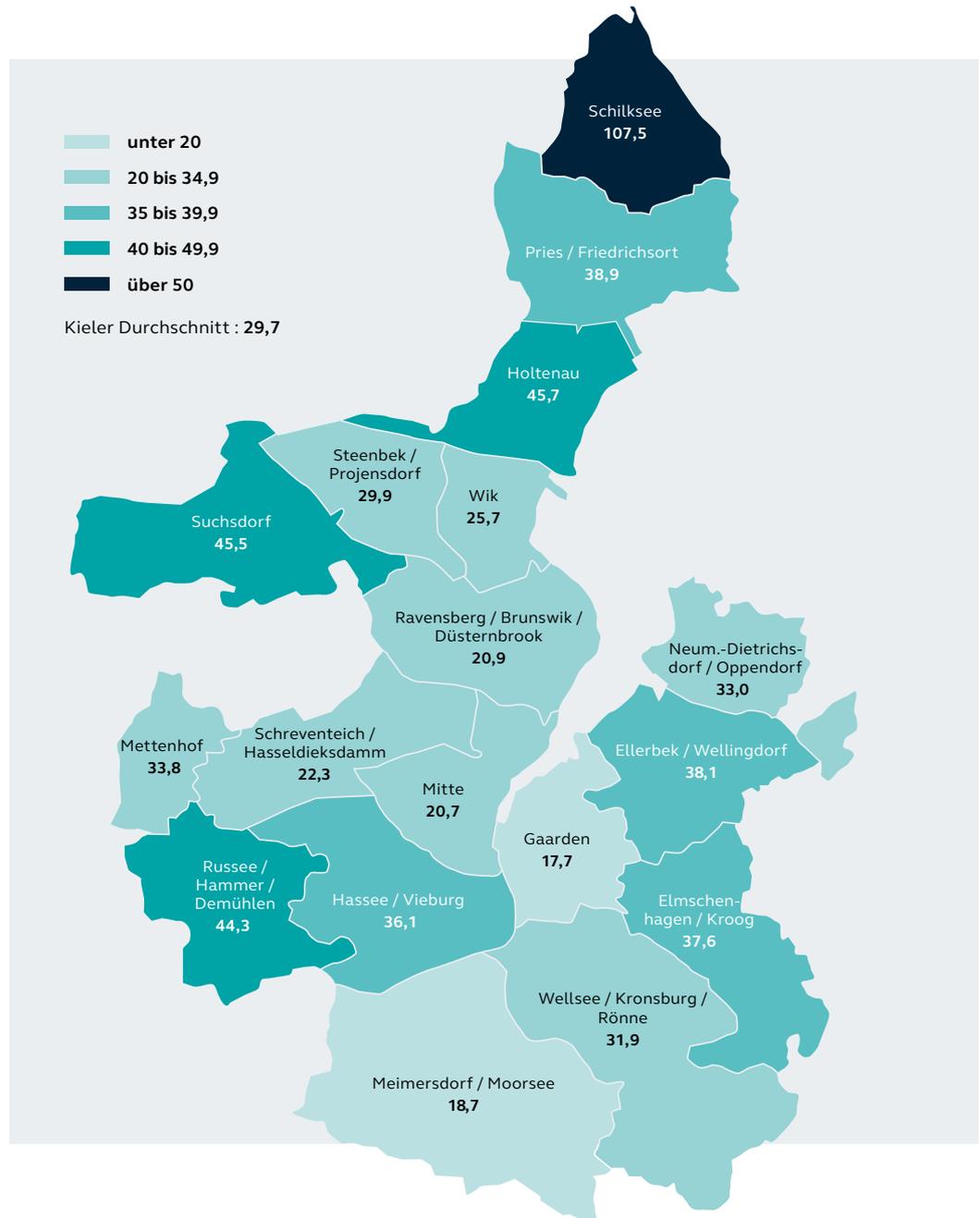
Der **Altenquotient** stellt die ältere Generation, die überwiegend aus dem Erwerbsleben ausgeschieden ist, der mittleren Generation im erwerbsfähigem Alter zwischen 20 bis unter 65 Jahren gegenüber. Für die ältere Generation wird die Altersgrenze ab 65 Jahre gewählt. Ein Wert von 28 sagt zum Beispiel aus, dass 100 Personen im erwerbsfähigen Alter 28 Senior*innen über 65 Jahre gegenüberstehen. Eine Steigerung des Altenquotienten weist unmittelbar auf eine Alterung der Stadtgesellschaft hin. Der Altenquotient ist eine Rechengröße zur Abschätzung einer potenziellen Abhängigkeit der älteren, nicht mehr erwerbstätigen Bevölkerungsgruppe von der Bevölkerung im potenziell erwerbsfähigen Alter. Ursächlich für die Zunahme des Altenquotienten ist im Wesentlichen die gestiegene Lebenserwartung, so dass immer mehr Menschen in ein hohes Alter hineinwachsen. Aber auch ein Rückgang bei den jüngeren Altersgruppen lässt den Altenquotienten steigen. In Kiel steigt der Altenquotient kontinuierlicher an.

²⁰ Statistisches Bundesamt - Destatis: 14. Koordinierte Bevölkerungsvorausrechnung für Deutschland. <https://service.destatis.de/bevoelkerungspyramide/index.html#y=2021> (abgerufen am 18.02.2022).



Abbildung 12: Verteilung des Altenquotienten in Kiel zum 31.12.2021

Der Ortsteil Schilksee sticht besonders hervor. Hier kommen auf 100 Personen im erwerbsfähigen Alter 107 Personen, die älter als 65 Jahre sind.



Den höchsten Altenquotienten finden wir weiterhin im Ortsteil Schilksee. Hier kommen auf 100 Personen im erwerbsfähigen Alter 107 Personen im Rentenalter. Das spricht für eine gute Lebensqualität in Schilksee. Viele, die dort in jüngeren Jahren hingezogen sind, leben in ihrem Ortsteil bis ins hohe Alter.

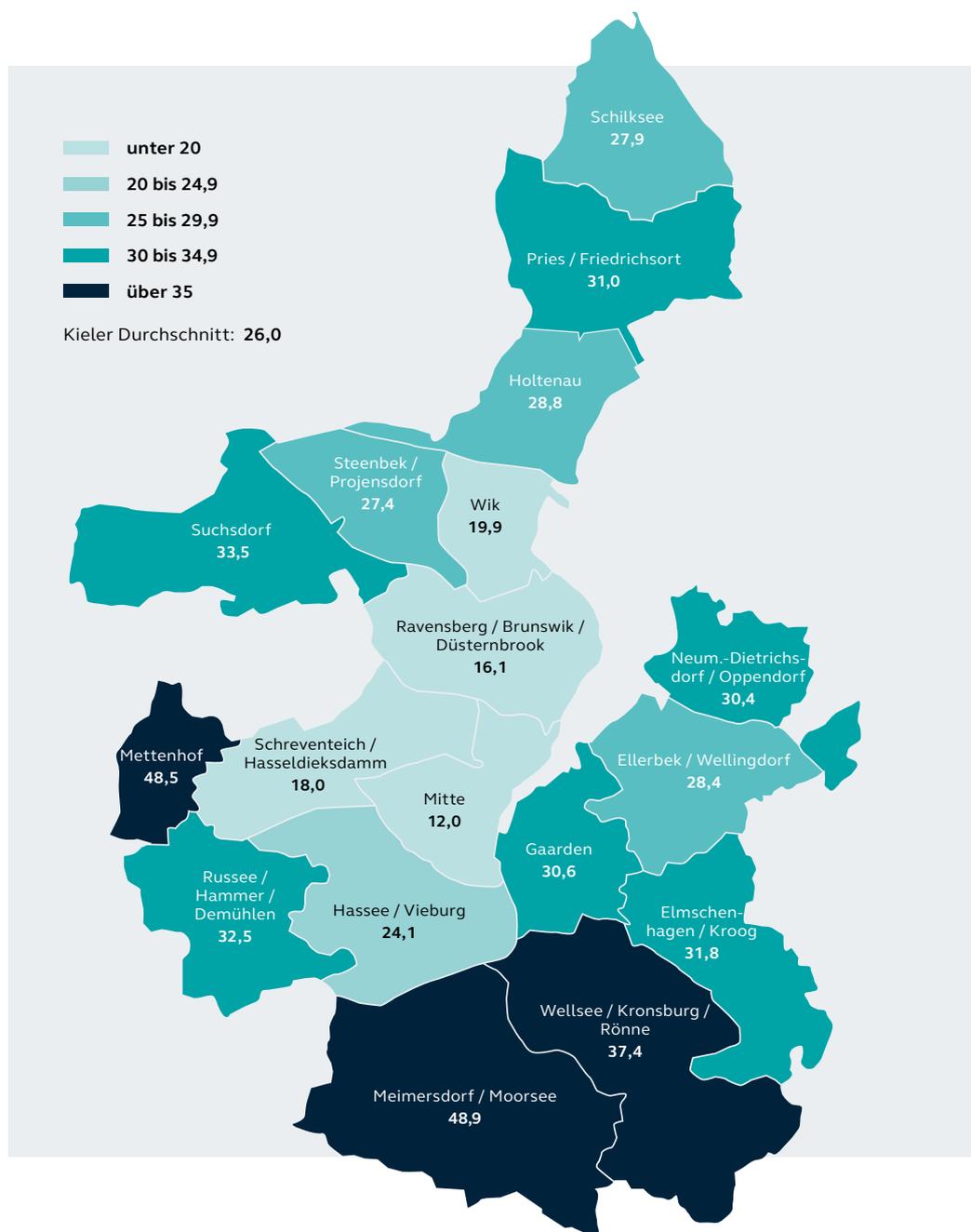
In Gaarden, der Ortsteil mit dem niedrigsten Altersquotienten in Kiel, kommen auf 100 Personen im erwerbsfähigen Alter nicht ganz 18 Personen im Rentenalter. Zum Vergleich: In Deutschland entfielen im Jahr 2020 auf 100 Personen im Alter zwischen 20 bis 65 Jahren etwa 37 Personen, die über 65 Jahre alt sind.²¹ Der Kieler Durchschnittswert beträgt im selbigen Jahr 29,4.

²¹ Statistisches Bundesamt - Destatis: Altenquotient - Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter und Senioren. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Demografischer-Wandel/Aspekte/demografie-altenquotient.html> (abgerufen am 17.03.2022).



Der **Jugendquotient** stellt die Kinder und Jugendlichen, die sich überwiegend in der Bildungs- und Ausbildungsphase befinden, der mittleren überwiegend im Erwerbsleben stehenden Altersgruppe gegenüber. Dabei wird für die Kinder und Jugendlichen die Altersgrenze »unter 20 Jahre« und für die mittlere Altersgruppe die Altersgrenze »20 bis unter 65 Jahre« gewählt.

Abbildung 13: Verteilung des Jugendquotienten in Kiel zum 31.12.2021



Der Jugendquotient ist auf Vorjahresniveau.

Die größte Veränderung war im letzten Jahr im Ortsteil Holtenau zu beobachten. Der Jugendquotient stieg dort im Vorjahresvergleich um 2,3 an.



Haushalte und Wohnen

Die vielfältigen Dimensionen des Wohnens können in einem Sozialbericht nur bedingt erfasst werden. Die vorliegenden Daten vermitteln jedoch wichtige Erkenntnisse über das Zusammenleben und die unterschiedlichen Lebensformen in der Landeshauptstadt Kiel.

Wohnen zählt zu den Grundbedürfnissen des Menschen, die Bedingungen unter denen das Wohnen stattfindet beeinflussen die Lebensqualität in erheblichem Maß. Dazu gehören die Sicherheit, Sauberkeit oder Lärmbelastung des Wohnumfeldes, die Qualität sowie die Größe der Wohnung, aber auch die Verlässlichkeit des Wohnverhältnisses gegenüber Teuerungen oder Kündigungen.

Im Jahr 1961 hatte Kiel mit 271.959 die bislang höchste Einwohner*innenzahl erreicht. In den folgenden Jahren ging die Zahl mit kleinen Schwankungen immer weiter zurück bis sie im Jahr 2000 mit 229.044 Einwohner*innen einen Tiefstand erreichte.²² Dieser Rückgang um insgesamt 42.915 Personen hatte sich seit 1996 beschleunigt. Allein innerhalb dieser fünf Jahre gab es einen Rückgang um 10.811 Personen. Im Anschluss an das Jahr 2000 setzte allmählich eine Trendumkehr ein. Diese Veränderungen in der Wohnbevölkerung hatten und haben bis heute Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt. Ein Überblick über die Entwicklungen der Kommunalen Kieler Wohnungsgesellschaften von der KWG mbH zur KiWoG als zentraler Bestandteil der sozialen und gerechten Stadtentwicklung findet sich im Abschnitt Wohnraumversorgung.

Private Haushalte in Kiel

Laut Definition des Statistischen Bundesamtes zählt als Privathaushalt »jede zusammen wohnende und eine wirtschaftliche Einheit bildende Personengemeinschaft; sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.«²³ Die Zahl der Haushalte ist in Deutschland im Jahr 2020 um rund eine Million auf 40,5 Millionen gesunken. Das gleiche Bild zeigt sich in Schleswig-Holstein. Die Zahl der Haushalte ist hier von 1,47 Millionen auf 1,42 Millionen Haushalte gesunken.²⁴

Im Gegensatz dazu ist die Zahl der Haushalte in Kiel im Jahr 2021 um 0,7 % gestiegen. Auch in den beiden Vorjahren gab es einen Anstieg der Haushalte. In 2019 lag dieses bei 1,1 % und 2020 bei 0,4 %. Zum Ende des Jahres 2021 liegt die Zahl der Haushalte mit 140.534 knapp 1.000 Haushalten über dem Wert im Jahr 2020. Es stiegen die Anzahl der Einpersonenhaushalte um 1.469, die der Haushalte von Alleinerziehenden um 53 und die Anzahl der Paarhaushalte ohne Kinder um 95. Die Zahl aller anderer Haushaltsarten sank im selben Zeitraum.

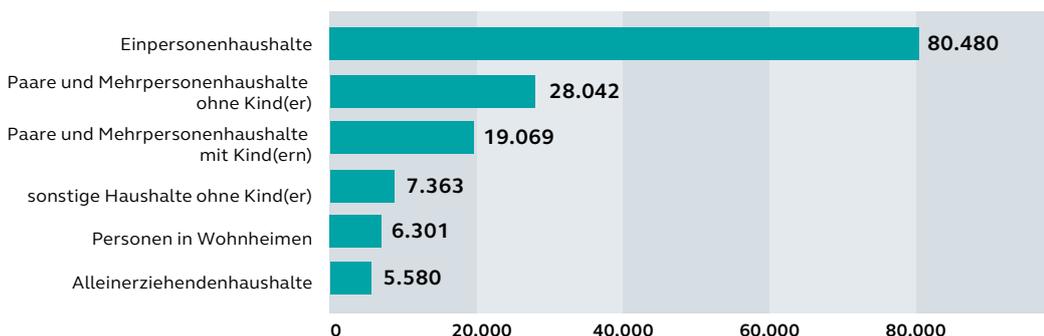
²² Die Bevölkerungsverluste lagen auch im Rückgang der Werftindustrie begründet.

²³ Vgl. Statistisches Bundesamt – Destatis: Definition Haushalt. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Glossar/haushalt-evs-lwr.html> (destatis.de) (abgerufen am 18.02.2022).

²⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt – Destatis: Haushalte nach Haushaltsgröße und Haushaltsmitgliedern. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Tabellen/1-2-privathaushalte-bundeslaender.html> (abgerufen am 02.06.2022).



Abbildung 14: Haushaltstypen zum 31.12.2021



Auch im Jahr 2021 sind Einpersonenhaushalte als die dominierende Wohnform weiter im steigenden Trend.

Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Amt für Wohnen und Grundsicherung

Exkurs: Verteilung von Wohnraum auf die Haushalte

Die Zahl der Haushalte ist bundesweit wesentlich schneller angestiegen als die Zahl der in den Haushalten lebenden Menschen, daher ist die Haushaltsgröße immer weiter gesunken. Im Jahr 1970 waren es in Westdeutschland noch 22,0 Millionen Haushalte und 60,2 Millionen Haushaltsmitglieder. Die durchschnittliche Haushaltsgröße lag damit bei 2,74 Personen je Haushalt. In den Jahren 2018 und 2019 wurden nur noch 1,99 Personen pro Haushalt registriert.²⁵ Der Trend zu Haushalten mit weniger Personen trägt dazu bei, dass die Bevölkerung insgesamt mehr Wohnfläche beansprucht. Dabei ist im Bundes-trend eine weitere Entwicklung zu beobachten, die zeigt: ältere Haushalte belegen viel Wohnraum. Ein Einpersonenhaushalt in der Altersgruppe über 75 Jahre belegte 1978 noch 55m², im Jahr 2010 waren es dann schon 78m². Bei jungen Einpersonenhaushalten hat sich dieser Wert seit 1978 nicht wesentlich geändert und lag bei unter 50m².²⁶ Es lässt sich also auch ein großer Unterschied zwischen den Generationen beobachten. Unter anderem tragen der angespannte Wohnungsmarkt, eine geringere Flexibilität und physische Hürden dazu bei, dass viele ältere Menschen ihre großen Wohnungen nicht verlassen. Laut einer Umfrage des Instituts für Arbeit und Technik in Berlin finden zwar viele ältere Menschen, dass ihre Wohnung zu groß für sie sei, aber sie wollen und können häufig keine höhere Miete zahlen. Dies wäre jedoch auf dem heutigen Wohnungsmarkt meistens der Fall, da die Bestandsmieten der Senior*innen oft weit unter der Miete einer Neuvermietung liegen und die älteren Menschen eine finanzielle Verschlechterung für eine kleinere Wohnung in Kauf nehmen müssten.

Die größeren Wohnungen stehen damit Mehrpersonenhaushalten nicht zur Verfügung und tragen zur Situation der Wohnungsnot bei. Mögliche Ansätze zur Verbesserung dieser Situation sind Wohnungstauschprogramme von Wohnbaugesellschaften oder -genossenschaften, Unterstützung bei der Suche nach einer Wohnung im angestammten Stadtteil (denn häufig wollen die Menschen den ihnen bekannten Stadtteil und ihr soziales Umfeld nicht verlassen) und Zuschüsse zu einem Umzug. Zudem erscheint es sinnvoll über alternative Formen des Zusammenlebens nachzudenken, wie Mehrgenerationen-

²⁵ Vgl. Statistisches Bundesamt: Mikrozensus 2019, Entwicklung der Privathaushalte bis 2040, Statistisches Jahrbuch. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Publikationen/Downloads-Haushalte/entwicklung-privathaushalte-5124001209004.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen am 03.06.2022).

²⁶ Vgl. Umweltbundesamt: Wohnfläche. <https://www.umweltbundesamt.de/daten/private-haushalte-konsum/wohnen/wohnflaeche-altere-haushalte-belegen-viel-wohnraum> (abgerufen am 02.06.2022).



häuser oder anderen Formen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens. Diese können dazu beitragen, dass mehreren Herausforderungen auf einmal begegnet werden kann:

- der Vereinsamung (älterer) Menschen entgegenzuwirken
- das Wohnen für alle günstiger zu machen, da der Wohnraum geteilt wird
- den ökologischen Fußabdruck des Wohnens aller Bewohner*innen zu verringern.

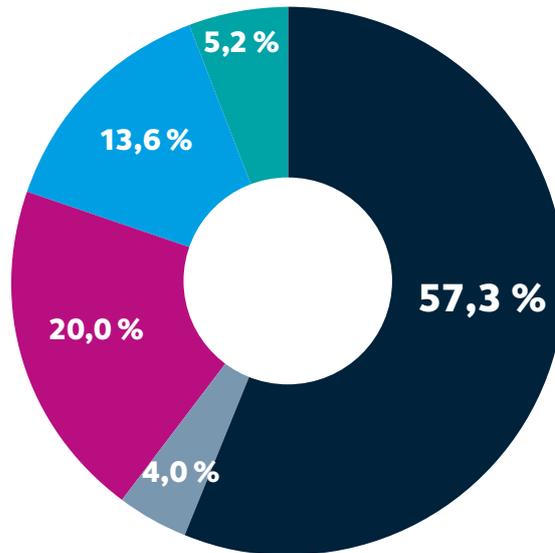
Diese Maßnahmen können zu einer besseren und gerechteren Verteilung des Wohnraums beitragen.²⁷

Folgende Grafiken zeigen, wieviel Prozent der Kieler Bevölkerung in welcher Haushaltsform leben:

Abbildung 15: Prozentuale Verteilung der Kieler Haushaltstypen zum 31.12.2021

Im Jahr 2021 gibt es in Kiel 140.534 Haushalte. 80.480 Menschen leben in Einpersonenhaushalten und 167.066 Menschen leben in Mehrpersonenhaushalten.

- Einpersonenhaushalte
- Alleinerziehendehaushalte
- Paare und Mehrpersonenhaushalte ohne Kind(er)
- Paare und Mehrpersonenhaushalte mit Kind(ern)
- sonstige Haushalte ohne Kind(er)

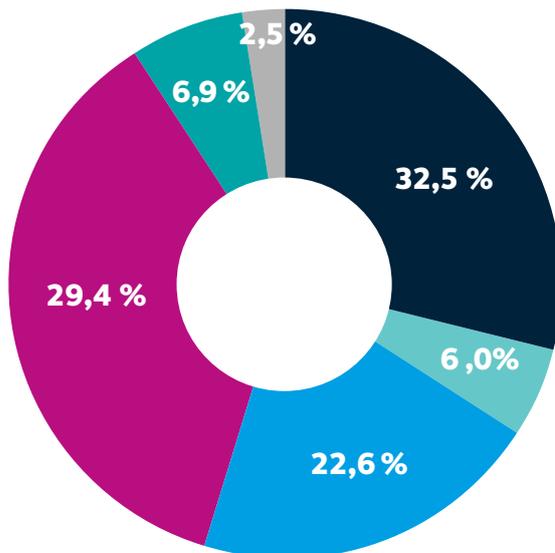


Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Bürger- und Ordnungsamt

Abbildung 16: Verteilung der Personen auf die Haushalte zum 31.12.2021

Gut zwei Drittel aller Kieler*innen leben mit mindestens einer anderen Person in einem Haushalt.

- Einpersonenhaushalte
- Alleinerziehendehaushalte
- Paare und Mehrpersonenhaushalte ohne Kind(er)
- Paare und Mehrpersonenhaushalte mit Kind(ern)
- sonstige Haushalte ohne Kind(er)
- Personen im Wohnheim



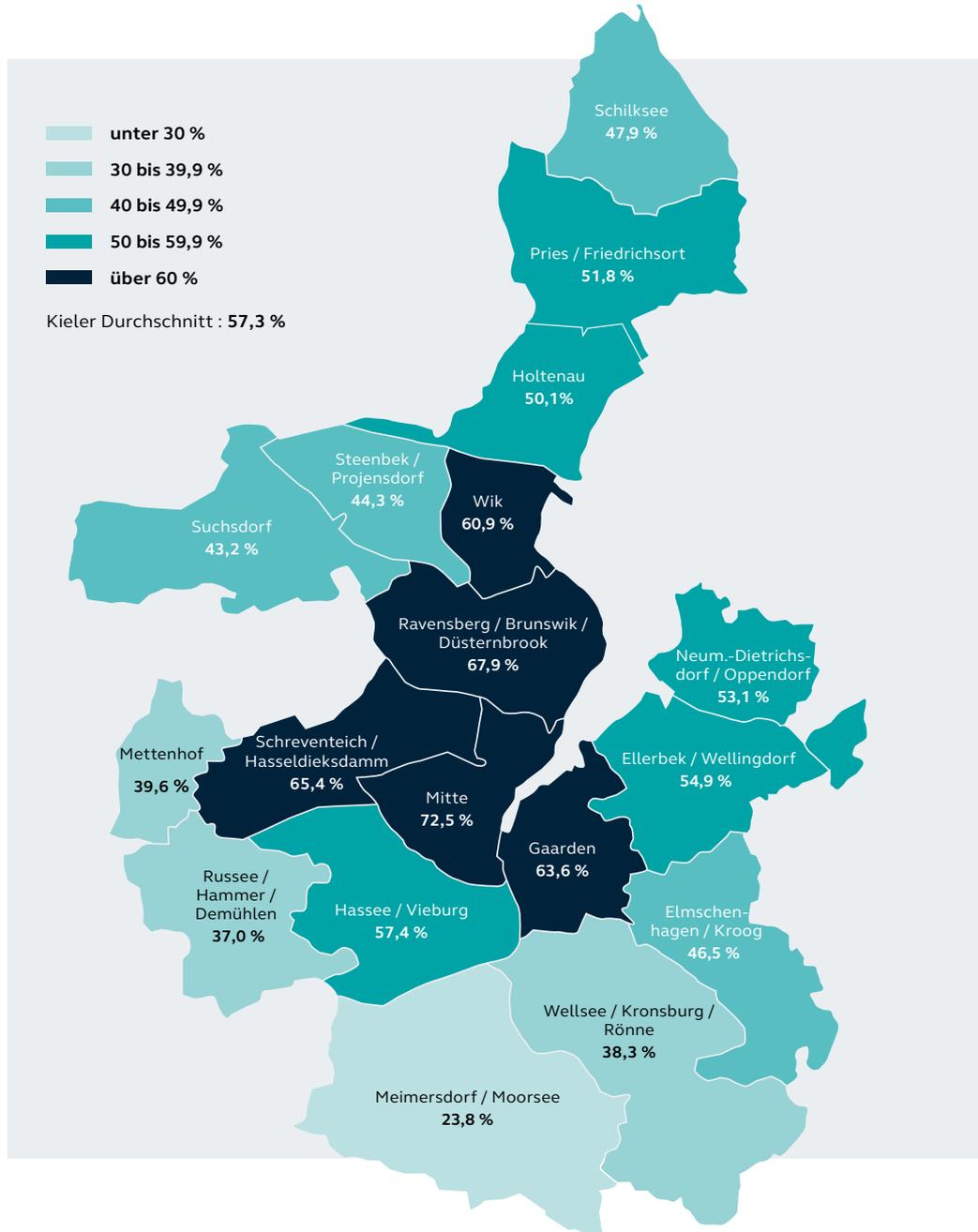
Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Bürger- und Ordnungsamt

²⁷ Institut für Arbeit und Technik: Marktbericht 2017. Wohnen für Ältere in Menschen in Berlin. https://www.berlinovo.de/sites/default/files/media/wohnen_fuer_aelttere_in_berlin_final_08.12.2017_0.pdf (abgerufen am 10.06.2022).



In den Kieler Ortsteilen stellt sich die Verteilung von Einpersonen- und Alleinerziehendenhaushalten wie folgt dar.

Abbildung 17: Verteilung der Einpersonenhaushalte in Kiel zum 31.12.2021

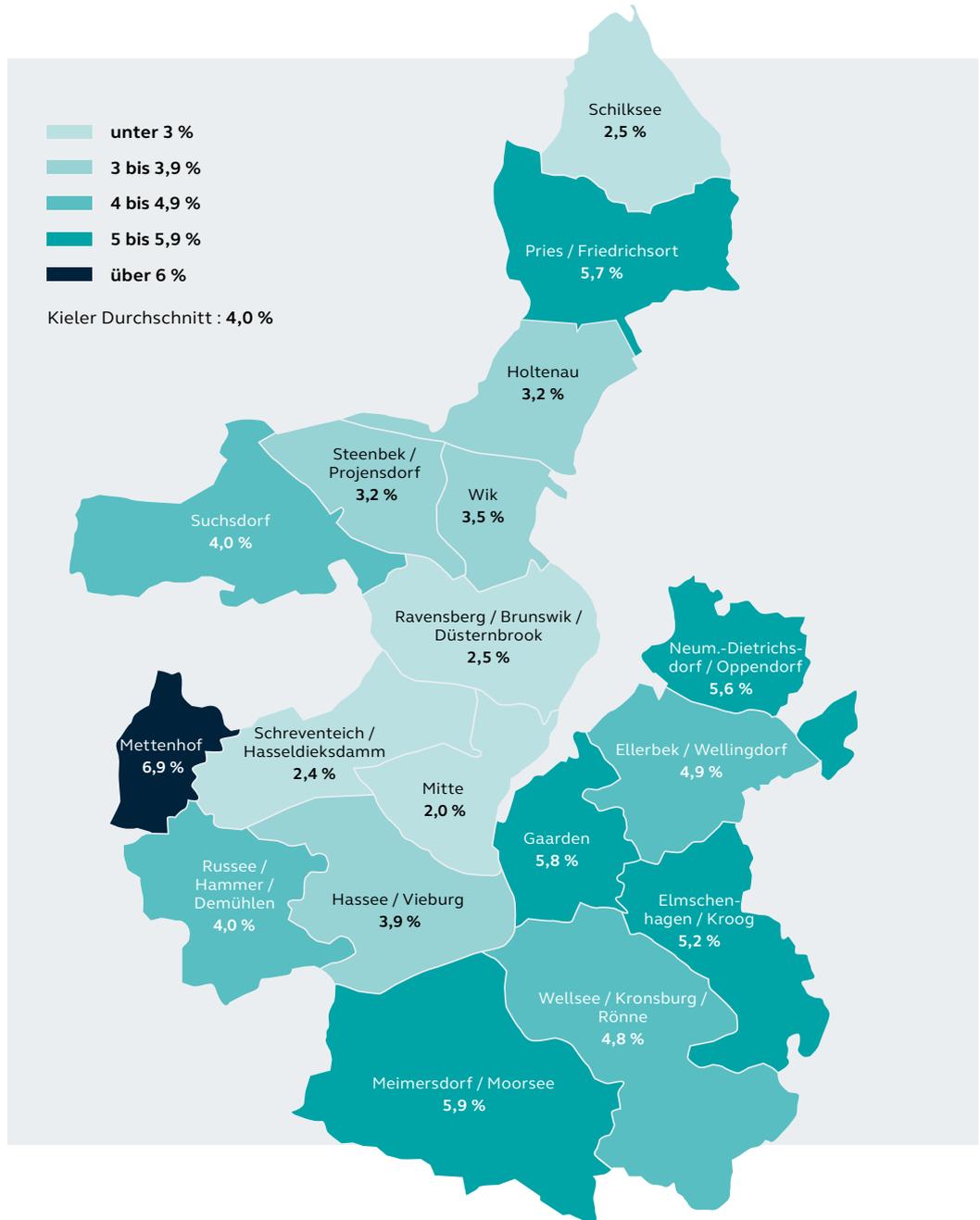


Die zentrumsnahen Bereiche weisen den höchsten Anteil an Einpersonenhaushalten gemessen an der Gesamtzahl der Haushalte im jeweiligen Ortsteil auf. In den Stadtgebieten, die für junge Familien zugänglich sind, ist der Anteil niedrig.



Abbildung18: Verteilung der Alleinerziehendenhaushalte in Kiel zum 31.12.2021

Im Jahr 2020 lag der Anteil an Alleinerziehendenhaushalten, gemessen an der Gesamtzahl der Haushalte, im Ortsteil Mettenhof sowie in Neumühlen-Dietrichsdorf/Oppendorf noch bei 6 %. Während der Anteil demgegenüber im Jahr 2021 in Neumühlen-Dietrichsdorf/Oppendorf auf 5,6 % gesunken ist, ist er in Mettenhof auf 6,9 % angestiegen. Den niedrigsten Anteil gibt es weiterhin im Ortsteil Mitte.



Rein statistisch gesehen teilen sich im Jahr 2021 durchschnittlich 1,76 Personen in Kiel eine Wohnung. In folgenden fünf Ortsteilen liegt der statistische Wert über 2: Meimersdorf/Moorsee (2,54), Steenbek/Projensdorf (2,31), Mettenhof (2,28), Wellsee/Kronsburg/Rönne (2,12) und Russee/Hammer/Demühlen (2,05). Der niedrigste Durchschnittswert findet sich in Mitte mit 1,44 aufgrund des hohen Anteils an Einpersonenhaushalten (72,5 %).



Wohnraumversorgung – zentraler Bestandteil der sozialen und gerechten Stadtentwicklung

In den letzten zwei Sozialberichten haben wir an dieser Stelle über die Gründung der Kieler Wohnungsgesellschaft (KiWoG) berichtet. Die Gründung wurde am 19. September 2019 von der Kieler Ratsversammlung beschlossen und bereits im Mai 2020 hat die Gesellschaft ihre operative Tätigkeit aufgenommen. Die vorrangige Aufgabe der KiWoG ist es, für Kieler*innen bedarfsgerechten Wohnraum vorzuhalten. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, geht es um den Ankauf von Wohnraum und die Aufwertung von Bestandsimmobilien, den Erhalt von bereits im kommunalen Besitz befindlichen Wohneinheiten und den Erwerb sowie die Entwicklung von Grundstücken für den Wohnungsbau. Dabei sollen die Aspekte der sozialen aber auch der ökologischen Nachhaltigkeit stets im Blick behalten werden. Das langfristige Engagement der Kieler Wohnungsgesellschaft soll einen gesunden Wohnungsmix sicherstellen. Es wurden im Jahr 2021 insgesamt 230 Wohnungen durch Vorkaufsregelungen und durch Ankauf übernommen. Mit dem Kauf von 45 Wohnungen an der Kieler Straße sowie den 100 neugebauten Wohnungen auf Marthas Insel wird die KiWoG Ende des Jahres 2022 rund 350 Wohnungen im eigenen Bestand haben. Darüber hinaus wurden die städtischen Bestandswohnungen der KiWoG übertragen. Es sind verschiedene Neubauprojekte in Planung, aktuell beispielsweise am Tilsiter Platz. Darüber hinaus werden die Bestandsobjekte wie die Reihenhäuser am Buschblick schrittweise modernisiert.

In diesem Jahr findet sich an dieser Stelle ein historischer Rückblick. Wie oben bereits erwähnt, hat Kiel zum Ende des letzten Jahrhunderts einerseits einen starken Bevölkerungsrückgang erfahren, seither hat eine Trendumkehr eingesetzt. Andererseits hat die durchschnittliche Haushaltsgröße abgenommen, so dass weniger Menschen mehr Wohnraum beanspruchen.

Entwicklungen der Kommunalen Kieler Wohnungsgesellschaft von der KWG mbH zur KiWoG

1936	Gründung der Kieler Wohnungsbaugesellschaft mbH (KWG mbH) mit der Kernaufgabe einkommensschwache Haushalte mit preiswertem und bezahlbarem Wohnraum zu versorgen.
Ende des II. Weltkriegs	Wohnungsportfolio von ca. 1340 teils stark beschädigten Wohnungen
Bis 1960er	Aktive Beteiligung der KWG mbH am Wiederaufbau der Stadt
Bis 1979	Errichtung von 11.411 Wohneinheiten durch die KWG mbH – Schwerpunktstadtteile: Gaarden-Ost und Mettenhof
1980er Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Gründung der Tochtergesellschaft Kieler Stadtentwicklungs- und Sanierungsgesellschaft mbH (KSS) – Erbauung von u.a. Kindertagesstätten • Zunehmende Spannungen zwischen sozialer Verpflichtung und kostendeckender Wirtschaftlichkeit (Folgen sind: steigende Mieten, weniger Investitionen in den Bestand)



Entwicklungen der Kommunalen Kieler Wohnungsgesellschaft von der KWG mbH zur KiWoG	
1990er	Einstieg der KWG mbH in die Errichtung von Eigentumswohnungen und preiswerte Reihenhäuser (Bauträgerschaft)
14.05.1998	<p>Beschluss der Kieler Ratsversammlung dem Verkauf der KWG mbH zuzustimmen – Bedingungen waren: Erhalt des Mieterschutzes, Fortführen der KWG mbH als selbstständige Gesellschaft, Fortsetzung des Sanierungsprogramms, Fortführung sozialer Stabilisierungsmaßnahmen in Problembereichen.</p> <p><i>Kiel galt zu dieser Zeit als Wohnungsmarkt mit Entspannungstendenzen bei stagnierender Bevölkerungsentwicklung; Es dominierten Beiträge, die auf die Sanierung des kommunalen Haushalts drängten.</i></p>
08.07.1999	<p>Verkauf der KWG mbH mit dem kompletten Wohnungsbestand für 250 Mio. DM – Erlös von ca. 27.750 DM pro Wohneinheit an die Württembergische Cattunmanufaktur Beteiligung und Grundbesitz AG (WCM) – Verpflichtung der WCM zur Fortsetzung von sozialen Projekten und mäßiger Mieterhöhung.</p> <p>Abbau kommunaler Schulden und Investitionen in Kitas, Schulen und Sportstätten.</p>
2004	Verkauf von 9.500 KWGmbH Wohnungen an den amerikanischen Finanzinvestor Blackstone Real Estate Partners
2007	Verkauf der KWGmbH an ein Konsortium aus dem britischen Versicherer Aviva und Round Hill Capital LLC
2009	Auslaufen der Bindungen der Vereinbarungen zwischen der Landeshauptstadt Kiel und der KWG mbH
2014	Die Deutsche Annington (nach Fusion mit GAGFAH 2015 umbenannt in Vonovia SE) kauft den Kieler Wohnungsbestand der KWGmbH auf
19.09.2019	Beschluss der Kieler Ratsversammlung zur Gründung der „Kieler Wohnungsgesellschaft Verwaltungs GmbH“ (KiWoG) – Ziele : Soziale Durchmischung von Stadtteilen fördern, Wohnraum für Menschen mit niedrigem und mittlerem Einkommen schaffen.

Quelle: Kaufmann, Kristin Klaudia (2013): Kommunikation und Handeln lokaler Akteure des Wohnungsmarktes nach der Kompletteräußerung kommunaler Wohnungsbestände.



Diskussion um den Verkauf der kommunalen Wohnungsgesellschaft

Die kommunale Verkaufsentscheidung der Wohnungsgesellschaft war begleitet von intensiven Diskussionen zwischen Befürworter*innen und Gegner*innen des Verkaufs. Die Befürwortenden hatten vor allem finanzpolitische Argumente, wie beispielsweise das Senken der kommunalen Schulden oder die zu dem damaligen Zeitpunkt entspannte Wohnungsmarktlage, während die Gegner*innen primär sozialpolitische Überlegungen zur Preisentwicklung der Wohnraummieten, der Verlust des kommunalen Einflusses auf Begleitmaßnahmen bei der sozialen Stadtentwicklung sowie bei Investitionstätigkeiten bewegten. Hinzu kam, dass die Bevölkerungsprognosen Ende der 1990er Jahre eine stagnierende Bevölkerungsentwicklung für Kiel voraussagten. Diese Prognosen in Verbindung mit dem zu der Zeit entspannten Kieler Wohnungsmarkt führten bei vielen Entscheidungsträger*innen zu der Überzeugung, dass der Verkauf der kommunalen Wohnungsgesellschaft vertretbar sei, um die Haushaltslage der Kommune zu stabilisieren. Bereits 2010 war jedoch ein Anstieg der Mieten spürbar und es wurde prognostiziert, dass einkommensschwache Haushalte es künftig sehr schwer auf dem Kieler Wohnungsmarkt haben würden. Diese Prognose hat sich als richtig herausgestellt.

Wie oben beschrieben wurden die Wohnungen der KWG mbH seit dem Verkauf durch die Stadt Kiel mehrmals weiterverkauft. Seit dem Verkauf an die WCM wechselten die Wohnungen noch einige Male den Besitzer. Inzwischen gehören die meisten der 1999 veräußerten Wohnungen dem großen Wohnungsunternehmen Vonovia SE. Vonovia besitzt 23.000 Wohnungen in der Landeshauptstadt Kiel. 2.000 davon sind öffentlich gefördert.

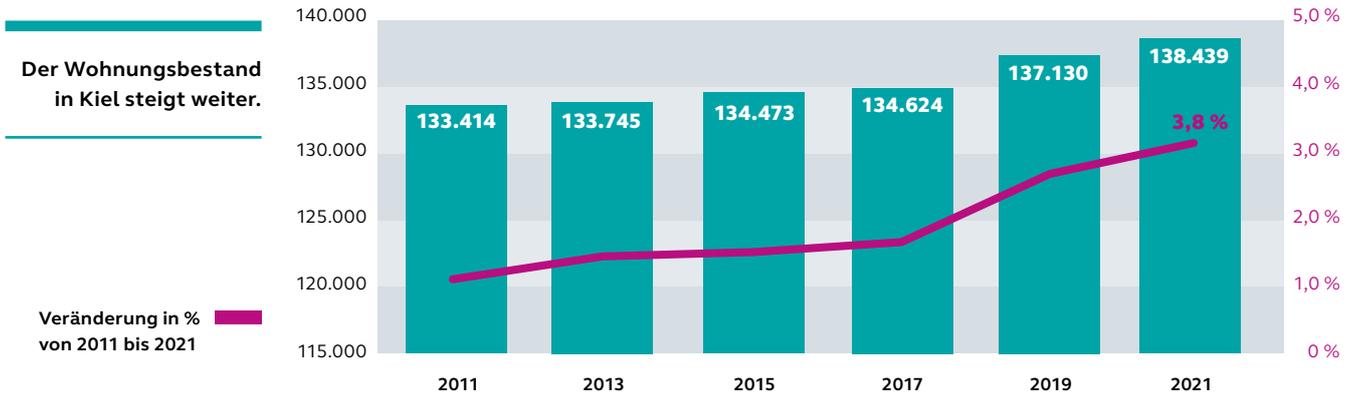
In der öffentlichen Diskussion wird der Verkauf der KWG mbH heute retrospektiv vornehmlich als Fehler bewertet. Die Gründung der KiWoG wird von vielen Akteur*innen des Kieler Wohnungsmarktes wie dem Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen begrüßt. 20 Jahre nach dem Verkauf der kommunalen Wohnungsgesellschaft sorgt die Landeshauptstadt Kiel mit der Gründung der KiWoG dafür, dass es in Kiel wieder als Wohnungsmarktakteur sichtbar ist und dabei helfen kann, dass es mehr bezahlbaren und an sozialen Kriterien orientierten Wohnraum gibt.

Wohnraum in Kiel

Der Gesamtwohnungsbestand steigt auch im Jahr 2021 weiter an und liegt zum Jahresende bei 138.439 Wohnungen in Kiel. Seit 2011 ist der Wohnungsbestand insgesamt um 3,8 % gestiegen. Bei einem längeren Betrachtungszeitraum seit 2005 beträgt der Zuwachs sogar 7,1 %. Im Vergleich zum Vorjahr kann im Jahr 2021 ein Plus von 810 Wohnungen registriert werden, dies entspricht einer Steigerung von 0,6 %.



Abbildung 19: Entwicklung des Wohnungsbestands jeweils zum 31.12. des Jahres 2021

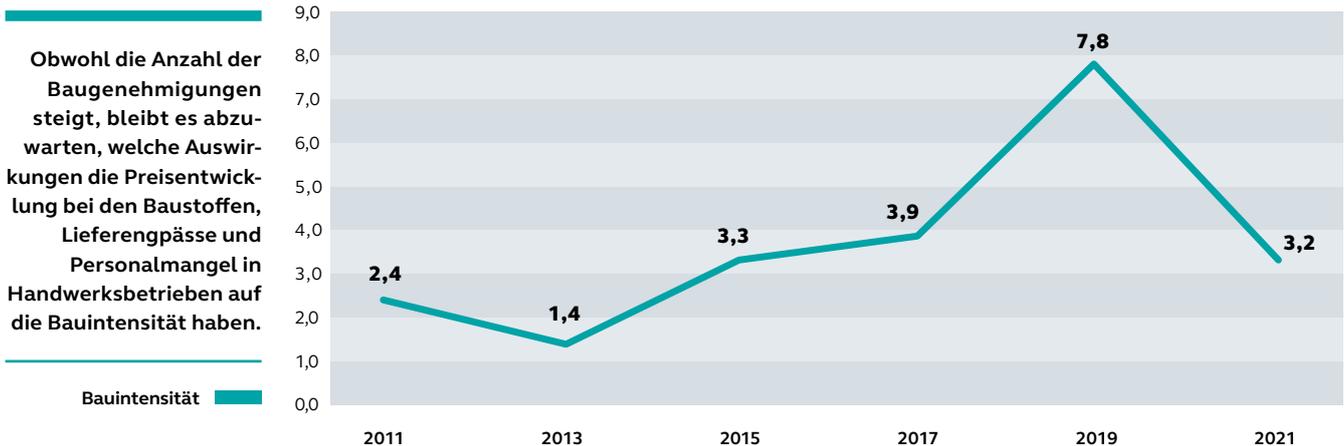


Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Bürger- und Ordnungsamt

*Seit 2010 werden Wohneinrichtungen mit erfasst.

Die Zahl der Baugenehmigungen sinkt im Vorjahresvergleich, bleibt mit 653 Genehmigungen jedoch weiter auf einem seit 2005 betrachteten Zeitraum überdurchschnittlichen Niveau. Die Bautätigkeit lässt sich anhand der Bauintensität beschreiben und lässt sich mit der Zahl der fertig gestellten Wohnungen je 1.000 Bestandswohnungen am Stichtag darstellen. Sie gibt die Bedeutung der Neubautätigkeit gegenüber dem Wohnungsbestand wieder. Während die Bauintensität in den Jahren 2018 und 2019 deutlich zugenommen hat, sinkt sie im Jahr 2021 wieder. Sie beträgt im Jahr 2021 auf je 1.000 Bestandswohnungen 3,2 Wohneinheiten. Diese Entwicklung ist im Kontext mit der Corona-Pandemie und den Unsicherheiten hinsichtlich der zukünftigen konjunkturellen Entwicklung zu betrachten. Darüber hinaus wirken sich gestiegene Baukosten und der Fachkräftemangel in der Baubranche nachteilig aus. Weiterhin ist der Bauüberhang²⁸ der genehmigten, aber noch nicht fertiggestellten Wohnungen auf einem sehr hohen Stand. Aus dem Jahr 2020 sind von 2.281 Wohneinheiten noch 1.055 im Bau befindlich und 1.226 noch nicht begonnen.²⁹

Abbildung 20: Bauintensität³⁰ in Kiel



Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Bürger- und Ordnungsamt

²⁸ Als Bauüberhänge werden genehmigte Bauvorhaben bezeichnet, die am Ende eines Kalenderjahres noch nicht fertiggestellt sind. Wissensdatenbank der Wohnungsmarktbeobachtung: Statistik der Bauüberhänge. <https://www.wohnungsmarktbeobachtung.de/wissensdatenbank/indikatoren/datengrundlagen/bautaetigkeitsstatistik/statistik-der-bauueberhaenge> (abgerufen am 25.05.2022).

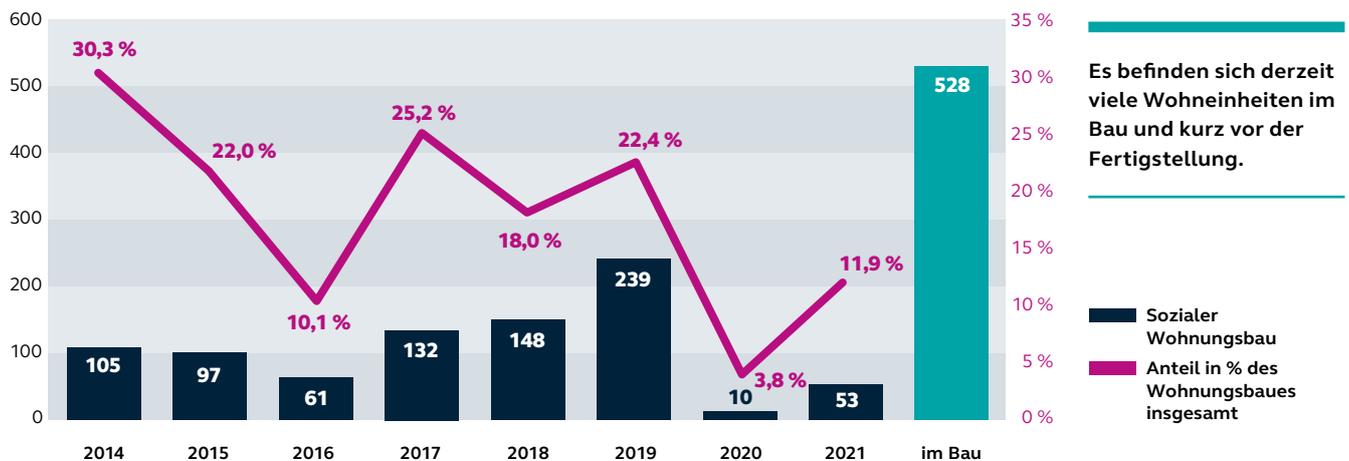
²⁹ Landeshauptstadt Kiel: Kieler Zahlen. https://www.kiel.de/de/kiel_zukunft/statistik_kieler_zahlen/_dokumente/9_Bau_und_Wohnungswesen.pdf (letzter Abruf 25.04.2022).

³⁰ Zahl der fertiggestellten Neubauwohnungen je 1.000 Bestandswohnungen am 31.12. des Vorjahres



Die niedrige Bauintensität betrifft auch den staatlich geförderten Wohnungsbau. Im Jahr 2021 wurden 53 Wohnungen mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung fertiggestellt, was immerhin knapp 12 % des gesamten Wohnungsneubaus in Kiel ausmacht. Auch hier sind die Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie steigende Baukosten feststellbar. Zudem spielt auch in dem Segment des sozial geförderten Wohnens der Bauüberhang eine bedeutende Rolle. Insgesamt ist festzustellen, dass aufgrund der Baukostensteigerungen, der Materialknappheit und des Fachkräftemangels aktuell viele Bauvorhaben durch die Investoren entweder zurückgestellt oder nicht weiterverfolgt werden. Die Entwicklungen bleiben abzuwarten.

Abbildung 21: Entwicklung der im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus fertiggestellten Wohnungen in Kiel seit 2014

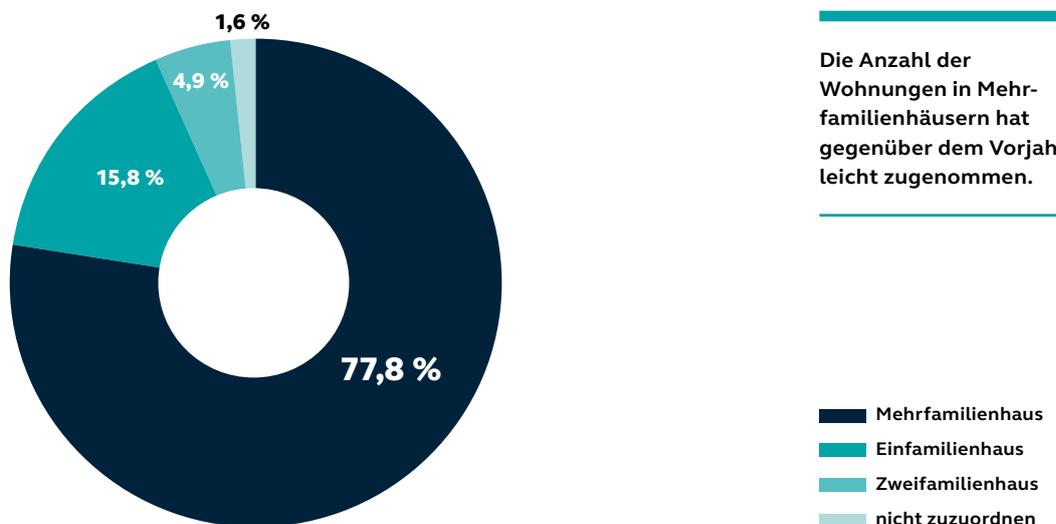


Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Amt für Wohnen und Grundsicherung

Es befinden sich derzeit viele Wohneinheiten im Bau und kurz vor der Fertigstellung.

Neben dem verfügbaren und bezahlbaren Wohnraum spielt auch die Angebotsstruktur eine Rolle. Typisch für Großstädte wie Kiel ist, dass sich mehr als drei Viertel der Wohnungen in Mehrfamilienhäusern befinden.

Abbildung 22: Prozentuale Verteilung der Wohnungen zum 31.12.2021

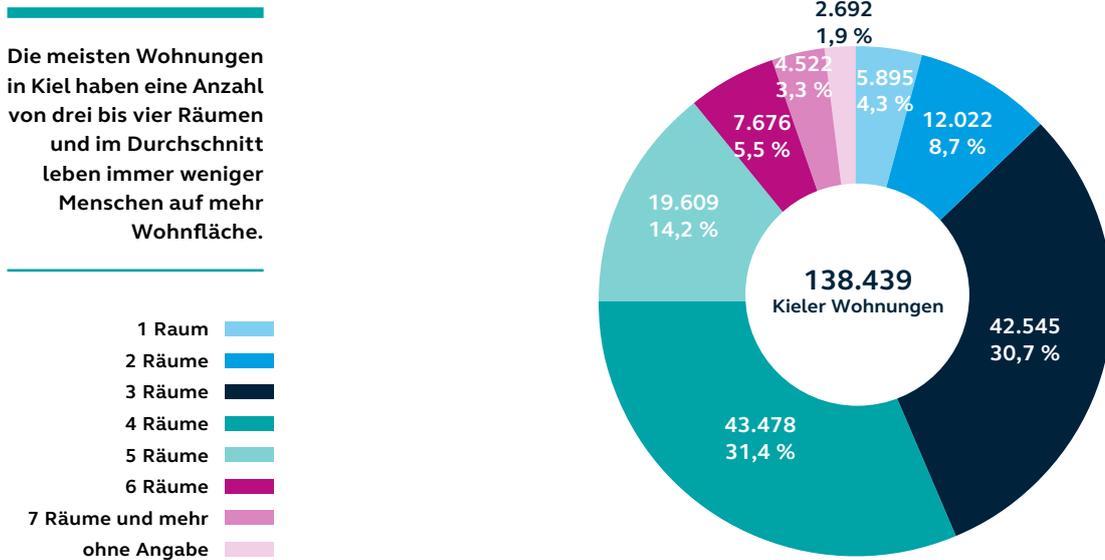


Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Bürger- und Ordnungsamt

Die Anzahl der Wohnungen in Mehrfamilienhäusern hat gegenüber dem Vorjahr leicht zugenommen.



Abbildung 23: Anzahl der Räume in Kieler Wohnungen zum 31.12.2021



Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Bürger- und Ordnungsamt

In die Kategorie der Drei- bis Vierraumwohnungen fallen 86.023 Wohnungen, was 62,1 % aller verfügbaren Wohnungen entspricht. Zu der Kategorie der Ein- bis Zweiraumwohnungen gehören 17.917 Wohnungen mit rund 13 % gemessen an allen Wohnungen. Fünf Räume und mehr haben 31.807 Wohnungen und damit 23 % aller Wohnungen. Nachdem die durchschnittliche Personenanzahl pro Wohnung bis 2017 auf 1,85 gestiegen war, nimmt sie in den letzten Jahren weiter ab und beträgt im Jahr 2021 nur noch 1,79 Personen pro Wohnung (Vergleich 2020: 1,80; 2019: 1,81). Die durchschnittliche Wohnfläche pro Person ist auf 37,2 m² pro Einwohner*in im Vergleich zu 36,9m² im Jahr 2020 gestiegen. Es leben also durchschnittlich immer weniger Menschen auf mehr Wohnfläche. Wobei bundesweite Trends zeigen, dass dies vor allem auf ältere Menschen zutrifft.³¹

Wohnungsnotfälle

Die Wohnungsnotfälle sind ein Ausdruck sozialer Ungleichheit und gleichzeitig ein Anzeiger für anwachsende Engpässe. Betroffenen fehlt häufig die psychische und physische Fähigkeit, Lebenskrisen erfolgreich zu überwinden.

Die Lage auf dem Wohnungsmarkt in Kiel ist weiterhin sehr angespannt. Wohnungslose Personen, die von Arbeitslosigkeit betroffen sind, in unsicheren finanziellen Verhältnissen leben oder Schulden, beziehungsweise negative Schufa-Einträge aufweisen, sind weiterhin besonders benachteiligt und bekommen nur selten die Möglichkeit, einen eigenen Mietvertrag neu abzuschließen. Der für diese Zielgruppe erforderliche sozial geförderte Wohnraum steht nicht in ausreichender Form zur Verfügung. Auch ist die Bereitschaft der Vermieter*innen mit diesem Personenkreis Mietverträge abzuschließen äußerst gering.

Dies spiegelt sich auch in den statistischen Zahlen der Wohnungslosenhilfe wieder. Als wohnungslos gilt, wer nicht über einen durch einen Mietvertrag abgesicherten Wohnraum oder Wohneigentum verfügt. Dies betrifft auch diejenigen, die ohne Mietvertrag, das heißt lediglich mit Nutzungsverträgen in Wohnraum eingewiesen oder in Notunterkünften untergebracht sind oder die bei Freunden, Bekannten oder Verwandten unterkommen. Außerdem zählen

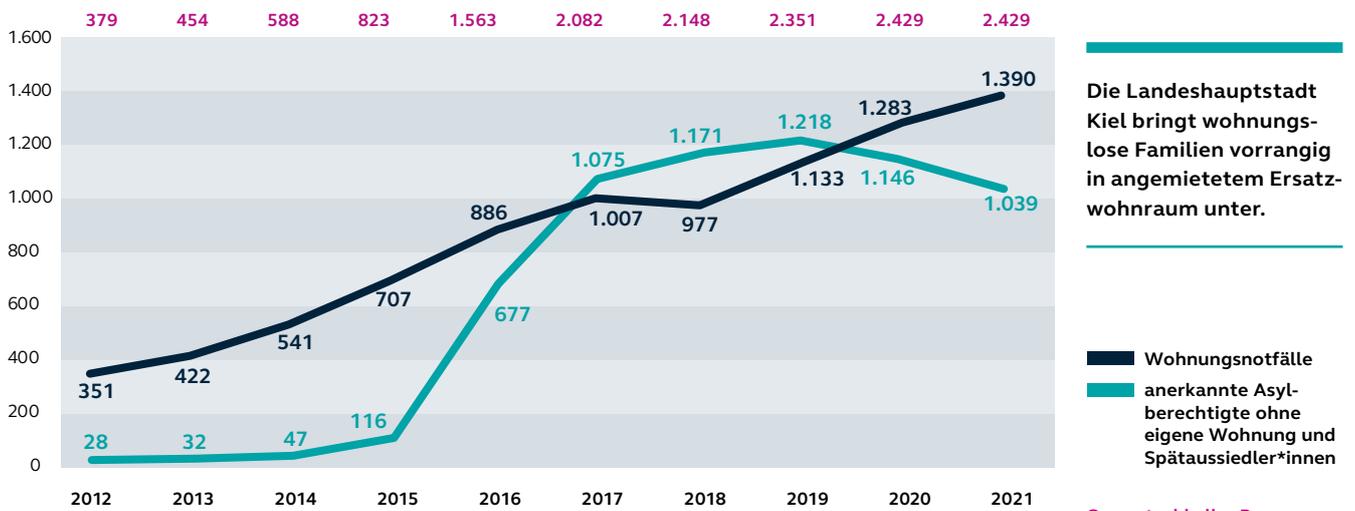
³¹ Vgl. Umweltbundesamt: Wohnfläche. <https://www.umweltbundesamt.de/daten/private-haushalte-konsum/wohnen/wohnflaeche-altere-haushalte-belegen-viel-wohnraum> (abgerufen am 02.06.2022).



dazu auch Personen, die ohne jedes Obdach sind und in der Regel auf der Straße leben. Diese machen in Kiel jedoch nur einen sehr kleinen Teil der Gruppe der Wohnungslosen aus.

Die Gesamtzahl der vom Amt für Wohnen und Grundsicherung erfassten Wohnungslosen umfasst im Jahr 2021 im Durchschnitt 2.429 Personen und ist identisch mit der Zahl aus dem Vorjahr. Damit bleibt ein Anstieg erstmals seit 2013 im Jahresdurchschnitt aus. Diese Entwicklung ist jedoch im Wesentlichen auf rückläufige Zahlen bei anerkannten Asylsuchenden und Spätaussiedler*innen zurückzuführen, die noch nie über eigenen Wohnraum verfügt haben und noch in den ursprünglichen Unterkünften leben. Im Gegensatz dazu wächst die Zahl der Wohnungsnotfälle ohne diesen Hintergrund von 1.283 auf 1.390 an.

Abbildung 24: Entwicklung Menschen ohne Wohnung (akute Wohnungsnotfälle) im Jahresdurchschnitt³²



Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Amt für Wohnen und Grundsicherung

Die Landeshauptstadt Kiel bringt wohnungslose Familien vorrangig in angemietetem Ersatzwohnraum unter.

■ Wohnungsnotfälle
■ anerkannte Asylberechtigte ohne eigene Wohnung und Spätaussiedler*innen

Gesamtzahl aller Personen ohne eigene Wohnung

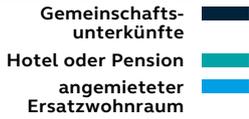
Seit September 2020 steht eine Gemeinschaftsunterkunft für Familien in einem ehemals von der Bundeswehr genutzten Gebäude zur Verfügung. Alleinstehende sollen dagegen bevorzugt in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Eine für das Jahr 2022 geplante und zum Teil bereits fertig gestellte Aufstockung der Kapazitäten für Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften um rund 80 Plätze und bei Familien um etwa 20 Einheiten wird aufgrund des akuten Bedarfs im Bereich der Geflüchteten aus der Ukraine in absehbarer Zeit anders verwendet werden.

Der Anstieg des prozentualen Anteils der Wohnungslosen, die sich in einer ordnungsrechtlichen Unterbringung befinden, setzte sich jedoch im Jahr 2021 fort und steigerte sich zum Ende des Jahres von rund 62 % auf 69 %. Diese Entwicklung wurde unter anderem durch die Pandemie verstärkt, da für viele Wohnungslose der Verbleib bei Freunden, Bekannten oder Verwandten auf Grund von Ängsten vor Infektion oder Kontaktbeschränkungen nicht mehr möglich war und der Bedarf an Unterbringungen in Hotel- und Pensionszimmern weiter anstieg.

³² In den Vorjahren wurde die Gruppe der Spätaussiedler*innen bei den Wohnungsnotfällen miterfasst. Die Fallzahlen wurden rückwirkend korrigiert.

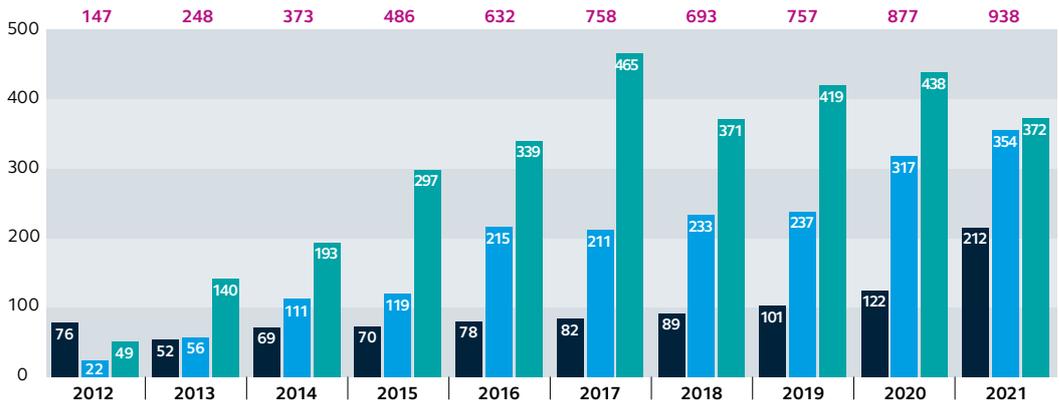


Auch bei den Personen, die ohne Obdach auf der Straße leben, ist die Anzahl zum Vorjahr von 29 Personen zum Jahresende auf 34 Personen gestiegen. Im Jahresdurchschnitt ist die Zahl jedoch von 31 auf 27 gesunken.



Unterbringungen insgesamt

Abbildung 25: Ordnungsrechtliche Unterbringungen nach Art der Unterbringung seit 2012



Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Amt für Wohnen und Grundsicherung

Die Gruppe der Wohnungslosen (ohne Asylberechtigte und Spätaussiedler*innen, die noch keinen eigenen Wohnraum gefunden haben) wird weiterhin von Alleinstehenden und dabei vor allem von Männern dominiert. So bestehen etwa 71 % der Haushalte aus alleinstehenden Männern und 17 % aus alleinstehenden Frauen, während rund 12 % auf Mehrpersonenhaushalte entfielen.³³

Eine Kombination aus unterschiedlichen persönlichen und wirtschaftlichen Gründen erschwert wohnungslosen Menschen den Zugang zum Wohnungsmarkt.

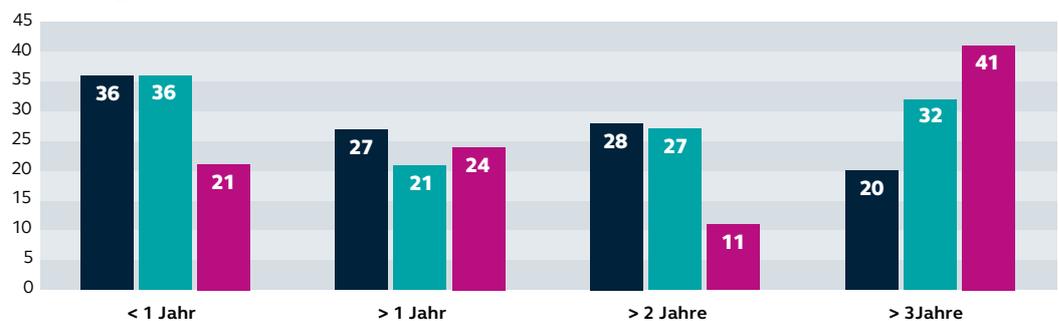
Von Wohnungslosigkeit betroffene Personen erleben in der Regel eine Lebenskrise, von der nicht nur die Wohnsituation betroffen ist. Faktoren wie psychische und physische Erkrankungen, familiäre Belastungssituationen, Suchterkrankungen, mangelhafte wirtschaftliche Versorgung oder das Fehlen von ausreichenden Selbsthilfemöglichkeiten im Umgang mit Konflikten und persönlichen Krisen sind dabei in der Regel prägend für die sich zunehmend verschärfende Lebenssituation. Dabei sind Kombinationen dieser Faktoren oft Auslöser des Wohnungsverlusts. Ist die Wohnungslosigkeit erst einmal eingetreten, so dauert diese oft mehrere Monate oder gar Jahre. Dabei verschlimmern sich die Problemlagen häufig, so dass sich die Möglichkeiten einer Reintegration eher verschlechtern.

Dies spiegelt sich unter anderem in der Verweildauer in ordnungsrechtlichen Unterbringungen wieder. So können zum Beispiel etwa 47 % der in Ersatzwohnraum vorgenommenen Unterbringungen im Verlauf des ersten Jahres und nur rund 21 % im Verlauf des zweiten Jahres beendet werden. Bei einer längeren Verweildauer nimmt die Wahrscheinlichkeit, dass ein Auszug erfolgen kann, jedoch rapide ab. Auch bei alleinstehenden Personen befinden sich mit Stand vom Mai 2022 gut 16 % der Untergebrachten mehr als zwei Jahre in einem Hotel oder einer Gemeinschaftsunterkunft.

Bei Familien, die länger als zwei Jahre in einem Ersatzwohnraum leben, nimmt die Wahrscheinlichkeit, dass ein Auszug erfolgt, stetig ab. In der Folge wächst der Anteil der Untergebrachten, die sich länger als zwei Jahre in einer Unterkunft befinden, weiter an.



Abbildung 26: Anzahl der Familien im Ersatzwohnraum nach Verweildauer



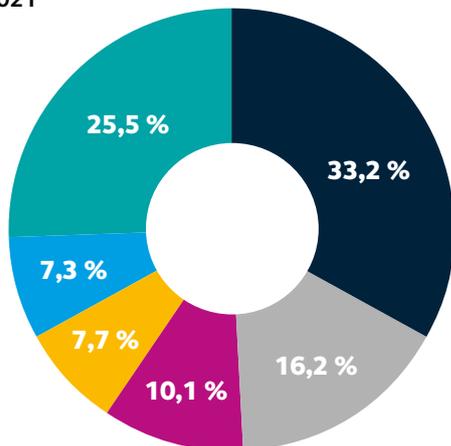
Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Amt für Wohnen und Grundsicherung

³³ Stand März 2022.



Aus diesen Gründen ist die Verhinderung eines drohenden Wohnungsverlusts die beste Möglichkeit, Wohnungsnotfälle zu reduzieren. Wesentliche Mittel hierfür sind Kündigungen, Räumungsklagen oder Zwangsräumungen durch die Regulierung von Mietrückständen zu verhindern. So wurden im Jahr 2021 rund 467.000 € als Beihilfen oder Darlehen aufgewandt, um in 245 Fällen einen Wohnungsverlust abzuwenden.

Abbildung 27: Bewilligte Mietschuldenanträge nach ausgewählten Ortsteilen in Prozent zum 31.12.2021



Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Amt für Wohnen und Grundsicherung

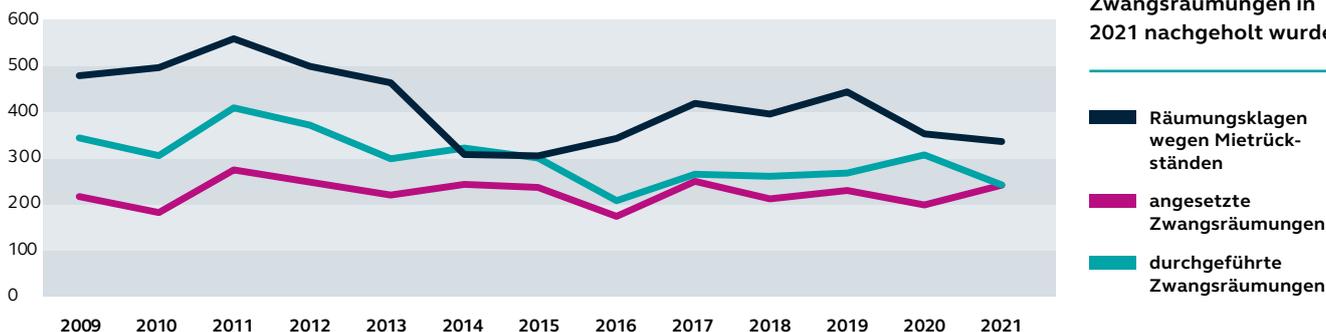
Die fünf herausgestellten Ortsteile, in denen gut 39 % der Bevölkerung leben, machen fast Zweidrittel aller Fälle aus, in denen eine Mietschuldenübernahme gewährt wird. Es entfallen über 50 % der Fälle auf die Ostuferortsteile Gaarden, Ellerbek-Wellingdorf und Neumühlen/Dietrichsdorf/Oppendorf, in denen nur rund 20 % der Gesamtbevölkerung leben.

- Gaarden
- Mettenhof
- Neumühlen-Dietrichsdorf/Oppendorf
- Mitte
- Ellerbek/Wellingdorf
- Rest von Kiel

Während die absolute Fallzahl der bewilligten Mietschuldenanträge pandemiebedingt das zweite Jahr in Folge gesunken ist, ist ein weiterer Anstieg der pro Fall einzusetzenden Mittel zu beobachten. Die Aufwendungen sind in den vergangenen 10 Jahren von 1.231 € pro Fall auf 1.906 € gestiegen. Dies bestätigt die subjektive Beobachtung der Mitarbeitenden in diesem Bereich, die von komplizierteren Lebensverhältnissen und einer daraus resultierenden langwierigeren Ermittlung der relevanten Fakten berichten. Dadurch dauert die Bearbeitung der Anträge aktuell deutlich länger. Für die gestiegene Höhe der Mietrückstände werden vor allem die Überforderung der Betroffenen in verschiedenster Hinsicht und die zusätzlich gestiegenen Anforderungen seitens der Institutionen sowie zum Teil vorhandene sprachliche Barrieren genannt. Rund 75 % der Betroffenen waren vollständig oder teilweise auf den Bezug von Sozialleistungen angewiesen und 31,5 % hatten keine deutsche Staatsbürgerschaft. Im Berichtszeitraum waren 578 Haushalte unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht. Daraus resultierten 337 wegen Mietrückständen bekannt gewordenen Räumungsklagen im Berichtszeitraum und einer unbekanntem Zahl von Räumungsklagen aus anderen Gründen. Insgesamt wurden 238 Zwangsräumungen durchgeführt. Die Anzahl der Räumungsklagen ist damit die drittniedrigste Zahl seit dem Beginn der Erfassung im Jahr 2000.

Die Zahl der durchgeführten Zwangsräumungen erreicht nach einer pandemiebedingt niedrigen Zahl im Jahr 2020 wieder das langjährige Mittel. Ein möglicher Grund dafür ist, dass ein Teil der in 2020 auf Grund von gesetzlichen Vorgaben ausgesetzten Zwangsräumungen in 2021 nachgeholt wurde.

Abbildung 28: Räumungsklagen und Zwangsräumungen jeweils zum 31.12 des Jahres



Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Amt für Wohnen und Grundsicherung



Sicherung des Lebensunterhalts

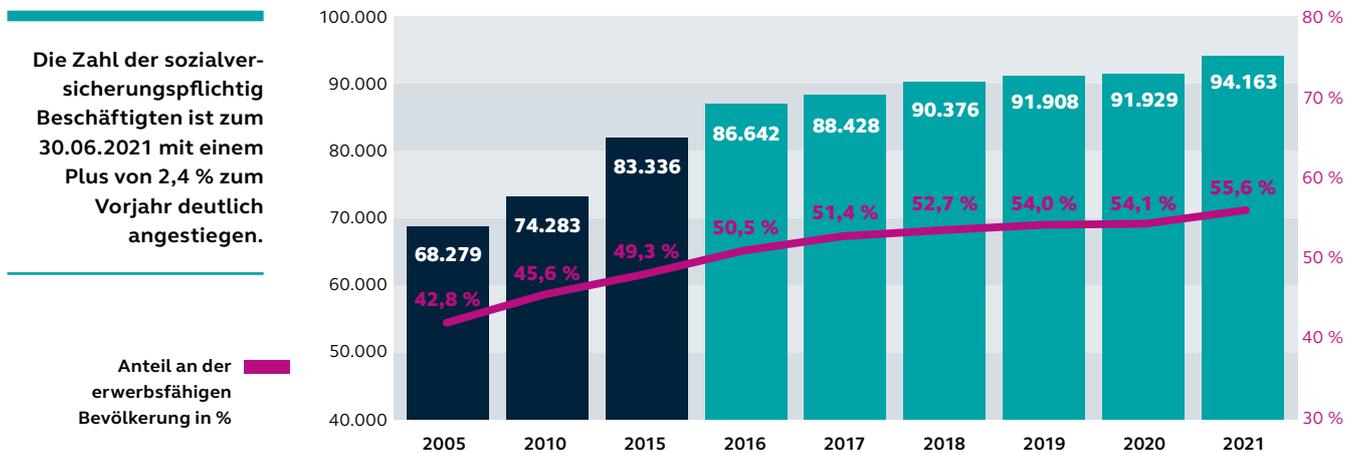
Gesellschaftlich stehen zwei Aspekte zur Sicherung des Lebensunterhalts im Vordergrund, das Selbst und die Solidarität. So ist es für die meisten Menschen im erwerbsfähigen Alter wichtig, für den eigenen Lebensunterhalt selbst aufkommen zu können, ohne staatliche Leistungen in Anspruch nehmen zu müssen. Sollte das nicht gelingen, kommen soziale Sicherungssysteme zum Tragen. Ein großer Anteil des städtischen Haushaltes und erhebliche Mittel des Bundes fließen in die sogenannten Transferleistungen. Statistische Daten über diese Ausgaben bilden eine wichtige Grundlage für eine tragfähige Planung von Verwaltung, Politik und der sozialen Träger, aber auch für den Diskurs über gegebenenfalls notwendige Planänderungen.

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Unter sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung werden Arbeitsverhältnisse verstanden, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind. Dazu gehören auch Ausbildungsverhältnisse, Altersteilzeitbeschäftigung, Praktika und Beschäftigung von Werkstudierenden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte*innen, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldat*innen und ausschließlich geringfügig Beschäftigte.

Der positive Trend in Kiel bei der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten konnte weiter zulegen.

Abbildung 29: Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort Kiel³⁴ (jeweils zum 30.06. des Jahres)

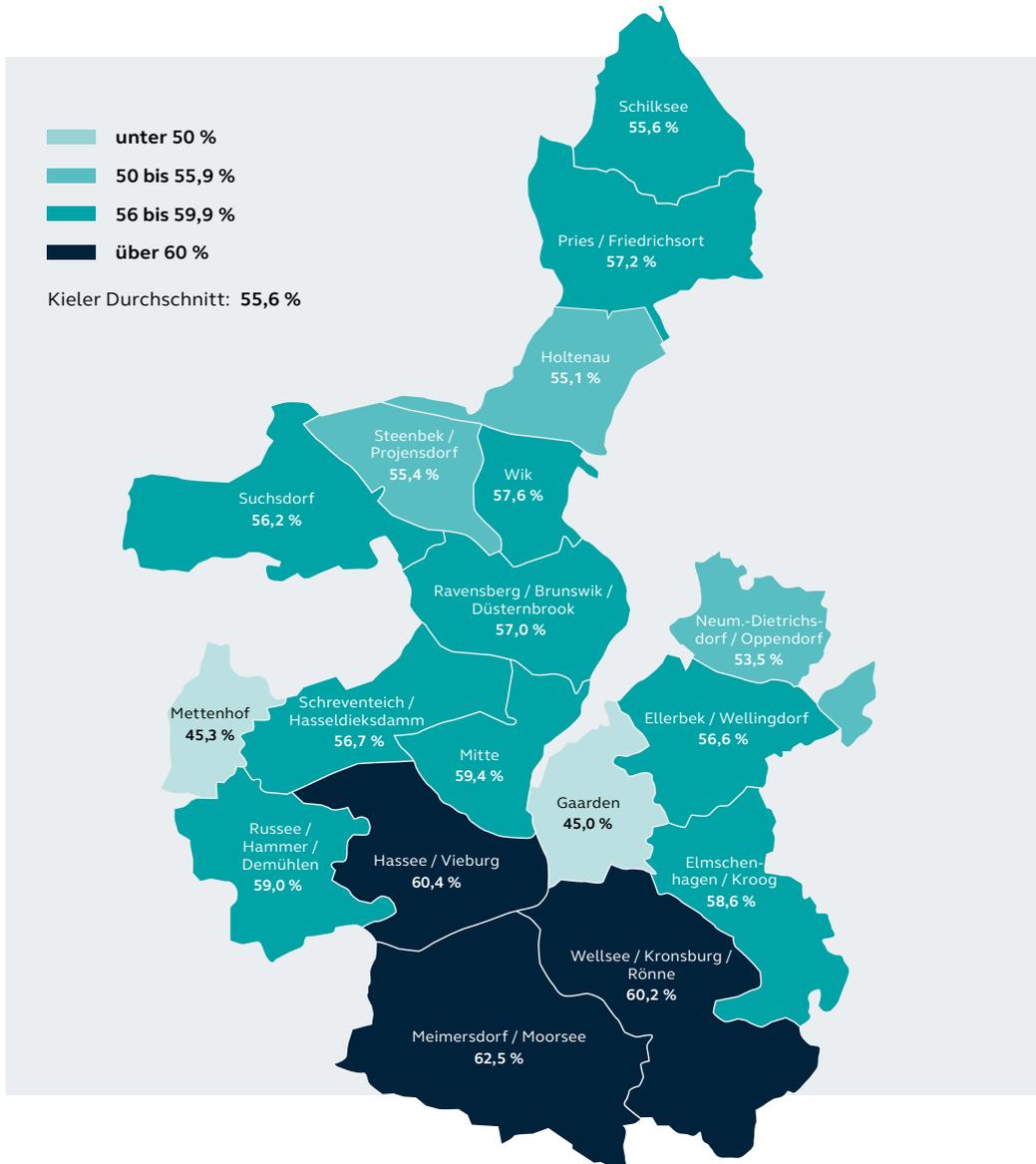


Werden die Menschen gezählt, die in Kiel arbeiten, unabhängig von ihrem Wohnort, sind zum Stichtag 30.06.2020 am Arbeitsort Kiel insgesamt 125.487 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt, und damit 4 Menschen mehr als im Jahr zuvor.

³⁴ Darstellung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Wohnsitz in Kiel



Abbildung 30: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort Kiel³⁵ – Anteil der erwerbsfähigen Bevölkerung im Ortsteil zum 30.06.2021



Die Erwerbsbeteiligung hat in nahezu allen Ortsteilen trotz Pandemiebedingungen im letzten Jahr leicht zugelegt. Lediglich in Schilksee ist ein leichter Rückgang zu verzeichnen.

Die Zahl der Menschen, die unabhängig von ihrem Wohnort in Kiel sozialversicherungspflichtig arbeiten, beträgt zum Stichtag 30.06.2021 insgesamt 127.515 und damit knapp 2.000 mehr Beschäftigte als im Vorjahr.

Arbeitslosigkeit

Arbeitslos im Sinne des §16 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches III sind Personen, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen, sich bei der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben und für Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen. Menschen, die sich in einer Maß-

³⁵ Es gibt in jedem Jahr sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort Kiel, die sich keinem konkreten Ortsteil zuordnen lassen. Im Jahr 2021 sind das 123 von insgesamt 94.163 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.



nahme der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter befinden, um in den aktiven Arbeitsmarkt zurückkehren zu können, gelten nicht im eben beschriebenen Sinne als arbeitslos.

Die Corona-Pandemie hatte insbesondere in der ersten Jahreshälfte des Jahres 2020 deutliche Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Die Kurzarbeiterquote, die bezogen auf ganz Deutschland vor der Pandemie bei unter einem halben Prozent lag, stieg im April 2020 auf 17,9 %. Im Dezember 2021 betrug die Quote nur noch 1,9 %. Die pandemiebedingte Arbeitslosigkeit ist auf Deutschland bezogen wiederum kaum noch erhöht.³⁶

In den vergangenen Jahren ist die Arbeitslosigkeit in Kiel stetig zurückgegangen. Im Jahr 2020 war zum Jahresende ein pandemiebedingter Anstieg der Arbeitslosigkeit von 15 % zu verzeichnen. Das Berichtsjahr schließt sich wieder an den Trend der Jahre vor der Pandemie an.

Abbildung 31: Entwicklung der Arbeitslosenzahlen im Jahresdurchschnitt seit 2010



Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Zum Stichtag am 31.12.2021 waren nur noch 9.720 Personen arbeitslos, dies entspricht einer Arbeitslosenquote von 7,0 %. Nach einem pandemiebedingten Anstieg der Arbeitslosenzahlen ist die Zahl im Vergleich zum Vorjahr um ganze 15,5 % gesunken und bildet damit einen Tiefstand ab.

Von den insgesamt 9.720 Arbeitslosen zum Jahresende bezogen 7.415 Menschen Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II und 2.305 Menschen Leistungen der Arbeitslosenversicherung aus dem Bereich SGB III. Damit gehören 76,3 % aller Arbeitslosen in Kiel zum SGB II.

Die Arbeitslosenquote kann nicht auf die einzelnen Kieler Ortsteile heruntergebrochen werden, daher wird für die Ermittlung hilfsweise auf die sogenannte Erwerbslosenquote ausgewichen. Während bei der Arbeitslosenquote die Arbeitslosen ins Verhältnis zu den Erwerbspersonen (Erwerbstätige + Arbeitslose) gesetzt werden, wird bei der Ermittlung der Erwerbslosenquote der Anteil der Arbeitslosen an der erwerbsfähigen Bevölkerung ermittelt.

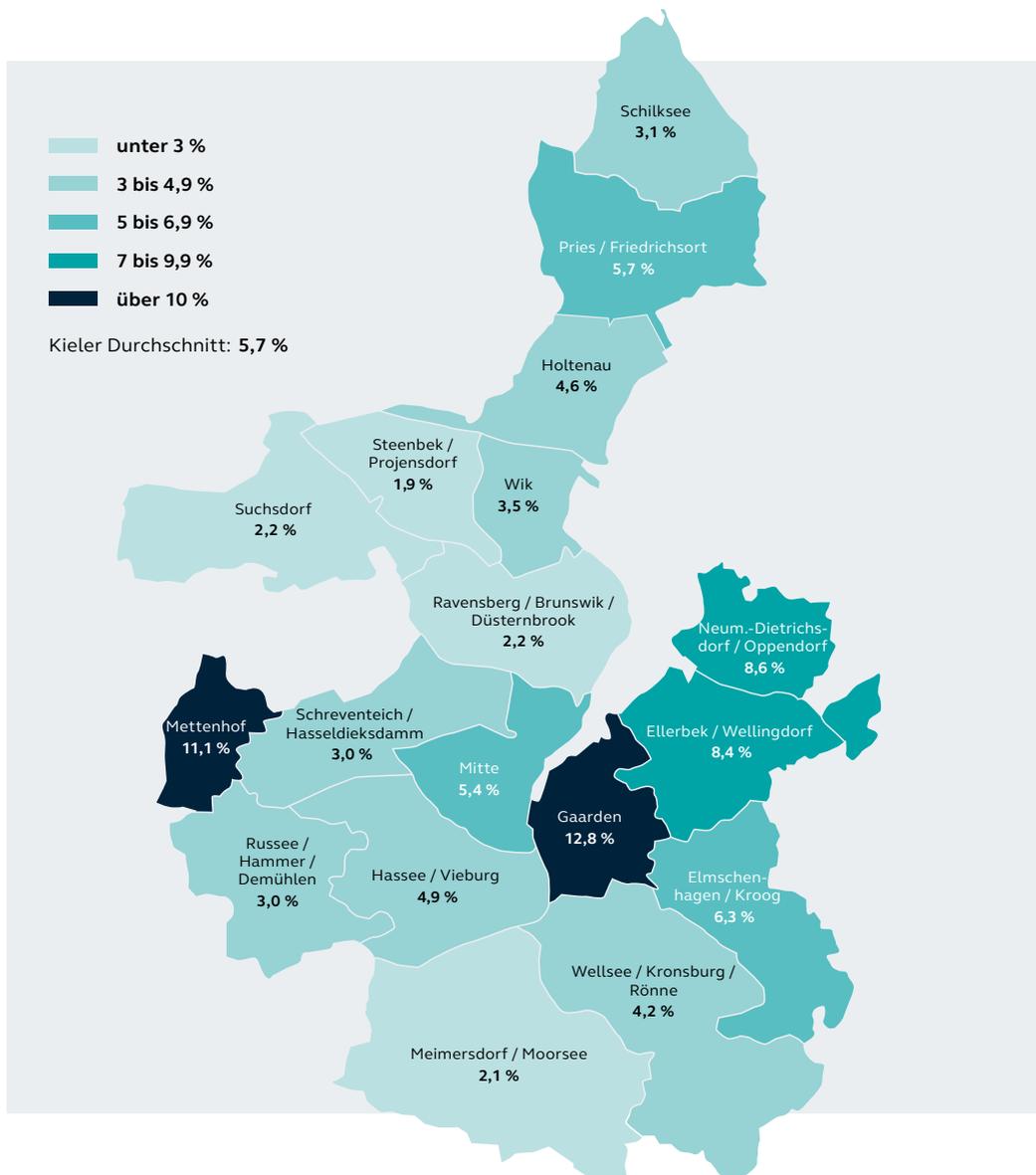
³⁶ Bundesagentur für Arbeit: Auswirkungen der Corona-Krise auf den Arbeits- und Ausbildungsmarkt – zwei Jahre Pandemie. https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/202202/arbeitsmarktberichte/am-kompakt-corona/am-kompakt-corona-d-0-202202-pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Abgerufen am 19.04.2022).



Im Jahr 2021 sinkt die durchschnittliche Erwerbslosenquote auf 6,6 %. Zum Jahresende fällt die durchschnittliche Erwerbslosenquote sogar geringer als im Jahr 2019 aus und beträgt für Kiel 5,7 %.

Unterscheidet man die Erwerbslosenzahlen in den Ortsteilen nach Geschlecht, ist festzustellen, dass in fast allen Ortsteilen wie auch bei den Gesamtzahlen mehr Männer als Frauen erwerbslos gemeldet sind. Zum 31.12.2021 waren von den insgesamt 9.720 Arbeitslosen in Kiel 5.590 Männer und 4.130 Frauen.

Abbildung 32: Anteil der Arbeitslosen an der erwerbsfähigen Bevölkerung (Erwerbslosenquote) zum 31.12.2021

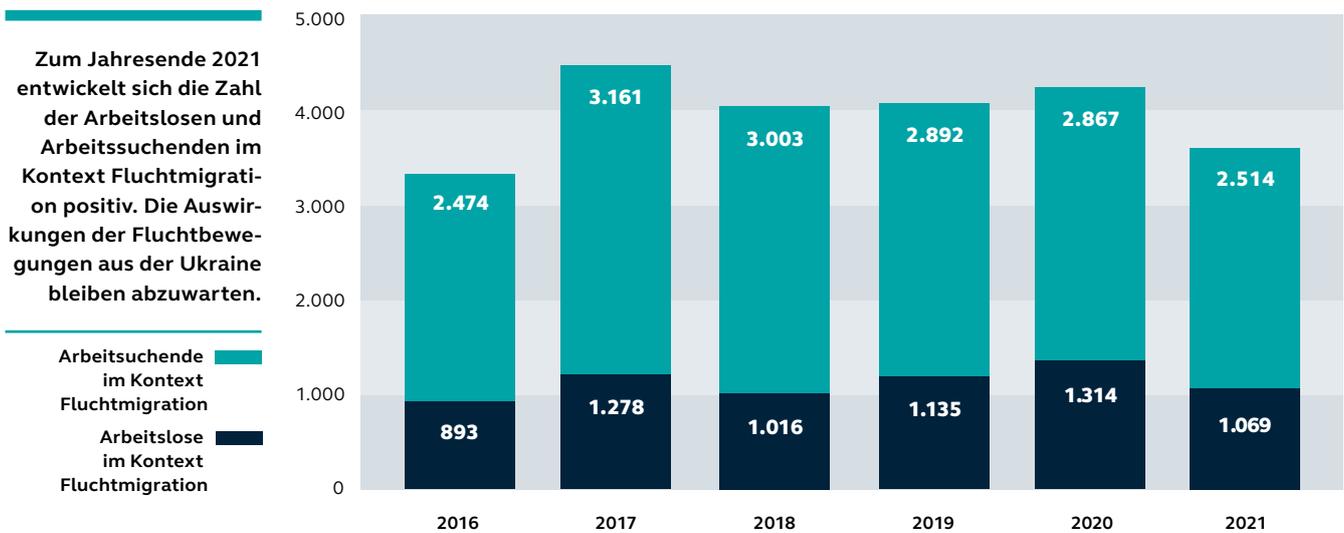


Der Anteil an Arbeitslosen an der erwerbsfähigen Bevölkerung ist von 6,8 % im Jahr 2020 auf 5,7 % im Jahr 2021 gesunken. Die größten Rückgänge gab es in den Ortsteilen Gaarden und Mettenhof.



Geflüchtete, die als Asylberechtigte ein in der Regel befristetes Bleiberecht erhalten, werden als Arbeitslose beziehungsweise Arbeitssuchende im Kontext von Fluchtmigration³⁷ mit dem soziokulturellen Existenzminimum versorgt. Gleichzeitig wird versucht, sie in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Für eine gelingende Integration sind der Spracherwerb und die Teilnahme am Erwerbsleben besonders wichtig. Der Zugang zum Arbeitsmarkt wird allerdings nicht allen Arbeitssuchenden im Kontext Fluchtmigration gleichermaßen gewährt. Asylbewerber*innen und Geduldete benötigen grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis, die durch die örtliche Ausländerbehörde erteilt wird.³⁸

Abbildung 33: Entwicklung der Arbeitslosen und Arbeitssuchenden im Kontext von Fluchtmigration jeweils zum Stichtag 31.12.



Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Zum besseren Verständnis wird hier der Unterschied zwischen Arbeitslosen und Arbeitssuchenden erläutert:

Arbeitslos im Sinne des § 16 Absatz 1 SGB III ist, wer

1. vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht,
2. eine versicherungspflichtige Beschäftigung sucht und dabei den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung steht und
3. sich bei der Agentur für Arbeit beziehungsweise dem Jobcenter arbeitslos gemeldet hat.

³⁷ »Personen im Kontext von Fluchtmigration« werden in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit seit Juni 2016 auf Basis der Dimension »Aufenthaltsstatus« abgegrenzt. Diese Abgrenzung entspricht nicht notwendigerweise anderen Definitionen von »Flüchtlingen« (zum Beispiel juristischen Abgrenzungen). Sie umfassen Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis Flucht (§§ 22-26 Aufenthaltsgesetz) und einer Duldung. Im Hinblick auf den Arbeits- und Ausbildungsmarkt hat dieser Personenkreis ähnliche Problemlagen. Personen, die im Rahmen eines Familiennachzugs (§§ 29 ff. Aufenthaltsgesetz) zu geflüchteten Menschen nach Deutschland migrieren, zählen im statistischen Sinne nicht dazu.

³⁸ Auch die Bundesagentur für Arbeit muss der Beschäftigung in der Regel zustimmen. Die Aufnahme einer Arbeit kann so für Asylbewerber*innen mit unterschiedlichen Hürden verbunden sein. Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: II. Arbeitserlaubnis für Asylbewerber und Geduldete. <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Fachkraeftesicherung-und-Integration/Migration-und-Arbeit/Flucht-und-Aysl/arbeitsmarktzugang-fuer-fluechtlinge.html> - :-:text=Asylbewerber%20und%20Geduldete%20ben%C3%B6tigen%20grunds%C3%A4tzlich,Besch%C3%A4ftigung%20in%20der%20Regel%20zustimmen (abgerufen am 08.06.2022).



Arbeitsuchende sind laut § 15 Satz 2 SGB III Personen, die eine Beschäftigung als Arbeitnehmer*innen suchen. Dies gilt auch, wenn sie bereits eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ausüben.

Absatz 2 des §16 SGB III besagt, dass auch Teilnehmer*innen einer Maßnahme der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter nicht als arbeitslos gelten, da die Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt eingeschränkt sei. Wer eine Maßnahme absolviert, die für die Vermittlung in den bestehenden Arbeitsmarkt rüstet, steht für die Dauer der Maßnahme dem Arbeitsmarkt nicht uneingeschränkt zur Verfügung. Die Person gilt währenddessen also als arbeitssuchend.

Jugendarbeitslosigkeit – die durchschnittliche Arbeitslosigkeit pro Jahr bei den 15- bis unter 25-Jährigen unterliegt bis 2013 größeren Schwankungen. Seit 2014 ist mit Ausnahme von dem pandemiegeprägtem Jahr 2020 ein kontinuierlicher Rückgang zu verzeichnen.

Abbildung 34: Entwicklung der Arbeitslosigkeit bei den 15-bis unter 25-Jährigen im Jahresdurchschnitt



Die Jugendarbeitslosigkeit fällt im Jahr 2021 unter den Wert vor Pandemiebeginn.

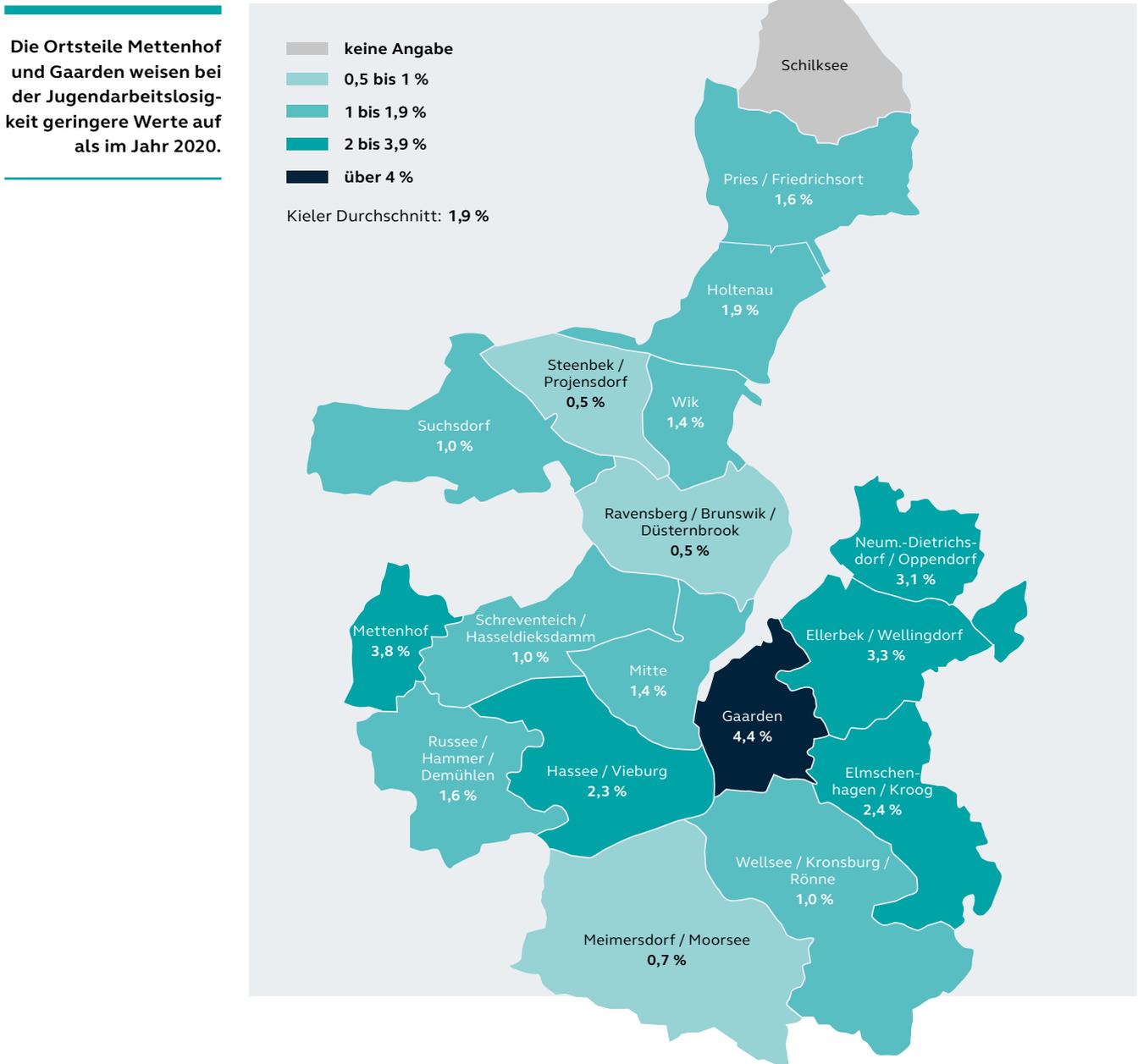
Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Zum 31.12.2021 erreicht die Jugendarbeitslosigkeit mit 623 einen Tiefststand. Dies spiegelt sich in der Erwerbslosenquote der 15- bis unter 25-Jährigen wieder, die in Kiel gegenüber dem Vorjahr um 0,8 Prozentpunkte von 2,7 % auf 1,9 % gesunken ist. Zum Vergleich: Im Dezember 2021 liegt die Jugenderwerbslosenquote in Deutschland bei 5,8 % und die europaweite Quote bei 14,5 %.³⁹

³⁹ Vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis): Jugenderwerbslosenquote. https://www.destatis.de/Europa/DE/Thema/COVID-19/_Grafik/jugenderwerbslosenquote.html (abgerufen am 12.05.22).



Abbildung 35: Anteil der arbeitslosen Jugendlichen an den 15- bis unter 25-Jährigen zum 31.12.2021⁴⁰



Unterbeschäftigung – ein genaueres Bild der Arbeitslosigkeit

Mit dem Begriff der Unterbeschäftigung erfasst das Jobcenter Kiel und die Agentur für Arbeit zusätzlich zu den Arbeitslosen auch die Menschen, die im weiteren Sinne ohne Arbeit sind. Entsprechend liefert die Unterbeschäftigungsstatistik ein genaueres Bild vom Defizit an regulärer Erwerbstätigkeit (am ersten Arbeitsmarkt). Die Statistik setzt sich aus den folgenden Personengruppen zusammen:

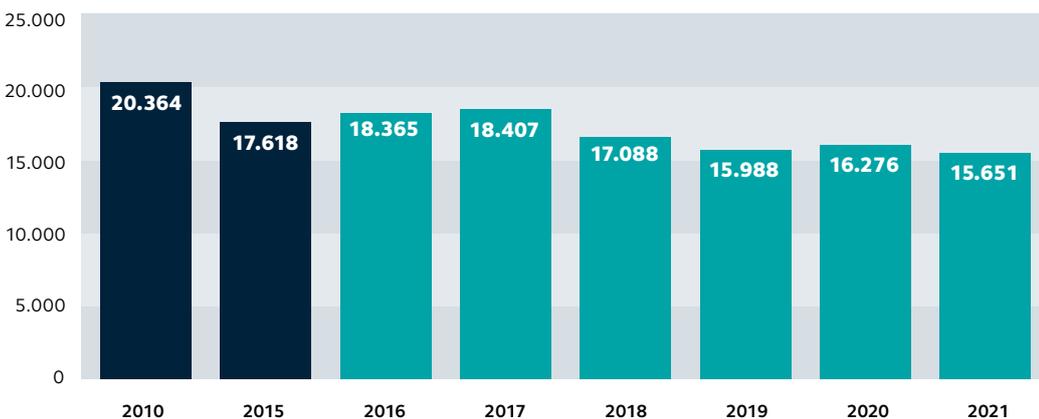
⁴⁰ Zu geringe Werte werden von der Bundesagentur für Arbeit aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht und mit einem * gekennzeichnet.



1. Personen, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (Arbeitslose nach § 16 SGB III),
2. Teilnehmer*innen an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (Fort- und Weiterbildung, Trainings- und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) und
3. Personen mit einem arbeitsmarktbedingten Sonderstatus (vor allem kurzfristige Arbeitsunfähigkeit).⁴¹

Betrachtet man die Entwicklung der Unterbeschäftigung ohne Kurzarbeit im Jahresdurchschnitt, zeigt sich die häufig beschriebene »Robustheit« des Kieler Arbeitsmarktes. Durch die geringe Anzahl der Industriearbeitsplätze dominiert der Mittelstand das Marktgeschehen in Kiel. Hier werden weniger Menschen in der Krise entlassen. Im Umkehrschluss entstehen in konjunkturellen Hochphasen im Mittelstand aber auch weniger neue Jobs. Nach einem Anstieg von 1,8 % der Unterbeschäftigung im Jahr 2020, ist nun wieder ein Rückgang von 3,8 % sichtbar. Trotz der pandemiebedingten Einschränkungen bei Dienstleistungen und in der Gastronomie hat sich der Arbeitsmarkt rasch erholt. Jedoch konnten viele arbeitsmarktpolitische Maßnahmen während der Corona-Pandemie nicht stattfinden. Dies führt zu einer Verschiebung der Leistungsbeziehenden.

Abbildung 36: Entwicklung der Unterbeschäftigung im Jahresdurchschnitt seit 2010



Die Unterbeschäftigung hat im Jahr 2021 den geringsten Wert seit 2010 erreicht.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Kurzarbeitergeld – Beschäftigungssicherung für Unternehmen

Das Kurzarbeitergeld soll Betriebe dabei unterstützen, wertvolle Arbeitskräfte zu halten, auch wenn wie zum Beispiel in den vergangenen zwei Jahren pandemiebedingt zu wenig Arbeit da ist. Für die Zeit der Kurzarbeit ersetzt es einen Teil der Kosten des Entgelts für die Beschäftigten. Im Jahr 2021 wurden außerdem die Sozialversicherungsbeiträge abzüglich der Arbeitslosenversicherung pauschaliert zu 50 % oder 100 % erstattet.

⁴¹ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (Statistik): Unterbeschäftigung. <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Definitionen/Arbeitslosigkeit-Unterbeschaeftigung/Unterbeschaeftigung-Nav.html> (abgerufen am 12.05.2022).



Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld

Kurzarbeitergeld erfordert, dass der Betrieb bestimmte Voraussetzungen erfüllt. So müssen zum Beispiel...

- ... mindestens 10 % der Beschäftigten einen Entgeltausfall von mehr als 10 % haben.
- ... die Angestellten Überstunden und positive Zeitguthaben abgebaut haben (bis auf bestimmte Ausnahmen).

Höhe des Kurzarbeitergeldes

Die Beschäftigten erhalten 60 % des Netto-Entgelts als Kurzarbeitergeld (Beschäftigte mit mindestens einem Kind 67 %). Ab dem 4. Bezugsmonat kann das Kurzarbeitergeld erhöht werden – vorausgesetzt, der Entgeltausfall beträgt im jeweiligen Monat mindestens 50 %. Die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes erfolgt in diesem Fall gestaffelt:

- Bezugsmonat 1 – 3: 60/67* % des Netto-Entgelts
- Ab dem 4. Bezugsmonat: 70/77* % des Netto-Entgelts
- Ab dem 7. Bezugsmonat: 80/87* % des Netto-Entgelts.⁴²

*Beschäftigte mit mindestens 1 Kind

Kurzarbeit sichert Arbeitsplätze in der Landeshauptstadt Kiel

Die Corona-Pandemie hat im Jahr 2021 auch in Kiel das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben sehr stark beeinflusst. Nur langsam konnten sich einige Wirtschaftsbereiche bis zum Sommer wieder erholen.

Für viele insbesondere klein- und mittelständische Unternehmen aus der Tourismusbranche im weitesten Sinne (inklusive Hotellerie und Gastronomie), den privaten und öffentlichen Dienstleistungen, aber auch im produzierenden Gewerbe wurde durch die Störung der Lieferketten die wirtschaftliche und finanzielle Basis massiv belastet.

In dieser brisanten Situation konnte die Zahlung des Kurzarbeitergeldes durch die Agentur für Arbeit Kiel die finanzielle Situation in Bezug auf die Lohn- und Gehaltszahlungen von Beschäftigten in den Betrieben überbrücken. Durch den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld, einen verlängerten Bezugszeitraum und der Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge konnten Arbeitsplätze in den Unternehmen gesichert und Arbeitslosigkeit vermieden werden.

Im Jahr 2021 haben in der Stadt Kiel monatlich durchschnittlich 1.000 Betriebe Kurzarbeitergeld beantragt.

Im Laufe des Jahres wurden von der Agentur für Arbeit Kiel annähernd 12.000 Anträge für etwa 94.000 Beschäftigte in Kiel bearbeitet. Insgesamt wurden 107 Millionen Euro (inklusive der Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 43 Millionen Euro) an die Unternehmen in der Region Kiel ausgezahlt.

»Das Kurzarbeitergeld bleibt in allen Regionen Deutschlands die aktuell herausragende Geldleistung der Arbeitsagenturen. Unternehmen konnten ihre gut ausgebildeten Fachkräfte weiterhin halten und es ist in allen Wirtschaftsbereichen gelungen, den Betrieben einen schnellen Restart zu ermöglichen«, kommentiert Frau Petra Eylander, Vorsitzende der Geschäftsführung in der Arbeitsagentur Kiel.⁴³

⁴² Vgl. Bundesagentur für Arbeit: Kurzarbeitergeld. <https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/> (abgerufen am 12.05.2022).

⁴³ Textbeitrag der Bundesagentur für Arbeit Kiel – Stand Mai 2022.

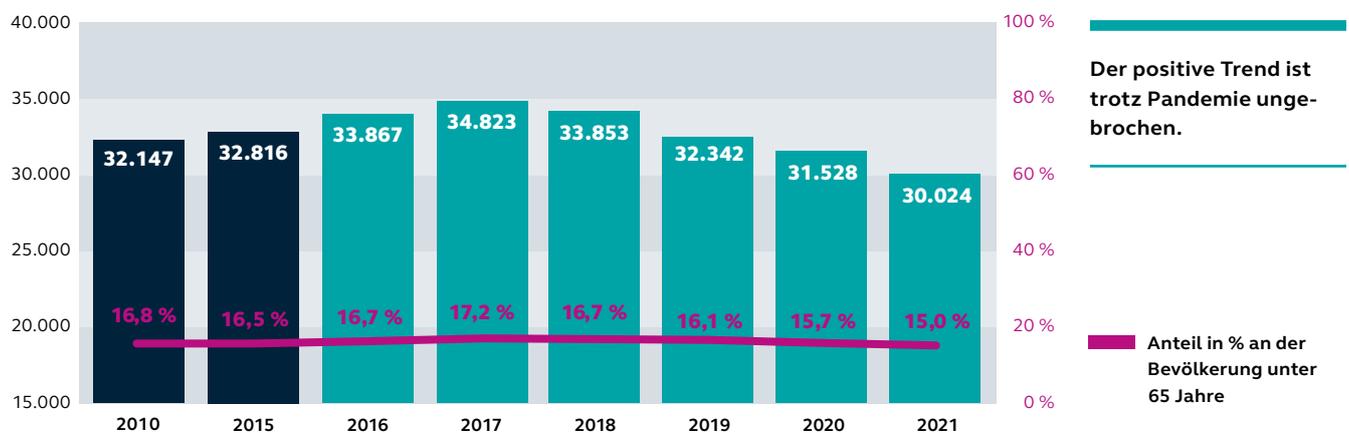


Grundsicherung für Arbeitssuchende

Die Gruppe der Personen, die Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende beziehen können, ist heterogen. Leistungen dieser Grundsicherung, die als Arbeitslosengeld II bezeichnet wird, werden nicht nur an Arbeitssuchende, sondern auch an weiter erwerbstätige und vorübergehend nicht erwerbsfähige Personen ausgezahlt. Entsprechend der früheren Sozialhilfe sichern sie das Existenzminimum aller Personen beziehungsweise Bedarfsgemeinschaften, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft bestreiten können.⁴⁴

Leistungsberechtigt sind erwerbsfähige, hilfebedürftige Menschen ab 15 Jahre bis zur Rentaltersgrenze. Als erwerbsfähig gilt, wer täglich mindestens drei Stunden unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes arbeiten kann. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht durch eigenes Einkommen oder vorhandenem Vermögen sicherstellen kann und die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen (zum Beispiel Angehörigen oder anderen Sozialleistungsträgern) erhält. Hilfebedürftige volljährige Personen, die dauerhaft nicht erwerbsfähig sind, erhalten je nach den Umständen im Einzelfall Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe nach dem SGB XII. Die im Haushalt lebenden nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen von SGBII- Empfänger*innen erhalten Sozialgeld. Dies trifft vor allem auf die im Haushalt lebenden Kinder zu.

Abbildung 37: Leistungsberechtigte in der Grundsicherung für Arbeitssuchende insgesamt im Jahresdurchschnitt seit 2010 (Regelleistungsberechtigte – ALG II und Sozialgeld, aber ohne sonstige Leistungsberechtigte)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit/Jobcenter Kiel

Ein Grund für die positive Entwicklung der Zahlen sind die geburtenstarken Jahrgänge⁴⁵, die zunehmend die Regelaltersgrenze⁴⁶ erreichen. Dadurch verringert sich die Zahl der über

⁴⁴ Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung: Grundsicherung für Arbeitssuchende: Daten, Zahlen und Fakten. <https://www.bpb.de/themen/arbeit/arbeitsmarktpolitik/315334/grundsicherung-fuer-arbeitssuchende-daten-zahlen-und-fakten/> (abgerufen am 13.05.2022).

⁴⁵ Als geburtenstarke Jahrgänge werden ungefähr die Jahrgänge 1955 bis 1965 bezeichnet. 1964 war dabei das geburtenstärkste Jahr mit 1,36 Millionen geborenen Kindern. Statistisches Bundesamt: Geburten. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/_inhalt.html (abgerufen am 09.06.2022).

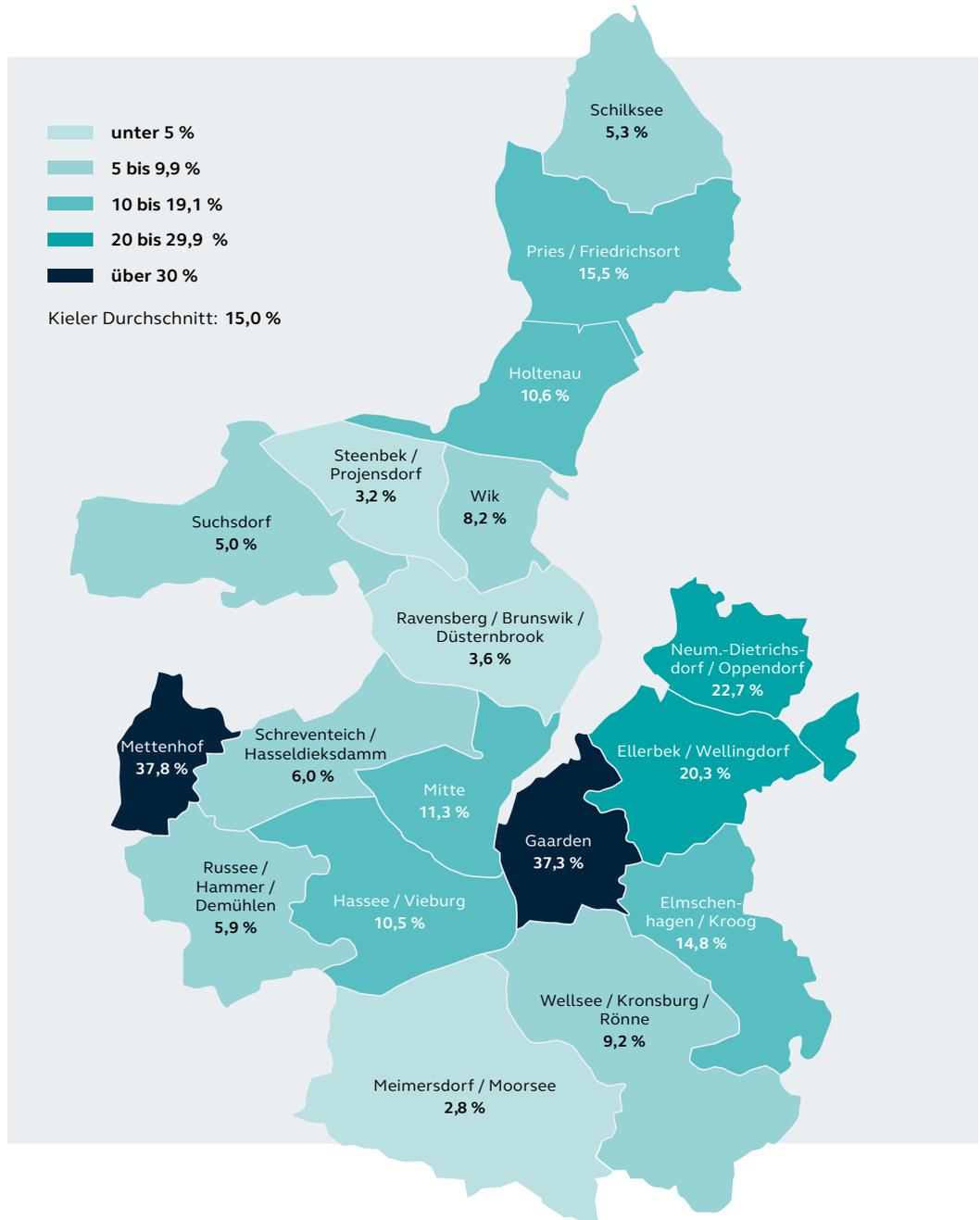
⁴⁶ Die Regelaltersgrenze bezeichnet das Alter, in dem der Renteneintritt in der Regel vollzogen wird. Für vor dem 1.1.1947 geborene ist diese Grenze die Vollendung des 65. Lebensjahres, für die Jahrgänge 1947 bis 1963 liegt die Regelaltersgrenze zwischen 65 und 67 Jahren und ab dem Jahrgang 1964 wird die Grenze mit der Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht. Vgl. Deutsche Rentenversicherung: Regelaltersgrenze. <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Arbeitgeber-und-Steuerberater/summa-summarum/Lexikon/R/regelaltersgrenze.html> (abgerufen am 09.06.2022).



55-jährigen Leistungsempfänger*innen. Bei dieser Zielgruppe zeigt sich aber auch, dass der Übergang aus dem Leistungsbezug in Erwerbstätigkeit seltener gelingt.⁴⁷

Abbildung 38: Anteil der Leistungsberechtigten in der Grundsicherung für Arbeitssuchende an den unter 65-Jährigen in den Ortsteilen am Stichtag 31.12.2021 (Regelleistungsberechtigte und sonstige Leistungsberechtigte)

Der Anteil der Leistungsberechtigten in der Grundsicherung für Arbeitssuchende an den unter 65-Jährigen ist insgesamt zurückgegangen. Besonders stark ist dieser Rückgang in den Ortsteilen Gaarden und Mettenhof ausgefallen.

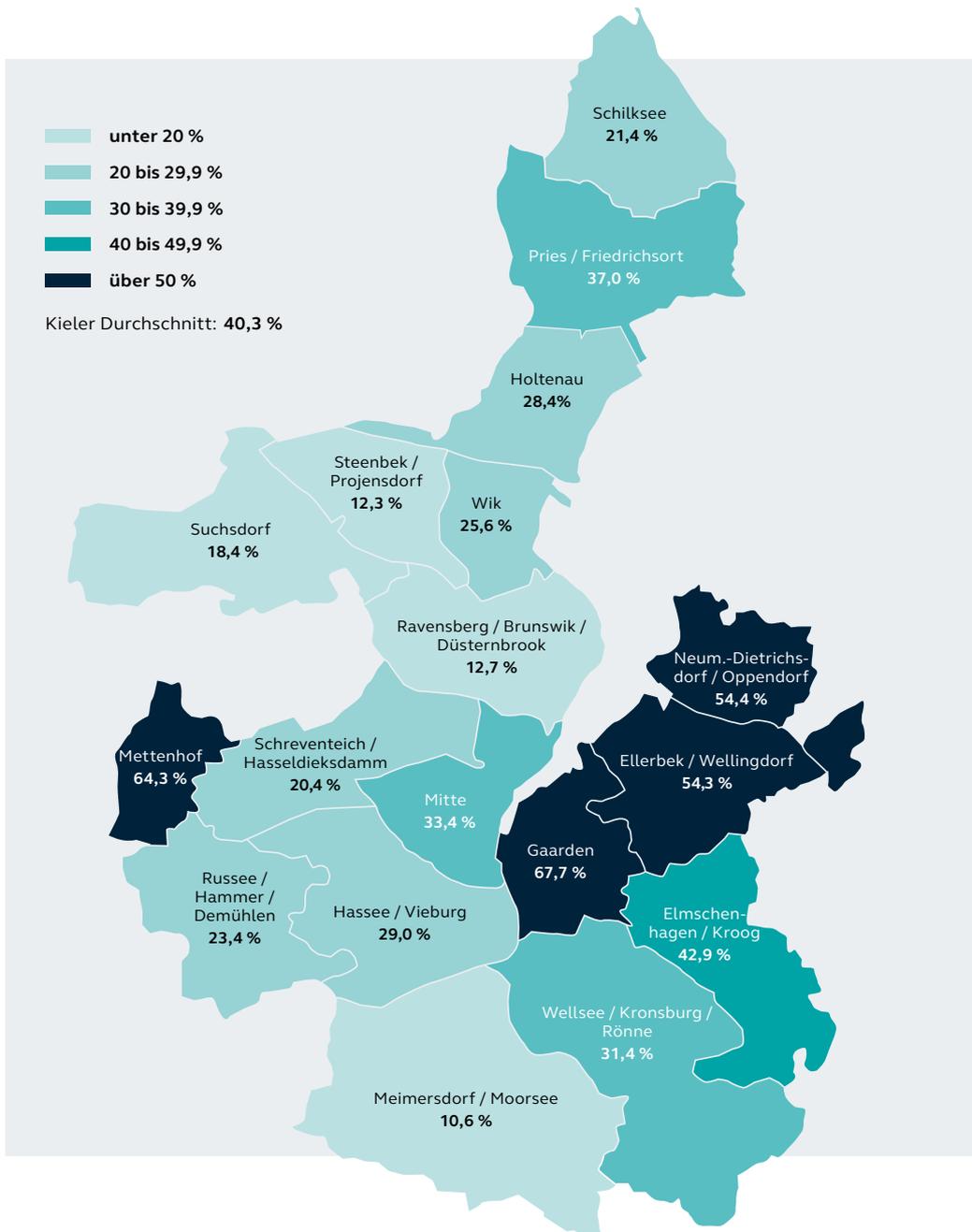


Zum Stichtag 31.12.2021 befinden sich unter den 28.945 Leistungsbeziehenden der Grundsicherung für Arbeitssuchende 2.248 Alleinerziehende (-5,9 % gegenüber dem Vorjahr) und 8.209 Kinder unter 15 Jahre im Sozialgeldbezug (-0,5 % gegenüber dem Vorjahr). Die 28.945 Leistungsbeziehenden leben in 15.256 Bedarfsgemeinschaften.

⁴⁷ Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung: Grundsicherung für Arbeitssuchende: Daten, Zahlen und Fakten. <https://www.bpb.de/themen/arbeitsmarkt/315334/grundsicherung-fuer-arbeitssuchende-daten-zahlen-und-fakten/> (abgerufen am 13.05.2022).



Abbildung 39: Verteilung der Alleinerziehendenhaushalte im Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach Ortsteilen am Stichtag 31.12.2021



Die Zahl der Haushalte der alleinerziehenden Leistungsberechtigten in der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist um 188 zurückgegangen. Gut ein Drittel dieses Rückgangs geht auf den Ortsteil Gaarden zurück. Hier hat sich die Anzahl dieser Haushalte im Betrachtungszeitraum um 59 verringert.

Langzeitleistungsbezug

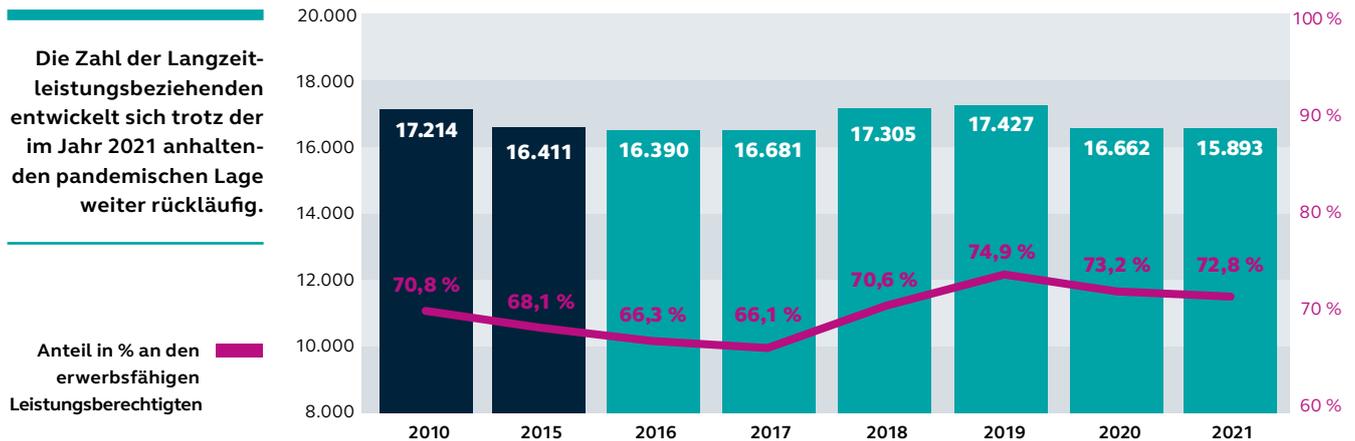
Als Langzeitleistungsbezieher werden Menschen verstanden, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate im Bezug von SGB II-Leistung standen. Der Begriff des Langzeitleistungsbezugs orientiert sich ausschließlich an der Dauer des Leistungsbezuges und findet seine Grundlage in §48a SGB II.

Die Ursachen für Langzeitleistungsbezug sind vielfältig: fehlender Schul- und Ausbildungsabschluss, schlechte Deutschkenntnisse, fehlende Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt



aufgrund der Versorgung von Kindern (insbesondere Alleinerziehende) oder der Pflege von Angehörigen sowie eigene schwerwiegende gesundheitliche Einschränkungen. Je mehr Hemmnisse bei einer Person zusammen auftreten, desto schwieriger ist es, einen Weg zurück in die Erwerbstätigkeit zu finden.⁴⁸ Ist ein zusätzlicher Bezug von SGB II-Leistungen trotz Voll- oder Teilzeitbeschäftigung oder Selbständigkeit notwendig, führt dies ebenfalls zu einem Langzeitleistungsbezug.

Abbildung 40: Entwicklung bei den Langzeitleistungsbeziehenden im Jahresdurchschnitt



Quelle: Bundesagentur für Arbeit/Jobcenter Kiel

Zum Jahresende lag die Zahl bei 15.285 Langzeitleistungsbeziehenden. Der überwiegende Teil (11.358) ist seit mindestens vier Jahren im Leistungsbezug.

Seit 2020 ist nicht nur in Kiel, sondern auch auf Bundes- und Landesebene ein rückläufiger Trend bei den Langzeitleistungsbeziehenden zu verzeichnen. Diese erfreuliche Entwicklung hat unterschiedliche Gründe. Ein zentraler Faktor ist, dass der Arbeitsmarkt trotz der Corona-Pandemie aufnahmefähig geblieben ist und Langzeitleistungsbeziehende in den Arbeitsmarkt integriert werden können. Um den Übergang in eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern, wurden mit dem Teilhabechancengesetz, das am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, zwei neue Fördermöglichkeiten geschaffen. Arbeitgeber*innen werden vom Jobcenter mit Lohnzuschüssen unterstützt, wenn sie Personen aus einer der beiden folgenden Zielgruppen einstellen:

- »Eingliederung am Arbeitsmarkt«⁴⁹: Hier erhalten Arbeitgeber*innen bis zu zwei Jahre einen Lohnkostenzuschuss von bis zu 75 %, wenn sie eine Person einstellen, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos ist.
- »Teilhabe am Arbeitsmarkt«⁵⁰ (Sozialer Arbeitsmarkt): Das Förderinstrument ist auf Menschen zugeschnitten, die über 25 Jahre alt sind, für mindestens sechs Jahre in den letzten sieben Jahren Arbeitslosengeld II bezogen haben und in dieser Zeit nicht oder nur kurzzei-

⁴⁸ Beste, Jonas; Trappmann, Mark (2016): Erwerbsbedingte Abgänge aus der Grundsicherung: Der Abbau von Hemmnissen macht's möglich. IAB-Kurzbericht Nr. 21. <http://doku.iab.de/kurzber/2016/kb2116.pdf> (abgerufen am 23.05.2022).

⁴⁹ Grundlage für die Förderung: §16e SGB II

⁵⁰ Grundlage für die Förderung: §16i SGB II



tig beschäftigt waren. Bei einer Förderdauer von bis zu fünf Jahren beträgt der Lohnkostenzuschuss in den ersten zwei Jahren des Beschäftigungsverhältnisses 100 % des gesetzlichen Tarif- beziehungsweise Mindestlohns und sinkt dann um 10 Prozentpunkte jährlich. In diesem Instrument hat das Jobcenter Kiel überdurchschnittliche Akzente gesetzt und 350 Förderungen ermöglicht.

Ein weiterer Grund für die sinkenden Zahlen bei den Langzeitleistungsbeziehenden ist die zunehmend gelingende Integration von Menschen aus Asylherkunftsländern in den Arbeitsmarkt, so dass sie aus dem Leistungsbezug fallen.

Auch sind die ersten Auswirkungen des demographischen Wandels zu spüren. Die geburtenstarken Jahrgänge, die zur sogenannte Babyboomer-Generation gehören, erreichen zunehmend das Rentenalter und dies betrifft entsprechend auch Langzeitleistungsbeziehende. Eine Steigerung der Leistungsbezieher*innen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird aller Voraussicht nach die Folge sein. Da in den nachfolgenden Jahrgängen die Geburtenrate gesunken ist, konkurrieren immer weniger erwerbsfähige Leistungsberechtigte um vorhandene Stellen.

Kinderarmut

Es gibt zurzeit zwei in der Wissenschaft anerkannte Armutsdefinitionen:

1. Die sozialstaatlich definierte Kinderarmut:
Kinder gelten als arm, die in einem Haushalt leben, der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende erhält (SGB II/Hartz IV).
2. Die relative Einkommensarmut:
Kinder gelten als armutsgefährdet, die in Haushalten leben, deren Einkommen weniger als 60 % des mittleren Einkommens aller Haushalte beträgt (Median des Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens)⁵¹.

Für diesen Bericht wird der sozialstaatlich definierte Armutsbegriff verwendet, da diese Zahl aus den zur Verfügung stehenden Statistiken erfasst werden kann.

Bei Kinderarmut handelt es sich um ein strukturelles Problem. Da die Höhe von Transferleistungen nicht im Gestaltungsbereich der Kommunen liegen, braucht es andere Ansätze, um von Armut betroffene Familien zu unterstützen, was für die Einführung einer Kindergrundsicherung spricht. Dem vermuteten Vorenthalten von Leistungen, die für Kinder vorgesehen sind, durch Eltern widerspricht der wissenschaftliche Nachweis, dass Eltern eher selbst verzichten, als dass sie ihren Kindern etwas vorenthalten.⁵²

Das kindbezogene Armutskonzept, das 2012 von Gerda Holz, Claudia Laubstein und Evelyn Sthamer im Zuge einer Langzeitstudie vorgestellt wurde, bietet aufgrund eines mehrdi-

⁵¹ Bertelsmann Stiftung: Factsheet – Kinderarmut in Deutschland. https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/291_2020_BST_Facsheet_Kinderarmut_SGB-II_Daten_ID967.pdf (abgerufen am 15.05.2022).

⁵² Bertelsmann-Stiftung: Studie Armutsfolgen für Kinder und Jugendliche. https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_WB_Armutsfolgen_fuer_Kinder_und_Jugendliche_2016.pdf (abgerufen am 15.05.2022).



mensionalen Armutsbegriffs Ansätze, die über das Monetäre hinausreichen. Unterschieden werden vier Lebenslagedimensionen und drei Lebenslagetypen beim Kind.⁵³

Folgende vier Lebenslagedimensionen werden unterschieden:

- **Materielle Lage** (Kleidung, Wohnen, Nahrung, Partizipation...)
- **Soziale Lage** (soziale Kompetenz, soziale Kontakte...)
- **Gesundheitliche Lage** (physische und psychische Gesundheit sowie gesundheitsbezogene Verhaltensweisen)
- **Kulturelle Lage** (kognitive Entwicklung, Sprache, Bildung, kulturelle Kompetenzen...)

Diese Lebenslagedimensionen führen zu einem der folgenden Lebenslagetypen: Wohlergehen, Benachteiligung oder multiple Deprivation. Von **Wohlergehen** wird gesprochen, wenn in Bezug auf die zentralen Lebenslagedimensionen aktuell keine Auffälligkeiten festzustellen sind, das Wohl des Kindes beziehungsweise Jugendlichen also gewährleistet ist und von einer positiven Zukunftsentwicklung ausgegangen werden kann. Eine **Benachteiligung** liegt dann vor, wenn in ein oder zwei Bereichen aktuell Auffälligkeiten festzustellen sind. Diese könnten in der Folge zu Benachteiligungen in der weiteren Entwicklung führen. Von **Multipler Deprivation** ist die Rede, wenn die Lage des Kindes beziehungsweise Jugendlichen in mindestens drei der vier zentralen Lebens- und Entwicklungsbereiche auffällig ist. Das Kind/der*die Jugendliche entbehrt dann in mehreren wichtigen Bereichen die notwendigen Ressourcen, die eine positive Entwicklung wahrscheinlich machen.⁵⁴

Studien deuten auf Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit bei andauernden Armutserfahrungen bei Kindern und Jugendlichen hin. Riskantes Gesundheitsverhalten ist dann häufiger anzutreffen. In Armut Heranwachsende erhalten seltener Gymnasialempfehlungen, selbst wenn der Bildungsstand der Eltern hoch ist. Die längsschnittliche Betrachtung des Bildungsverlaufes von armen Kindern macht außerdem deutlich: Arme Kita-Kinder sind später zu 48 % überdurchschnittlich häufig Hauptschüler*innen oder beenden die Schule ohne Abschluss. Das macht deutlich, wie sehr akute Armutserfahrungen auch die zukünftigen Bildungschancen beeinflussen.⁵⁵ In Kiel gibt es vielfältige Ansätze, Kinder und Jugendliche von Anfang an zu unterstützen. Dazu gehören die Frühen Hilfen, die bereits ab der Schwangerschaft Unterstützung anbieten und Familien mit Kindern bis drei Jahre auf Wunsch helfen, in die Situation hineinzuwachsen sowie Herausforderungen gelassen zu begegnen. Diese Hilfen leiten über in Angebote der Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtungen. Der Übergang in die Schule wird bei Bedarf sorgfältig begleitet.

⁵³ AWO-ISS-Studie. <https://www.awo.org/sites/default/files/2017-07/AWO-ISS-Studie.pdf> (abgerufen am 16.05.2022).

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ Ebd.



Hier wird über Ankerklassen, Klassenbegleitungen, Schulische Assistenzkräfte⁵⁶ und Schulsozialarbeit Hilfe angeboten. Ein zentrales Element ist die Kieler Jugendberufsagentur. Hier fließen alle Hilfesysteme unbürokratisch ineinander, so dass alle Angebote aus einer Hand kommen.

Zudem gibt es verschiedene Netzwerke, die sich auf unterschiedliche Arten für den Abbau von Kinderarmut und die Erhöhung von Teilhabechancen einsetzen. Die Landeshauptstadt Kiel sowie das Jobcenter sind aktive Mitglieder im Kieler Netzwerk gegen Kinderarmut.

Abbildung 41: Entwicklung der 0- bis unter 15-jährige Kinder im Sozialgeldbezug im Jahresdurchschnitt seit 2010 (Kinderarmutsindikator)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit/Jobcenter Kiel

Im Jahresdurchschnitt ist die Zahl der sozialgeldberechtigten Kinder in Kiel im Jahr 2021 um 6,8 % im Vergleich zum Vorjahr auf 7.850 Kinder unter 15 Jahre gesunken. Damit sinkt der Kinderarmutsindikator auf 25,5 %. Das gilt allerdings nur, wenn das gesamte Jahr betrachtet wird. Der Kinderarmutsindikator, der zum Stichtag 31.12.2021 erhoben wird, bleibt auf Vorjahresniveau.

Kiel liegt damit dennoch im Trend deutscher Großstädte, in denen beinahe jedes dritte Kind von Armut betroffen ist. Es gilt weiterhin: Es gibt keine armen Kinder ohne arme Eltern.

⁵⁶ In Ankerklassen werden die Erstklässler*innen von Sozialpädagog*innen, Lehrkräften und Förderlehrer*innen besonders unterstützt. Dabei stehen Psychomotorik, Wahrnehmung und sozial-emotionale Kompetenz im Fokus, um Kindern, die schlechtere Startchancen als Gleichaltrige haben einen guten Schulstart zu ermöglichen. Für die ersten beiden Schuljahre haben die Kinder bis zu drei Jahre Zeit. Zunächst erfolgt der Unterricht in kleinen Lerngruppen. Ab dem zweiten Schuljahr wächst die Klassengröße. Im Sinne von „Prävention vor Intervention“ sollen so spätere Probleme und eventuelle nötige weitere Maßnahmen verhindert werden.

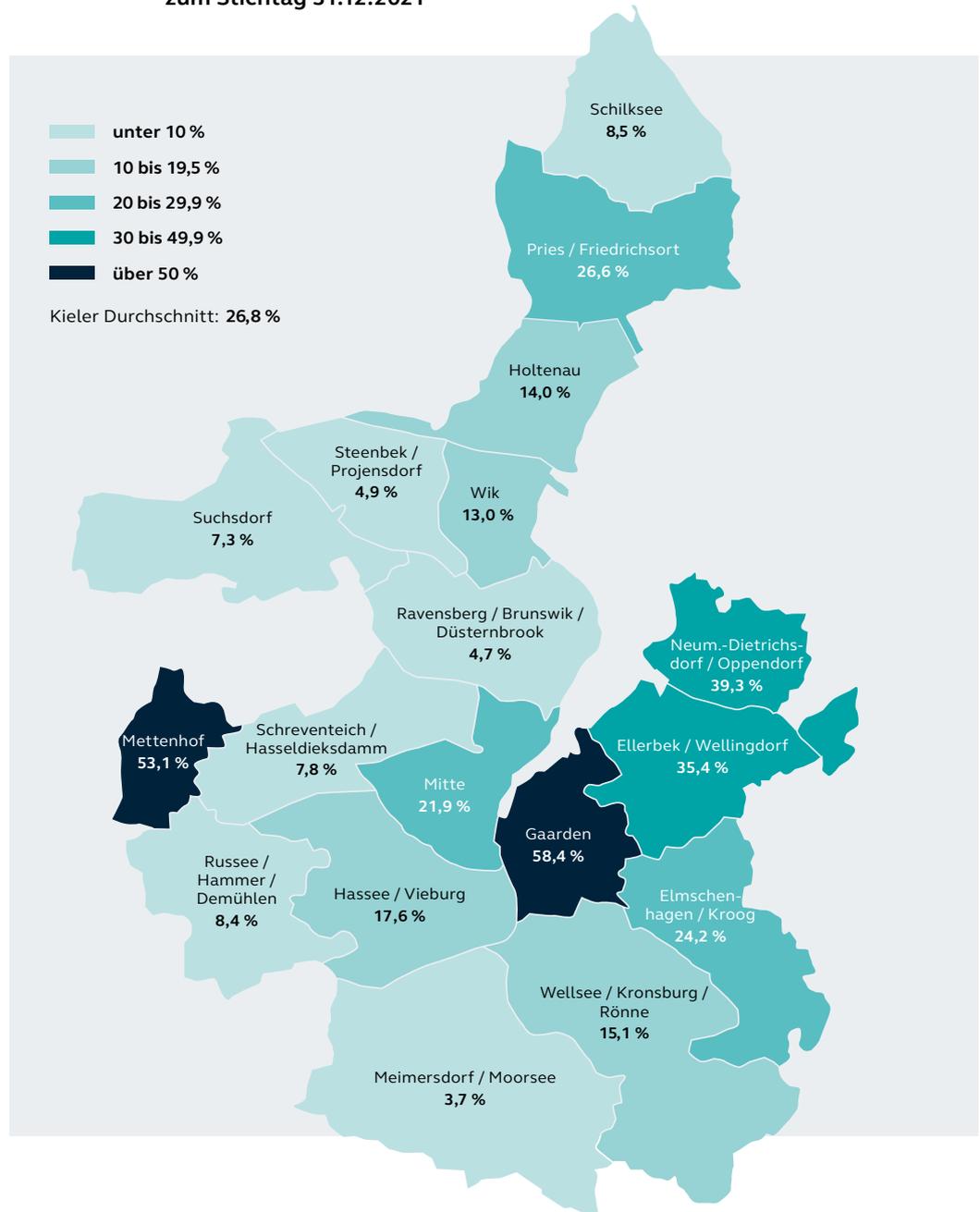
Mit dem Projekt „Zusätzliche Klassenbegleitungen an Gaardener Grundschulen in der Eingangsstufe (1./2. Jahrgang)“ sollen Bildungschancen von Kindern in Gaarden verbessert und eine inklusive Kultur in der Grundschule befördert werden. Schwierigen schulischen Entwicklungen bei Kindern soll durch die rechtzeitige präventive Unterstützung mittelfristig vorgebeugt werden. Die Kinder sollen mit Freude lernen können und die Kompetenz in Schule und im Elternhaus soll gestärkt werden.

Die Aufgabe der Schulischen Assistenzkräfte ist es, Lernbedingungen zu verbessern, Lehrer*innen zu entlasten und damit die Lern- und Klassenatmosphäre positiv zu beeinflussen. Schulische Assistenz unterstützt die Grundschulen durch pädagogische Arbeit, um die Qualität der inklusiven Schule zu verbessern. Es handelt sich dabei nicht um eine Schulbegleitung, die sich als Leistung der Eingliederungshilfe auf das einzelne Kind bezieht.



Abbildung 42: Sozialgeldleistungsdichte in den Kieler Ortsteilen – Kinderarmutsindikator zum Stichtag 31.12.2021

Die Kinderarmut ist zum Stichtag 31.12.2021 insgesamt genauso hoch wie im vorherigen Jahr. In den einzelnen Ortsteilen sind Veränderungen zu beobachten. So ist sie in den Ortsteilen Holtenau (16 % in 2020) und Mettenhof (54,5 % in 2020) zurückgegangen, in Ellerbek/Wellingdorf (32 % in 2020) und Russee/Hammer/Demühlen (7,4 % in 2020) ist sie angestiegen.



Das Risiko für Kinder von Armut betroffen zu sein, hängt stark vom Familientyp ab. Kinder von Eltern mit geringeren formalen Bildungsabschlüssen, mit einem Migrationshintergrund oder aus Familien mit vielen Geschwistern haben ein höheres Risiko von Armut betroffen zu sein. Das höchste Armutsrisiko besteht in Alleinerziehendenhaushalten. Diese weit überdurchschnittliche Betroffenheit – trotz besonderer öffentlicher Förderung von Alleinerziehenden – ergibt sich aus der Tatsache, dass in diesen Haushalten nur eine Person erwerbstätig sein kann. Häufig ist eine Berufstätigkeit aufgrund der Betreuungssituation nur eingeschränkt möglich. Hinzu kommt, dass das erzielte Erwerbseinkommen meist nicht bedarfsdeckend ist, so dass es bei einem aufstockenden Bezug von Sozialleistungen bleibt. Abgesehen von Ausnahmefällen, in denen das Kind zum Beispiel hohe Unterhaltszahlungen erhält, ist dann die relative Armut der Familie naheliegend. Kinder von Alleinerziehenden,



die vom anderen Elternteil keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt bekommen, können Unterhaltsvorschuss erhalten. Die am 01.07.2017 in Kraft getretene Reform zur Ausweitung des Unterhaltsvorschusses könnte langfristig dabei helfen, Kinderarmut in Alleinerziehendenhaushalten zu reduzieren. Die entscheidenden Eckpunkte der Reform sind zum einen die Aufhebung der bisherigen Höchstbezugsdauer von sechs Jahren und die Ausweitung der Unterhaltsvorschussleistungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Der Anspruch ab dem 12. Lebensjahr des Kindes wird wirksam, wenn das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder der alleinerziehende Elternteil im SGB-Bezug ein eigenes Erwerbseinkommen von mindestens 600 Euro brutto erzielt. Diese neuen Regelungen erhöhen die Chancen der Alleinerziehenden durch Erwerbstätigkeit den eigenen Bedarf und den der Kinder zu decken.⁵⁷

Die Grundsicherungsberechtigten im Alter und bei Erwerbsminderung sind zum Vorjahr um 2 % gestiegen. Aufgrund des demographischen Wandels ist eine Verringerung der Zahlen kaum zu erwarten.

Auch Kinder, deren Eltern zwar einer Erwerbstätigkeit nachgehen, jedoch nur über ein geringes Einkommen knapp über der ALG-II-Bedarfsgrenze verfügen, sind von Armut gefährdet. Damit diese Eltern keine aufstockenden Mittel beantragen müssen, wurde von der Bundesregierung das Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz) erlassen und trat zum 01.07.2019 und 01.01.2020 in zwei Schritten in Kraft. Zum einen wurde der Kinderzuschlag auf nun 185 Euro pro Monat und Kind erhöht, zum anderen entfallen die oberen Einkommensgrenzen der Eltern. Einkommen, das über den eigenen Bedarf hinausgeht, wird nur noch zu 45 % angerechnet.⁵⁸ Verdienen die Eltern also in ihrem Job mehr, können sie auch mehr davon behalten. Des Weiteren wurden die Leistungen im Bildungs- und Teilhabepaket ausgeweitet und der Zugang zu den Leistungen vereinfacht. Aktuell beträgt beispielsweise der Zuschuss zu Schulmaterialien 156 Euro pro Schuljahr.⁵⁹

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Ein weiterer Indikator für die soziale Lage ist die Zahl der Empfänger*innen von Leistungen der Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung nach dem SGB XII. Menschen, die ab Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung sowie volljährige Personen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, haben einen Anspruch auf diese Sozialleistung, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können. Eine Bedürftigkeit liegt dann vor, wenn eigenes Einkommen und Vermögen sowie Einkommen und Vermögen des Partners*der Partnerin oder Ehepartners*Ehepartnerin nicht ausreichen, das Existenzminimum abzudecken.

Die seit 2012 in Gang gesetzte schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre⁶⁰ führt dazu, dass das Anspruchsalter für die Grundsicherung im Alter ebenfalls ansteigt. Im Jahr 2021 liegt die Altersgrenze bei 65 Jahren und 10 Monaten.

⁵⁷ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Ausweitung des Unterhaltsvorschusses. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/ausweitung-des-unterhaltsvorschusses--113572> (abgerufen am 16.05.2022).

⁵⁸ Vgl. Kieler Netzwerk gegen Kinderarmut: Ursachen und Folgen von Kinderarmut. <https://www.kieler-gegen-kinderarmut.de/kinderarmut-informationen/ursachen-und-folgen-von-kinderarmut> (abgerufen am 16.05.2022).

⁵⁹ Unterseite des Bundesfamilienministeriums: Was sind Leistungen für Bildung und Teilhabe. <https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/bildung-und-teilhabe/was-sind-leistungen-fuer-bildung-und-teilhabe--124588> (abgerufen am 14.06.2022).

⁶⁰ Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung vom 20.04.2007. Nach dem Gesetz verschiebt sich ab 2012 die Altersgrenze jährlich um einen Monat.

Abbildung 43: Leistungsberechtigte für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Jahresdurchschnitt⁶¹

Die Grundsicherungsberechtigten im Alter und bei Erwerbsminderung sind zum Vorjahr um 3,2 % gestiegen. Aufgrund des demographischen Wandels ist eine Verringerung der Zahlen kaum zu erwarten.



Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Amt für Wohnen und Grundsicherung

Die Daten aus vorherigen Sozialberichten können Differenzen zur neuen Darstellung aufweisen, weil die zugrundeliegenden Daten hinsichtlich der Rentenaltersgrenze in der Vergangenheit nicht monatsgenau ausgewertet wurden. Die statistische Auswertung wurde nun auch rückwirkend für eine einheitliche Darstellung aktualisiert.

Seit 2013 steigt die Zahl der Leistungsberechtigten für Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter zwar kontinuierlich weiter, aber nicht mehr in der Dynamik wie in den Jahren 2010 bis 2012. In diesem Zusammenhang spielen die Einführung der »Mütterrente«⁶² zum 01.07.2014 als auch die Zuwanderung eine Rolle.

Im Durchschnitt werden jährlich rund 1.400 Neuanträge aufgenommen. Etwa 60 % werden bewilligt.

Aus der vorhandenen Datenlage im Amt für Wohnen und Grundsicherung der Landeshauptstadt Kiel geht hervor, dass die Zahl der Leistungsbeziehenden zwar stetig steigt, die Zahl der Neuanträge und die entsprechende Bewilligungsquote jedoch seit 2010 keinen größeren Schwankungen unterliegen.

Im Jahr 2016 führten eine Anhebung des Wohngeldes und eine hohe Rentenanpassung zu zahlreichen Einstellungen in der Grundsicherung. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine Wechselwirkung zwischen den Leistungen der Grundsicherung und dem Wohngeld besteht. Für Transferempfänger*innen mit schwankendem Einkommen oder im Falle von Mieterhöhungen und Regelsatzanpassungen kann es zu einem häufigen Wechsel, einem sogenannten »Drehtüreffekt« zwischen dem Anspruch auf Wohngeld und Grundsicherung im Alter kommen. Leistungsbeziehende werden durch das Amt für Wohnen und Grundsicherung beraten, wenn der Bezug von Wohngeld die finanzielle Situation verbessert.

⁶¹ Ab dem Jahr 2021 wurde die statistische Auswertung mittels einer neuen Software durchgeführt. Dadurch kann es zu einer geringen Fallzahlabweichung im Vergleich zu den Vorjahren kommen.

⁶² Ist Ihr Kind bzw. sind Ihre Kinder vor 1992 geboren, dann werden Ihnen pro Kind bis zu 2 Jahren und 6 Monaten an Kindererziehungszeiten gutgeschrieben. Diese gesetzliche Neuregelung ist umgangssprachlich auch unter dem Begriff »Mütterrente« bekannt. Sollte Ihr Kind 1992 oder später geboren sein, beträgt die Gutschrift bis zu 3 Jahren pro Kind. Zusätzlich erhalten Sie, unabhängig vom Geburtsjahr Ihres Kindes, maximal 10 Jahre Kinderberücksichtigungszeiten angerechnet. Die Erziehungszeiten müssen Sie selbst beantragen, sonst zählen sie nicht zur Rente. Deutsche Rentenversicherung: Kindererziehung: Ihr Plus für die Rente. https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Familie-und-Kinder/Kindererziehung/kindererziehung_node.html (abgerufen am 26.04.2022).

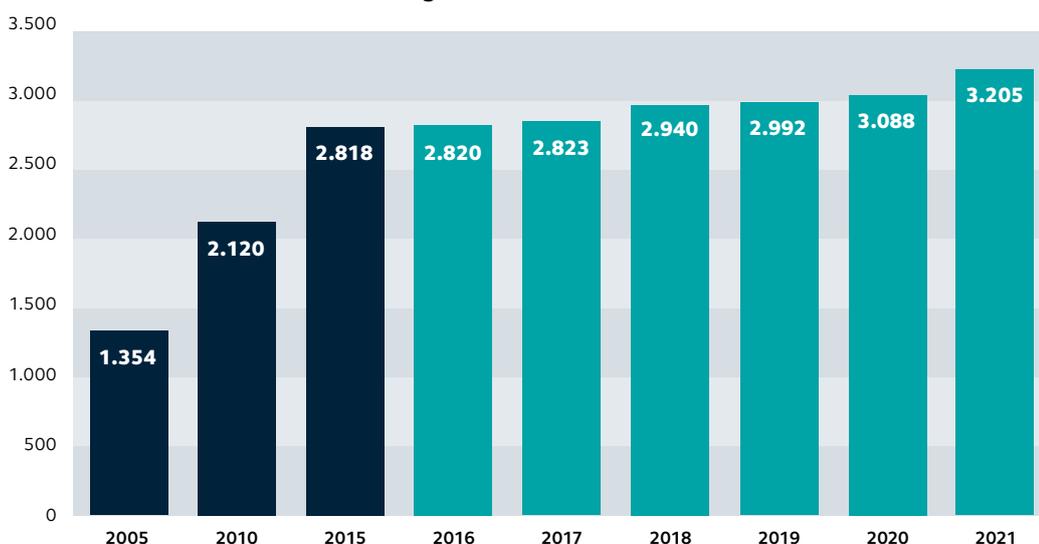


Die allgemeine Entwicklung der Leistungsberechtigten wurde im Jahre 2020 durch 4 Faktoren nachhaltig beeinflusst:

1. Durch die Wohngeldnovelle zum 01.01.2020 erfolgte der oben beschriebene Wechsel von Leistungsberechtigten aus der Grundsicherung ins Wohngeld. Im Jahr 2020 verzeichnete der Wohngeldbereich eine Fallzahlsteigerung um rund 800 Fälle (25 %). Ab dem Jahr 2022 tritt die angekündigte Dynamisierung des Wohngeldes in Kraft. Das Wohngeld wird dann regelmäßig alle zwei Jahre an die eintretende Miet- und Einkommensentwicklung angepasst. Damit soll die entlastende Wirkung des Wohngeldes dauerhaft aufrechterhalten werden und den Wechsel ins SGB II oder SGB XII reduzieren.
2. Die Verschiebung der Leistungsberechtigten zum Wohngeld wurde teils durch die allgemeinen Zuwächse in den Personenkreisen neutralisiert. Der fortschreitende demografische Wandel sowie die zunehmenden dauerhaften Erwerbsunfähigkeiten werden in der nachstehenden Grafik deutlich.
3. Ebenso ergaben sich neue Leistungsansprüche durch die Änderungen des Bundesteilhabegesetzes ab 01.01.2020, die in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe liegen.
4. Ergänzend kamen die Effekte der Corona-Pandemie und des vereinfachten Zugangs zu Sozialleistungen hinzu. Viele Menschen leben auch im Rentenalter noch in selbstständigen Erwerbssituationen oder haben geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. Diese haben nun auch die Möglichkeit erhalten, ergänzende Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen.

Eine dauerhaft volle Erwerbsminderung in der Grundsicherung liegt vor, wenn eine unbefristete Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen wird oder bei Personen, die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung beschäftigt sind. In den übrigen Fällen prüfen die Rentenversicherungsträger die dauerhaften vollen Erwerbsminderungen entsprechend der gesetzlichen Regelung.

Abbildung 44: Entwicklung der dauerhaft voll erwerbsgeminderten Leistungsberechtigten in der Grundsicherung nach dem SGB XII im Jahresdurchschnitt⁶³ seit 2005



Der Anteil der voll-erwerbsgeminderten Leistungsberechtigten ist mit 3,8 % zum Vorjahr erneut stärker gestiegen als der Anteil der Leistungsberechtigten mit der Grundsicherung im Alter.

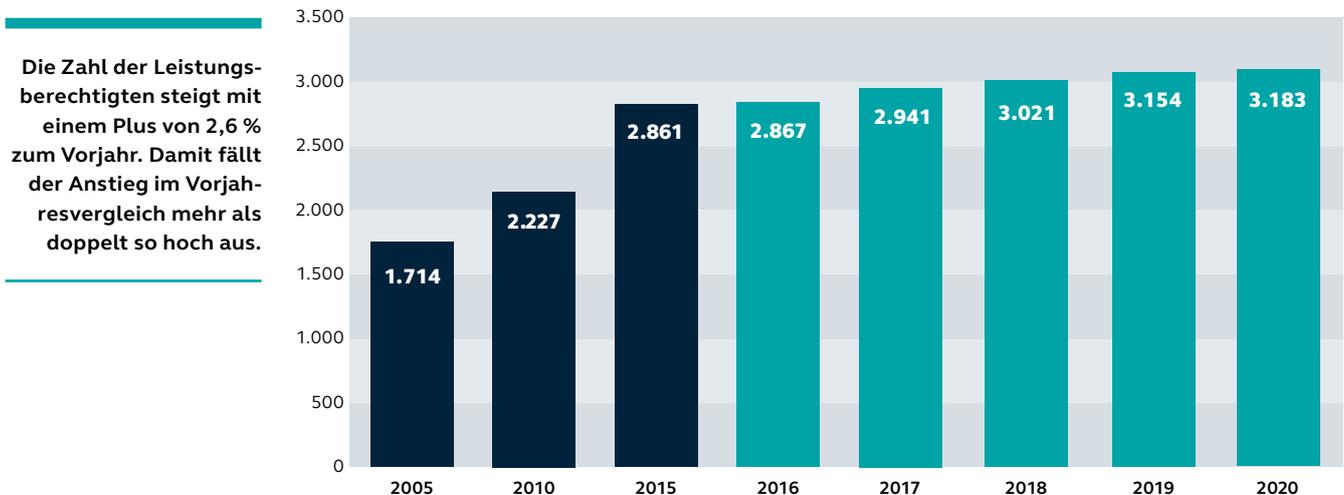
Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Amt für Wohnen und Grundsicherung

⁶³ Ab dem Jahr 2021 wurde die statistische Auswertung mittels einer neuen Software durchgeführt. Dadurch kann es zu einer geringen Fallzahlabweichung im Vergleich zu den Vorjahren kommen.



Ähnlich der bundesweiten Entwicklung steigt auch in Kiel die Zahl der Menschen, die das Rentenalter erreichen und im Alter auf eine Leistung der Grundsicherung angewiesen sind, kontinuierlich (Grundsicherungsquote als Altersarmutsindikator). Dieser Verlauf wird sich in den kommenden Jahren durch die Lücken in den Erwerbsbiografien, aufgrund von Arbeitslosigkeit und wegen geringer Einkommen (Niedriglohn, prekäre Erwerbstätigkeit) einerseits und durch den Leistungsabbau in der gesetzlichen Rentenversicherung andererseits, fortsetzen. Die Anhebung des Renteneinstiegsalters wirkt sich dabei dämpfend auf diese Entwicklung aus, weil weniger Menschen diese Leistung in Anspruch nehmen können.

Abbildung 45: Entwicklung der Leistungsberechtigten mit Grundsicherung im Alter im Jahresdurchschnitt⁶⁴ seit 2005



Die Zahl der Leistungsberechtigten steigt mit einem Plus von 2,6 % zum Vorjahr. Damit fällt der Anstieg im Vorjahresvergleich mehr als doppelt so hoch aus.

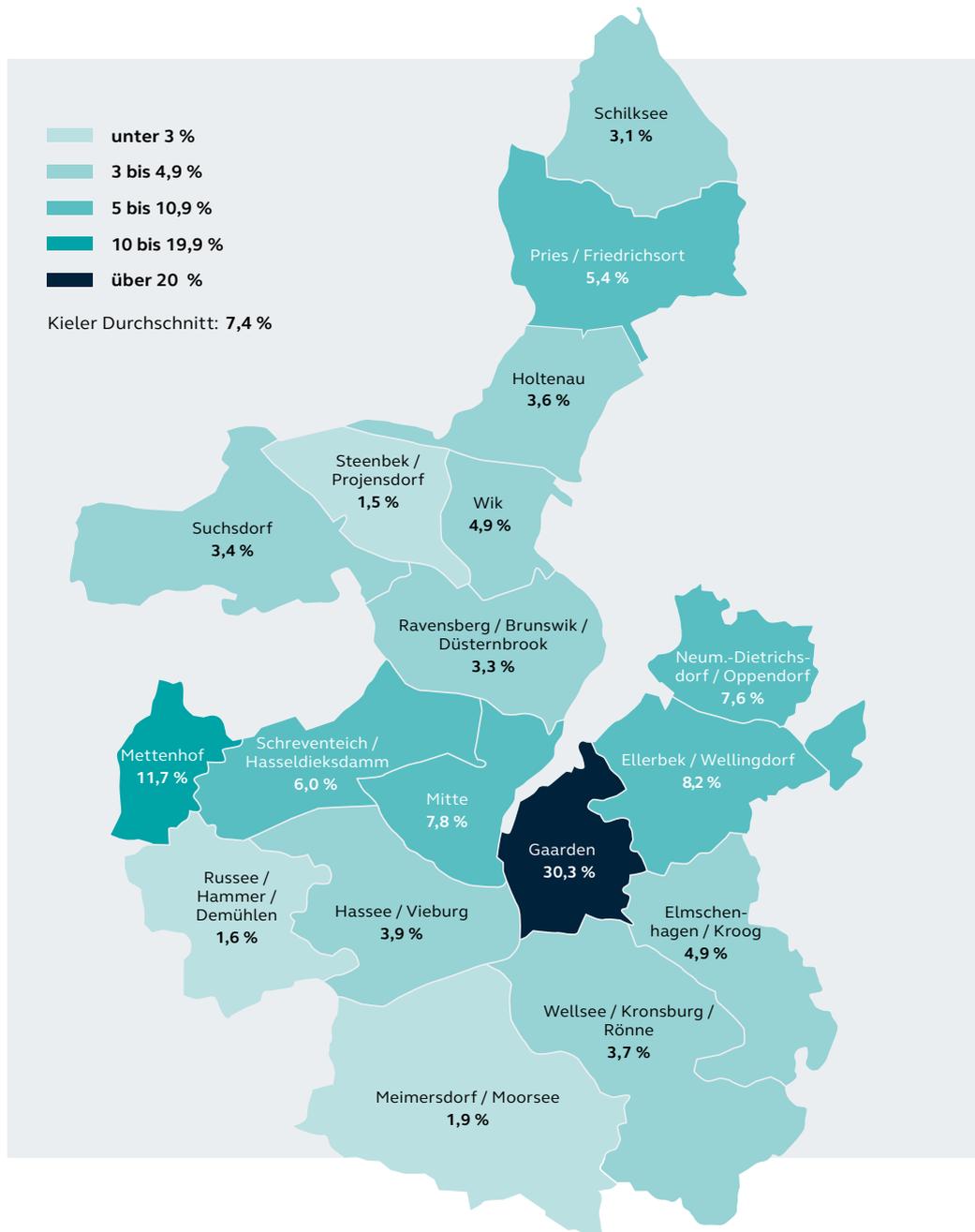
Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Amt für Wohnen und Grundsicherung

Die Verteilung der Leistungsberechtigten stellt sich in den Ortsteilen wie folgt dar:

⁶⁴ Ab dem Jahr 2021 wurde die statistischen Auswertung mittels einer neuen Software durchgeführt. Dadurch kann es zu einer geringen Fallzahlabweichung im Vergleich zu den Vorjahren kommen.



Abbildung 46: Anteil der Leistungsberechtigten mit Grundsicherung im Alter an der Bevölkerung ab gesetzlichem Renteneintrittsalter in den Kieler Ortsteilen zum 31.12.2020 (Altersarmutsarmutsindikator)⁶⁵



Die Altersarmut ist im Vergleich zum Vorjahr um 0,3 Prozentpunkte gestiegen und liegt für gesamt Kiel bei 7,4 %. Die Differenz zwischen einzelnen Ortsteilen ist enorm, wie anhand der Karte zu sehen ist. Seit 2015 ist die Altersarmut in Kiel um einen ganzen Prozentpunkt gestiegen. Absolut betrachtet hat die Altersarmut seit 2015 in den Ortsteilen Gaarden, Mettenhof, Ellerbek/Wellingdorf und Elmschenhagen am stärksten zugenommen.

Die für das Jahr 2021 erwartete Veränderung der Zahl der Leistungsberechtigten aufgrund der neu eingeführten Grundrente, ist in Folge der ebenfalls neu eingeführten höheren Freibeträge bei den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht eingetreten.

⁶⁵ Ab dem Jahr 2021 wurde die statistischen Auswertung mittels einer neuen Software durchgeführt. Dadurch kann es zu einer geringen Fallzahlabweichung im Vergleich zu den Vorjahren kommen.



Für das Jahr 2022 ist ein Anstieg der Zahl der Leistungsberechtigten zu erwarten, unter anderem weil die Zuständigkeit der ukrainischen Geflüchteten aus dem Asylbereich in das SGB II und XII erfolgt ist. Ukrainische Geflüchtete, die die Altersgrenze erreicht haben, beziehen daher ab dem 01.06.2022 sofort Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII. Im April 2022 betrifft dies circa 120 Personen. Es wird mit einem Anstieg der Fallzahlen gerechnet.

Ein weiterer Personenkreis, der in den Zuständigkeitsbereich der Grundsicherung fallen wird, sind ukrainische Flüchtlinge, bei denen eine dauerhafte volle Erwerbsminderung durch den Rententräger festgestellt wurde. Ein solches Gutachterverfahren beim Rententräger dauert allerdings 6 – 12 Monate.

Wohngeld

Das Wohngeld ist eine staatliche Leistung und dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Das Wohngeld wird als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung (Lastenzuschuss⁶⁶) für den selbst genutzten Wohnraum geleistet.

Das Wohngeld ist zwar eine Sozialleistung, es ist aber keine Leistung der Sozialhilfe. Ob ein Anspruch auf Wohngeld besteht, ist vom Haushaltseinkommen, der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder sowie der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung abhängig. Darüber hinaus ist die Miete oder Belastung gemäß Wohngeldgesetz (WoGG) an Höchstbeträge nach einem der jeweiligen Kommune angepassten Mietenniveau gebunden.

Vom Wohngeld ausgeschlossen sind Empfänger*innen von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderen Hilfen in einer stationären Einrichtung, Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und weiteren, die den Lebensunterhalt umfassen, wenn bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind.

Abbildung 47: Entwicklung der Haushalte mit Wohngeldbezug seit 2015 jeweils zum 31.12. des Jahres



Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Amt für Wohnen und Grundsicherung

⁶⁶ Voraussetzung für den Lastenzuschuss ist, dass die Personen in ihrem Eigentum wohnen.



Mit der Wohngeldreform zum 1. Januar 2016 hat die Bundesregierung das Wohngeld an die Entwicklung der Einkommen und der Warmmieten seit der letzten Reform 2009 angepasst. Die Leistungsverbesserungen kamen insbesondere Familien und Rentner*innen zugute. Hierdurch ist die Zahl der wohngeldberechtigten Haushalte kurzfristig gestiegen, ebenso die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Wohngeldanspruches. Mietpreissteigerungen haben seitdem aber dazu geführt, dass die Menschen aus dem Wohngeldbezug zur Sozialhilfe gewechselt sind.

Zum 01.01.2020 ist das Wohngeldstärkungsgesetz in Kraft getreten. Mit der Reform wird dafür gesorgt, dass das Wohnen auch für einkommensschwache Haushalte bezahlbar bleibt. Das Wohngeld wird an die allgemeine Mieten- und Einkommensentwicklung seit der letzten Wohngeldreform 2016 angepasst. Mit dieser Wohngelderhöhung soll einkommensschwachen Haushalten geholfen werden, ihre Wohnkosten selbst zu tragen. Künftig soll die Anpassung der Miethöchstgrenzen alle zwei Jahre erfolgen (die sogenannte Dynamisierung), sodass mit einer Stabilisierung der leistungsberechtigten Haushalte mit Wohngeld gerechnet wird.

Eine weitere Änderung im Wohngeld wurde mit dem Inkrafttreten des Wohngeld-CO₂-Bepreisungsentlastungsgesetzes zum 01.01.2021 vorgenommen. Durch das Klimaschutzprogramm 2030 und die daraus resultierende (erhöhte) CO₂-Bepreisung sollen die Wohngeldberechtigten bei steigenden Energiekosten entlastet werden.

Zum 01.01.2022 ist die Erste Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 des Wohngeldgesetzes (die angekündigte Dynamisierung des Wohngeldes) in Kraft getreten. Eine regelmäßige Fortschreibung des Wohngeldes stellt sicher, dass seine Leistungsfähigkeit als sozialpolitisches Instrument der Wohnungspolitik erhalten wird, so dass die mit der Wohngeldreform zum 1. Januar 2020 erreichte Entlastungswirkung bestehen bleibt. Eine regelmäßige Fortschreibung des Wohngeldes gewährleistet, dass das systematische »Herauswachsen« aus dem Wohngeld reduziert sowie der Wechsel zu den Leistungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) begrenzt wird. Die Mieten- und Einkommensveränderungen seit 2020 wurden berücksichtigt. Die nächste Fortschreibung wird zum 01.01.2024 erfolgen.

Darüber hinaus hat das Bundeskabinett im Januar 2022 beschlossen, dass Wohngeldempfänger*innen, die mindestens einen Monat Anspruch auf Wohngeld in dem Zeitraum Oktober 2021 bis März 2022 hatten, einen einmaligen pauschalen Heizkostenzuschuss, gestaffelt nach der Anzahl der Haushaltsmitglieder, bekommen werden. Das Gesetz soll Mitte des Jahres 2022 in Kraft treten.

Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) ist eine Leistung der Sozialhilfe und soll den Leistungsberechtigten ein Leben in Würde ermöglichen.⁶⁷ Die Leistung ist auf Zeit angelegt und soll so weit wie möglich befähigen, unabhängig von dieser Unterstützung zu leben. Darauf sollen auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinarbeiten. Zur Erreichung dieser Ziele ist es wichtig, dass die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenwirken.⁶⁸

⁶⁷ Grundlage ist § 1 SGB XII.

⁶⁸ Grundlage für die Hilfe zum Lebensunterhalt ist das 3. Kapitel des SGB XII.



Eine Leistung erhalten Menschen, wenn sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mittel bestreiten können, da sie z.B. nicht mehr erwerbsfähig im Sinne des SGB II sind.⁶⁹ Eine Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten auch Personen, die sich befristet im Status der Erwerbsminderung befinden. Wenn die Erwerbsminderung auf Dauer festgestellt wird, erhalten die Personen Grundsicherung im Alter bzw. bei Erwerbsminderung.

Abbildung 48: Entwicklung der Hilfen zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtung nach Kapitel 3 SGB XII im Jahresdurchschnitt seit 2015 – Anzahl der leistungsberechtigten Personen



Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Amt für Soziale Dienste

Seit 2015 gibt es nur geringe Veränderungen bei der Anzahl der leistungsberechtigten Personen.

Seit 2020 können Menschen mit Behinderungen, die in besonderen Wohnformen leben (bisher: stationäre Einrichtungen) durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ihre existenzsichernden Leistungen direkt beantragen.

Bei den Leistungsarten wird zwischen laufenden und einmaligen Leistungen unterschieden:

- Laufende Leistungen umfassen die Regelleistung. Der sogenannte Regelsatz ist je nach Lebenssituation (Lebensgemeinschaft) und -alter unterschiedlich hoch. Dazu kommen die Unterkunftskosten, wie Warmmiete einschließlich Nebenkosten.
- Einmalige Leistungen können auch Menschen aus diesem Personenkreis erhalten, die ihren laufenden Lebensunterhalt zwar aus ihrem Einkommen decken können, dieses jedoch für einmalig anfallende Bedarfe nicht ausreicht.

⁶⁹ Die Anträge auf Hilfe zum Lebensunterhalt können von den Leistungsberechtigten bei den Mitarbeitenden des Amtes für Soziale Dienste gestellt werden. Sobald sie in einer Bedarfsgemeinschaft mit einer erwerbsfähigen Person (Ehepartner*in, Lebensgefährt*in, Kinder ab 15) leben, besteht ein Anspruch auf Sozialgeld nach dem SGB II. Sind eigene Mittel, insbesondere eigenes Einkommen und Vermögen vorhanden, müssen diese Mittel vorrangig eingesetzt werden. Bei nicht getrenntlebenden Ehegatt*innen oder Lebenspartner*innen ist das Einkommen und Vermögen beider gemeinsam zu berücksichtigen. Sind minderjährige unverheiratete Kinder unter 15 Jahren im Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils, ist das Einkommen und das Vermögen der Eltern oder des Elternteils gemeinsam zu berücksichtigen.



Einmalige Leistungen können für die Erstausstattungen einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen, Brillen sowie die Miete von therapeutischen Geräten beantragt werden. Auch Nachzahlungen aus Heiz- und Betriebskosten werden für diesen Personenkreis voll oder anteilig übernommen. Die Leistungen können als Beihilfe oder als Darlehen bewilligt werden.

Mindestsicherungsquote

In der Sozialberichterstattung haben sich in den letzten Jahren zwei zentrale Indikatoren herausgebildet, um die Einkommenssituation als zentrale Dimension sozialer Gleichheit und Ungleichheit zu beschreiben. Der eine ist die Mindestsicherungsquote (Transferleistungsquote) und der andere sind Einkommensdaten aus dem Mikrozensus (repräsentative Befragung von einem Prozent der Haushalte) zur Beschreibung der Armutsgefährdung. Der letztere steht für Kiel nicht zur Verfügung, weil die kleinste räumliche Auswertungsebene bei 500.000 Einwohner*innen endet.

Die finanziellen Hilfen des Staates, die zur Sicherung des grundlegenden Lebensunterhaltes dienen, werden als Mindestsicherung bezeichnet. Hierzu zählen folgende Leistungen: Gesamtergelleistungen (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) nach dem SGB II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Sozialhilfe), Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII.⁷⁰

Abbildung 49: Mindestsicherungsquote (Anteil pro 100 Einwohner*innen) seit 2010 jeweils zum 31.12. des Jahres



Quelle: Landeshauptstadt Kiel und Bundesagentur für Arbeit

Der rückläufige Trend der letzten Jahre setzt sich weiterhin fort. Dem Statistischen Bundesamt liegen bislang die Zahlen bis 2020 vor. Der Bundestrend, der ebenfalls für die letzten Jahre rückläufige Zahlen aufwies, bleibt im Jahr 2020 mit einer Mindestsicherungsquote von 8,3 % auf dem Vorjahresniveau.

⁷⁰ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Armuts- und Reichtumsbericht. <https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/DE/Indikatoren/Armut/Mindestsicherung/mindestsicherung.html> (abgerufen am 16.05.2022).



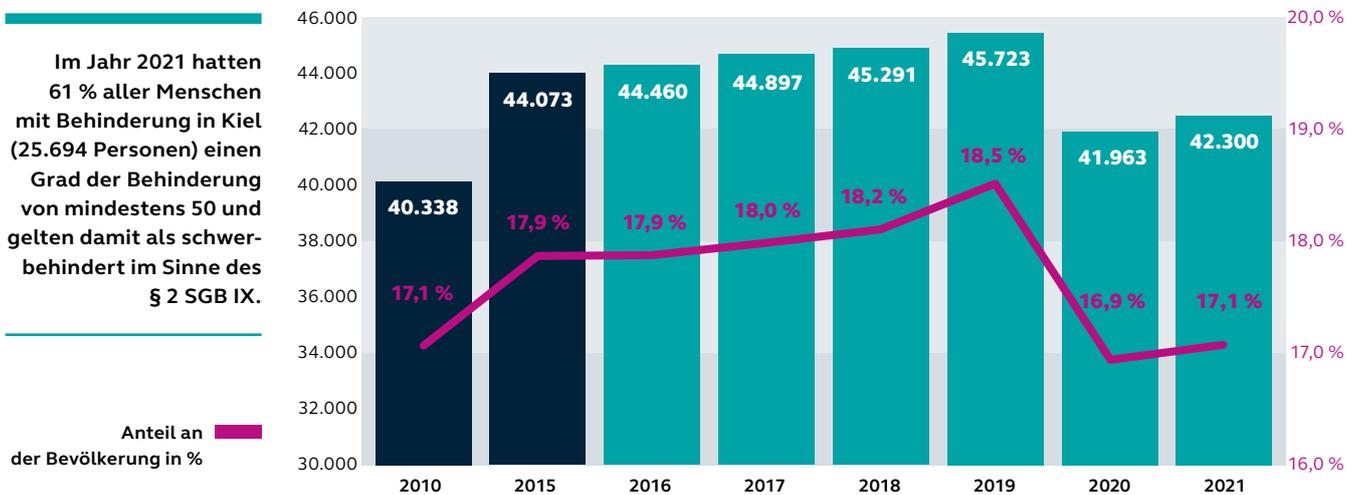
Menschen in besonderen Lebenslagen

Wer von einer Behinderung betroffen oder pflegebedürftig ist, erhält in unterschiedlicher Weise Unterstützung. Förderangebote, finanzielle Unterstützung und eine stetig verbesserte Infrastruktur sollen dabei helfen, dass Ältere und Menschen mit Behinderung ihren Alltag besser bewältigen können und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht wird.

Menschen mit Behinderung

In Kiel ist die Zahl der registrierten Menschen mit einer Behinderung im Vergleich zum Vorjahr um 0,8 % gestiegen. Weiterhin übersteigt die Zahl der Frauen (53,3 %) die der Männer (46,7 %).

Abbildung 50: Entwicklung der registrierten Menschen mit einer Behinderung jeweils zum 31.12. des Jahres⁷¹



Quelle: Landesamt für Soziale Dienste Schleswig-Holstein

Das Verständnis von Behinderung und der Umgang mit Behinderung haben sich in den vergangenen Jahren deutlich gewandelt. Dies ist größtenteils auf veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen zurückzuführen. Zu nennen sind hier die UN Behindertenrechtskonvention aus dem Jahr 2009 und das Bundesteilhabegesetz, das in den Jahren 2016 bis 2023 in mehreren Reformstufen in Kraft tritt. Sie bilden die Grundpfeiler für Inklusion als Menschenrecht sowie die Rechte auf Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Neben individuellen Beeinträchtigungen werden auch behindernde Umweltbedingungen in den Blick genommen. Diesem Verständnis folgend entsteht Behinderung erst durch die Wechselwirkung von individuellen Einschränkungen und Barrieren. Das Verständnis von Behinderung verändert sich: Behinderung entsteht nicht in erster Linie durch körperliche Einschränkungen, sondern durch die Barrieren im Lebensumfeld von Menschen. Diese können ihren Ursprung in gesellschaftlichen Haltungen haben oder sich durch bauliche und umweltbezogene Ursachen ergeben.

⁷¹ Die Rückläufige Zahl aus dem Jahr 2019 zu 2020 ist auf die Umsetzung einer 30 Jahre alten Dienstanweisung des Landesamtes für Schleswig-Holstein zurückzuführen, aufgrund derer die Daten im Jahr 2020 bereinigt wurden. Alle Fälle in Schleswig-Holstein von Personen, die älter als 85 Jahre sind und in deren Akten über fünf Jahre keine Bewegung war, wurden gelöscht.



Dem erweiterten Verständnis von Behinderung folgend wurde in Kiel das „Leitbild und die örtliche Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderung“ aktualisiert. Die Veränderungen drücken sich auch in dem neuen Titel „Leitbild für Barrierefreiheit. Wege zur Weiterentwicklung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen“ aus. Die Fortschreibung des Leitbildes erfolgte in einem partizipativen Prozess mit unterschiedlichen Akteur*innen wie Vertreter*innen des Beirats für Menschen mit Behinderung, der Landeshauptstadt Kiel, den Kieler Ratsfraktionen, Selbsthilfeorganisationen mit Sitz in Kiel, Rehaträger*innen und Verbänden. Das Leitbild schafft ein Verständnis für die Anforderungen an die Teilhabe von Menschen mit Behinderung und ist Orientierungsrahmen für alle Akteur*innen in der Stadtverwaltung und die Gremien. Inklusion ist ein Prozess, der im Wesentlichen durch das Verständnis für vorhandene Barrieren in allen Lebensbereichen und der Möglichkeit zur Überwindung angetrieben wird.

Eingliederungshilfe – Leistung zur Teilhabe für Menschen mit Behinderung

Menschen, die nicht nur vorübergehend geistig, seelisch oder körperlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, haben Anspruch auf verschiedene Leistungen zur Teilhabe nach dem SGB IX.⁷² Die gesetzlich vorgesehenen Leistungen sollen eine volle und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen. Drohende Behinderungen sind zu vermeiden und Folgen einer Behinderung zu mildern oder zu beseitigen und damit die Chancen auf volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu erhöhen.⁷³

Abbildung 51: Entwicklung der Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe für Menschen mit einer Behinderung jeweils am 31.12 des Jahres⁷⁴



Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Amt für Soziale Dienste

* Leistungsberechtigte können mehrere Leistungen erhalten

⁷² Sozialgesetzbuch SGB IX Teil 2

⁷³ Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Personen nach § 99 Sozialgesetzbuch IX (§ 53 Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches und den §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung. »(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. (2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung einzutreten droht.«)

⁷⁴ Aufgrund einer Softwareumstellung erfolgt die Auswertung seit 2021 nach dem quartalsletzten Monat und nicht mehr Stichtagsbezogen. Dadurch kann es zu einer geringen Fallzahlsteigerung im Vergleich zu den Vorjahren kommen.



Insgesamt ist die Zahl der Menschen, die entsprechende Leistungen in Kiel erhalten, um 4,2 % zum Vorjahr gestiegen. Rund 56 % der Leistungsberechtigten sind männlich und 44 % weiblich.

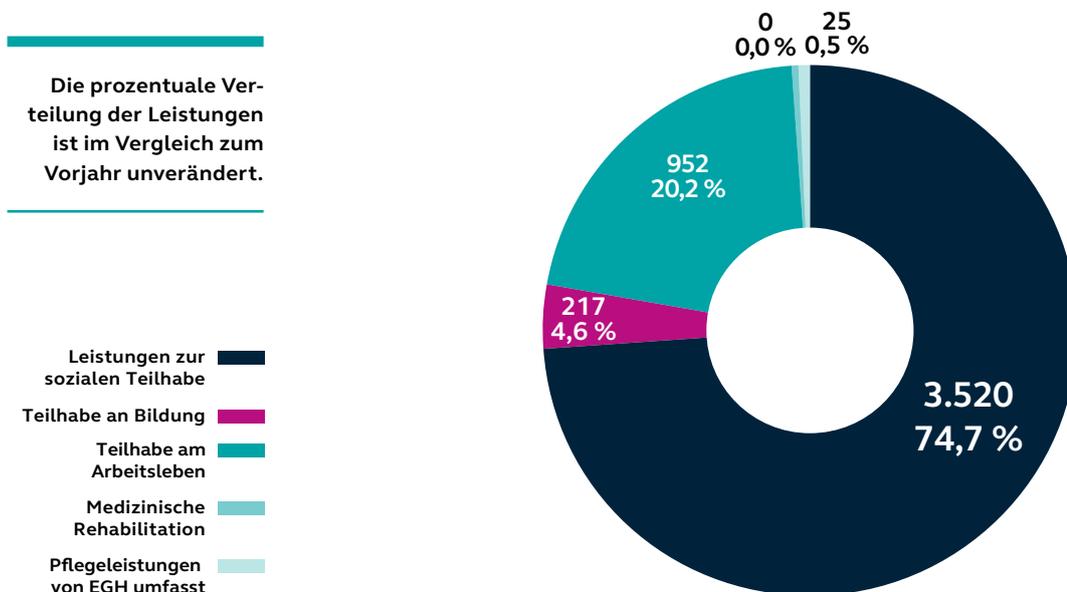
Für die Steigerung der Fallzahlen in der Eingliederungshilfe (EGH) gibt es mehrere Gründe. Beispielsweise treten nach und nach Gesetzesänderungen in Kraft, die eine Erweiterung des Behinderungsbegriffes und damit einer Ausweitung der Leistungsberechtigten und des Angebotes mit sich bringen. So umfassen Leistungen der EGH, die im häuslichen Bereich erbracht werden, seit dem 1. Januar 2020 auch die Leistungen der Hilfe zur Pflege. Ferner sind die Freibeträge beim Einkommen und Vermögen heute deutlich höher, was dazu führt, dass mehr Menschen die Hilfen in Anspruch nehmen können. Ein weiterer Grund liegt in der Landeszuweisung von Geflüchteten. Menschen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen werden eher Städten zugewiesen, die ein entsprechendes medizinisches und soziales Versorgungssystem vorhalten. Letztendlich kann auch davon ausgegangen werden, dass die langanhaltende Pandemie aufgrund der verstärkten Isolation sowie der Zunahme psychischer Belastungen zu einer Erhöhung der Fallzahlen geführt hat.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) differenziert die Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderung in SGB IX und XII seit Beginn 2017.

Es werden folgende Leistungsbereiche unterschieden:

- Leistungen zur Rehabilitation
- Leistungen zur Bildung und Ausbildung
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

Abbildung 52: Leistungsberechtigte in den Bereichen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung am 31.12.2021⁷⁵ und ⁷⁶



Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Amt für Soziale Dienste

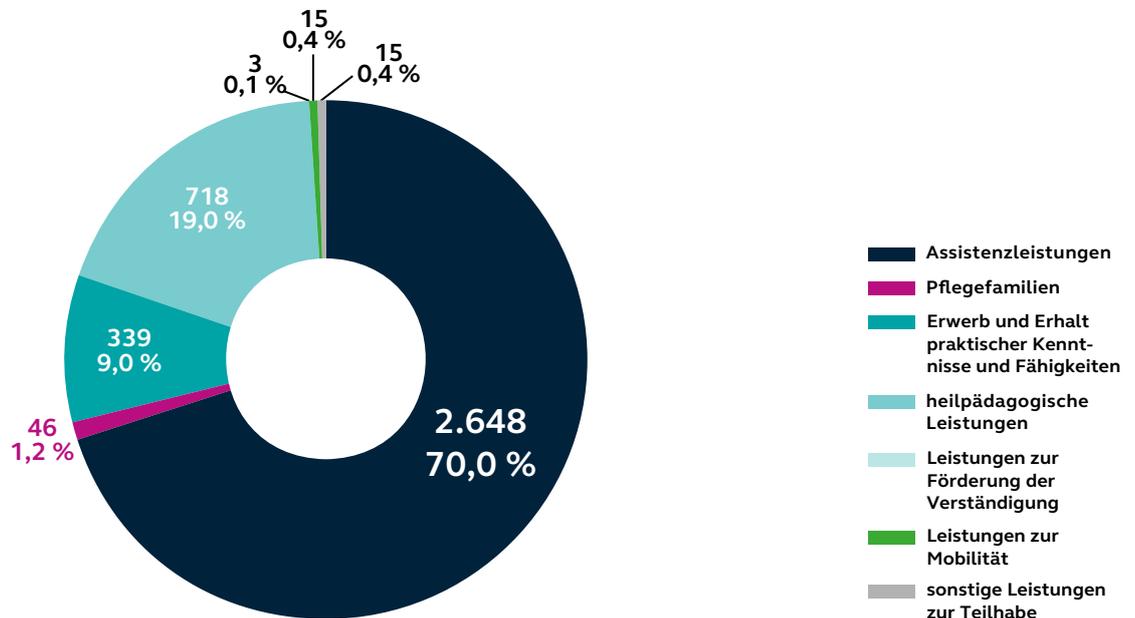
*** Leistungsberechtigte können mehrere Leistungen erhalten**

⁷⁵ Die Fälle der Pflegeleistungen der Eingliederungshilfe wurden zuvor in der Hilfe zur Pflege erfasst.

⁷⁶ Aufgrund einer Softwareumstellung erfolgt die Auswertung seit 2021 nach dem quartalsletzten Monat und nicht mehr Stichtagsbezogen.



Abbildung 53: Differenzierung der Leistungsberechtigten im Bereich der sozialen Teilhabe von Menschen mit einer Behinderung nach Leistungen am 31.12.2021⁷⁷



Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Amt für Soziale Dienste

* Leistungsberechtigte können mehrere Leistungen erhalten

Das wesentliche Ziel aller Veränderungen ist es, den Menschen zu größtmöglicher individueller Selbstbestimmung und einer vollen und gleichberechtigten Teilhabe zu verhelfen.

Menschen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben eingeschränkt oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten eine ihrem Bedarf entsprechende Unterstützung. Welche Leistung benötigt wird, ist abhängig von der Art und Schwere der Behinderung und der individuellen Lebenssituation. Die Hilfen werden mit der leistungsberechtigten Person in einem persönlichen Gespräch ermittelt.⁷⁸

Der Weg zu Leistungen soll für die Menschen mit Behinderung transparent und möglichst einfach gestaltet sein, sie erhalten dabei Unterstützung. Ein wichtiger Schritt zu einer gleichberechtigten Teilhabe war es, die Leistungen aus der Sozialhilfe in ein eigenes Gesetz zu überführen. Seit 2020 erhalten Leistungsberechtigte daher zum Beispiel die Kosten einer Unterkunft oder Wohnung und Sozialleistungen, z.B. Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt getrennt von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe auf ihr eigenes Konto. Dies ist ein wesentlicher Schritt zu einem selbstbestimmten Leben und zur Teilhabe.

Das Amt für Soziale Dienste bietet Beratung und bei Bedarf Unterstützung bei der Antragstellung. Das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren garantiert, dass nur wirklich notwendige Ansprechpersonen über die betroffene Person hinaus einbezogen werden. Zudem soll zu

⁷⁷ Aufgrund einer Softwareumstellung erfolgt die Auswertung seit 2021 nach dem quartalsletzten Monat und nicht mehr Stichtagsbezogen.

⁷⁸ Vgl. Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz: Bedarfsermittlung und ICF. <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/bk-bedarfsermittlung-icf/> (abgerufen am 24.05.2022).



verschiedenen Leistungsbereichen von einer Stelle beraten werden. So werden zum Beispiel die Beteiligten der unterschiedlichen Rehabilitationsträger koordiniert, um Leistungsansprüche aus einer Hand umzusetzen. Das Ziel ist es, die Leistungen gemeinsam mit dem Menschen mit Behinderung so passgenau wie möglich zu ermitteln und sozialräumliche und im Wohnumfeld befindliche Unterstützungsangebote (wie Sportvereine, Anlaufstellen Nachbarschaften, Aktivitäten von Verbänden und Kirchengemeinden) stärker für die soziale Teilhabe erschlossen werden. So entsteht eine am individuellen Lebensentwurf ausgerichtete Unterstützung. Insbesondere die soziale Teilhabe soll durch die im Umfeld vorhandenen Veranstaltungen und Möglichkeiten erschlossen werden, bevor eigene Maßnahmen der Eingliederungshilfe erschlossen werden.

Nicht nur erwachsene Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf Unterstützungsleistungen. Auch Kinder und Jugendliche, die von einer Behinderung bedroht oder bereits betroffen sind, erhalten Förderung und Unterstützung. Es stehen vielfältige Leistungen für die Förderung der frühkindlichen Entwicklung, der Bildung und der Sozialen Teilhabe zur Verfügung. Ziel ist es auch hier, die drohende Behinderung abzuwenden, zu mildern oder zu beseitigen.

Menschen mit Leistungen der Hilfe zur Pflege

Pflegebedürftige Menschen benötigen je nach bestehendem Pflegeaufwand erhebliche finanzielle Mittel, um ihren Pflegebedarf ambulant oder stationär sicherstellen zu können. Die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung sind durch die Konstruktion der Pflegeversicherung als »Art Teilkaskoversicherung« mit ihren Höchstbeträgen nach Pflegegraden nach wie vor nicht auskömmlich und decken den bestehenden Bedarf meist nicht. Reichen die eigenen finanziellen Möglichkeiten nicht aus, können Sozialleistungen in Form der »Hilfe zur Pflege« nach dem SGB XII beantragt werden.⁷⁹

Die nach dem Gesetz vorhandenen Leistungen der Hilfe zur Pflege können überwiegend erst ab dem Pflegegrad 2 gewährt werden. Mit dem Pflegegrad 1 (geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und der Fähigkeiten) sollte ein möglichst früher Eintrittszeitpunkt in niedrigschwellige Leistungen erfolgen. Diese frühe Unterstützung soll pflegebedürftigen Menschen rechtzeitige Hilfen zum Verbleib in der eigenen Wohnung ermöglichen. So kann dem vorhandenen Wunsch der Menschen, als auch der gesetzlich verankerten Forderung ambulant vor stationär, Rechnung getragen werden. In diesem Sinne können Pflegehilfsmittel, Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes oder eine finanzielle Unterstützung zur Entlastung pflegender Angehöriger oder des pflegebedürftigen Menschen selbst in Anspruch genommen werden.

⁷⁹ Die Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XII richtet sich nach §61 a: »Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Pflegebedürftige Personen im Sinne des Satzes 1 können körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen.«



Abbildung 54: Entwicklung der Hilfe zur Pflege nach Kapitel 7 SGB XII jeweils am 31.12. des Jahres



Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Amt für Soziale Dienste

* Rückwirkend erfolgte eine leichte Korrektur der Zahlen seit 2015. In der vergangenen Statistik wurden wenige Fälle doppelt erfasst.

Von 2016 zu 2017 wurde mit dem Pflegestärkungsgesetz III der veränderte Pflegebedürftigkeitsbegriff mit deutlich höheren Leistungen der Pflegeversicherung eingeführt. Das führte zu einem Rückgang der Fallzahlen im Jahr 2017. Pro Jahr werden für etwa 600 Personen neue Bewilligungen ausgesprochen. Dennoch bleiben die absoluten Fallzahlen seit 2019 relativ stabil. Obwohl der Fokus bei den betroffenen Menschen, als auch bei der Pflegeversicherung und den Leistungsträger*innen der Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch XII eindeutig auf der ambulanten Versorgung liegt, hat sich das Verhältnis von Neufällen seit dem Jahr 2019 kontinuierlich von ambulanter zu stationärer Versorgung hin entwickelt.

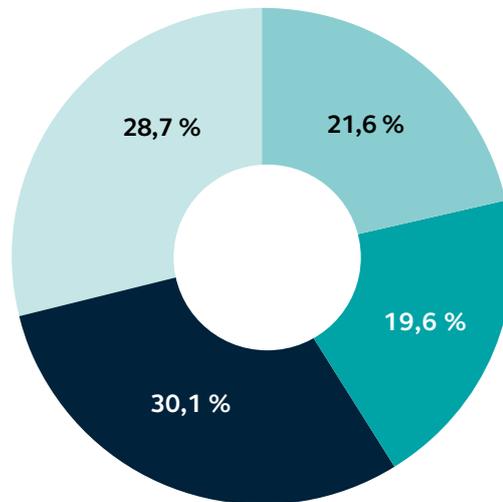
Im Jahr 2020 ist auch bedingt durch die Corona-Pandemie ein leichter Rückgang der Leistungen der Hilfe zur Pflege sichtbar, der sich insbesondere in der ambulanten Versorgung in der Häuslichkeit erkennen lässt. Die Menschen hatten Sorge, sich durch den Besuch des ambulanten Pflegedienstes zu infizieren und haben eher auf die Unterstützung verzichtet, sofern es möglich war. Das trifft auch für das Jahr 2021 in abgeschwächter Form zu. Auch ist zu beobachten, dass durch den Fachkräftemangel in der ambulanten Pflege nicht alle Unterstützungswünsche umgesetzt werden konnten. Zur Sicherung des Grundsatzes ambulant vor stationär sollten die Pflegekassen und die Kommune die Entwicklung in den ambulanten Diensten intensiv begleiten und gemeinsam nach bedarfsdeckenden Lösungen suchen.



Abbildung 55: Menschen mit Pflegebedarf und Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege (SGB XII) nach Altersgruppen zum 31.12.2021

Im Jahr 2021 waren 36,7 % der Menschen mit Pflegebedarf und Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege männlich und 63,3 % weiblich.

- unter 65
- 65 bis unter 75
- 75 bis unter 85
- über 85



Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Amt für Soziale Dienste

Aufgrund des demographischen Wandels wurde in den letzten Jahren von einer steigenden Inanspruchnahme der Leistungen der Hilfe zur Pflege gerechnet. Sowohl im Bundestrend als auch für Schleswig-Holstein war ein stetiger Anstieg der pflegebedürftigen Personen, die Leistungen der Pflegeversicherung beziehen, wahrzunehmen. Bei den Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch XII zeigt sich dieser Anstieg bisher nicht im gleichen Maß.

Mit der Zunahme der Menschen in der Grundsicherung für Alte und Erwerbsgeminderte wird weiterhin davon ausgegangen, dass auch die Zahl derjenigen steigen wird, die Leistungen nach dem SGB XII benötigen und ihren pflegerischen Bedarf nicht mit den Mitteln der Pflegeversicherung und eigenen finanziellen Ressourcen decken können.

Um für die Menschen den Verbleib in der Häuslichkeit zu sichern, werden Faktoren wie die wohnortorientierte Infrastruktur, sozialräumliche Angebote sowie die vorhandenen Pflege- und Unterstützungsangebote in den Fokus genommen. Spezielle Zielgruppen mit Pflegebedarf bedürfen spezieller Angebots- und Unterstützungsstrukturen, die in einigen Fällen formale Hilfen entbehrlich machen könnten.

Das Prinzip der Anlaufstellen Nachbarschaften (anna) ist ein wichtiger Eckpfeiler der Begleitung vom Menschen im Alter und soll in allen Ortsteilen Kiels die Situation älterer Menschen erfassen und Beiträge für eine gute Vernetzung im Sozialraum leisten. Die Vereinsamung von älteren Menschen und der damit verbundene Rückzug in die Häuslichkeit ist häufig der Ausgangspunkt von Hilfebedürftigkeit. Die nachbarschaftlichen Aktivitäten werden dazu beitragen, die Ressourcen im Sozialraum zu erschließen. Hierdurch entstehen neue Verbindungen und Freundschaften, die auch helfen werden, das selbstständige Wohnen in den eigenen vier Wänden zu unterstützen. Es gilt diese Entwicklungen im Blick zu behalten und Interventionsstrategien zu entwickeln.



Da damit zu rechnen ist, dass die Zahl der Menschen mit Migrationshintergrund im Rentenalter und damit auch der Pflegebedarf zunehmen wird, ist eine Angebotsstruktur erforderlich, die kultursensible Pflege berücksichtigt.

Es zeigt sich, dass mehr insbesondere alleinstehende Männer nach Alkohol- und Drogenmissbrauch und/oder nach Jahren der Wohnungslosigkeit mit hohem medizinisch-pflegerischem Bedarf in den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe stranden. Im Regelsystem der Pflege wird dieser Personenkreis kaum ankommen können, so dass geeignete Unterkünfte für diese Zielgruppe benötigt werden. Gemeinsam mit den Krankenhäusern, der kassenärztlichen Vereinigung und der Pflegeinstitutionen muss nach einem adäquaten Versorgungssystem gesucht werden.

Insgesamt muss die Landeshauptstadt Kiel durch die genannten Aspekte mit steigenden Aufwendungen in der Hilfe zur Pflege rechnen. Die Einkommenssituation vieler Menschen führt dazu, dass die Differenz zwischen Leistungen der Pflegeversicherung und den tatsächlichen Kosten der stationären Pflege nicht von den Menschen selber getragen werden kann und somit Hilfen zur Pflege durch die Stadt zu leisten sind.



Gesundheit

Sonderthema »Corona März 2021 – Mai 2022«

So sehr sich alle ein Ende der Pandemie wünschten, die Atemwegserkrankung COVID-19 (corona virus disease 2019/Coronavirus-Krankheit 2019) prägte auch das vergangene Jahr.

Ein Überblick

Eine der wichtigsten Aufgaben war es seit Beginn der Pandemie, die Balance zwischen der „Sehnsucht nach Normalität“ und der „Notwendigkeit, die Pandemie unter Kontrolle zu halten“ zu finden. Das Auftreten von Virusvarianten, die Entwicklung von Impfstoffen und lokale Ausbruchsgeschehen beeinflussten den Verlauf der Pandemie und erforderten an das Infektionsgeschehen angepasste Maßnahmen. Zu diesen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gehörten unter anderem Kontaktbeschränkungen, Maskenpflicht, Selbsttests und Impfungen.

Die Zulassung eines Impfstoffes gegen das Coronavirus Ende des Jahres 2020 stellte somit einen Meilenstein in der Pandemiebekämpfung dar und war ein bedeutender Schritt zurück zur Normalität. Im Januar 2021 waren in Deutschland bereits mehr als 238.000 Menschen geimpft. Die meisten waren medizinische Fachkräfte oder wohnten beziehungsweise arbeiteten in Einrichtungen der Pflege.

Ende November 2021 trat in Südafrika die Virusvariante Omikron auf. Sie ist derzeit in vielen Ländern die vorherrschende Variante – seit Anfang 2022 auch in Deutschland. Mit Auftreten der Omikron-Variante kam es zu einem deutlichen Anstieg der Fallzahlen. Zunächst war nicht klar, ob der Schutz durch die Corona-Impfung auch gegen diese Variante ausreichend ist. Sie führt häufig auch bei vollständig Geimpften und Genesenen zu Infektionen. Im Verlauf wurde sichtbar, dass eine Überlastung des Gesundheitssystems durch das Fortschreiten der Impfungen sowie die milden Verläufe bei Infektionen mit der Omikron-Variante nicht mehr zu befürchten war. Aus diesem Grund wurden die Absonderungs- und Isolationsbestimmungen angepasst: Ab Mitte Januar 2022 wurden keine Nachweise mehr über die notwendige Absonderung durch das Amt für Gesundheit ausgestellt. Über eine Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Kiel wurde die Pflicht zur Absonderung ohne Anordnung geregelt. Die Möglichkeit der telefonischen Beratung von Kieler*innen zu allen Fragen rund um das Thema „Corona“ durch das Amt für Gesundheit blieb bis Juni bestehen.

Die bundesweiten Eindämmungsmaßnahmen wurden Anfang April 2022 beendet. Parallel dazu waren die Fallzahlen nach einem zwischenzeitlichen Höhepunkt gesunken. Anfang Mai 2022 sank die 7-Tage-Inzidenz in den mittleren dreistelligen Bereich. Demzufolge senkte das Robert-Koch-Institut seine allgemeine Risikobewertung von „sehr hoch“ auf „hoch“. Seit Mitte Juni bereitet sich in Schleswig-Holstein die Subvariante B.5 aus und dominiert mit einer hohen Ansteckungsquote das Infektionsgeschehen.

Situation in Kiel

Seit Beginn der Pandemie haben sich in Kiel 57.384 Menschen mit dem Coronavirus infiziert, 215 Menschen sind an COVID-19 verstorben und 1.352 Kieler*innen mussten



aufgrund von Corona im Krankenhaus behandelt werden (Stichtag: 01.05.22). Zwischen dem Jahresende 2021 (10.12.2021) und dem 22. März 2022 erhöhte sich die 7-Tage-Inzidenz um mehr als das Siebenfache. Am 12.08.2021 hatte die Landeshauptstadt Kiel den bundesweit höchsten Inzidenzwert. Am 01.05.2022 liegt die 7-Tage-Inzidenz bei 898,6.⁸⁰

Abbildung 56: Entwicklung der Zahlen im Zusammenhang mit Corona von März 2020 bis Mai 2022

	7-Tage-Inzidenz	Infizierte (Fälle) (kumulativ)	Hospitalisiert (kumulativ)	Verstorbenen (kumulativ)
10.03.2020	1,21	3	0	0
10.06.2020	112,53	279	64	9
10.09.2020	179,76	445	79	11
10.12.2020	98,5	1.618	168	21
10.03.2021	38,5	3.571	359	86
10.06.2021	9,3	5.420	501	101
10.09.2021	70,2	6.813	578	110
10.12.2021	163,4	9.699	716	124
10.03.2022	1.199,5	32.519	1.128	163
10.04.2022	1.198,3	49.795	1.295	198
10.05.2022	699,9	59.900	1.397	217

Quelle: Institut für Infektionsmedizin, CAU Kiel und Landeshauptstadt Kiel, Gesundheitsamt

Neue Aufgabenbereiche durch die Corona-Pandemie

Mit der Beauftragung und Kontrolle von Teststationen zur Durchführung von PoC-Antigen-Tests nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung sowie der Überprüfung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht kamen unter anderem neue Aufgaben für das Amt für Gesundheit hinzu.

Seit Herbst 2021 sind bei der Landeshauptstadt Kiel mehr als 250 Anfragen zur Eröffnung von Teststationen eingegangen. Zu Hochzeiten konnten in Kiel an 71 Stellen Testungen angeboten werden.

Daten und Herausforderungen des Amtes für Gesundheit während der Pandemie

Zur Bewältigung der Pandemie verdreifachte sich die Anzahl der Mitarbeiter*innen im »Infektionsschutz« von ursprünglich 20 auf 62 Mitarbeiter*innen. Spezialisierte Teams managten die Corona-Pandemie unter den Schwerpunkten: Kontaktpersonennachver-

Die 7-Tage-Inzidenz bildet die Anzahl der an Corona erkrankten Personen pro 100.000 Einwohner*innen in den letzten sieben Tagen ab.

⁸⁰ Christian-Albrechts-Universität Kiel, Institut für Infektionsmedizin (2022). *Infektionen mit SARS-COV-2 in Schleswig-Holstein. Stand in den Kreisen und kreisfreien Städten. Stichtag 01.05.2022.* https://www.uni-kiel.de/infmed/ifsg/data/COVID-19/COVID-19_01.05.2022.pdf (abgerufen am 02.05.2022).



Einige Beratungsangebote des Amtes für Gesundheit wurden aufgrund der Pandemie durch telefonische Kontakte sowie durch Termine in den Außenstellen umgesetzt. Beratungsleistungen, die während der Pandemie nicht durch Mitarbeiter*innen des Amtes für Gesundheit durchgeführt werden konnten, wurden von Kooperationspartner*innen übernommen.

Regelmäßige Impfungen zum Schutz der Bevölkerung sind weiterhin von großer Bedeutung zur Bekämpfung der Pandemie.

Das Impfzentrum befindet sich seit dem 28. April bis zunächst Ende des Jahres 2022 im Nordlicht-Einkaufszentrum in der Holstenstraße 1. Dort werden samstags von 10:30 Uhr bis 19:00 Uhr Auffrischungsimpfungen ohne Termin angeboten (Stand 24.05.2022).

folgung sowie -betreuung, Betreuung von Gemeinschaftseinrichtungen, medizinischen Einrichtungen und der Bewältigung von Verwaltungsaufgaben.

Das Amt entwickelte sich innerhalb kürzester Zeit zum Hochleistungszentrum der Corona-Eindämmung in Kiel. Auch die Bundeswehr stellte im Rahmen der Amtshilfe dem Amt für Gesundheit zeitweise in mehreren Phasen Personal zur Seite. Für bis zu 15 Bundeswehrsoldat*innen wurde das Amt für Gesundheit über mehrere Wochen der Einsatzort.

Hinter den Mitarbeiter*innen des Amtes für Gesundheit liegt ein weiteres Jahr der Pandemie-Bewältigung. Die Arbeitstage waren lang, an Wochenenden lief der Dienst weiter. Manche Mitarbeiter*innen wechseln bis heute zwischen Aufgaben im Rahmen der Pandemiebekämpfung und ihren regulären Tätigkeitsbereichen.

Fortsetzung der Impfkampagne

Die Corona-Schutzimpfung ist der Schlüssel zur Bekämpfung der Pandemie. Durch das Impfen lässt sich eine Immunität in weiten Teilen der Bevölkerung erreichen: Je mehr Menschen durch eine Impfung immun sind, desto weniger kann sich das Virus ausbreiten. Deutschland hat schon zu Beginn der Pandemie die Weichen gestellt, um die Entwicklung von sicheren, wirksamen Impfstoffen so schnell wie möglich voran zu bringen. Ende 2020 konnte bereits der erste Impfstoff von BioNTech & Pfizer in Europa zugelassen werden (Zulassung: 21.12.2020). Die Zulassung von AstraZeneca erfolgte im Januar 2021, gefolgt von dem Impfstoff von Johnson & Johnson (Zulassung: 11.03.2021) sowie Novavax Ende 2021.

Mit dem Impfzentrum am Schwedenkai nahm am 04. Januar 2021 eines der größten Impfzentren des Landes Schleswig-Holstein seinen Betrieb auf. Durch die Bereitstellung größerer Mengen an Impfstoff bildeten sich bald Warteschlangen Impfwilliger. Die Nationale Impfstrategie skizziert unter anderem die faire Verteilung von Corona-Impfstoffen und die Organisation der COVID-19-Impfkampagne in unterschiedlichen Phasen und Priorisierungen: Zunächst wurden Menschen mit **höchster** Impfpriorität⁸¹ geimpft. Ab dem 04. März 2021 wurden Menschen mit **hoher** Impfpriorität geimpft. Seit dem 6. April 2021 sind Arztpraxen der vertragsärztlichen Versorgung in die Impfkampagne eingebunden, seit Juni 2021 auch privatärztliche Praxen sowie Betriebsärzt*innen. Am 7. Juni 2021 wurde die Impfpriorisierung in Deutschland aufgehoben.

Ende Juli 2021 sind 50 % der Gesamtbevölkerung in Deutschland grundimmunisiert. Durch Zweit- und später Boosterimpfungen konnten zum Stichtag am 30. November 2021 etwa 10 Millionen Auffrischungsimpfungen in Deutschland verimpft werden. Im April 2022 liegt die Impfquote in Schleswig-Holstein bei 80,8 %.⁸²

⁸¹ Die Reihenfolge der Impfungen ist in einer Rechtsverordnung des Bundesgesundheitsministeriums festgelegt, die im Wesentlichen auf der Impfpfählung der Ständigen Impfkommision (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) aufbaut. Nach der Coronavirus-Impfverordnung wurden zuerst die über 80-Jährigen sowie die Bewohner*innen von Pflegeheimen geimpft. Auch das Personal dieser Häuser sowie Menschen, die einem besonders hohen Ansteckungsrisiko ausgesetzt sind, gehören zu der ersten Gruppe. Bundesgesundheitsministerium: Impfpriorisierung. <https://www.zusammengegencorona.de/faqs/impfen/aufhebung-der-impfpriorisierung/> (abgerufen am 03.06.2022).

⁸² Robert Koch-Institut (2022). Digitales Impfquotenmonitoring zur COVID-19-Impfung; https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html (abgerufen am 02.05.2022).



Abbildung 57: Fortschritt der Impfungen in Deutschland und Schleswig-Holstein am 02.05.2022

	Nicht Geimpfte	Einmalig Geimpfte	Grund-immunisierte	Geimpfte mit einer Auffrischungsimpfung	Geimpfte mit zwei Auffrischungsimpfungen
Deutschland⁸³	22,4%	77,6%	75,8%	59,3%	4,8%
Schleswig-Holstein⁸⁴	19,2%	80,8%	79,6%	72,4%	5,5%

Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Gesundheitsamt

Anfang Mai 2022 war der Anteil an Menschen in Schleswig-Holstein, die bereits ihre erste Auffrischungsimpfung erhalten haben mit 72,4 % bundesweit am höchsten. Die Impfquote in Schleswig-Holstein liegt über dem bundesweiten Durchschnitt. Eine differenzierte Darstellung der Impfquote in der Landeshauptstadt Kiel ist nicht möglich.

Corona Impfpflicht für Gesundheitsberufe - einrichtungsbezogene Impfpflicht

Seit dem 16. März 2022 gilt die einrichtungsbezogene Impfpflicht. Wer in bestimmten Einrichtungen arbeitet, muss eine Corona-Schutzimpfung erhalten haben. Zu den nach dem Bundesgesetz zur Meldung verpflichteten Einrichtungen zählen Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser, Arztpraxen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, der Heilberufe und Reha-Einrichtungen. Nach den vorliegenden Meldungen liegt die Impfquote in diesen Einrichtungen in Kiel durchschnittlich bei 98 bis 99 % und somit deutlich höher als in der Bevölkerung insgesamt. Je nach Einrichtungstyp variiert die Quote geringfügig. Die größte Anzahl der von der einrichtungsbezogenen Meldepflicht betroffenen Beschäftigten stellen die Krankenhäuser und die Pflegeeinrichtungen. In den Krankenhäusern liegt die Impfquote laut den Meldungen bei etwas über 99 %, in den Pflegeeinrichtungen bei etwas unter 99 %.

Alle Mitarbeiter*innen meldepflichtiger Einrichtungen, die bis zum 15. März 2022 der Pflicht zur Vorlage eines Immunitätsnachweises gegen COVID-19 gegenüber ihrem Arbeitgeber nicht nachgekommen sind, wurden ab dem 16. März 2022 über das vom Gesundheitsministerium Schleswig-Holstein eingerichtete Meldeportal gemeldet.

Zum Stichtag 22.04.2022 sind von 141 meldepflichtigen Einrichtungen in Kiel insgesamt 759 Meldungen beim Amt für Gesundheit eingegangen durch die aufgrund fehlender Impfungen im nächsten Schritt ein entsprechendes Prüfverfahren eingeleitet wurde.

⁸³ Ebd., Berücksichtigt wurden alle Impfungen, die bis einschließlich 02.05.2022 durchgeführt und dem RKI bis 02.05.2022, 08:00 Uhr, gemeldet wurden.

⁸⁴ Ebd.

Schleswig-Holstein ist nach Bremen (87 %), Hamburg (83,6 %) und dem Saarland (81,7 %) das Bundesland mit dem viert höchsten Anteil an vollständig geimpften Menschen (79,6 %).



Die Entscheidung über ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Amtes für Gesundheit und wird im Einzelfall und in Abstimmung mit dem jeweiligen Einrichtungsträger getroffen.

Abbildung 58: Einrichtungsbezogene Impfpflicht - Anzahl der meldenden Einrichtungen und gemeldeten Personen zum Stichtag 22. April 2022

Einrichtung	Anzahl der meldenden Einrichtungen	Anzahl der gemeldeten Personen
Arztpraxis	37	48
Eingliederungshilfe	18	72
Erziehungshilfe/Kita	5	11
Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)	1	2
Heilberuf	21	27
Krankenhaus	15	458
Öffentlicher Gesundheitsdienst (ÖGD)	1	1
Pflege	39	126
Reha	3	4
Rettungsdienst	2	11
Gesamt	141	759

Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Gesundheitsamt

Kindergesundheit

Ein guter allgemeiner Gesundheitszustand unterstützt Kinder und Jugendliche dabei, die zahlreichen Entwicklungsaufgaben dieser Lebensphase erfolgreich bewältigen zu können. Früh eintretende gesundheitliche Beeinträchtigungen können sich über die gesamte Lebensspanne hinweg fortsetzen und die Entstehung sowie Verfestigung eines schlechten Gesundheitszustandes begünstigen.⁸⁵

Die gesunde Entwicklung eines Kindes zu gewährleisten, ist vorrangig die Aufgabe der Eltern. Dabei werden sie durch verschiedene Angebote bei der Gesundheitsfürsorge unterstützt. Zur Beurteilung der gesundheitlichen Lage der in Kiel lebenden Kinder führen der Zahnärztliche Dienst sowie der Kinder- und jugendärztliche Dienst der Landeshauptstadt Kiel regelmäßig Untersuchungen durch.

Zahngesundheit bei Kindern

Für die Zahngesundheit von Kindern und Jugendlichen ist die Früherkennung von Karies und Zahnfehlstellungen besonders wichtig. Unbehandelte Zahnschäden können zu weiteren gesundheitlichen Schäden führen und die Lebensqualität der Kinder auch im späteren Erwachsenenalter beeinträchtigen. Der Zahnärztliche Dienst der Landeshauptstadt Kiel führt deshalb in Kindertagesstätten (Kitas) sowie an Grund-, Förder- und Gemeinschaftsschulen jährlich Reihenuntersuchungen durch. Im Rahmen der Zahnreihenuntersuchungen werden jährlich bis zu 20.000 Kinder und Jugendliche hauptsächlich im Alter von 3-16 Jahren kostenlos untersucht.

Die zahnärztlichen Untersuchungen finden in der gewohnten Umgebung der Kinder statt. In der Kita im Beisein der Erzieher*in und der anderen Kinder. Dadurch soll besonders den noch

⁸⁵ Poethko-Müller C. et al.(2018): Die allgemeine Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland - Querschnittsergebnisse aus KIGGS Welle 2 und Trends. Journal of Health Monitoring 3(1): 8-15.



unsicheren Kindern die Scheu vor der zahnärztlichen Untersuchung genommen werden. Für viele Kita-Kinder ist das der erste Kontakt zu eine*r Zahnärzt*in. Zum Schutz der Privatsphäre erfolgt die Untersuchung in der Schule entsprechend der Wünsche der Kinder als Einzeluntersuchung oder in Anwesenheit einer kleinen Gruppe von Mitschüler*innen.

Die Vorsorge- und Reihenuntersuchungen dienen primär der Untersuchung der Mundhöhle mit Erhebung des Zahnstatus zur Früherkennung von Zahnerkrankungen, Kieferfehlstellungen und Erkrankungen des Zahnhalteapparates. Die Eltern erhalten eine schriftliche Information über das Untersuchungsergebnis mit individuellen Vorsorge-, Mundhygiene- und Behandlungsempfehlungen. Eine eventuell notwendige Therapie erfolgt dann in der zahnärztlichen oder kieferorthopädischen Praxis.⁸⁶

Anders als in den vergangenen Jahren konnte der Zahnmedizinische Dienst aufgrund der Corona-Pandemie mit einem statt mit fünf Teams, die zahnärztlichen Untersuchungen von Ende Oktober bis Anfang Dezember 2021 durchführen. In diesem Zeitraum wurden 1.759 Kinder und Jugendliche untersucht. Die Untersuchung der Schüler*innen fand insbesondere in Schulen statt, in denen die Früherkennung von Karies aufgrund des häufigen Vorkommens besonders wichtig war. Die Ergebnisse der zahnmedizinischen Untersuchungen in den Kitas und Schulen dienen zudem der Steuerung der Gruppenprophylaxe.

Die Landeshauptstadt Kiel verfügt über ein gut strukturiertes und ausgebautes Prophylaxe-Netz, das in Zusammenarbeit mit der »Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Jugendzahnpflege in der Landeshauptstadt Kiel« Angebote für alle Kieler Kitas und Schulen bereithält. Elternberatungen sowie Hilfen für Lehr*innen und Erzieher*innen werden jederzeit von den Mitarbeitenden des Zahnmedizinischen Dienstes angeboten.

Im Rahmen dieser Prophylaxe-Angebote werden altersgerechte Unterrichtseinheiten sowie praktische Zahnputzübungen durchgeführt. Spielerisch und unter Einbezug kindgerechter Informationen werden die Kinder unter anderem über das menschliche Gebiss, richtige Mundhygiene und gesunde Ernährungsgewohnheiten aufgeklärt. Auch Singen und Zaubertricks helfen bei der Vermittlung von Wissen über gesunde Zähne.

In Einrichtungen mit sehr hohem Kariesvorkommen gibt es spezielle Angebote zur Zahnschmelzhärtung in Form von kostenlosen Fluoridierungsprogrammen. Aufgrund der geltenden Verordnungen während der Corona-Pandemie konnte die Gruppenprophylaxe sowie das altersgerechte und angeleitete Mundhygienetraining nur eingeschränkt stattfinden.

Über die gesetzliche Verpflichtung hinaus, engagiert sich der Zahnärztliche Dienst der Landeshauptstadt Kiel auch im Rahmen der Frühen Hilfen, indem Beratungen für Eltern von Kindern im Alter von 0-3 Jahren sowie für werdende Eltern angeboten werden.

Schuleingangsuntersuchungen

In der Landeshauptstadt Kiel werden jährlich mehr als 2.000 Kinder im Rahmen der Schuleingangsuntersuchungen von erfahrenen Mitarbeiter*innen des Kinder- und jugendärztlichen Dienstes untersucht. Für jedes Kind in Schleswig-Holstein ist die Schuleingangsuntersuchung gesetzlich verpflichtender Teil des Einschulungsverfahrens.

⁸⁶ nach der derzeitigen Aufzählung

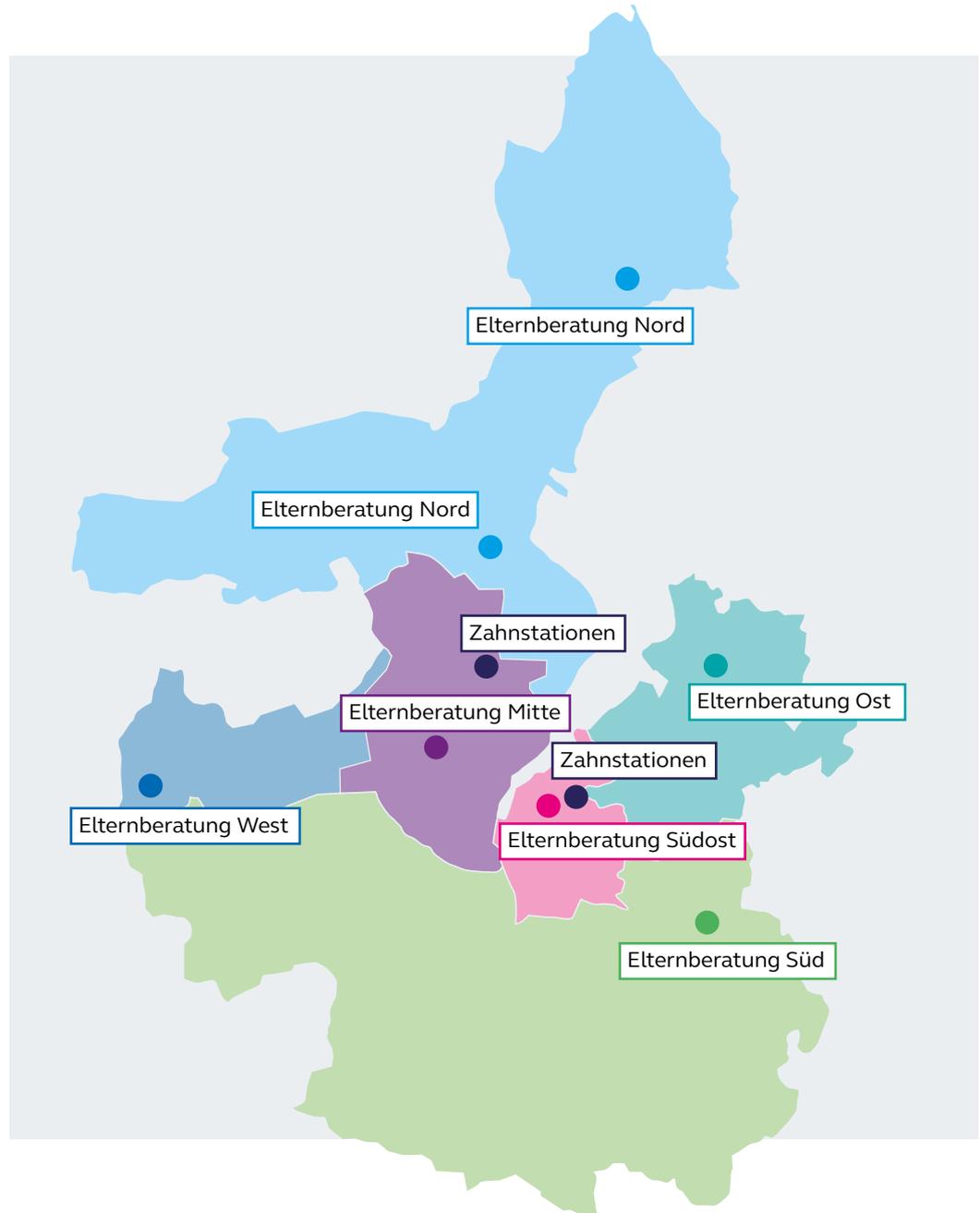
⁸⁷ Vgl. Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege e. V.: Gruppenprophylaxe. <https://www.daj.de/gruppenprophylaxe.27.0.html> (abgerufen am 20.04.2022).

Unter zahnmedizinischer Gruppenprophylaxe versteht man nach § 21 SGB V die flächendeckende Durchführung von Vorsorgemaßnahmen in der Regel durch Zahnärzt*innen und zahnärztliches Fachpersonal zur Erhaltung, Förderung und Verbesserung der Mundgesundheit.⁸⁵

Ziel ist, rechtzeitig vor dem Schuleintritt gesundheitliche oder sozialmedizinische Auffälligkeiten aufzudecken und unterstützende Maßnahmen in die Wege zu leiten. Die Schuleingangsuntersuchungen umfassen neben einer körperlichen Untersuchung und der Überprüfung der sprachlichen, motorischen und kognitiven Entwicklung auch die Beurteilung des Verhaltens und der sozial-emotionalen Kompetenzen des Kindes. Durch die Schuleingangsuntersuchung kann festgestellt werden, ob das Kind den Anforderungen des Schulalltags körperlich und seelisch gewachsen ist, welche Unterstützungsbedarfe vorhanden sind.

Abbildung 59: Außenstellen des Kinder- und jugendärztlichen Dienstes

Die Untersuchungen finden wohnortnah in den kindgerecht gestalteten Außenstellen des Kinder- und jugendärztlichen Dienstes statt.



Quelle: Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Kiel

Im ersten Teil der Untersuchung werden ein Seh- und ein Hörtest durchgeführt. Durch gezielte Aufgabenstellungen, wie das Ausmalen bestimmter Formen kann die Stifthaltung, Feinmotorik und Auge-Hand-Koordination beurteilt werden. Die Messung von Größe und Gewicht und



die Sichtung des Impfpasses (gemäß den Vorgaben der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert-Koch-Institut (RKI)) ergänzen mit den Ergebnissen des Anamnesebogens und der U-Untersuchungen im Gelben Heft den ersten Teil der Entwicklungsüberprüfung.

Im zweiten Teil wird die Sprache unter anderem im Hinblick auf Aussprache, Wortschatz und Grammatik spielerisch geprüft. Fein-, Grobmotorik und Koordination sowie Aufgabenverständnis, Merkfähigkeit und Kognition können ebenfalls beurteilt werden. Ausdauer, Lernbereitschaft und Frustrationstoleranz gehören zur sozial-emotionalen Reife und werden vom schulärztlichen Personal während der Untersuchung und durch ein gezieltes Erfragen miterfasst.

Anschließend erfolgt eine körperliche Untersuchung sowie die Besprechung der Befunde mit den Eltern. Darüber hinaus werden Empfehlungen und notwendige Maßnahmen für einen gelingenden Schulstart besprochen. Der*Die Kinderärzt*in berät zu Impfungen entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) des Robert-Koch-Instituts (RKI).

Die Schuleingangsuntersuchungen zählen zu den wichtigsten Aufgaben des Kinder- und jugendärztlichen Dienstes im Öffentlichen Gesundheitsdienst. Durch die jährlich stattfindenden Untersuchungen können Aussagen über den Gesundheits- und Entwicklungszustand einer gesamten Alterskohorte getroffen werden. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse können präventive Angebote zielgerichtet entwickelt werden.

Unter besonderen hygienischen Bedingungen wurden die Schuleingangsuntersuchungen im Herbst 2020 neben sonderpädagogischen Gutachten, Gutachten zum Schulabsentismus und zur Eingliederungshilfe teilweise wiederaufgenommen. Kinder mit besonderen Bedarfen wurden vorrangig untersucht. Bis zum Schulbeginn im Jahr 2021 wurden 37 % der schulpflichtigen Kinder im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung untersucht. Zum Schuljahresbeginn 2020 lag die Zahl bei 72 %, da diese Untersuchungen bereits seit Herbst 2019 und somit vor dem Lockdown durchgeführt wurden. Seit August 2021 finden die Einschulungsuntersuchungen sowie die Elternberatung des Kinder- und jugendärztlichen Dienstes unter strengen Hygienemaßnahmen wieder regelmäßig statt.

Abbildung 60: Anzahl der zu untersuchenden Kinder in den einzelnen Bezirken und der prozentuale Anteil der tatsächlich untersuchten Kinder in den Jahren 2020 und 2021

Bezirke	2020 Anzahl der schulpflichtigen Kinder	Anzahl der untersuchten Kinder	Anteil der untersuchten Kinder in %	2021 Anzahl der schulpflichtigen Kinder	Anzahl der untersuchten Kinder	Anteil der untersuchten Kinder in %
Ost	333	223	67%	289	83	29%
Nord, Wik	363	222	61%	375	65	17%
Hassee, Süd	274	209	76%	249	42	17%
Elmschenhagen, Süd	302	216	72%	286	38	13%
Suchsdorf, Mitte	371	261	70%	345	81	23%
Gaarden	208	152	73%	329	294	89%
Mettenhof	314	265	84%	297	193	65%
Kiel gesamt	2.165	1.548	72%	2.170	796	37%

Im Jahr 2021 konnten trotz der pandemischen Lage ca. 30-40 % aller zukünftigen Schulkinder vom Kinder- und jugendärztlichen Dienst untersucht werden. Da Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf vorrangig untersucht wurden, führt dies zu einer verzerrten Datenlage und verhindert eine Vergleichbarkeit der Vorjahre. Daher wird auf eine gewohnte Darstellung weiterhin verzichtet.

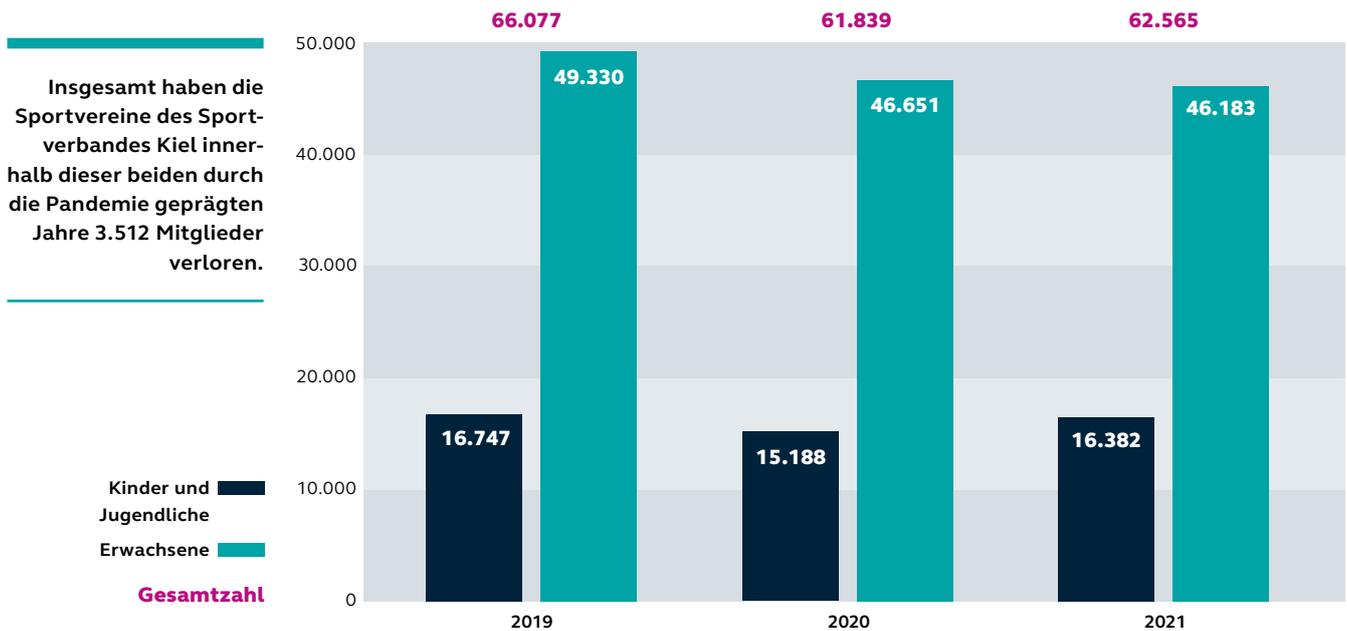
Quelle: Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Kiel



Sport

Die Bestandserhebung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein zeigt einen deutlichen Rückgang bei den Mitgliedern während der Corona-Pandemie. Im Laufe des ersten Corona-Jahres 2020 ist die Anzahl der Mitglieder im SVK (Sportverband Kiel) von 66.077 um 4.238 auf 61.839 Mitglieder gesunken, das entspricht einem Minus von 6,4 %. Im Jahre 2021 steigt die Mitgliederzahl um 726 Mitglieder auf 62.565, ein Plus von 1,2 %, kann damit aber nicht an ein vorpandemisches Niveau anschließen.

Abbildung 61: Anzahl der Mitglieder in Kieler Sportvereinen jeweils zum 31.12. des Jahres



Bei den weiblichen Mitgliedern war die Entwicklung im Jahr 2021 weiterhin insgesamt rückläufig, während die Anzahl der männlichen Mitglieder insgesamt angestiegen ist. In beiden Gruppen zeigt sich, dass eher jüngere Menschen in die Sportvereine zurückkehren:

- Bei den weiblichen Mitgliedern gab es einen Zuwachs in der Gruppe bis 26 Jahre. Bei den Frauen ab 27 Jahre kommt es weiterhin zu Verlusten. In der Altersgruppe über 60 Jahre haben die Sportvereine im Jahr 2021 doppelt so viele Mitglieder verloren wie im Jahr 2020.
- Bei den männlichen Mitgliedern stieg die Zahl bei der Gruppe bis 40 Jahre. Die Zahl der Mitglieder ab 41 Jahre ist auch im Jahr 2021 gesunken. Jedoch fällt dieser Verlust erkennbar geringer aus als im Vorjahr.

Die Anzahl der Sportvereine im Sportverband Kiel ist seit Anfang 2020 um 10 Vereine auf 191 Vereine gesunken.

Corona hat die Trends hin zu Individual- und Outdoorsportarten verstärkt.



Sportvereine und Sportförderung in der Landeshauptstadt Kiel

Die Landeshauptstadt Kiel unterstützt ihre Sportvereine finanziell, ideell und materiell, da:

- sie ein tragendes Element der Stadtgesellschaft mit herausragender Bedeutung für den Zusammenhalt im Gemeinwesen sind.
- sie Solidargemeinschaften sind, in denen der niedrigere Beitrag von Kindern und Jugendlichen über den erhöhten Beitrag erwachsener Mitglieder gestützt wird.
- in Sportvereinen ehrenamtliches Tun zu Gunsten anderer Mitglieder und der Gesellschaft zur Normalität gehört.
- wichtige Entscheidungen durch Abstimmungen und Wahlen der Mitglieder getroffen werden, auch durch die der jungen Mitglieder. So tragen die Sportvereine dazu bei, demokratische Strukturen zu leben und einzuüben.
- Sportvereine solidarische Gemeinschaften sind, die sich im Kinder- und Jugendsport, im Senior*innensport, im Mädchen- und Frauensport, im Gesundheitssport, im Leistungssport und im Sport mit Menschen mit Behinderung sowie mit Fluchterfahrung auf ehrenamtlicher Basis engagieren.

Finanzielle Sportförderung

Im Rahmen der »Sportförderrichtlinie« werden finanzielle Mittel fast ausschließlich für die Kieler Sportvereine zur Verfügung gestellt. Zum Beispiel in Form von Zuschüssen für Übungsleiter*innen und für Mitgliederzuschüsse, für Vereinsjubiläen und Investitionen, für die Teilnahme an und Durchführung von Meisterschaften, zum Sporthafengeld und Liegeplatzgebühren, zum Landeentgelt für Ausbildungssegelflugzeuge und zur Förderung von Breitensportlichen Veranstaltungen. Insgesamt wurden im Jahr 2021 rund 300.000 Euro an die Kieler Sportvereine ausgezahlt.

Pandemiebedingt konnten zahlreiche geplante Veranstaltungen nicht durchgeführt werden. Dennoch richtete der Kieler Yacht Club e.V., die Weltmeisterschaft der Starklasse (Segeln) in Kiel aus. Die Landeshauptstadt Kiel konnte sich hier ausnahmsweise mit einem erhöhten Zuschuss in Höhe von 10.384 Euro beteiligen.

Darüber hinaus stehen im Rahmen des Förderfonds Breitensport weitere finanzielle Mittel zur Verfügung, die weitestgehend den Sportvereinen für ihre Arbeit zugutekommen. Im Jahr 2021 wurden 49 Anträge unterstützt. Unter anderem wurden die Anschaffungen von Sportgeräten, die Installation eines Outdoor-Gerätezirkels sowie coronabedingte Mehraufwendungen gefördert. Im Berichtszeitraum konnten zusätzlich erstmals Anträge für die Sanierung vereinseigener Anlagen eingereicht werden. Das Gremium stimmte allen sechs eingebrachten Anträgen zu, sodass 190.000 Euro für die Instandsetzung verschiedener Vereinsheime und Umkleieräume inklusive der Sanitäranlagen bewilligt wurden. Insgesamt wurde durch den Förderfonds Breitensport ein Betrag in Höhe von 375.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Das Projekt »Kids in die Clubs« wurde im Jahr 2009 als Gemeinschaftsprojekt der Landeshauptstadt Kiel und des Sportverbandes Kiel e.V. ins Leben gerufen. Es verhalf Kieler

Im Jahr 2021 fand die Weltmeisterschaft der Star-Klasse zum fünften Mal in Kiel statt.



Kindern und Jugendlichen aus finanzschwachen Familien zunächst zur Teilnahme am Vereinssport, indem die Mitgliedsbeiträge für Sportvereine übernommen wurden. Diese Mitgliedsbeiträge werden seit 2011 aus den im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets der Bundesregierung zur Verfügung gestellten Mittel bezahlt. Seither werden die von Spender*innen und Sponsor*innen zur Verfügung gestellten Gelder nicht mehr für die Mitgliedsbeiträge, sondern für die Sportausstattung und Sportbekleidung an die Vereine ausgeschüttet. Kinder und Jugendliche, die mit Hilfe der Kiel-Karte⁸⁸ über den gemeinsam verabredeten monatlichen 10 Euro-Betrag Sport im Verein treiben, erhalten durch »Kids in die Clubs« notwendige Ausrüstung und Bekleidung. Die Förderhöhe pro Kind/Jugendliche*n konnte aufgrund der eingenommenen Spenden im Jahr 2021 von 30 auf 50 Euro angehoben werden. So werden im Jahr 2022 nun 1.228 Kinder und Jugendliche in den beteiligten Kieler Sportvereinen mit insgesamt 62.400 Euro unterstützt.

Neben diesen Fördermöglichkeiten aus dem Bereich Sport besteht für die Sportvereine grundsätzlich auch die Möglichkeit, weitere Förderfonds der Landeshauptstadt Kiel in Anspruch zu nehmen.⁸⁹

Ideelle Sportförderung

Auch in den von der Corona-Pandemie geprägten Jahren 2020 und 2021 wurden sportliche Bestleistungen unter ganz besonderen Bedingungen erzielt.

Im Rahmen der ideellen Förderung, lädt die Landeshauptstadt erfolgreiche jugendliche und erwachsene Sportler*innen jedes Jahr in den Ratssaal des Kieler Rathauses ein, um ihnen, aber auch ihren Trainer*innen, Betreuer*innen und Vereinen, Dank und Anerkennung für die erzielten Leistungen auszusprechen.

Die ausgezeichneten jugendlichen und erwachsenen Sportler*innen konnten leider nicht wie gewohnt im Frühjahr und in der Vorweihnachtszeit vor Ort im Rathaus gefeiert werden. Stattdessen gab es jeweils eine kleine öffentliche Ehrung mit einem Video, das auf www.kiel.de/sportlerehrung zu sehen ist. Darin gratuliert die Stadt den Athlet*innen zu ihren Leistungen und Erfolgen. Die Ehrungsveranstaltung der Erwachsenen für Leistungen im Jahr 2021 und die abgesagte Jugendlichenehrung der Jahre 2020/2021 werden nun gemeinsam am 8. September 2022 im Rahmen der Jubiläumsfeierlichkeiten 50 Jahre Olympia in Schilksee nachgeholt. Es handelt sich dabei erstmals um eine Outdoor-Veranstaltung.

Materielle Sportförderung

Die Materielle Sportförderung umfasst die kostenlose Bereitstellung von Sporthallen und Sportanlagen durch die Landeshauptstadt Kiel.

⁸⁸ Die Kiel-Karte unterstützt Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem SGB II, Sozialgeld, Wohngeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Kinderzuschlag, Grundsicherung oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Ein Antrag kann im Amt für Soziale Dienste gestellt werden.

⁸⁹ Landeshauptstadt Kiel: Förderfonds und -programme der Landeshauptstadt Kiel. https://www.kiel.de/de/kiel_zukunft/nachhaltigkeitsziele/foerderfonds.php (abgerufen am 20.04.2022).



Inklusion im Sport

Die Landeshauptstadt Kiel hat ihre strategischen Ziele um das Querschnittsziel Inklusion erweitert. Aus der Perspektive der Sportverwaltung ist die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Sport jedoch noch unzureichend.

Im Mai 2022 fanden die ersten Landesspiele der Special Olympics Schleswig-Holstein statt.

Neben spannenden Wettbewerben, einem bunten Begleitprogramm und tollen Erlebnissen für die Athlet*innen gab es aus verschiedenen Teilen der Stadtgesellschaft heraus eine breite Unterstützung für die Veranstaltung, so wie schon im Jahr 2018 bei den Nationalen Spielen der SOD (Special Olympics Deutschland) in Kiel. Die zentrale Erwartung an die Landesspiele im Jahr 2022 ist jedoch, dass Menschen mit geistiger Behinderung durch den Sport mehr Anerkennung, Selbstbewusstsein und letztlich mehr Teilhabe in der Gesellschaft erhalten.

Die Landeshauptstadt Kiel wird die Special Olympics World Games Berlin im Jahr 2023 unterstützen, indem sie sich als Gastgeberstadt am Host-Town-Programm beteiligen wird.

Fünfzig Jahre olympische Segelwettbewerbe in Kiel

Vom 29. August bis zum 8. September 1972 fanden in Kiel-Schilksee olympische Segelwettbewerbe statt. In diesen Tagen segelte die Weltelite des Segelsports auf der Kieler Förde in fünf olympischen Segelklassen um Medaillen. In drei Klassen konnten deutsche Sportler*innen - damals noch aus zwei Staaten - Medaillenerfolge erzielen. Auf Veranlassung der Kieler Ratsversammlung wird im Jahr 2022 mit Veranstaltungen und Feiern an die Austragung der Olympischen Segelwettbewerbe vor 50 Jahren erinnert. Neben den sportlichen Aspekten werden auch die Bereiche Architektur & Infrastruktur sowie Kultur & Geschichte berücksichtigt werden.

Am 27. und 28. Mai fanden die Landesspiele der Special Olympics Schleswig-Holstein in Kiel statt.

Vom 10. bis 21. August 2022 finden 50 Jahre nach den Olympischen Sommerspielen im Rahmen der Jubiläumsfeier 1972 im Olympiazentrum Kiel-Schilksee verschiedene Meisterschaftsformate der olympischen Bootsklassen von 1972 und die »Gemeinsamen Internationalen Deutschen Jugendmeisterschaften« (GIDJM) statt.

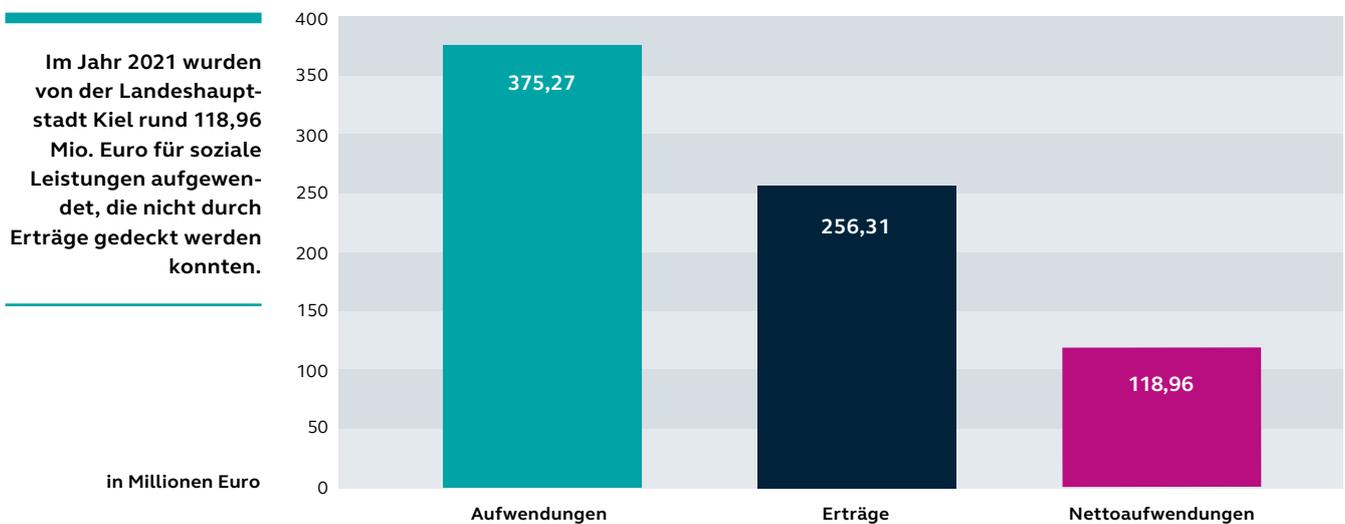


Finanzen

Dieser Abschnitt beinhaltet die Haushaltsdaten des Dezernates für Soziales, Gesundheit, Wohnen und Sport des Jahres 2021. Es werden dabei alle Aufwendungen (Ausgaben) und Erträge (Einnahmen) im Bereich der Sozialen Hilfen, der Gesundheit, des Wohnens und des Sports abgebildet. Aufgrund des Konnexitätsprinzips⁹⁰ wird der Landeshauptstadt Kiel ein Teil ihrer Aufwendungen durch Bund und Land erstattet, allerdings nicht vollumfänglich.

Dadurch ergeben sich Lücken zwischen Aufwand und Ertrag, die durch kommunale Mittel aufgebracht werden müssen.

Abbildung 62: Aufwendungen und Erträge im Bereich des Dezernats für Soziales, Gesundheit, Wohnen und Sport im Haushaltsjahr 2021



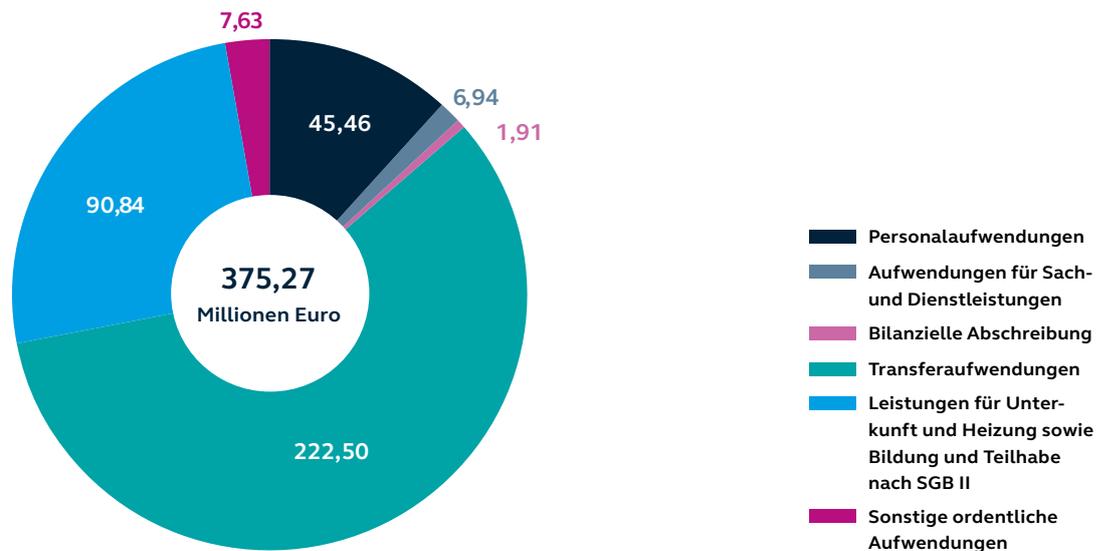
Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Dezernat für Soziales, Wohnen, Gesundheit und Sport; Stand 18.03.2022

Die Transferaufwendungen (unter anderem Leistungen nach SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz), die Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende sowie die Leistungen für Bildung und Teilhabe (Bildungspaket) nach dem SGB II machen rund 83,5 % der Gesamtaufwendungen des Dezernates für Soziales, Gesundheit, Wohnen und Sport aus.

⁹⁰ Das sogenannte Konnexitätsprinzip (Konnexität = Zusammenhang) ist in Art.104a Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes geregelt. Darunter ist ein Grundsatz im Staatsrecht zu verstehen, der besagt, dass diejenige Staatsebene, die für eine Aufgabe verantwortlich ist, auch für deren Finanzierung zuständig ist (»Wer bestellt, bezahlt.«). In der schleswig-holsteinischen Landesverfassung ist das Konnexitätsprinzip in Art. 57 geregelt. So heißt es in Absatz 2: »Werden die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet, so sind dabei Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.«

Abbildung 63: Aufwendungen der Landeshauptstadt Kiel im Jahr 2021

Aufwendungen
in Millionen Euro



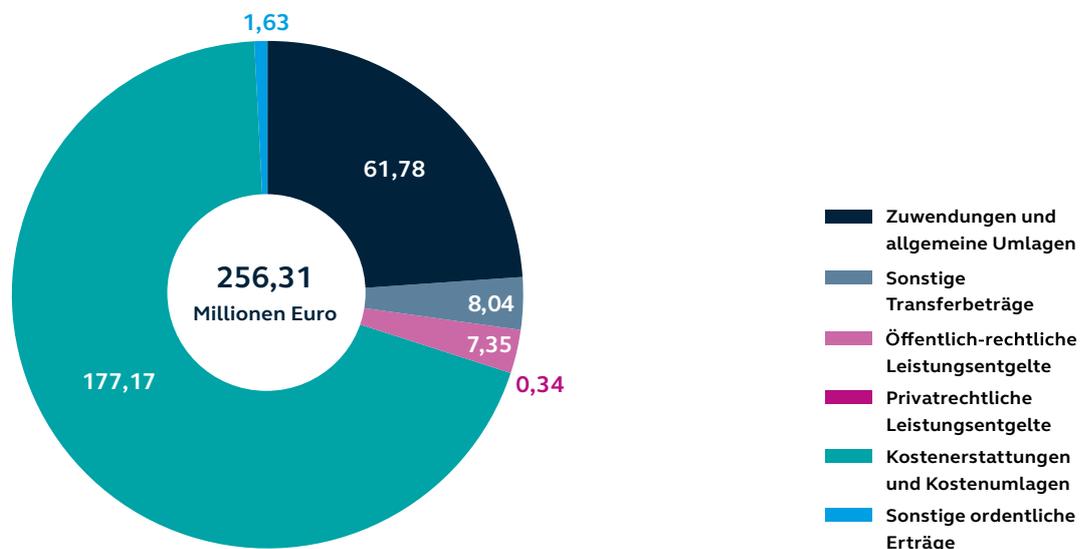
Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Dezernat für Soziales, Wohnen, Gesundheit und Sport, Stand 18.03.2022

Die Erträge gliedern sich in verschiedene Positionen auf. Zu den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen gehört unter anderem die Leistungsbeteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft. In den Kostenerstattungen und Kostenumlagen finden sich die Kostenerstattungen für die Sozialhilfe, die Eingliederungshilfe und die Asylbewerberleistungen wieder. Zu den sonstigen Transfererträgen gehören beispielsweise Erstattungen aus einzusetzendem Einkommen und Vermögen (Kostenbeiträge) oder Rückzahlungen.

Im Jahr 2021 bestanden somit 93 % der Erträge aus Kostenerstattungen von Bund oder Land. Sie haben damit einen sehr wesentlichen Anteil am Haushalt. Damit blieb die Erstattungsquote im Vergleich zum Vorjahr auf demselben Niveau. Durch die weiterhin herrschende Corona-Pandemie blieben die erhöhten Bundeserstattungen an den Kosten der Unterkunft, die von rund 48 % dauerhaft auf rund 71 % stiegen gleich.

Abbildung 64: Erträge der Landeshauptstadt Kiel 2021

Erträge
in Millionen Euro

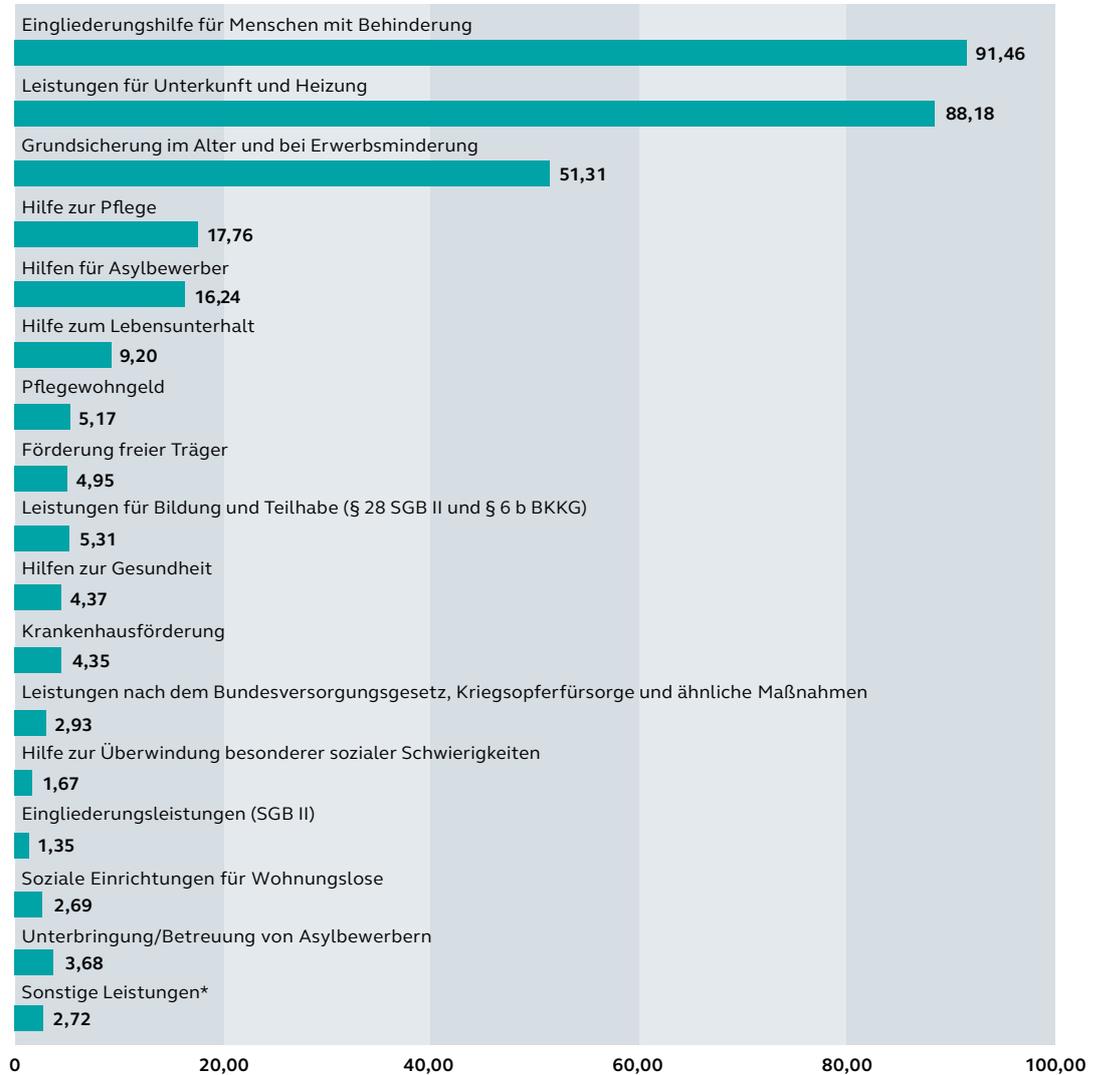


Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Dezernat für Soziales, Wohnen, Gesundheit und Sport, Stand 18.03.2022

Die Transferleistungen werden in der folgenden Grafik nach Ausgaben gegliedert:

Abbildung 65: Transferleistungen im Haushaltsjahr 2021

in Millionen Euro



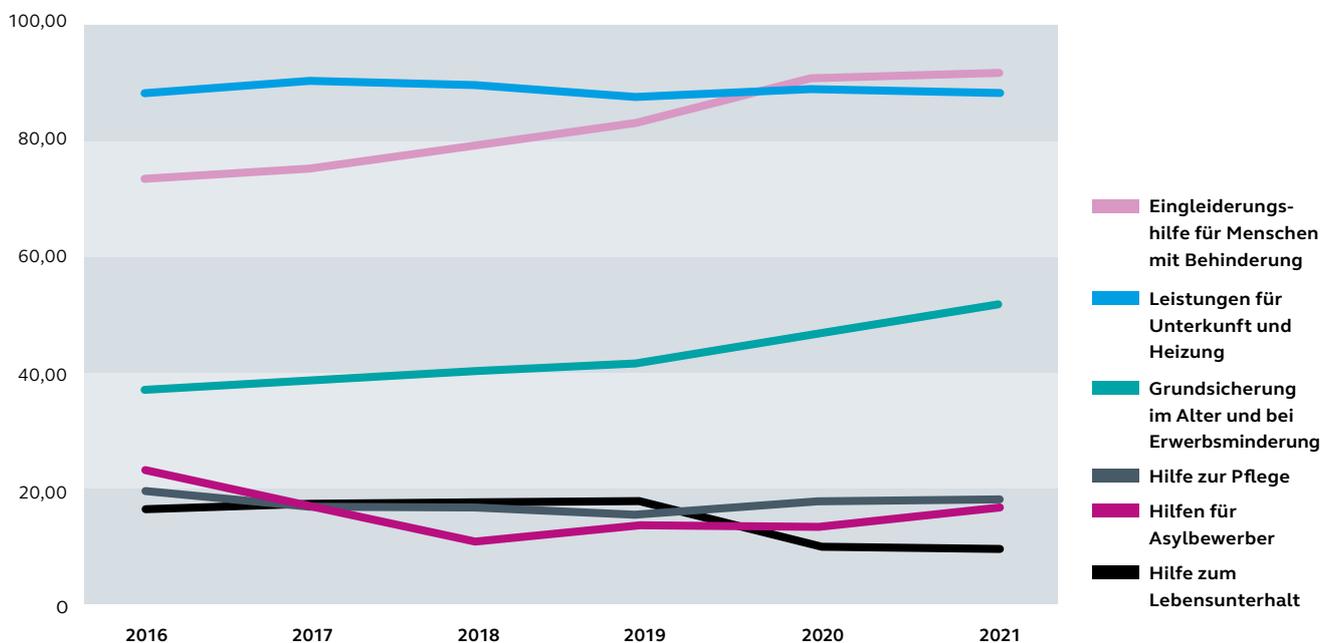
Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Dezernat für Soziales, Wohnen, Gesundheit und Sport, Stand 18.03.2022

*Zu den sonstigen Leistungen gehören: Sportförderung, Landesblindengeld, kommunale Beschäftigungsförderung, Leitstelle Älter werden, Leitstelle für Menschen mit Behinderung, Referat für Migration, Bereitstellung der Bäder, Stadtteilmanagement, Soziale Wohnungssicherung, Sozialräumliche Angebote, Bürgerhaus Mettenhof, Verhütungsmittelfonds, Kieler Mieterverein, Bundesstiftung »Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens« und ärztliche Grundversorgung.

Entwicklung der sechs größten Transferleistungen des Dezernates für Soziales, Gesundheit, Wohnen und Sport der letzten fünf Jahre:

Abbildung 66: Entwicklung der sechs größten Transferleistungen seit 2016

in Millionen Euro



Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Dezernat für Soziales, Wohnen, Gesundheit und Sport, Stand 18.03.2022

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung:

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) soll mit seinen umfangreichen Rechtsänderungen dazu beitragen, Menschen mit Behinderungen eine möglichst volle und wirksame Teilhabe in allen Bereichen für eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Die Kommunen als Leistungsträger müssen die komplexen Neuregelungen in die Praxis umsetzen.

Zum 01.01.2020 wurde die Eingliederungshilfe aus dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in das SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen überführt.

Aufgrund der Umsetzung des BTHGs wurden die Leistungen neu ausgerichtet. Ferner erfolgt eine Veränderung der Vermögensfreigrenze und Einkommensberechnung.

Vollstationäre Einrichtung sind dadurch als besondere Wohnform gesetzlich neu definiert. Für alle Menschen mit Behinderungen, die in einer besonderen Wohnform leben, wurde mit der neuen Rechtslage die finanziellen Unterstützungsleistungen neu strukturiert. Es erfolgt eine Trennung der Fachleistungen und der existenzsichernden Leistungen. Während Fachleistungen für die in §§ 4 und 90 SGB IX neu bestimmten Zwecke vorgesehen sind (Leistungen zur Teilhabe), dienen Leistungen der Existenzsicherung der Deckung des notwendigen Lebensunterhalts und der Kosten der Unterkunft.

Der Trend der steigenden Kosten für die Eingliederungshilfe aus den letzten Jahren setzt sich weiterhin fort. Hintergrund ist unter anderem die jährliche Kostensteigerung in den Leistungs-

und Vergütungsvereinbarungen insbesondere aufgrund tariflicher Anpassung der Personal- und Sachkosten durch die Transfervereinbarungen auf Landesebene.

Die Landeserstattung für die Eingliederungshilfe lag im Jahr 2021 für die Stadt Kiel bei 75,7 %.

Leistungen der Unterkunft und Heizung:

Trotz einer rückläufigen Anzahl von Bedarfsgemeinschaften (BG) reduzieren sich die Aufwendungen der Kosten der Unterkunft (KdU) nicht zwangsläufig. Durch das Sozialschutzpaket III⁹¹ im Rahmen der Corona-Pandemie wurde ein erleichterter Zugang zur Grundsicherung ermöglicht, indem nur erhebliche Vermögen berücksichtigt und die tatsächlichen Kosten der Unterkunft als angemessen akzeptiert wurden. Ebenfalls gab es bei den laufenden Fällen höhere Neben- und Betriebskosten. Ein genaueres Bild der Arbeitslosenzahlen und der Menschen im Bezug von Grundsicherung für Arbeitsuchende findet sich im Kapitel »Sicherung des Lebensunterhalts« dieses Berichts.

Daneben besteht weiterhin eine hohe Nachfrage nach behördlichen Unterbringungen von wohnungslosen Menschen bei gleichzeitig sich verzögernden Maßnahmenumsetzungen im Rahmen des vom Amt für Wohnen und Grundsicherung vorgestellten und von der Ratsversammlung beschlossenen Konzepts »Wohnungslosenhilfe«.

Die Ertragslage ist nicht nur von den Entwicklungen der Kosten der Unterkunft abhängig, sondern auch insbesondere von der Veränderung der Erstattungsquoten des Bundes und des Landes S-H. Die Bundeserstattung für das Jahr 2021 betrug 70,9 % und wurde damit aufgrund der Corona-Pandemie dauerhaft deutlich angehoben.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung:

Die Anzahl der Leistungsberechtigten steigt jährlich regelmäßig an. Die Corona-Pandemie führt zu weiteren Kostensteigerungen, so dass die Aufwendungen stärker steigen als in den Vorjahren.

Die Gründe für den Kostenanstieg liegen in steigenden Fallzahlen, einer Regelsatzerhöhung, dem Wegfall von geringfügigem Erwerbseinkommen aufgrund der Corona-Pandemie und dem pandemiebedingten Sozialschutzpaket III (beispielsweise keine Prüfung von Mietobergrenzenverfahren). Außerdem wurde der Grundbetrag in vollstationären Einrichtungen deutlich erhöht.

Die Transferaufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden zu 100 % seitens des Bundes erstattet.

Hilfe zur Pflege:

Der durch die Umsetzung des II. Pflegestärkungsgesetzes eingetretene Rückgang bei den Leistungskosten der Hilfe zur Pflege setzt sich seit dem Jahr 2020 nicht fort. Ursächlich hierfür sind insbesondere die steigenden Kosten der Pflegeeinrichtungen durch den einrichtungseinheitlichen Eigenanteil unabhängig vom Pflegegrad und dem zusätzlich erforderlichen Personal. Die ambulanten Leistungen wurden weniger in Anspruch genommen.

⁹¹ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sozialschutz-paket3.html> (abgerufen 16.06.2022).



Es ist nicht allein die Fallzahl von Bedeutung, sondern es ist der jeweils individuelle Bedarf. Es gibt 25 Leistungskomplexe in der ambulanten Pflege, die individuell berücksichtigt und gewährt werden. Da die Leistungen der Hilfe zur Pflege eine gesetzliche Pflichtleistung darstellen, ist der tatsächliche Bedarf der Menschen zwingend zu berücksichtigen. Es sind die gesetzlichen Grundlagen des SGB XII, die einzuhalten sind.

Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz:

Seit November 2020 werden die Nutzungsgebühren für in städtischen Unterkünften untergebrachten Asylbewerber*innen im Haushalt abgebildet. Dadurch kommt es zu zusätzlichen Aufwendungen bei den Unterkunftskosten. Gleichzeitig werden zusätzliche Einnahmen aus Nutzungsgebühren generiert.

Im Jahr 2021 betrug die Erstattungsquote seitens des Landes Schleswig-Holstein 73 % der Kosten.

Hilfe zum Lebensunterhalt:

Jährlich erfolgt eine Regelsatzsteigerung bei den laufenden Leistungen. Grundlage der Anpassung 2021 waren zunächst die Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018. Anschließend ist die Lohn- und Preisentwicklung bis Juni 2020 in die Berechnung der Regelsätze eingeflossen. Durchschnittlich wird eine Regelsatzsteigerung von 3,27 % zugrunde gelegt.

Am 20.05.2021 hat die Kieler Ratsversammlung neue Mietobergrenzen (bruttokalt) für den Regelungsbereich SGB II und SGB XII beschlossen. Durch die Anpassung der Mietobergrenzen steigen die Unterkunftskosten bei den Leistungen Hilfe zum Lebensunterhalt. Es gibt immer mehr Wohnungen, deren Miete über der Mietobergrenze liegen. Gängige Praxis ist, dass die aktuelle Mietobergrenze übernommen wird.

Entsprechend dem Papier des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform ab dem 1. Januar 2020 nach § 42a Absatz 5 und 6 SGB XII“ ist eine im Regelfall jährliche Neuermittlung der Unterkunftskostenpauschale vereinbart worden. Eine erste Ermittlung nach den Vorgaben des Papiers erfolgte für 2020. Für 2021 erfolgte eine Aktualisierung der Pauschale für die Kosten der Unterkunft; die sich daraus ergebenden Änderungen der Angemessenheitshöchstgrenzen führen zu höheren Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt für die Bedarfe Kosten der Unterkunft.

Gleichzeitig sinkende Fallzahlen kompensieren die oben genannten Kostensteigerungen.



Unterstützung von Erwachsenen im sozialen Netz

Für den Fall, dass Menschen ihre Angelegenheiten nicht mehr allein regeln können, und auch die Hilfe von Familienangehörigen, Nachbar*innen oder Freund*innen nicht mehr alles Erforderliche abdecken kann, bietet die Landeshauptstadt Kiel unterschiedliche Unterstützungsangebote an.

Drei dieser Angebote, die zum sozialen Netz der Stadt gehören, werden im folgenden Abschnitt genauer vorgestellt. Den Anfang macht der Kommunale Sozialdienst (KSD), dessen Anliegen es ist, Hürden abzubauen und Hilfsangebote möglichst niedrigschwellig und vor Ort anzubieten. Im Anschluss wird die Arbeit des Sozialpsychiatrischen Dienstes (SpDi) vorgestellt. Hier erhalten Menschen Beratung und Unterstützung, die unter einer psychischen Erkrankung leiden und aus diesem Grund hilfebedürftig sind. Zu guter Letzt gibt es einen Einblick in die Betreuungsbehörde der Stadt Kiel und ihre Aufgabenstellungen. Hier werden Menschen beraten und gegebenenfalls wird die Bestellung eines*r Betreuenden als gesetzliche Vertretung angeregt. Alle Adressen der hier vorgestellten Beratungsstellen in Kiel finden Sie im Anschluss an diesen Schwerpunktteil.

Kommunaler Sozialdienst für Erwachsene – KSD

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass sich erwachsene Kieler*innen, die aufgrund sozialer Schwierigkeiten Rat suchten, einer enormen Zugangshürde gegenübersehen. Diese bestand in der organisatorischen Ansiedlung der Hilfen für Erwachsene in unterschiedlichen Leistungsabteilungen sowie im Allgemeinen Sozialdienst (ASD) im Jugendamt. Daher war es an der Zeit für einen Strukturwechsel, um künftig ein Unterstützungssystem für erwachsene Kieler*innen bereitzuhalten, welches einerseits Übersichtlichkeit bietet und leicht zugänglich ist, und dabei andererseits auch auf die gesellschaftlichen und demografischen Veränderungsprozesse reagiert.

Zu diesem Zweck wurde der KSD im Oktober 2019 im Amt für Soziale Dienste in der Abteilung „Inklusion und Älter werden im Quartier“ etabliert und sozialräumlich ausgerichtet. Als Erstanlauf-, Informations- und Beratungsstelle bietet er niedrigschwellige Hilfen für erwachsene Kieler*innen in besonderen Lebenssituationen vor Ort. Aufgrund seiner guten Vernetzung in den verschiedenen Kieler Sozialräumen kann der KSD passende Hilfen vermitteln. Zusätzlich stärkt er die sozialräumliche Ausrichtung der sozialen Arbeit in Kiel und fördert die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sowie die Weiterentwicklung bisheriger Einzelfallhilfen zu quartiersnahen Unterstützungssystemen.



Angebote des KSD

Der KSD richtet sein Angebot an erwachsene Kieler*innen in schwierigen Lebenssituationen. Im Fokus stehen Personen, die bislang keinen Zugang zum Hilfesystem haben, jedoch von Beratung und Begleitung profitieren. Das soziale Umfeld dieser Personen erhält darüber hinaus eine Ansprechadresse, um sich zu den eigenen Handlungsmöglichkeiten beraten zu lassen.

So können sich auch An- und Zugehörige, Nachbar*innen sowie Institutionen und Organisationen aus dem sozialräumlichen Umfeld an den KSD wenden, wenn die aktuelle Lebenssituation der Bezugsperson Hilfe erforderlich macht oder Anlass zur Sorge besteht.

Der KSD klärt mögliche Anliegen und formuliert gemeinsam mit der*m Ratsuchenden einen daraus resultierenden Unterstützungsauftrag, zeigt Wege zur Selbsthilfe auf und setzt durch Vernetzung und Austausch mit den Akteur*innen vor Ort Impulse für die sozialräumliche Weiterentwicklung im Ortsteil. Zentraler Ausgangspunkt jeder Handlung ist Wille, Interesse und individuelles Ziel der Ratsuchenden. Gemeinsam werden persönliche und sozialräumliche Ressourcen wieder aktiviert und eigene Kräfte mobilisiert, damit Lebenssituation besser bewältigt werden können. Die Inanspruchnahme der Unterstützung durch den KSD beruht auf Freiwilligkeit. Dies bedeutet, dass Beratung und Hilfen auch abgelehnt werden können und keine Maßnahmen gegen den Willen der Klient*innen umgesetzt werden.

Nach erfolgreicher Kontaktaufnahme werden die individuelle Situation und mögliche Anliegen besprochen. Die Beratung kann dabei die persönliche Lebenslage, finanzielle Aspekte und Sozialleistungen, Teilhabemöglichkeiten und Hilfestellungen bei psychischen Belastungen, Abhängigkeitserkrankungen, Pflege und körperlichen Einschränkungen umfassen. Außerdem können Themen des Älterwerdens und Hinweise zu Freizeit, Kultur und ehrenamtlichem Engagement sowie Angebote in der Nachbarschaft besprochen werden.

Auf Wunsch erläutern die Mitarbeiter*innen die zur Verfügung stehenden leistungsrechtlichen und nachbarschaftlichen Hilfsmöglichkeiten und vermitteln gegebenenfalls passende Hilfen. Sie unterstützen bei Anträgen oder stellen Kontakt zu Fachberatungsstellen her. Manchmal gibt es Ratsuchenden Sicherheit, Termine zur Beantragung von Sozialleistungen oder die Kontaktaufnahme zu einer Facheinrichtung gemeinsam mit den Mitarbeiter*innen des KSD wahrzunehmen, damit Ängste und Sorgen minimiert werden und der erste Schritt gelingt.

Insgesamt wird die Kontakthäufigkeit und -intensität flexibel und dem Einzelfall angepasst gehandhabt. In einigen Fällen werden auch Hausbesuche gemeinsam mit Kolleg*innen anderer Sachbereiche oder Ämter geplant und durchgeführt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn ein entsprechender Unterstützungsbedarf aus dem Bereich vermutet wird, jedoch nur das persönliche Gespräch darüber Klarheit bringen kann.

Um über die Entwicklungen in den Kieler Ortsteilen im Bilde zu sein, nimmt der KSD regelmäßig an Stadtteilkonferenzen teil. Das trägt dazu bei, die eigene Arbeit vor Ort bekannter zu machen, und bietet die Gelegenheit, sich mit professionell und ehrenamtlich Engagierten auszutauschen. Auch andere Veranstaltungen und Gremien werden besucht und Kooperationspartner*innen zum themenspezifischen Austausch eingeladen. Relevante Netzwerkpartner*innen sind beispielsweise der Pflegestützpunkt, die Betreuungsstelle, die Hilfe zum

An den KSD können sich neben den Betroffenen auch Angehörige, Freund*innen, Nachbar*innen sowie Institutionen und Organisationen aus dem sozialräumlichen Umfeld wenden.

Zentraler Ausgangspunkt jeder Handlung ist Wille, Interesse und individuelles Ziel der Ratsuchenden. Die Inanspruchnahme der Unterstützung beruht auf Freiwilligkeit.

Mögliche Themen der Beratung sind: die persönliche Lebenssituation, finanzielle Aspekte und Sozialleistungen, Teilhabemöglichkeiten und Hilfestellungen bei psychischen Belastungen, Abhängigkeitserkrankungen, Pflege und körperlichen Einschränkungen.



Lebensunterhalt gemäß SGB XII und Grundsicherung, die Hilfe zur Pflege, der Sozialpsychiatrischen Dienst (SpDi), die Jobcenter sowie der Allgemeine Sozialdienst (ASD).

Außerhalb der Stadtverwaltung greifen die Mitarbeiter*innen des KSD auf fallspezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote für die Klienten*innen zurück und vermitteln zu Fachberatungsstellen, Haus- und Fachärzt*innen und Angeboten des Sozialraums.

Der KSD vor Ort

Die Mitarbeiter*innen des KSD vereinbaren auf Wunsch Termine an öffentlichen Orten.

Das Amt für Soziale Dienste am Wilhelmplatz ist zentraler Standort des KSD. Termine können zu den regulären Öffnungszeiten und nach Absprache auch zu anderen Zeiten vereinbart werden. Um auch Menschen zu erreichen, für die ein Gespräch im Amt mit Hürden verbunden ist und ein Hausbesuch zu privat erscheint, vereinbaren die Mitarbeitenden bei Wunsch außerdem Termine an öffentlichen Orten im Sozialraum. Ratsuchende haben ebenso die Möglichkeit, Kontakt während der offenen Sprechstunden aufzunehmen, die zur Zeit in fünf Ortsteilen angeboten werden.⁹² Die Mitarbeiter*innen haben feste Zuständigkeiten bezogen auf die 18 Kieler Ortsteile und sind damit kontinuierliche Ansprechpartner*innen für alle Beteiligten.

Bisherige Erfahrungen

Seit seiner Gründung hat sich der KSD in den Kieler Ortsteilen etabliert und bei Netzwerkpartner*innen sowie in der Bevölkerung erfolgreich bekannt gemacht. Die Inanspruchnahme ist je nach Ortsteil sehr unterschiedlich, das Angebot erreicht aber viele Personen im nahezu gesamten Stadtgebiet. Die Anfragen haben sich im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt. Parallel dazu ist die Zahl der Ratsuchenden um 65 % gestiegen.

Die Kontaktaufnahme zum KSD erfolgt oft über Dritte wie beispielsweise die Polizei oder durch Hinweise von Angehörigen, Freund*innen sowie Nachbar*innen. Es steigt jedoch auch die Zahl der Personen, die sich direkt an den KSD wenden, da sie Kenntnis von diesem Angebot erhalten haben oder ihnen der Dienst empfohlen wurde wurden.

Der KSD wird wegen unterschiedlicher Anliegen kontaktiert: Deutliche Schwerpunkte bilden Überforderung mit der Regelung behördlicher⁹³ und finanzieller Angelegenheiten sowie der selbständigen Alltagsbewältigung, Defizite in der gesundheitlichen Versorgung, verwaarloste Wohnungen sowie das Messie-Syndrom. Die Mitarbeiter*innen des KSD finden bei ihren Besuchen teilweise Situationen vor, in denen individuelle Bewältigungsmechanismen und Ressourcen vollkommen ausgeschöpft, die persönlichen Möglichkeiten begrenzt sind und schnelles Handeln erforderlich ist.

⁹² Weiterführende Informationen zu den Ortsteilsprechstunden finden Sie auf der Seite des Kommunalen Sozialdienstes der Landeshauptstadt Kiel: https://www.kiel.de/de/gesundheit_soziales/kommunaler_sozialdienst.php (abgerufen am 02.06.2022).

⁹³ Unter die Behördenangelegenheiten fallen beispielsweise das Einrichten einer rechtlichen Betreuung, Angelegenheiten bei Krankenkassen, Pflegekassen, dem Jobcenter, Amt für Wohnen und Grundsicherung, das Einreichen eines Antrags auf Beratungshilfe beim Amtsgericht oder auch das Beantragen oder Verlängern eines Ausweises.



Abbildung 67: Art der Anliegen von Ratsuchenden in Prozent im Jahr 2021



Das Durchschnittsalter der Ratsuchenden liegt bei rund 63 Jahren und ist zwischen männlichen und weiblichen Klient*innen ausgeglichen.

Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Amt für Soziale Dienste

Um die Arbeit des KSD zu veranschaulichen, folgen zwei Fallbeispiele, die den Ablauf von der ersten Kontaktaufnahme bis zum Abschluss beschreiben:

Fallbeispiel 1:

Herr X: Mitte Oktober 2021 wird der KSD telefonisch von einem Angehörigen darüber informiert, dass Herr X, Mitte 60, vor einigen Wochen unbeabsichtigt sein Konto gekündigt habe, nun seine Rente nicht mehr erhalte und auch über kein Bargeld mehr verfüge. Außerdem könnten Verbindlichkeiten wie Miete, Strom und andere Zahlungen nicht mehr abgebucht werden. Unglücklicherweise sei auch der Personalausweis abgelaufen, weswegen Herr X kein neues Konto eröffnen könne. Der Anrufer habe ihm bereits finanziell etwas ausgeholfen, damit er sich zumindest mit Lebensmitteln versorgen könne, jedoch seien seine Möglichkeiten nun ausgeschöpft. Herr X zeige sich mit der Angelegenheit stark überfordert und wisse sich nicht zu helfen. Er wirke überdies vergesslich, könne Sachverhalte nicht mehr gut verstehen und habe weitere Schulden. Es gäbe keine anderen Familienmitglieder oder Bekannte, die helfen könnten. Der Anrufer wolle nun eine rechtliche Betreuung anregen, wisse jedoch nicht genau wie und wo er dies tun solle. Er bitte daneben um Kontaktaufnahme zu Herrn X.

Nachdem der Anrufer weiterführende Informationen zur Anregung einer rechtlichen Betreuung erhalten hat, nimmt die Mitarbeiterin des KSD Kontakt zur Betreuungsstelle auf, um einen zeitnahen Termin für einen gemeinsamen Hausbesuch abzusprechen. Dieser Termin wird Herrn X schriftlich mitgeteilt. Herr X bestätigt im daraufhin stattfindenden Gespräch die dargestellte Situation und machte seine Überforderung mit allen ihm



betreffenden Angelegenheiten deutlich. Er zeigt sich einverstanden mit der Einrichtung einer rechtlichen Betreuung.

Da dieses Verfahren oft einige Wochen bis Monate dauern kann, unterstützt der KSD in der Folgezeit unter anderem dabei, einen kurzfristigen Termin beim Einwohnermeldeamt zu erhalten, um den regulären und einen vorläufigen Personalausweis zu beantragen. Die anfallenden Gebühren werden durch die Hilfe der Howe-Fiedler-Stiftung gedeckt. Mit dem dann vorliegenden vorläufigen Ausweis kann Herr X ein neues Konto eröffnen. Zwischenzeitlich organisiert der KSD einen Lebensmittelgutschein, sodass kurzfristig seine Versorgung gewährleistet ist.

Der KSD unterstützt Herrn X auch bei der Kommunikation mit der Rentenstelle, damit er seine Rente wieder regulär erhält. Außerdem nimmt die Mitarbeiterin Kontakt zur Vermietung auf und kann verhindern, dass Herr X aufgrund fehlender Mietzahlungen abgemahnt oder gar gekündigt wird. Es finden regelmäßige Hausbesuche statt, bei denen die eingegangene Post besprochen und bei Bedarf gemeinsam darauf reagiert wird.

Im Januar 2022 ist das Verfahren zur Einsetzung einer rechtlichen Betreuung dann abgeschlossen. Bei einem Termin mit Herrn X und dem eingesetzten Betreuer werden alle relevanten Informationen ausgetauscht, womit die Arbeit des KSD in diesem Fall beendet ist.

Fallbeispiel 2:

Frau Y: Frau Y meldet sich im Juni telefonisch beim KSD und bittet um einen persönlichen Termin. Derzeit habe sie kein Einkommen, die Leistungen vom Jobcenter seien eingestellt worden und es bestehe womöglich kein Krankenversicherungsschutz. Außerdem habe sie Schulden. Im persönlichen Gespräch berichtet sie darüber, schon lange chronisch erkrankt zu sein und in den letzten Jahren ALG II-Leistungen bezogen zu haben. Einige Schicksalsschläge im familiären Umfeld hätten zuletzt zu einer starken emotionalen Belastung geführt, weswegen sie sich kaum noch um ihre Finanzen und aufgelaufenen Schulden gekümmert habe und auch dem Hinweis vom Jobcenter, einen Antrag auf Grundsicherungsleistungen zu stellen, nicht nachgekommen sei.

Mit Unterstützung des KSD nimmt Frau Y direkt Kontakt zum Amt für Wohnen und Grundsicherung auf, bekommt den benötigten Antrag zugeschickt und bearbeitet diesen gemeinsam während eines Folgetermins. Es wird außerdem ein Termin bei der Schuldnerberatungsstelle vereinbart und ein Telefonat mit der Krankenkasse geführt. Diese schickt eine Auflistung der ausstehenden Beiträge zu und ist zu einer Ratenzahlungsvereinbarung bereit. Frau Y wird des Weiteren dabei unterstützt, Kontakt zur Abteilung Wohnungssicherung aufzunehmen und zu klären, ob sie ein Darlehen zur Rückzahlung ihrer Mietschulden erhalten kann, damit ihre Wohnsituation gesichert bleibt. In der Folgezeit erhält sie einen positiven Bescheid über Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und ist sehr erleichtert, wieder über regelmäßige Einnahmen zu verfügen.

Da Frau Y nur über wenige soziale Kontakte verfügt, sich jedoch gern mehr mit anderen austauschen und gemeinsam die Freizeit gestalten möchte, erhält sie vom KSD den Hinweis auf die Anlaufstelle Nachbarschaft, »anna«, in ihrem Ortsteil. Dort nimmt sie zu



Beginn an einer Frühstücksgruppe und an einem Yoga-Kurs teil und kann so einen neuen Bekanntenkreis aufbauen. Später organisiert sie in der »anna« sogar eine eigene Handarbeitsrunde für Interessierte.

Herausforderung Corona

Die Mitarbeiter*innen waren und sind trotz pandemiebedingter Einschränkungen unter Einhaltung sämtlicher Hygiene- und Schutzvorkehrungen durchgängig auch aufsuchend tätig. Es zeigt sich, dass die Klientel in der Regel nicht über telefonische oder digitale Wege erreicht werden kann, die geschilderte Problematik im Einzelfall jedoch häufig keinen Aufschub duldet. Auch stellt ein Termin im Amt oft keine Alternative dar. Insbesondere Personen, die sehr zurückgezogen leben oder nicht auf familiäre Unterstützung zurückgreifen können, thematisieren im Gespräch die zusätzliche emotionale Belastung durch Einsamkeit und Isolation.

Viele bis dahin stützende Anlauf- und Treffpunkte können nicht mehr genutzt werden und persönliche Kontakte im Bekannten- und Freundeskreis werden aus Angst vor Ansteckung reduziert oder eingestellt. Die flexible Arbeitsweise der Mitarbeitenden, die Hausbesuche, aber auch Beratungstreffen im Freien oder in Räumlichkeiten anderer Sozialraumakteur*innen einschließt, ist für Einige daher besonders wichtig.

Die Gestaltung von Netzwerken und Kooperationsstrukturen konnte trotz pandemiebedingter Einschränkungen fortgeführt und ausgebaut werden. Die Mitarbeiter*innen nutzen hierfür neben der telefonischen Kontaktaufnahme auch digitale Formate oder organisieren witterungsabhängig Treffen außerhalb geschlossener Räume.

Erkenntnisse

Damit Ratsuchende schnell an die richtige Stelle geleitet oder mit hilfreichen Informationen versorgt werden können, sind funktionierende professionelle Netzwerke unerlässlich. Außerdem helfen Kenntnisse über den Sozialraum und dessen Besonderheiten dabei, wohnortnahe Angebote zu vermitteln, Ressourcen zu erfassen, für die dort Lebenden zu nutzen und auch weiterzuentwickeln.

Die Mitarbeiter*innen stoßen in der Arbeit auch auf strukturelle Barrieren und Versorgungsengpässe, die trotz guter Netzwerke eine Problemlösung erschweren oder teilweise auch unmöglich machen. So stellt die aktuelle Wohnraumknappheit insbesondere Personen mit begrenzten finanziellen Möglichkeiten vor große Herausforderungen, die auch durch einen Wohnberechtigungsschein nicht wesentlich verringert werden können. Ebenso schwer ist es für ältere Menschen mit einem negativen Schufa-Eintrag, einen Platz im Betreuten Wohnen zu finden. Die Vermietenden setzen oftmals eine positive Schufa-Auskunft für einen Mietvertragsabschluss voraus und lehnen Interessent*innen ohne diese ab, selbst bei vorliegender Garantie der Mietkostenübernahme durch einen Sozialleistungsträger. Hier bedarf es zusätzlich zum Beratungs- und Betreuungsangebot sozialpolitischer Interventionen.

Des Weiteren sieht der KSD einen Bedarf an Unterstützungsangeboten für Menschen mit dem sogenannten Messie-Syndrom. Aktuell gibt es kaum Möglichkeiten für diesen Personenkreis Hilfe zu erhalten. Es wären ambulante psychosoziale Projekte und therapeutische Be-

Die aufsuchende Arbeit wurde auch während der Pandemie fortgesetzt.



Ein Unterstützungsangebot für Menschen mit Messie-Syndrom ist wünschenswert.

gleitung wünschenswert, um die Situation zu klären, psychische Ursachen dieses Verhaltens aufzuspüren und an den Handlungsmöglichkeiten der Betroffenen ausgerichtete Hilfen zu entwickeln. So ließen sich Teilhabechancen verbessern. Die krankenkassenfinanzierte Sozialtherapie wäre ein Ansatzpunkt, der für den Personenkreis erschlossen werden könnte.

Es zeigt sich außerdem, dass insbesondere ältere Menschen, wenn sie über wenige soziale Kontakte verfügen oder körperliche Einschränkungen erleiden mussten, mit der Bewältigung des Alltags und ihrer Angelegenheiten überfordert sein können. Oft sind Rechtsansprüche auf (ergänzende) soziale Transferleistungen (Grundsicherung, Wohngeld, Pflegeleistungen) nicht bekannt oder werden aus persönlicher Scham nicht geltend gemacht. Ein geeignetes Instrument, um dem frühzeitig entgegenzuwirken und damit die Einsamkeit im Alter zu bekämpfen, sind präventive Hausbesuche. Im Rahmen dieser Besuche kann die Situation der Menschen wahrgenommen, über wohnortnahe Angebote zur Unterstützung informiert, für die eigene Gesundheit sensibilisiert und auf mögliche Risiken im Alter hingewiesen werden. Die wirtschaftliche Situation kann geklärt und gegebenenfalls Hilfe bei der Antragstellung von Transferleistungen geleistet werden.

Generell ist zu beobachten, dass immer mehr Menschen Schwierigkeiten haben, Anträge oder Bescheide ohne professionelle Begleitung zu verstehen und auszufüllen, sodass eine oft zeitintensive Unterstützung notwendig ist. Eine Vereinfachung behördlicher Formulare in Sprache und Form könnte diese Barriere abbauen und den Zugang zu Sozialleistungen für diesen Personenkreis ebnen.

Ausblick

Der KSD wird die Sozialraumarbeit sowie seine Netzwerkarbeit fortführen. Ortsteilsprechzeiten sollen erweitert werden, sodass noch mehr Kieler*innen eine niedrigschwellige Beratung in ihrem Wohn- und Lebensumfeld in Anspruch nehmen können.

Die Bekanntheit in der Öffentlichkeit soll außerdem durch die Teilnahme an Stadtteilstesten und anderen Aktionen ausgebaut werden. Die enge Verzahnung mit den Anlaufstellen Nachbarschaft, auch bekannt unter »anna«, wird fortgeführt.



Der Sozialpsychiatrische Dienst im Amt für Gesundheit

Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben des Sozialpsychiatrischen Dienstes

Eine der wichtigsten Aufgaben des Sozialpsychiatrischen Dienstes ist die niederschwellige Beratung und Begleitung. Sie richtet sich nicht nur an Bürger*innen mit psychischen und sozialen Problemen, sondern auch an ihre Angehörigen und ihr soziales Umfeld.

Das am 24.12.2020 in Kraft getretene Gesetz zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen (PsychHG SH) bildet in Schleswig-Holstein die gesetzliche Grundlage für die Arbeit des Sozialpsychiatrischen Dienstes und löste das bis dahin geltende Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch Kranker (PsychKG) ab. Die Vermittlung und Gewährung passgenauer Hilfen unter größtmöglicher Rücksicht auf ein selbstbestimmtes Leben und die Würde der betroffenen Menschen ist ein essentieller Bestandteil der Arbeit des Sozialpsychiatrischen Dienstes. Die langfristig angelegte, niedrighschwellige Begleitung unterstützt die psychische Stabilisierung betroffener Menschen. Sie ermöglicht es, sich anbahnende Krisen und drohende Dekompensationen⁹⁴ frühzeitig zu erkennen und darauf zu reagieren, so dass hierdurch Zwang möglichst vermieden werden kann. Zudem besteht die Chance, dass Betroffene eine Krankheits- und Behandlungseinsicht entwickeln und die Bereitschaft entsteht, strukturierte Hilfeangebote in Anspruch zu nehmen. Zu den weiteren Kernaufgaben des Sozialpsychiatrischen Dienstes gehört deshalb auch die Koordination der psychiatrischen Hilfen in der Kommune sowie die Mitwirkung und Teilnahme an zahlreichen Arbeitskreisen. Der Sozialpsychiatrische Dienst hat darüber hinaus die Fachaufsicht über die mit der Unterbringung beauftragten Kliniken.

Die Vermittlung und Gewährung passgenauer Hilfen unter größtmöglicher Rücksicht auf ein selbstbestimmtes Leben und die Würde der betroffenen Menschen ist essentieller Bestandteil der Arbeit des Sozialpsychiatrischen Dienstes.

Laut § 2 des PsychHG SH ist der sozialpsychiatrische Dienst multiprofessionell zu besetzen. In der Landeshauptstadt Kiel erfüllen Verwaltungsmitarbeiter*innen, Sozialarbeiter*innen und Ärzt*innen die vielfältigen Aufgaben. Verwaltungsfachkräfte übernehmen vorrangig administrative Aufgaben, wie die Aktenpflege, die Annahme und Zuordnung von Meldungen oder die Kommunikation mit Gerichten, anderen Behörden und Krankenhäusern. Die Mediziner*innen und Sozialarbeiter*innen sind mit der individuellen Fallbearbeitung befasst. Dadurch ist es möglich, Ratsuchende und Menschen in Krisensituationen aus verschiedensten Blickwinkeln und unterschiedlicher Fachlichkeit heraus zu unterstützen.

Die Erreichbarkeit des Sozialpsychiatrischen Dienstes 24 Stunden am Tag und sieben Tage die Woche gewährleistet. Dabei wird der Tagesdienst durch den Bereitschaftsdienst ergänzt. Der Bereitschaftsdienst ist nachts, an Wochenenden und an Feiertagen erreichbar.

Um psychisch kranke Menschen gerade in Krisensituationen adäquat unterstützen zu können, ist der Sozialpsychiatrische Dienst rund um die Uhr erreichbar.

Während die Kolleg*innen im Tagesdienst alle Kernaufgaben des Sozialpsychiatrischen Dienstes wahrnehmen, steht im Bereitschaftsdienst ein*e Ärzt*in für alle Krisenfälle zur Verfügung. In einem solchen Fall wird durch eine*n in der Psychiatrie erfahrene*n Ärzt*in geprüft, ob die Krise so schwerwiegend ist, dass die Betroffenen sich selbst oder andere so gefährden, dass eine Einweisung in eine psychiatrische Klinik gegen den Willen der Betroffenen erforderlich wird. Die anfallenden Einsätze werden dokumentiert und an den Tagesdienst übergeben, welcher weiterführende Maßnahmen prüft und gegebenenfalls initiiert.

⁹⁴ Als Dekompensation bezeichnet man den Zustand eines Patienten, wenn dessen Körper oder Psyche übermäßige Belastungen nicht mehr ausgleichen, das heißt kompensieren kann.



Häufig möchten Kieler Bürger*innen eine Meldung über einen möglichen psychiatrischen Hilfebedarf eines Mitmenschen abgeben. Bei Hinweisen durch Dritte (zum Beispiel Angehörige, Vermieter, Polizei) erfolgt eine aktive Kontaktaufnahme zu den Betroffenen in geeigneter Weise. Anhand der Vorinformationen muss eingeschätzt werden, welcher Zugangsweg am erfolgversprechendsten scheint. Dies kann eine schriftliche Einladung zu einer Beratung, eine telefonische Kontaktaufnahme, eine Kontaktaufnahme per Mail oder Videokonferenz, ein schriftlich angekündigter oder auch ein unangekündigter Hausbesuch sein. Der Hausbesuch bietet in der Regel die Möglichkeit, die Lebensbedingungen und Umfeldressourcen der Betroffenen unmittelbar zu erfassen. Damit wird eine die Lebenswirklichkeit der Betroffenen mit einbeziehende Problemerkennung möglich, die dann zu bedarfsgerechten Hilfsangeboten und Maßnahmen führt. Voraussetzung für die passgenaue Anbindung ist unter anderem eine umfassende Kenntnis der sozialpsychiatrischen Akteure in der Kommune aber auch das Wissen über die verschiedensten Störungsbilder und deren Auswirkungen auf den erkrankten Menschen.

Zu den häufigsten psychiatrischen Erkrankungen zählen Depressionen, Suchterkrankungen und dementielle Erkrankungen. Psychische Erkrankungen können sich in einem hohen Maß ungünstig auf die Lebenssituation der betroffenen Menschen auswirken. Die Erkrankungen können unter anderem Stimmungen und Gefühle beeinträchtigen, Ängste und Zwangshandlungen verursachen, die Wahrnehmung verzerren oder Denkvermögen, Gedächtnis und Antrieb stören, mit zum Teil gravierenden Auswirkungen für die Betroffenen. Begleitende somatische Folgen wie Schlafstörungen, Appetitlosigkeit oder eine schädigende Einnahme von beispielsweise Medikamenten, Drogen oder Alkohol wirken sich zusätzlich ungünstig auf die gesundheitliche Verfassung der Betroffenen aus.

Die psychische Erkrankung als Ursache für die erlebten Symptome ist den Betroffenen häufig nicht bewusst, entsprechende Behandlungsmethoden sind oft unbekannt oder werden als wenig vertrauenserweckend betrachtet. Dadurch entstehen Unsicherheit, Hoffnungslosigkeit und Selbstentwertung, bis hin zu einer möglichen Suizidalität.

Zusätzlich zu dem subjektiv erlebten seelischen Leiden geht eine psychische Erkrankung oftmals mit einer Diskriminierung und Stigmatisierung des erkrankten Menschen einher. Negative soziale Stereotypen wie »psychisch Kranke sind gefährlich«, »psychisch Kranke sind selbst verantwortlich für ihr Leiden«, »psychisch Kranke wollen sich nicht behandeln lassen« fördern die soziale Ausgrenzung. Der betroffene Mensch zieht sich zurück oder hält die Erkrankung geheim und ist damit nicht mehr in der Lage, potentiell stützende soziale Ressourcen zu nutzen. Eine Verschlechterung der Lebenssituation ist dann fast unvermeidlich.

Im Rahmen der Beratung werden den betroffenen Bürger*innen die Hilfen und möglichen Unterstützungsformen vorgestellt und mit ihnen zusammen geeignete Angebote ausgewählt. Bei Bedarf wird ein erster Kontakt zu diesen hergestellt.

Der behutsame individuell abgestimmte Umgang mit den betroffenen Personen ist kennzeichnend für die Arbeitsweise der Mitarbeiter*innen des Sozialpsychiatrischen Dienstes. Der Ort der Beratung, die personelle Besetzung, die Gesprächsinhalte, die Zielsetzung und viele weitere Elemente der Beratung sind auf die Bedürfnisse des hilfesuchenden Menschen abgestimmt. Darüber hinaus wird auch bei Gesprächen mit Angehörigen Wert daraufgelegt, Ängste zu nehmen, Vorurteile abzubauen und Verständnis für die Situation des psychisch kranken Menschen zu wecken, um eine Genesung zu ermöglichen.

Während die präventiven Angebote in allererster Linie dazu dienen, einer Verschlechterung der individuellen Lebenssituation durch die psychische Erkrankung vorzubeugen, kommt auch der sogenannten Nachsorge eine entscheidende Bedeutung zu. Oft haben psychische Krisen einen Krankenhausaufenthalt zur Folge, im Zuge dessen die akuten Problematiken



behaben und die Betroffenen stabilisiert werden. Bei Entlassung aus dem vollstationären Bereich stehen die Menschen oftmals wieder allein vor den Herausforderungen des täglichen Lebens. Der Sozialpsychiatrische Dienst steht hier unterstützend zur Seite und fungiert als Mittler zu geeigneten Anschlussbehandlungen in Form von ambulanten Hilfen, medizinischer Versorgung und sozialpsychiatrischen Anlauf- und Beratungsstellen.

Netzwerkarbeit und Kooperationspartner*innen

Um ein Unterstützungsangebot zielgerichtet platzieren zu können, sind präzise Kenntnisse über die Versorgungslandschaft in der Landeshauptstadt Kiel erforderlich. Aus diesem Grund wird großer Wert auf die Netzwerkarbeit und Kooperation mit den Einrichtungen vor Ort gelegt. Alle zwei Jahre werden die psychosozialen Hilfsangebote in der Landeshauptstadt Kiel in einem »Wegweiser«⁹⁵, der einen aktuellen Überblick gibt, zusammengefasst.

Dafür steht der Sozialpsychiatrische Dienst in engem Kontakt mit den Einrichtungen und Institutionen sowie mit den Sachbereichen anderer Ämter wie der Eingliederungshilfe, dem Kommunalen Sozialdienst, der Betreuungsbehörde oder dem Pflegestützpunkt. Die Kooperation umfasst darüber hinaus auch Wohneinrichtungen und ambulante Dienste der freien Träger*innen, Kliniken sowie niedergelassene Ärzt*innen und Therapeut*innen. Daneben ist die Zusammenarbeit mit der Polizei und den Gerichten unerlässlich.

Unterbringung nach PsychHG

Menschen können einmalig, mehrmals oder im Rahmen lang dauernder Beeinträchtigungen immer wieder in gefährliche Zuspitzungen ihrer psychischen Erkrankungen geraten. Vorrangiges Ziel aller Mitarbeitenden des SpDi ist es, die Krise zu entschärfen, eine Eskalation zu vermeiden, konstruktive Lösungen anzubahnen und damit Zwangsmaßnahmen zu vermeiden. Bei einer akuten und mit ambulanten Mitteln nicht zu bewältigenden Selbst- oder Fremdgefährdung⁹⁶ ist der Sozialpsychiatrische Dienst laut §7 des Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen (PsychHG) in Schleswig-Holstein ermächtigt, eine vorläufige Unterbringung in eine der beiden Versorgungskliniken – das Zentrum für Integrative Psychiatrie des UKSHs (ZiP) oder das Ameos-Klinikum Heiligenhafen – auch gegen den Willen der*des Betroffenen vorzunehmen.

In diesen Fällen wird die betroffene Person zeitnah persönlich durch eine*n Ärzt*in des Sozialpsychiatrischen Dienstes begutachtet. Ergibt sich aufgrund der psychischen Störung eine akute Eigen- oder Fremdgefährdung, die sich nicht anders abwenden lässt, wird ein Antrag auf Unterbringung beim zuständigen Amtsgericht gestellt. Nach der richterlichen Anhörung, die spätestens am nächsten Tag erfolgen muss, wird ein richterlicher Beschluss gefasst, der entweder die Unterbringung aufhebt, weil keine akuten Unterbringungsgründe mehr vorliegen, oder diese bestätigt und die Aufenthaltsdauer in der Klinik festlegt.

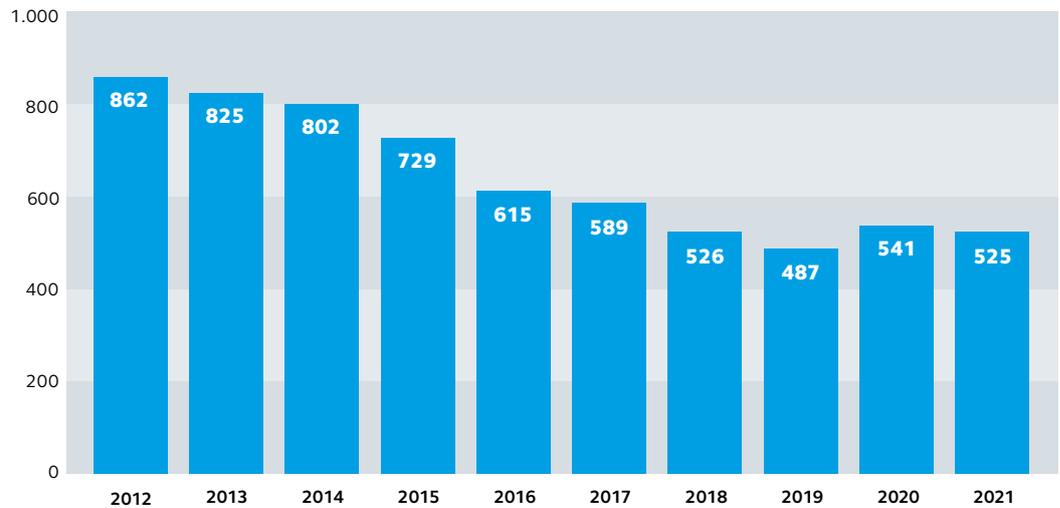
⁹⁵ Amt für Gesundheit Kiel: Wegweiser Sozialpsychiatrische/Psychosoziale Hilfen in Kiel. https://www.kiel.de/de/gesundheits_soziales/gesundheits_vorsorgen_heilen/sozialpsychiatrischer_dienst/sozialpsychiatrischer_wegweiser.php (abgerufen am 12.05.2022).

⁹⁶ Eine Selbst- oder Fremdgefährdung besteht laut PsychHG §7 Abs.1, wenn das Leben oder die Gesundheit der betroffenen Person oder aber bedeutende Rechtsgüter anderer erheblich gefährdet sind. Zu den Rechtsgütern zählen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit sowie Eigentum und Besitz.





Abbildung 68: Entwicklung der nach dem Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (PsychHG) beantragten Unterbringung



Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Amt für Gesundheit

Die Entwicklung zeigt, dass vor der Pandemie immer seltener Menschen nach dem PsychHG untergebracht werden mussten. Die frühzeitigen und präventiven Angebote des Sozialpsychiatrischen Dienstes sowie die 1. Woche der seelischen Gesundheit in Kiel im Jahr 2019 mit dem Ziel, auf das Thema sowie die verschiedenen Angebote aufmerksam zu machen, könnten diese Entwicklung positiv beeinflusst haben.

Ein Anstieg der Unterbringungen im Jahr 2020 ist vermutlich durch die Auswirkungen des ersten Lockdowns begründet, da viele Unterstützungsangebote für Menschen in psychischen Belastungssituationen zu Beginn der Pandemie nicht wie gewohnt zur Verfügung standen. Gleichzeitig brachen stabilisierende soziale Kontakte weg. Mit dem Fortschreiten der Pandemie im Jahr 2021 konnten viele etablierte Angebote der einzelnen Träger*innen unter den geltenden Hygiene- und Abstandsbedingungen wieder stattfinden. Dadurch erfuhren Betroffene vermehrt Unterstützung bei der Bewältigung von belastenden Situationen.

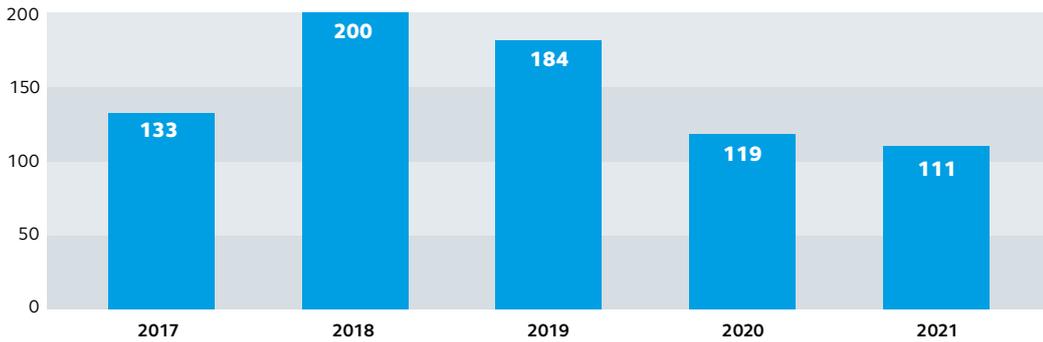
Hausbesuche

Hausbesuche als sogenannte aufsuchende Hilfen sind ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit des Sozialpsychiatrischen Dienstes. Die aufsuchenden Hilfsangebote bieten denjenigen die notwendige Unterstützung, die aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung benötigte Hilfen nicht vorfinden oder krankheitsbedingt nicht oder noch nicht nutzen können.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 111 Hausbesuche vom Sozialpsychiatrischen Dienst der Landeshauptstadt Kiel durchgeführt. Hilfesuchende erhielten in diesem Zusammenhang einmalig oder mehrfach Unterstützung und Beratung im häuslichen Umfeld. Der Anteil der Männer, die das aufsuchende Angebot in Anspruch genommen haben, lag mit 54 % etwas über dem der Frauen mit 46 %.



Abbildung 69: Anzahl der Hausbesuche in den Jahren seit 2017



Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Amt für Gesundheit

Die sinkende Anzahl an Hausbesuchen in den Jahren der Corona-Pandemie lässt sich mit den Corona-Regelungen des Landes und Zeiten des Lockdowns erklären. Aus Gründen des Infektionsschutzes musste ab März 2020 für längere Phasen auf persönliche Gespräche im Amt für Gesundheit der Landeshauptstadt Kiel oder auf Hausbesuche verzichtet werden.

Telefonische Beratung

Im Rahmen des Beratungsangebotes des Sozialpsychiatrischen Dienstes haben sowohl Betroffene als auch Angehörige die Möglichkeit, telefonische Beratung zum Umgang mit psychischen Erkrankungen zu erhalten. Schwere und langwierige psychische Erkrankungen sind für Betroffene, deren Angehörige und Freund*innen eine starke Belastung. Die telefonische Beratung dient unter anderem dem Ziel, Angehörige zu unterstützen und deren Ängste abzubauen. Tatsächlich nimmt diese Zielgruppe diese Art der Beratung besonders stark in Anspruch. 65,5 % der Anrufer*innen waren im Jahr 2021 Menschen, die im sozialen Umfeld eine Person mit einer psychischen Erkrankung hatten.

Aufgrund der reduzierten Hausbesuche während der Pandemie fanden vermehrt telefonische Beratungen statt. Im Vergleich zum Jahr 2020 sind im Jahr 2021 rund 16 % mehr Beratungen am Telefon durchgeführt worden.

Abbildung 70: Inanspruchnahme der telefonischen Beratung seit 2017

	2017	2018	2019	2020	2021
Klient*innen	105	90	153	212	272
Angehörige	259	261	450	451	518
insgesamt	364	351	603	664	790

Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Amt für Gesundheit

Ausblick

Durch die Bereitschaft betroffener Menschen, offen über ihr Leiden zu sprechen, verändert sich die Wahrnehmung für das Thema »psychische Erkrankungen« in der Bevölkerung. Dies kann zu einer erhöhten Akzeptanz zur Annahme von Hilfsangeboten führen. Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen wie etwa die »Woche der seelischen Gesundheit« im Jahre 2019 können zu einer Sensibilisierung der Bevölkerung beitragen und helfen, Vorurteile abzubauen.



Rechtliche Betreuung in Kiel

Oft erhalten Menschen, die ihre Angelegenheiten nicht mehr allein regeln können, Hilfe von Familienangehörigen, Nachbarn, Freunden, Bevollmächtigten oder sozialen Diensten. Wenn dies nicht mehr möglich ist oder nicht allein organisiert werden kann, hilft die Betreuungsbehörde, berät und sorgt gegebenenfalls für die Bestellung eines*einer Betreuenden als gesetzliche Vertretung. Das ist dann erforderlich, wenn die Angelegenheiten des*der Betroffenen nicht ohne die Einschaltung einer rechtlichen Vertretung geregelt werden können.⁹⁷

Die Betreuungsbehörde, auch Betreuungsstelle genannt, ist nach Betreuungsbehörden-gesetz (BtBG) zur Vermittlung adäquater Hilfen verpflichtet. Betreuungsbehörden sind in Schleswig-Holstein Teil der Kreisverwaltungen und der Verwaltungen der kreisfreien Städte.

Aufgaben der Betreuungsbehörde

Bei der Betreuungsbehörde können sich Betroffene ebenso wie Betreuende melden, sich beraten lassen und Unterstützung holen. Sie arbeitet mit Betreuungsgerichten, Betreuungsvereinen (dort erhalten ehrenamtlich Betreuende Beratung und Hilfe), Berufsbetreuenden anderer Beratungsstellen, Sozialen Diensten und Institutionen zusammen. Dabei erfüllt sie koordinierende und qualitätssichernde Aufgaben und übernimmt damit eine wichtige Steuerungsfunktion für diesen Bereich. Aktuell kooperiert die Kieler Betreuungsbehörde mit rund 90 Berufsbetreuenden und etwa 85 ehrenamtlich Betreuenden. Ein großer Teil der rechtlichen Betreuungen wird zudem von Ehrenamtlichen aus dem familiären Umfeld geführt.

Die Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und die Patientenverfügung können eine rechtliche Betreuung entbehrllich machen.

Die Betreuungsstelle berät über die Möglichkeit, eine Betreuungsverfügung⁹⁸ zu erstellen oder eine Vorsorgevollmacht zu erteilen. Auch die öffentliche Beglaubigung, die für manche Rechtsgeschäfte notwendig ist, kann bei der Betreuungsstelle erfolgen. Da eine Vorsorgevollmacht, die durch eine Patientenverfügung und/oder eine Betreuungsverfügung ergänzt werden kann, gerade dann eingesetzt wird, wenn man nicht mehr in der Lage ist, zu überprüfen, was die bevollmächtigte Person tut, gibt es viele Dinge zu bedenken.

Verfahrensverantwortung der Betreuungsbehörde

Die Betreuungsbehörde berät angemessen und an den kognitiven Möglichkeiten des*der Betroffenen orientiert. Dabei ermittelt sie den Umfang notwendiger Unterstützung, entsprechende betreuungsvermeidende Hilfsmöglichkeiten und unterstützt den Zugang dorthin. Außerdem teilt sie ihre Erkenntnisse und den Wunsch der betroffenen Person den zuständigen Fachbehörden mit. Die Betreuungsbehörde übernimmt dabei nicht die Vertretung des*der Betroffenen.⁹⁹ Sie hat kein Weisungs- und Kontrollrecht. Wird dennoch eine rechtliche Betreuung erforderlich, zeigt die Betreuungsstelle die Möglichkeiten und Grenzen auf.

⁹⁷ Gesetzliche Grundlage für die Einschaltung einer rechtlichen Vertretung ist § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB.

⁹⁸ Die Betreuungsverfügung berechtigt nicht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften. In ihr werden vielmehr Wünsche festgelegt für den Fall, dass ein Betreuer bestellt werden muss, weil zum Beispiel keine Vorsorgevollmacht erteilt wurde.

⁹⁹ Es sei denn, sie wurde als rechtliche Betreuerin eingesetzt.



Betreuende – Ehrenamt oder Beruf

Ehrenamtliche Betreuung hat Vorrang vor einer beruflichen Betreuung. Dieser Grundsatz hat seine Grenze dort, wo keine geeignete Person für die ehrenamtliche Betreuung gefunden werden kann.

Bei der Auswahl des*der Betreuenden kommt den Wünschen des betroffenen Menschen große Bedeutung zu. Schlägt er jemanden vor, der bereit und geeignet ist, diese Aufgabe zu übernehmen, so ist das Gericht an diesen Vorschlag gebunden. Es gibt lediglich eine Ausnahme für diesen Grundsatz. Diese tritt ein, wenn erhebliche Bedenken bestehen, dass die vorgeschlagene Person sich in der Betreuung nach den Vorstellungen und Wünschen des betroffenen Menschen richtet. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn Interessenskonflikte oder familieninterne Konflikte bestehen.

Bei der Auswahl des Betreuenden kommt den Wünschen der betroffenen Person große Bedeutung zu.

Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht - Betreuungsgerechtshilfe

Die Betreuungsstelle erstellt einen Sozialbericht, welcher die persönliche, gesundheitliche und soziale Situation der zu betreuenden Person beschreibt. Der Bericht der Betreuungsstelle dient der sogenannten Sachverhaltsaufklärung/-ermittlung und damit der Frage, ob eine Betreuung durch das Gericht eingesetzt werden sollte.

Im Rahmen der Betreuungsgerechtshilfe unterstützt die Betreuungsstelle das Betreuungsgericht indem sie zum Beispiel:

- Betreuende auf Eignung überprüft und dem Gericht vorschlägt.
- Betreuende einführt, berät und unterstützt.
- Bei unklaren Betreuungsangelegenheiten aufklärt.
- Amtshilfe für auswärtige Betreuungsstellen und Gerichte durchführt.
- Dokumentationen der Beratung, Hinweis auf bestehende/bisherige Hilfen im Rahmen des Sozialberichtes an das Betreuungsgericht gibt.
- Stellungnahme zur Notwendigkeit, Eilbedürftigkeit und Umfang von Betreuungen erstellt.
- Betroffene zur Vorführung¹⁰⁰ vor Gericht bringt und bei der Anhörung oder der Untersuchung für die Vorbereitung eines Sachverständigengutachtens begleitet (hierbei leistet das Amt für Gesundheit Amtshilfe).¹⁰¹

Die gesetzlichen Regelungen dazu finden sich im Betreuungsbehördengesetz (BtBG) und im Familienverfahrensgesetz (FamFG).

¹⁰⁰ Da die Vorführung von Betroffenen zu Anhörungen und Untersuchungen einen schweren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht darstellt, unterliegen diese dem Erforderlichkeitsgrundsatz. Der besagt, dass Vorführungen nur dann anzuordnen sind, wenn das Wohl des Betroffenen nicht durch ein milderer, ebenso effektives Mittel geschützt oder gewährleistet werden kann.

¹⁰¹ Institut für Betreuungsrecht – Kester-Haeusler-Forschungsinstitut: Die Vorführung im Betreuungsrecht und das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen. <http://www.betreuungsrecht.de/betreuung/die-vorfuhrung-im-betreuungsrecht-und-das-allgemeine-personlichkeitsrecht-der-betroffenen/>(abgerufen am 16.05.2022).



Aufgaben einer betreuenden Person

Einer betreuenden Person werden nur diejenigen Aufgaben übertragen, in denen die zu betreuende Person entsprechend Hilfe benötigt.¹⁰² Dies kann zum Beispiel die Aufenthaltsbestimmung, Vermögensverwaltung oder Gesundheitsfürsorge betreffen. Die genauen Aufgaben legt das Betreuungsgericht fest, wobei diese im Nachhinein noch erweitert oder wieder eingeschränkt werden können.

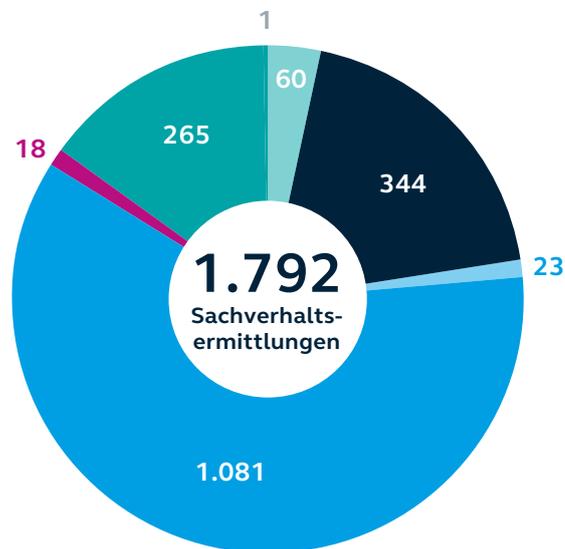
Kiel konkret - statistische Daten

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 1.792 Sachverhaltsermittlungen von den Mitarbeiter*innen der Betreuungsbehörde in Kiel durchgeführt. Diese schlüsseln sich wie folgt auf:

Abbildung 71: Gründe für die Aufklärung von Sachverhalten durch die Betreuungsbehörde im Jahr 2021

Die Einrichtung einer Betreuung nimmt mit 60 % den größten Anteil der Sachverhaltsaufklärungen ein. Mit 19 % folgt dann der Betreuer*innenwechsel und an dritter Stelle mit 15 % die Überprüfung.

- Betreuerbenennung
- Betreuer*innenwechsel
- Eignungsprüfung Betreuer*in
- Errichtung Betreuung
- Erweiterung/ Einschränkung
- Überprüfung
- Vorführung



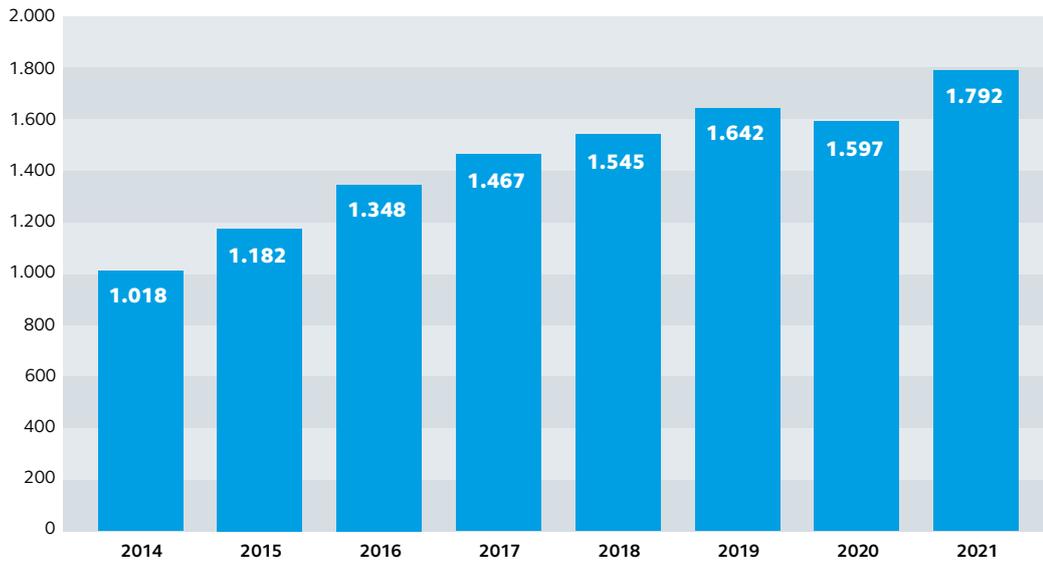
Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Amt für Soziale Dienste

Die Aufgabe der Vorführung wird in Kiel im Rahmen der Amtshilfe vom sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes übernommen. Deshalb ist es in dieser Statistik nur mit einem Sachverhalt erfasst, obwohl die tatsächliche Anzahl der Vorführungen höher ist, aber in der Statistik des sozialpsychiatrischen Dienstes des Gesundheitsamtes verortet ist.

¹⁰² gemäß § 1896 Abs. 2 Satz 1 BGB



Abbildung 72: Anzahl der Sachverhaltsermittlungen seit 2014



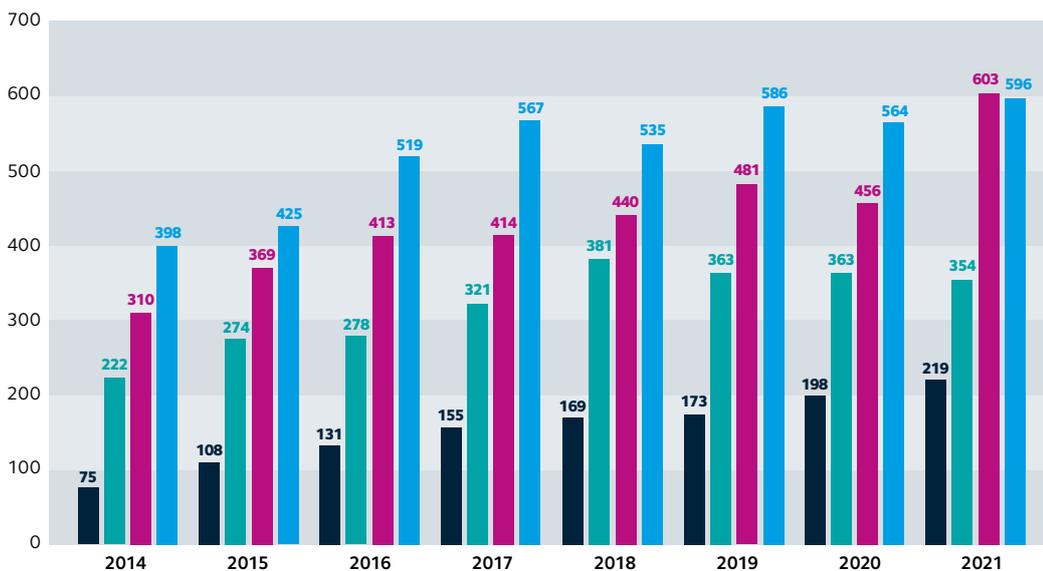
Die Anzahl der zu bearbeitenden Sachverhaltsermittlungen haben sich über die Jahre um 76 % gesteigert.

Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Amt für Soziale Dienste

In dieser Grafik sind die Sachverhaltsermittlungen der letzten acht Jahre aufgeführt. Es ist ein stetiger Anstieg der Fallzahlen zu erkennen. Im Jahr 2020 gab es einen leichten Rückgang, was auf den ersten Lockdown im Rahmen der Corona-Pandemie zurück zu führen ist. In dieser Zeit verringerte sich die Zahl der Gespräche zunächst.

In der folgenden grafischen Darstellung werden die Fallzahlen für die Sachverhaltsermittlungen der letzten acht Jahre zusätzlich nach Altersgruppen aufgeteilt.

Abbildung 73: Sachverhaltsermittlungen seit 2014 auf Altersgruppen bezogen



Die gravierendste Veränderung ist bei den Fallzahlen der Altersgruppe 50 bis 69 zu erkennen. Aufgrund des demographischen Wandels ist der Anstieg in dieser Altersgruppe am höchsten und stellt auch insgesamt die am stärkste vertretene Gruppe dar. Vergleicht man die Jahre 2014 und 2021 wird nahezu eine Verdopplung der Fallzahlen erkennbar.

Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Amt für Soziale Dienste



Ausblick - Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

Am 01.01.2023 tritt das sogenannte Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) in Kraft und ersetzt das bisherige Betreuungsbehördengesetz. Die wichtigsten Aspekte:

Der betreute Mensch steht im Mittelpunkt

Mit der Reform soll das Recht betreuter Menschen auf Selbstbestimmung maßgeblich verbessert werden, entsprechend dem Gebot größtmöglicher Autonomie aus dem »Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen«. Hierzu hat der Gesetzgeber sowohl das Betreuungsrecht als auch das Vormundschaftsrecht neu strukturiert.

Betreuung nur als Ultima Ratio

Die Reform stellt den Erforderlichkeitsgrundsatz bei Anordnung einer Betreuung noch stärker als bisher in den Vordergrund. Hiernach darf eine Betreuung nur angeordnet werden, wenn keine anderen ausreichenden sozialrechtlichen Hilfen mehr zur Verfügung stehen, um eine angemessene Versorgung der*des zu Betreuenden zu ermöglichen.

Mitsprache- und Informationsrechte der Betroffenen

Die zu Betreuenden haben weitgehende Informationsrechte. Darauf soll intensiver geachtet werden. Sie sollen in sämtlichen Stadien des Verfahrens informiert sein. Zudem haben sie weitgehende Mitspracherechte bei gerichtlichen Entscheidungen über die Bestellung einer Betreuungsperson, um Ihre Autonomie zu erhalten und zu stärken.

Das Mitspracherecht umfasst

- die Entscheidung darüber, ob eine Betreuung eingerichtet wird,
- die Bestimmung des Umfangs der Betreuung sowie
- die Entscheidung über die Person des*der Betreuers*in.

Wille der Betroffenen als zentraler Betreuungsmaßstab

Der Wille sowie die Wünsche des zu betreuenden Menschen sind zentraler Orientierungsmaßstab des gesamten Handelns des Betreuenden. Das gilt bereits jetzt, findet jedoch mit der Reform noch deutlichere Beachtung. Die Rolle des Stellvertreters darf die*der Betreuende nur dann einnehmen, wenn die zu betreuende Person zu einer autonomen, vernunftgesteuerten Handlung nicht (mehr) in der Lage ist.

Qualifizierung und Kontrolle Betreuender

Die Anforderungen an die fachlichen und persönlichen Eigenschaften der Betreuenden werden erhöht und die Kontrolle über die Durchführung der Betreuung durch Betreuungsstellen und -gerichte wird ausgebaut.

Ergänzende organisatorische Maßnahmen

Das BtOG fasst künftig sämtliche öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu den Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen, zu ehrenamtlichen und beruflichen Betreuer*innen zusammen. Dies dient einer besseren Überschaubarkeit der bisher in verschiedenen Gesetzen verstreuten Vorschriften.



Mehr finanzielle Mittel für Betreuungsvereine

Ehrenamtlich Betreuende und Betreuungsvereine sind in der Praxis unverzichtbar und oft im Einsatz. Um auch hier das Qualitätsniveau zu steigern, sollen anerkannte Betreuungsvereine künftig einen gesetzlichen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln erhalten.

Ehrenamtlich Betreuende erhalten grundsätzlich die Möglichkeit, sich einem anerkannten Betreuungsverein anzuschließen und von diesem begleitet und unterstützt zu werden.

Neues Betreuungsregister

Neu eingeführt wird ein Betreuerregister. Dort werden nur solche Betreuende registriert, die die erforderliche persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie eine ausreichende Sachkunde besitzen. Sie müssen Nachweise wie beispielsweise ein Führungszeugnis sowie eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis vorlegen.

Außerdem neu ab 2023:

Ab dem 01.01.2023 tritt § 1358 BGB – »Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsorge« in Kraft.

Hier wird das Ehegattenvertretungsrecht geregelt. Ehegatten können derzeit für ihre*n nicht mehr selbst handlungsfähigen Partner*in auch bei akuter medizinischer Anforderung ohne entsprechende Vollmacht keine Entscheidungen zur Gesundheitsorge treffen.

Ab 2023 sieht das BGB eine gegenseitige Vertretung von Ehegatten in den Angelegenheiten der Gesundheitsorge als Notvertretungsrecht für sechs Monate vor. Eheleute ohne Vertretungsvollmacht können für den jeweiligen Ehepartner im festgelegten Rahmen die Gesundheitsorge ausüben, ohne vorab einen Antrag auf rechtliche Betreuung stellen zu müssen.

Um das Thema Betreuung von volljährigen Personen anschaulicher zu machen, wurde eine Betreuerin um die Schilderung eines Falles gebeten. Der Fall wurde anonymisiert, um die Persönlichkeitsrechte aller Personen zu wahren.

Künftig können sich Eheleute gegenseitig in den Angelegenheiten der Gesundheitsorge als Notvertretungsrecht für sechs Monate vertreten.

Erfahrungsbericht einer Berufsbetreuerin

»Anlässlich seines 60. Geburtstages sagte mein Vater, ein Pastor: „Ich habe den schönsten Beruf der Welt“.

Ich – seine Tochter – bin inzwischen ebenfalls 60 Jahre alt, nicht Theologin, sondern Volljuristin und hauptberuflich Betreuerin. Ich erinnere mich an Frau X, die ich vor fünf Jahren über die Betreuungsstelle mit folgenden Aufgabenkreisen zugewiesen bekam: Vermögensorge, behördliche Angelegenheiten, Wohnungsangelegenheiten, Postangelegenheiten, Gesundheitsorge. Frau X war ein gerade 18-jähriges, leicht geistig behindertes Mädchen mit einer emotional instabilen Persönlichkeitsstörung und dem Verdacht auf eine posttraumatische Belastungsstörung. Sie hatte sehr traurige Augen. Sie war frisch obdachlos, sie war wehrlos, die Haare verfärbt und aus der Jugendhilfeeinrichtung „rausgeschmissen“, weil sie sich nicht mehr an die Regeln hielt. „Die wollten mir verbieten, zu rauchen, dabei rauchen die selber“, sagte sie. Nun traf ich sie bei einer Freundin an, bei der es nur eine schmutzige Matratze auf dem Boden gab. Sandy hatte



eine Plastiktüte in der Hand, in der ein Führungszeugnis, eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis und diverse unbezahlte Rechnungen (Telekommunikation und Klarna) befanden. Alle anderen Habseligkeiten lagen noch in der Jugendhilfeeinrichtung. Dort sei sie mit 11 Jahren hingekommen, ihr Großvater und Vater hätten sie und ihre sieben Geschwister missbraucht und geschlagen. Mit den Pflegefamilien sei sie nicht klargekommen: „Die war'n bekloppt“. Lesen könne sie ein bisschen, schreiben aber nicht so gut. Sie sei erst auf der Förderschule gewesen und danach in Maßnahmen vom Jobcenter. Als Berufswunsch gab sie an, dass sie am liebsten Friseurin werden wolle. Ein Konto habe sie, da sei aber nichts drauf. „Die beim Jobcenter schicken kein Geld“.

Die finanzielle Anbindung beim Jobcenter gelang schnell, da bislang der Antrag auf Arbeitslosengeld II fehlte. Ebenfalls schnell war eine Rücksprache mit der Jugendhilfeeinrichtung möglich. Frau X sei immer schwierig und bockig gewesen, ihr Taschengeld sei schon am 10. des Monats verbraucht, deshalb habe sie auch nicht in den Verselbständigungsbereich gekonnt. Eine fachpsychiatrische Anbindung habe man nie gesucht und einer Therapie habe sich Frau X verweigert. Praktika habe sie nicht durchgehalten und seit dem 18. Geburtstag hätte sie nur noch „wilde Sau“ gespielt. Mit der Freundin konnte ich klären, dass Frau X zumindest eine kleine Weile bei ihr bleiben konnte.

Ich richtete ein zweites Konto ein, damit ich Frau X regelmäßig Geld einteilen konnte. Es gefiel ihr gut, immer flüssig zu sein. Es gab ein gebrauchtes Handy, damit der Kontakt zu ihr gehalten werden konnte. Das Wohnen in einem betreuten Heim konnte sich Frau X nicht mehr vorstellen. Für eine eigene Wohnung fehlte ihr jedoch noch das Know-how. Den Einzug in eine Wohngemeinschaft hingegen konnte sie sich vorstellen: „Dann will ich eine Katze.“ Also stellte ich einen Antrag auf Eingliederungshilfe für Frau X. Zunächst musste die Abgrenzung zur Jugendhilfe geklärt werden. Das war aufgrund der bestehenden geistigen Behinderung möglich. Auch eine stationäre Aufnahme in einem Krankenhaus sprach ich an. Allerdings weiß ich aus Erfahrung, dass Therapie nicht einfach beginnt, nur weil ein Einweisungsschein organisiert wird. Die Traumatisierung war zu präsent. Frau X lehnte diesen Vorschlag daher erwartungsgemäß ab: „Was soll das Gequatsche?“, fragte sie eher rhetorisch. Die bestehende geistige Behinderung ließ außerdem Zweifel an der Therapiefähigkeit aufkommen. Erreichen konnte ich aber zumindest die Anerkennung einer Schwerbehinderung mit einem Grad von 80 und den Merkzeichen G¹⁰³ und B¹⁰⁴, da Frau X sich im öffentlichen Verkehrsraum nicht gut zurechtfindet.

Es war nicht leicht, für Frau X eine eigene Unterkunft mit Betreuung zu finden und durch Rhythmisierung (wiederkehrende Beschäftigung/Tagesstruktur) Vertrauen in sich selbst zu ermöglichen. Eine dazu passende Begleitung durch Pädagogen zu suchen, die ihr die Hände entgegenhalten und darauf hoffen, dass sie diese ergreift und sich abholen lässt, war für mich besonders herausfordernd. Für die Vorstellungsgespräche bei Trägern, organisierte ich für Frau X eine ambulante Betreuung, die sie zu solchen Terminen begleitete und dafür sorgte, dass sie pünktlich da ist. Diese Aufgabe übernehmen Berufsbetreuer nämlich eigentlich nicht selbst. Gleichwohl sind gerade am Anfang

¹⁰³ Dieses Merkzeichen bedeutet, dass der schwerbehinderte Mensch in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist. Dies gilt nicht nur für „gehbehinderte“ Personen, sondern auch für Menschen mit inneren Leiden.

¹⁰⁴ Das Merkzeichen B steht für „Begleitperson“ und berechtigt den schwerbehinderten Menschen zur Mitnahme einer Begleitperson. Eine dauernde Begleitung ist damit jedoch nicht verbunden. Der*Die Schwerbehinderte kann also beispielsweise auch allein mit der Bahn fahren, ist aber jederzeit berechtigt, eine Begleitperson dabei zu haben.



einer Betreuung die Grenzen oft fließend. Im Ergebnis wurden wir in Mettenhof fündig. Frau X konnte in eine Zweier-WG ziehen und erhielt zunächst 8 Stunden Unterstützung im Alltag über Ambulant Betreutes Wohnen (ABW) durch die Eingliederungshilfe in einem intensiv betreuten Wohnprojekt. Dort gab es einen eigenen Herd und nach einer gewissen Zeit auch eine eigene Katze von einem anderen meiner Betreuten, der dieser Aufgabe nicht mehr gewachsen war. Eine Erstausrüstung mit Hausrat konnte ich ebenfalls erfolgreich beantragen. Die nächste Aufgabe lag darin, Frau X aus dem Jobcenterbezug auszusteuern, da sie auf dem ersten Arbeitsmarkt überfordert gewesen wäre. Friseurin wollte sie inzwischen nicht mehr werden, nachdem eine Freundin Ausschlag an den Händen bekommen hatte. Weil Rente und Hilfe zum Lebensunterhalt nicht für den Lebensunterhalt für Frau X in Frage kamen, konnte erfolgreich Grundsicherung beantragt werden. Die Merkzeichen der Schwerbehinderung ergaben einen zusätzlichen Mehrbedarf, aufgrund dessen Frau X nun 72 Euro pro Monat zusätzlich erhält. Außerdem konnte ich die Befreiung von Rundfunkgebühren erreichen. Mittlerweile ließ sich Frau X auch auf eine ärztliche Anbindung ein und erhielt Medikamente, um mehr Stabilität in ihrer Persönlichkeit zu bekommen. Die Zuzahlungsbefreiung bei der Krankenkasse zu beantragen, war jetzt sinnvoll. Im Laufe der nächsten zweieinhalb Jahre wechselten sich Fortschritt (Absprachefähigkeit, Beteiligung an den Freizeitgruppen, Aufnahme eines Beschäftigungsprojektes, immerhin einwöchiger Aufenthalt in der Klinik in Heiligenhafen, Schuldenregulierung auf null) und Rückschritt (Einkaufsorgien, Partylaune, vergessenes Katzenstreu und Ingewahrsamnahme) ab. Eine Betreuerin hat sowohl Anteil an allem Schweren wie auch an vielen glücklichen Momenten.

Heute kann Frau X auf eine erfolgreich durchlaufene berufliche Bildung einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen zurückblicken. Dazu war ein Rehabilitationsantrag bei der Agentur für Arbeit notwendig. Durch die Aufnahme dieser Ausbildung konnte auch das Kindergeld erfolgreich akquiriert werden. Mittlerweile hat Frau X sogar einen Werkstattvertrag. Ihr Lohn wird um die Grundsicherung und das Kindergeld ergänzt. Nach fünf gemeinsamen Jahren sind wir beide stolz auf uns. An Silvester 2021 versandte ich ein paar private Neujahrswünsche per Handy. Überraschend kam prompt eine Antwort von Frau X: „Du glaubst es nicht, wie schön das hier in Mettenhof ist: blaue, gelbe, grüne und rote Kugeln und Knaller. Ich wünsche Dir ein gutes neues Jahr. Mein Freund lässt Dich auch grüßen, wir haben uns heute verlobt und halt Dich fest: Wir wollen Kinder!“ Und so dreht sich die Welt weiter und weiter.

Ja, auch ich habe den schönsten Beruf der Welt! Ich bin mittendrin.«



Anschriften der Dienste

Kommunaler Sozialdienst für Erwachsene:

Hauptstelle:

Stephan-Heinzel-Straße 2, 24116 Kiel (Wilhelmsplatz)

Telefon: 0431 - 901 5806

Mail: ksd@kiel.de

Außenstellen:

- Wik, Holtenau, Pries/Friedrichsort, Schilksee: 0431 - 901 4882
- Neumühlen-Dietrichsdorf/Oppendorf, Ellerbek/Wellingdorf: 0431 - 901 4883
- Elmschenhagen/Kroog, Gaarden: 0431 - 901 5805
- Mettenhof: 0431 - 901 4885
- Mitte, Hasse/Vieburg, Meimersdorf/Moorsee: 0431 - 901 4890
- Suchsdorf, Steenbek/Projensdorf, Ravensberg/Brunswik/Düsternbrook: 0431 - 901 4891
- Gaarden, Wellsee/Kronsborg/Rönne: 0431 - 901 4897
- Neumühlen-Dietrichsdorf/Oppendorf, Schreventeich/Hasseldieksdamm/Hammer/
Demühlen: 0431 - 901 4763

Betreuungsstelle im Amt für Soziale Dienste

- Saarbrückenstraße 145, 24114 Kiel
Telefon: 0431 - 9013605
Mail: betreuungsstelle@kiel.de
- Betreuungsverein in Kiel e.V.
Telefon: 0431 - 55729780
Mail: info@btv-kiel.de,
Webseite: www.btv-kiel.de

Sozialpsychiatrischer Dienst

- Fleethörn 18-24, 24103 Kiel
Telefon: 0431 - 901 2110
Mail: spdi@kiel.de

Wahlbeteiligung in Kiel



Die Bundestagswahl am 26. September 2021

Am 26. September 2021 fand die Bundestagswahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Insgesamt waren rund 2,2 Millionen Schleswig-Holsteiner*innen aufgerufen, ihre Stimme bei der Bundestagswahl abzugeben. Von diesem Recht haben 78,2% Gebrauch gemacht. Die Wahlbeteiligung in Schleswig-Holstein lag damit über dem Bundesdurchschnitt von 76,6%. In der Landeshauptstadt Kiel betrug die Wahlbeteiligung 76,2% und lag damit 0,4 Prozentpunkte unter dem Bundesdurchschnitt. Im Vergleich zur Wahl im Jahr 2017 ist die Wahlbeteiligung in Kiel um 2,1 Prozentpunkte gestiegen.

Abbildung 74: Wahlbeteiligung bei den Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen der wahlberechtigten Kieler*innen seit dem Jahr 1994



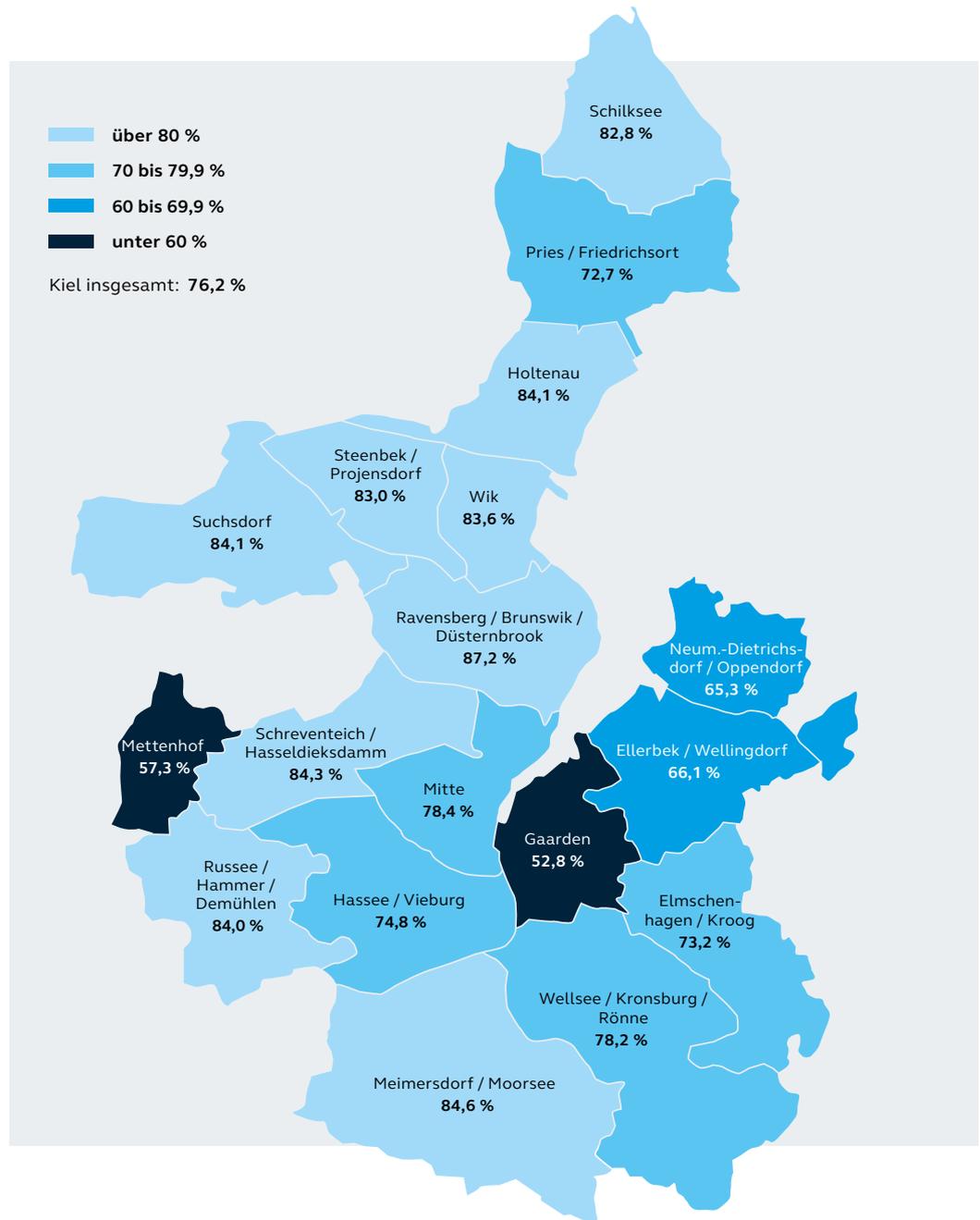
Quelle: Landeshauptstadt Kiel, Bürger- und Ordnungsamt

Wie sich die Wahlbeteiligung kleinräumig auf Ortsteilebene darstellt, bildet die nachstehende Karte ab.



Abbildung 75: Wahlbeteiligung Bundestagswahl 2021 nach Ortsteilen

Die Wahlbeteiligung in der Stadt Kiel unterscheidet sich stark zwischen verschiedenen Stadtteilen. Die höchste Wahlbeteiligung zur Bundestagswahl 2021 weist der Stadtteil Ravensberg/Brunswik/Düsternbrook mit 87,2 % auf, während die niedrigste Beteiligung mit 52,8 % im Stadtteil Gaarden zu finden ist.



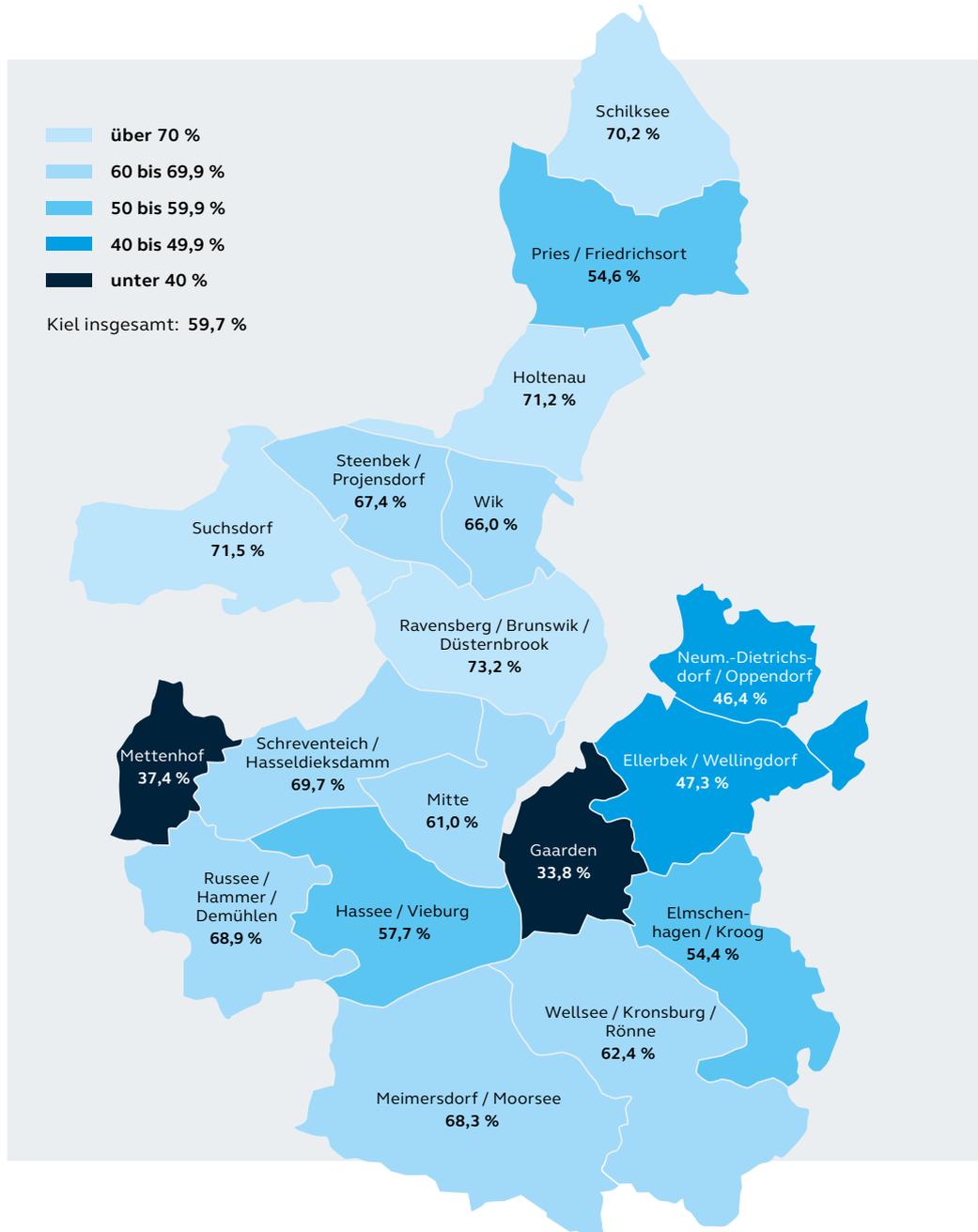
Einzig bei der vorgezogenen Landtagswahl 2009 war die Wahlbeteiligung höher als in den vorangegangenen Jahren, da die Wahl zum 17. Schleswig-Holsteinischen Landtag gleichzeitig mit der Bundestagswahl am 27. September 2009 stattfand. Das Interesse an der Bundestagswahl färbte also auf die Wahlbeteiligung bei der Landtagswahl ab. Halten konnte sich dieser Trend allerdings nicht. Die Wahlbeteiligung sank zuletzt auf ein historisches Tief von nicht einmal 60% in Kiel.



Die Landtagswahl am 08. Mai 2022

Am 8. Mai 2022 wurde der 20. Landtag von Schleswig-Holstein gewählt. Im gesamten Bundesland betrug die Wahlbeteiligung 60,3%. In der Landeshauptstadt lag sie mit 59,7% sogar noch leicht darunter.

Abbildung 76: Wahlbeteiligung Landtagswahl 2022 nach Ortsteilen



Die Wahlbeteiligung war mit 59,7 % die niedrigste seit 1950. In Gaarden und Mettenhof gelang es nur in geringem Umfang, die Wähler*innen für die Stimmabgabe zu gewinnen.



Das Lager der Nichtwähler*innen wächst laut einer Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung.¹⁰⁵ Nichtwähler*innen kommen überwiegend aus nicht-privilegierten Schichten, sind aber zu einem guten Teil durchaus am politischen Geschehen interessiert und auch informiert, wie der Studie zu entnehmen ist. Viele Nichtwähler*innen sehen sich selbst als Wähler*in im Wartestand und bleiben nicht dauerhaft Wahlen fern. Es ist vor allem das Gefühl, dass die eigenen Sorgen und Nöte von der Politik nicht ernst genommen werden und die Unzufriedenheit mit dem programmatischen Angebot der Parteien, das die Menschen vom Gang zur Wahlurne abhält. Der Politikwissenschaftler Karl-Rudolf Korte schreibt zu dem lange als normativ erachteten Prinzip wonach Wählen eine Bürgerpflicht ist: »Die Modernisierungs- und die Individualisierungsprozesse schlagen auf das Wahlverhalten durch. Nichtwahl, Protestwahl und Parteienwechsel werden durchaus zu akzeptierten Alternativen. Wahlverhalten, Partizipationsverhalten und politische Kultur sind in einem Zusammenhang zu sehen. [...] Neben den Verdrossenen und mit der Politik Unzufriedenen existieren Gruppen, in deren Leben Politik kaum oder lediglich eine geringe Rolle spielt, etwa saturierte Mittelschichten, junge Individualisten oder auch gesellschaftliche Randgruppen.«¹⁰⁶

Auch wenn Nichtwähler*innen sich über die politische Lage informieren, so bezieht sich dies jedoch überwiegend auf bundespolitische Themen, wie die Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung zeigt. Landes- und Kommunalpolitik hingegen steht nicht im Fokus. Gerade auf kommunaler Ebene unterschätzen viele Menschen die Bedeutung ihrer Stimmabgabe und damit die Einflussmöglichkeit auf die Gestaltung ihres unmittelbaren Lebensbereichs. Wer sich von dem zentralen Wesensmerkmal der Demokratie – der Wahl – zurückzieht, überlässt anderen die Entscheidung. Am 14. Mai 2023 findet in Schleswig-Holstein die nächste Kommunalwahl statt. Eine Chance, die nicht leichtfertig vertan werden sollte.

¹⁰⁵ Manfred Güllner: Nichtwähler in Deutschland (2013), Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung. <https://library.fes.de/pdf-files/dialog/10076.pdf> (abgerufen am 02.06.2022).

¹⁰⁶ Karl-Rudolf Korte: Wahlbeteiligung: Nichtwähler- und Protestwählerschaft. Beitrag vom 01.07.2021 auf der Seite der Bundeszentrale für politische Bildung: <https://www.bpb.de/themen/politisches-system/wahlen-in-deutschland/335666/wahlbeteiligung-nichtwaehler-und-protestwaehlerschaft/> (abgerufen am 14.06.2022).





